Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zur Rechtsstellung Strafgefangener

Guido Britz — Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene? ... 195

Günter Bemmann — Zur Reform des Strafvollzugsgesetzes ... 204

Guy Beaucamp — Zeitungen im Gefängnis zwischen Pressefreiheit und Anstaltsordnung ... 206

Frank Neubacher — Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat ... 210

Rüdiger Wohlgemuth — Der Vollzug kann mehr zu seiner Finanzierung beitragen ... 219

Hubert Kolling — „Ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen..." ... 223

Aktuelle Informationen ... 232

Aus der Rechtsprechung:

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 05. Januar 1999 - Ws 1549/98 -
Haftkostenbeitrag des Untersuchungsgefangenen ... 241

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 17. Februar 1999 - Ws 8/99 -
Zur Behandlung eines Strafgefangenen durch einen Psychotherapeuten ... 243

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 04. Februar 1999 - 2 Ws 188/98 -
Belehrung über die Rechtsfolgen unerlaubter Wiedereinreise ... 244

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 16. März 1999 - 1 Ws 44/99 -
Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens ... 246

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg
vom 20. April 1999 - 2a Ws 89/99 -
Zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Entscheidung über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung ... 246

Für Sie gelesen ... 248

Unsere Mitarbeiter

Dr. Guido Britz	Lehrstuhl Prof. Dr. Heike Jung, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
Prof. Dr. Dr. h.c. Günter Bemmann	Regerstr. 2, 58097 Hagen
Dr. Guy Beaucamp	Wissenschaftl, Assistent, Universität Rostock, Juristische Fakultät, Lehrstuhl Prof. Dr. W. Erbguth, Richard-Wagner-Str. 31, 18119 Rostock-Warnemünde
Dr. jur. Frank Neubacher M.A.	Wissenschaftl. Assistent, Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, Universität, 50923 Köln
Rüdiger Wohlgemuth	Ltd. Psych. Direktor, Leiter der Justizvollzugsanstallt Celle, Postfach 1266, 29202 Celle
Dr. Hubert Kolling	Hirtenweg 9, 96231 Staffelstein
Dr. Klaus Koepsel	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Blaubach 9, 50676 Köln
Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Hirschstr. 3, 76530 Baden-Baden
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz	Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Dr. Rainer Möhler	Stud. Rat i.H., Universität des Saarlandes, Historisches Institut, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken
Dr. Karl Peter Rotthaus	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, 86938 Schondorf

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo") *ISSN 0342 - 3514*

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V, Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weilbächer, Tel. 0611/32 26 69 Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg Stellvertretende Schriftleiter Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 101363, 31113 Hildesheim Regierungsrat Manfred Hardes, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Dr. Klaus Koepsel, Blaubach 9, 50676 Köln Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Niederschönenfeld, Abteistraße 21, 86694 Niederschönenfeld
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir nicht weiterverarbeiten.
Erscheinungsweise	6 x jährlich
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug 10,50 — Ausland: Einzelbezug 11,00 Jahresabonnement 39,00 — Jahresabonnement 39,80 Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland 23,50 — Jahresabonnement Ausland 23,50 Buchhandel 28,50 — Alle Preise incl. Versandkosten.-
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!
Konten	Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216-140 (BLZ 510 500 15) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr 1410 62-600 (BLZ 500 100 60)
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigentin Dr. Marietta Claus, Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten, 65185 Wiesbaden, Erste Vorsitzende Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Dr. Bernd Maelicke, Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, 24103 Kiel Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Leistungsgerechtes Arbeitsentgelt für Strafgefangene?

- Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 - 2 BvR 441/90 u.a. (BGBl. I 1998, 2208[1])

Guido Britz

I. Einleitung

Die Kodifikation und das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes am 1.1.1977 stellen ohne Zweifel einen Meilenstein in einer humanen, verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen besonders verpflichteten Kriminal- und Vollzugspolitik dar[2]. Trotz der teilweise einschneidenden Veränderungen im Strafvollzugswesen war freilich mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und der damit einhergehenden endgültigen Überwindung eines von der Rechtsfigur des sog. besonderen Gewaltverhältnisses[3] geprägten Strafvollzugs lediglich ein Anfang gemacht. Denn aus den unterschiedlichsten Gründen heraus wurden viele Reformvorschläge und -anliegen, nicht direkt oder nur ansatzweise realisiert[4]. Dies betrifft gerade auch die Frage nach der Einführung eines adäquaten Arbeitsentgelts für Strafgefangene sowie die Einbeziehung dieser heterogenen Personengruppe in den Sozialversicherungsschutz[5].

Bei den Vorarbeiten zum Strafvollzugsgesetz waren in diesem Zusammenhang letzlich vor allem pekuniäre Überlegungen und die befürchtete Belastung der Länderfinanzhaushalte federführend[6]. Während im AE-StVollzG[7] eine tarifmäßige Entlohnung der Gefangenen angeregt wurde, sah der Regierungsentwurf (RE) aus dem Jahre 1972 demgegenüber vor, die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsentgelt[8] erst durch ein gesondertes (Bundes-) Gesetz in Kraft zu setzen[9]. In den Beratungen wurde schließlich ein Minimalkonsens erreicht, der sich in der gegenwärtigen, nunmehr durch die jüngste verfassungsrechtliche Entscheidung modifizierten Rechtslage noch immer abgebildet findet. Gleichwohl scheinen die vollzugspolitischen Zielvorstellungen damals hinreichend klar vorformuliert worden zu sein[10]. Orientiert an dem Niveau der Tariflöhne und unter Berücksichtigung verschiedener Gegenindikatoren sollten die Strafgefangenen einen tendenziell leistungsgerechten (Mindest-)Lohn - eventuell im Rahmen eines Stufenplans[11] erhalten[12]. Des weiteren sollten sie grundsätzlich in das System des Sozialversicherungsschutzes einbezogen werden, was bislang gleichfalls angesichts befürchteter finanzieller Mehrbelastungen scheiterte[13]. Zur Verwirklichung beider Anliegen wurden im Strafvollzugsgesetz die entsprechenden Voraussetzungen und Anknüpfungspunkte geschaffen[14]. Wären diese ambitionierten Vorhaben in der Folgezeit realisiert worden, schlußfolgerte das Bundesverfassungsgericht nunmehr zu Recht, „hätte der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Forderungen eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs nicht nur in dem gebotenen Mindestmaße, sondern in großzügiger Weise umgesetzt“[15].

De lege lata ist man hiervon allerdings noch weit entfernt. Abgesehen von einem kleinen Kreis insoweit privilegierter Strafgefangener, die als Freigänger im Rahmen eines sog. freien Beschäftigungsverhältnisses einer arbeitsvertraglich abgesicherten Arbeit nachgehen können[16], entsprechend entlohnt werden und in der Regel sozialversichert sind[17], gelten für die meisten arbeitenden Gefangenen die besonderen Bedingungen des öffentlich-rechtlich ausgestalteten Vollzugsarbeitsverhältnisses. Dies bedeutet, daß sie nach § 43 StVollzG einen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben, sofern sie eine zugewiesene Arbeit, eine sonstige Beschäftigung oder Hilfstätigkeiten ausüben. Für die Bemessung der Höhe des Entgelts ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung derArbeiter und Angestellten maßgebend. Die sich hieraus ergebende sog. Eckvergütung beträgt gem. §§ 43 Abs.1, 200 Abs.1 StVollzG aber lediglich fünf Prozent des rentenversicherungsrelevanten Durchschnitts- einkommens. In der Vergütungsstufe III (= 100%) belief sich im Jahre 1998 - wegen der zweijährigen Verzögerung - das tägliche Arbeitsentgelt deshalb nur auf auf 10,42 DM[18]. Darüber hinaus werden für Strafgefangene neben dem bestehenden Unfallversicherungsschutz[19] zwar noch (er-höhte) Arbeitsbeiträge zur Arbeitslosenversicherung ge-zahlt[20]. Renten- und Krankenversicherungsbeiträge werden demgegenüber nicht abgeführt, so daß entsprechende sozialversicherungsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften nicht entstehen. Ähnlich stellt sich die Rechtslage bei sicherungsverwahrten Personen dar, da über § 130 StVollzG die vorgenannten Vorschriften zur Höhe des Arbeitsentgelts entsprechende Anwendung finden[21].

Daß die im Jahre 1977 festgesetzte und seitdem unverändert gebliebene Höhe des Arbeitsentgelts unzureichend, eine Erhöhung dringend erforderlich und längst überfällig ist, wird nicht bestritten. Die Argumente hierfür sind hinlänglich bekannt[22]. Indessen scheitern die notwendigen Anpassungen bislang zumeist an der vermeintlich angespannten Haushaltslage in den Ländern und somit an den finanziellen Rahmenbedingungen[23]. In einer zweifellos wichtigen Entscheidung hat sich nunmehr das BVerfG der Problematik zum wiederholten Male[24] annehmen müssen. Ausgehend von einem verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsgebot und dessen prägendem Einfluß auf das gegenwärtig vom Gesetzgeber favorisierte Vollzugskonzept, in dem die Zuweisung von (sinnvoller) Arbeit und deren Entlohnung einen wesentlichen Beitrag zur (Re-) Sozialisierung leisten sollen, erklärte das Gericht die Vorschrift des § 200 Abs.1 StVollzG wegen der Unangemessenheit des Arbeitsentgelts für verfassungswidrig. Zugleich wurde damit (nochmals) Zeit für die Überarbeitung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen gegeben.

Freilich hatte sich der zweite Senat nicht alleine mit der Höhe des Arbeitsentgelts zu beschäftigen. In der Entscheidung wurden des weiteren die (Nicht-)Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung, die Vollzugspraxis bei der Beschäftigung Gefangener im sog. unechten Freigang sowie die restriktive Handhabung der Genehmigung freier Beschäftigungsverhältnisse thematisiert.

Die Vorschrift des § 198 Abs. 3 StVollzG, nach der unter anderem die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten ist, ist dem BVerfG zufolge verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Als mit dem

Resozialisierungsverbot nicht vereinbar wurde hingegen die Vollzugspraxis bewertet, freie Beschäftigungsverhältnisse auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken. Gleiches gilt für Tendenzen, den Anwendungsbereich des § 39 Abs.1 StVollzG durch Verwaltungsvorschriften einzuengen. Aus Art.12 Abs. 3 GG (Verbot der Zwangsarbeit) leitet das Gericht ferner einen Verantwortungsvorbehalt ab. Dieser steht einer „Verdinglichung" der Strafgefangenen[25] entgegen mit der Folge, daß bei Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Anstalt ein Mindestmaß organisierter öffentlich-rechtlicher Verantwortlichkeit gewährleistet sein muß. Wird einem Strafgefangenen dagegen innerhalb der Anstalt eine Arbeit in einem Unternehmerbetrieb zugewiesen, bedarf es - entgegen dem Zustimmungsvorbehalt in § 41 Abs. 3 StVollzG - nicht der Zustimmung des Betroffenen. Demzufolge verstößt es nicht gegen dieVerfassung, daß dieVorschrift des § 41 Abs. 3 StVollzG bisher nicht in Kraft gesetzt wurde.

Dieser kurze, aufrißartige Blick auf die Ergebnisse der Entscheidung macht deutlich, daß in dem umfangreichen Urteil eine ganze Reihe von Fragen und Problemen rund um die Pflichtarbeit im Strafvollzug angesprochen werden. Abgesehen von einigen spezifischen Detailfragen reichen diese größtenteils ins Grundsätzliche. Denn in den zentralen Passagen beschäftigte sich das BVerfG neben Art.12 Abs. 3 GG mit dem individuellen Resozialisierungsanspruch und dem hiermit korrespondierenden staatlichen Resozialisierungsauftrag. Unter diesen Gesichtspunkten stand die gesetzliche Ausgestaltung der Zuweisung und der Entlohnung von Arbeit im Strafvollzug auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Da es deshalb absehbar ist, daß die Entscheidung auf die künftige Gestaltung und Konzeption des Strafvollzugs im Bereich der Gefangenenarbeit sowie darüber hinaus generell auf die Umsetzung des (Re-)Sozialisierungsgedankens maßgeblichen Einfluß haben wird, ist es erforderlich, die tragenden Entscheidungsgründe sowie die maßgeblichen Argumentationslinien und -strukturen genauer in den Blick zu nehmen.

II. Die Ausgangsverfahren

Der Entscheidung des BVerfG, die in der Literatur unter der schlagwortartigen und deshalb den Inhalt stark verkürzenden Überschrift „Arbeitsentgelt für Strafgefangene"[26] rubriziert, lagen insgesamt vier Individualverfassungsbeschwerden sowie ein Normenkontrollverfahren zugrunde. Diese sind zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden. In thematischer Hinsicht stimmen sie grundsätzlich darin überein, daß durch sie in der einen oder anderen Weise die Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des für die Gefangenenarbeit im Strafvollzug zu gewährenden Entgelts aufgeworfen wurde. Gleichwohl berührten die einzelnen Beschwerden und die Richtervorlage jeweils spezifische Aspekte der mit der Beschäftigung und der Entlohnung von Strafgefangenen verbundenen facettenreichen Problematik. Hierdurch werden die eigentliche Komplexität und die Schwierigkeit einer Materie deutlich, die neben strafvollzugsrechtlichen, vor allem sozialversicherungs-, arbeits-, verfassungs- und völkerrechtliche Bezüge aufweist. Ein Blick auf die Ausgangsverfahren macht dies anschaulich[27].

Der Beschwerdeführer (Bf.) im Verfahren 2 BvR 441/90 verbüßte eine zeitige Freiheitsstrafe. Ihm wurde - nachdem er Freigang erhalten hatte - eine Arbeit als Elektriker in einem privaten Betrieb außerhalb der Anstalt zugewiesen. Das Unternehmen zahlte an das Land einen Stundenlohn von DM 13,-. Der Bf. seinerseits erhielt die damals übliche Vergütung von DM 1,-/Stunde. Nach seiner Haftentlassung verlangte er die Zahlung des Bruttolohns abzüglich des bereits gezahlten Geldes und abzüglich eines Haftkostenbetrags sowie die nachträgliche Abführung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Ähnlich war der Fall in dem Verfahren 2 BvR 493/90 gelagert. Der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilte Bf., der auf seinen eigenen Wunsch hin in der anstaltseigenen Bücherei eingesetzt wurde, forderte von der JVA einen seiner Qualifikation als Diplom-Volkswirt entsprechenden Arbeitsplatz[28], eine angemesseneVergütung seiner derzeitigen Beschäftigung sowie die Eingliederung in das System der Sozialversicherung. Demgegenüber handelte es sich bei dem Bf. in dem Verfahren 2 BvR 618/92 um einen Sicherungsverwahrten, der eine tarifliche Entlohnung seiner Arbeitsleistung sowie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung forderte. Im Verfahren 2 BvR 212/93 schließlich klagte der Bf. wegen verschiedener Disziplinarmaßnahmen. Der arbeitstaugliche, jedoch zu den angebotenen Bedingungen nicht arbeitswillige Bf. war einem in der Anstalt eingerichteten Unternehmerbetrieb zugewiesen worden. Wie schon mehrfach zuvor hatte er sodann die Arbeit verweigert, weshalb Disziplinarmaßnahmen gegen ihn verhängt wurden.

Das Normenkontrollverfahren (2BvL 17/94) schließlich ging auf eine Vorlage des LG Potsdam zurück. Der Antragsteller (Ast.) imVerfahren vor diesem Gericht war als Näher in der Schneiderei einer JVA beschäftigt und erhielt die gesetzlich vorgeschriebene Vergütung. Unter Hinweis darauf, daß er für Wiedergutmachung, Schuldentilgung, Unterstützung Angehöriger und zur Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten auf eine angemessene Entlohnung angewiesen sei, verlangte er eine tarifliche Vergütung.

Mit einzelfallspezifischen Modifikationen und Nuancen rügten die Bf. die Verletzung diverser Grundrechte (u.a. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 3 GG) in Verbindung mit dem Sozial- und/oder Rechtsstaatsprinzip. Daneben wurde auch mit einer Verletzung der EMRK sowie mit einem Verstoß gegen Nr. 29 des ILO-Übereinkommens argumentiert. Pointiert verwiesen die Bf. in den Verfahren 2 BvR 441/90 und 2 BvR 493/90 jeweils darauf, daß in ihrem Fall eine unzulässige „Vermietung von Arbeitskraft" bzw. eine unzulässige „Ausbeutung der Arbeitskraft" vorläge. Auf einen bislang vernachlässigten Aspekt in der Diskussion um die Gefangenenentlohnung wurde ferner durch die Verfassungsbeschwerde des Sicherungsverwahrten aufmerksam gemacht, mit der die gesetzlich vorgegebene Gleichbehandlung von sicherungsverwahrten Personen hinsichtlich des Arbeitsentgelts kritisiert wurde.

Das BVerfG hatte sich demnach mit zwei zentralen Problemkreisen näher zu beschäftigen. Zum einen war die Angemessenheit der gegenwärtigen Höhe des Arbeitsentgelts bei zugewiesener Arbeit bzw. bei (zulässiger) Pflichtarbeit zu überprüfen (Stichwort: „Ausbeutung der Arbeitskraft"), wobei sektoral die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften der §§ 41, 43, 200 StVollzG zu diskutieren

war. Zum anderen war zu klären, ob die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Altersrentenversicherung verfassungsrechtlich geboten ist. Relevante Nuancierungen ergaben sich näherhin sodann daraus,

- daß die Gruppe der „unechten" Freigänger mit zugewiesener Arbeit außerhalb der Anstalt der Gruppe von Freigängern mit einem freien Beschäftigungsverhältnis und die gravierenden Unterschiede hinsichtlich Entlohnung und Sozialversicherungsschutz bei grundsätzlich vergleichbarer Arbeitsleistung gegenübergestellt wurden (Stichwort: „Vermietung von Arbeitskraft")[29];
- daß die Verfassungsmäßigkeit der Zuweisung einer Beschäftigung in einem anstaltsinternen, von einem privaten Unternehmen eingerichteten Betrieb für den Fall angezweifelt wurde, daß die für erforderlich erachtete Zustimmung des Gefangenen (vgl. § 41 Abs. 3 S.1 StVollzG) fehlt;
- daß die Regelung des Arbeitsentgelts für sicherungsverwahrte Personen, für die insoweit die einschlägigen Vorschriften des StVollzG entsprechend gelten, zu überprüfen waren.

Diese Einzelfragen, über die gleichfalls zu judizieren war, reicherten die im Mittelpunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung stehende Frage nach der Höhe des Arbeitsentgelts um weitere interessante Aspekte an. Dies erklärt sodann auch die notwendige Ausführlichkeit der teilweise verästelten Entscheidung. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf alle diese Gesichtspunkte mit der notwendigen Ausführlichkeit einzugehen. Daher muß sich die Besprechung auf die wichtigsten Aspekte beschränken.

III. Gefangenenarbeit und deren angemessene Anerkennung

1. Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts

Ausgangspunkt für die Frage nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des für die Gefangenenarbeit im Strafvollzug gewährten Arbeitsentgelts bildet dem BVerfG zufolge der Resozialisierungsgedanke. Denn, so das Gericht zu Recht, die Mindesthöhe des Arbeitsentgelts sei ein Faktor, von dem die Eignung der Pflichtarbeit als Mittel zur Resozialisierung abhängt[30]. Die Resozialisierung als Ziel des daraufhin qua Verfassung auszurichtenden Strafvollzugs wird somit auch zum Maßstab für die nähere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vollzugsarbeitsverhältnisses, das seinerseits an die in Art. 12 Abs. 3 GG für zulässig erklärte „Zwangsarbeit" von Strafgefangenen anknüpft.

Im Anschluß an frühere Entscheidungen[31] und in Übereinstimmungen mit der Literatur[32] wird vom BVerfG in diesem Zusammenhang zunächst bekräftigt, daß sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art.1 Abs.1 GG zugunsten des einzelnen Strafgefangenen ein Resozialisierungsanspruch ergibt[33]. Diesem korrespondiert, gewissermaßen als Staatsaufgabe konzipiert, ein Resozialisierungsgebot, das über den Schutz der Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip gleichfalls verfassungsrechtlich fundiert ist[34]. Das Resozialisierungsgebot ist für alle Staatsgewalten verbindlich[35]. Insbesondere ist die Legislative im Rahmen der Verpflichtung auf diesen Verfassungsauftrag gehalten, ein wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen[36]. Freilich hat der Gesetzgeber dem BVerfG zufolge hierbei einen weiten Gestaltungsspielraum[37].

Entscheidet sich der Gesetzgeber - wie im StVollzG geschehen - für ein Resozialisierungskonzept, bei dem die (Pflicht-) Arbeit von Strafgefangenen einen zentralen Pfeiler bei den Bemühungen um die soziale (Wieder-) Eingliederung Straffälliger bildet, muß die Arbeit eine angemessene Anerkennung finden[38]. Nur unter dieser Voraussetzung stellt sie ein wirksames Resozialisierungsmittel dar. Allerdings muß die Anerkennung nicht notwendigerweise finanzieller Natur sein[39]. Aus dem Resozialisierungsgebot ließe sich, so das BVerfG, lediglich die Forderung ableiten, Arbeit angemessen anzuerkennen; wobei dieAnerkennung als solche jedoch grundsätzlich geeignet sein muß, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit zu verdeutlichen. Als Alternativen zur Entlohnung schlägt das BVerfG den Aufbau sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften, Hilfen zur Schuldentilgung oder Haftzeitverkürzungen vor[40].

Wiederum mit Blick auf die gegenwärtige Rechtslage, nach der die Pflichtarbeit ausschließlich finanziell entgolten wird, weist das Gericht allerdings darauf hin, daß bei diesem Konzept nur durch die Höhe des Entgelts die Sinnhaftigkeit der Arbeit bewußt gemacht und damit das Resozialisierungsziel erreicht werden kann[41]. Allerdings dürfe der Gesetzgeber bei der Berechnung einer angemessenen Vergütung die besonderen Bedingungen des Strafvollzugs berücksichtigen sowie einen Haftkostenbeitrag erheben[42].

Die auf diesen Überlegungen schließlich basierende Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 200 Abs.1 StVollzG ist somit das Resultat einer konditional aufgebauten Kette von Schlußfolgerungen. Nur wenn der dem Resozialisierungsgebot verpflichtete Gesetzgeber sich dazu entschließt, während des Strafvollzugs die (Pflicht-) Arbeit von Gefangenen als Mittel der Resozialisierung zu etablieren, und wenn er ferner dieser Arbeit ausschließlich über die Gewährung eines Entgelts die notwendige Anerkennung verschaffen will, erweist sich eine Regelung zur Höhe des Arbeitsentgelts als verfassungswidrig, die wegen der niedrigen Entlohnung grundsätzlich untauglich ist, die Strafgefangenen im Sinne der Förderung der sozialen (Re-) Integration zur Arbeit zu stimulieren. Mit anderen Worten: Bei einem Resozialisierungskonzept, das - unter anderem - auf Pflichtarbeit und Entlohnung setzt, muß das Arbeitsentgelt leistungsgerecht bemessen werden.

2. Kritik

a) Die Entscheidung verdient in den vorgenannten Punkten in verschiedener Hinsicht zunächst Zustimmung. Dies betrifft vor allem die grundsätzlichen Aussagen zur Resozialisierung sowie die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Bewertung der Vorschrift des § 43 Abs.1, Abs 2 StVollzG.

Soweit die Bedeutung des verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsgebots für die Gestaltung des Strafvollzugs und seine Verbindlichkeit hervorgehoben werden, wird ein deutliches kriminalpolitisches Signal gesetzt. Die Effektivität[43] und die (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit[44] des auf das Resozialisierungsziel ausgerichteten Behand-

lungsvollzugs sind mehrfach aus unterschiedlichen Perspektiven bezweifelt worden[45]. Ohne daß an dieser Stelle die daran anknüpfenden vollzugspolitischen Forderungen[46] zu bewerten sind, läßt sich jedenfalls festhalten, daß durch die vorliegende Entscheidung der Resozialisierungsgedanke in seiner fundamentalen Bedeutung für die Ziele und Zwecke des Strafvollzugs gestärkt wurde[47].

Zutreffend dürfte des weiteren die Feststellung sein, daß die Vorschrift des § 43 Abs.1, Abs.2 StVollzG verfassungskonform ist. Demnach kann das Arbeitsentgelt auf der Grundlage einer sog. Eckvergütung bemessen werden, die ihrerseits an das rentenversicherungsrechtlich relevante Durchschnittseinkommen der Arbeiter und Angestellten als Bezugsgröße anknüpft. Gleiches gilt für die in § 43 Abs. 2 StVollzG vorgesehenen Möglichkeiten der Stufung, die insgesamt sachgerechte Differenzierungen ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der Höhe des Arbeitsentgelts wird es zudem zu Recht für zulässig erachtet, Gegenindikatoren, die zu einer Minderung bzw. zur Herabsetzung des Entgelts führen, zu berücksichtigen. Daher können Produktivitätsdefizite, die Marktferne, die Arbeitsmarktsituation und andere Spezifika der Arbeit im Strafvollzug[48] berechtigterweise in die Berechnung des Arbeitentgelts einfließen. Auch der Erhebung eines Haftkostenbeitrags steht die Verpflichtung, Pflichtarbeit grundsätzlich zu entlohnen, nicht entgegen. Freilich legt das BVerfG hier aus Gründen der Rechtssicherheit eine gesetzliche Regelung nahe, die sicherstellen soll, daß dem arbeitenden Gefangenen „ein gewisser Betrag" von seiner Vergütung verbleibt[49]. Mithin soll für den Fall einer Anhebung des Arbeitsentgelts gewährleistet sein, daß die Erhöhung nicht durch die Erhebung eines Haftkostenbeitrags wieder aufgesogen wird. Allerdings wird die Höhe des „gewissen Betrags" offengelassen. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, daß der dem Gefangenen verbleibende „gewisse Betrag" nicht das gegenwärtig gewährte Arbeitsentgelt unterschreiten darf, sondern gegebenenfalls sogar höher ausfallen muß.

b) Ein möglicher Schwachpunkt der Entscheidung ist bei dem vom Zweiten Senat gewählten Ausgangspunkt auszumachen. Bedenken ergeben sich des weiteren im Hinblick darauf, daß das Gericht dem Gesetzgeber- im Ansatz sicherlich zu Recht - bei der Umsetzung des Resozialisierungsgebots einen weiten Gestaltungsspielraum einräumt. Mithin besteht zumindest die Gefahr, daß der Stellenwert der Arbeit im Strafvollzug und die Bedeutung der Arbeit für die (Re-)Sozialisierung im Rahmen veränderter Konzepte Relativierungen erfahren können[50]. Daneben vermögen auch die Abkoppelung von Arbeit und Entgelt sowie die vorgeschlagenen Alternativen zum Arbeitsentgelt kaum zu überzeugen.

Bei den Erwägungen zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Höhe des Arbeitsentgeltes für zugewiesene Arbeit stand, wie bereits erwähnt, ausschließlich das Resozialisierungsgebot im Vordergrund. Dies ist zunächst nicht zwingend. Die in der Vorschrift des § 41 Abs. 1 StVollzG niedergelegte Arbeitspflicht als eine Form ansonsten grundsätzlich unzulässiger Zwangsarbeit ist durch Art. 12 Abs. 3 GG gerechtfertigt. Mithin wäre es naheliegend, auf diese Verfassungsnorm auch dann zurückzugreifen, wenn es um die nähere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlich strukturierten Vollzugsarbeitsverhältnisses geht[51]. Unter diesem Blickwinkel könnte sich sodann der vom Verfassungsgericht favorisierte Ansatz zumindest als ergänzungsbedürftig erweisen. In seinem Sondervotum plädierte *Kruis* dafür, mit Blick auf die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde auch die „anthropologische Bedeutung der Arbeit" angemessen zu berücksichtigen[52]. Die Suspendierung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und gerechtem Lohn, insbesondere wenn sie staatlich initiiert ist, tangiert den Menschen hiernach in seiner „existenziellen Befindlichkeit". Es besteht daher die Gefahr einer verfassungsrechtlich unzulässigen Verobjektlichung des Individuums, einer „Ausbeutung der Arbeitskraft"[53]. In der Tat drängt sich aus dieser Perspektive eine zusätzliche Berücksichtigung der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 1 GG bei der Problematik der Entlohnung von Gefangenenpflichtarbeit auf. Zumal nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung in Art. 12 Abs. 2, Abs. 3 GG ein einheitliches Grundrecht enthalten ist[54], das den Grundsatz der Menschenwürde in bezug auf Arbeitszwang und Zwangsarbeit konkretisiert[55]. Die Verpflichtung zur Gewährung eines angemessenen Arbeitsentgelts für Pflichtarbeit könnte sich demnach jenseits und unabhängig vom Resozialisierungsziel auch aus der Garantie der Menschenwürde ergeben[56].

Bedenken ergeben sich ferner bezüglich des dem Gesetzgeber bei der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots zugestandenen Gestaltungsspielraums. Obwohl das Gericht an anderer Stelle deutlich zu erkennen gibt, daß es in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtslage[57] die Arbeit im Strafvollzug als probates Mittel zur Förderung der sozialen (Re-)Integration ansieht[58], bleibt der Bezug an dieser Stelle merkwürdig in der Schwebe. Die Passage könnte deshalb zu dem Schluß verleiten, daß die Resozialisierung nicht unbedingt die Gefangenenarbeit einschließt. Damit wird man auf die grundsätzliche, bislang kaum intensiver thematisierte Frage verwiesen, was - empirisch wie normativ - notwendigerweise zu einem wirksamen Resozialisierungskonzept gehört[59]. Die Frage ließe sich auch umgekehrt und damit provokativer formulieren: Könnte von einem wirksamen Resozialisierungskonzept im Strafvollzug noch gesprochen werden, wenn auf Beschäftigungsangebote verzichtet würde?[60] Verstieße es gar gegen den Resozialisierungsanspruch des Strafgefangenen (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG), wenn im Strafvollzug Möglichkeiten zur Arbeit nicht vorgesehen würden?[61] Seit langem schon geht man aus vollzugstheoretischer wie -praktischer Sicht jedenfalls davon aus, daß Arbeit während des Freiheitsentzuges mit zu den wichtigsten (Re-)Sozialisierungsfaktoren zu zählen ist[62]. Demzufolge wird der auf die Entwicklung eines wirksamen Resozialisierungskonzepts verpflichtete Gesetzgeber aufgrund gegenwärtigen Erkenntnisstandes nicht darauf verzichten können, Strafgefangene während des Freiheitsentzuges mit (Pflicht-)Arbeit zu beschäftigen.

Als weitere Schwachpunkte in der Entscheidung könnten sich nicht zuletzt die Entkoppelung von Arbeit und entgeltlicher Entlohnung sowie die Alternativvorschläge zum Arbeitsentgelt erweisen. Die Entkoppelung von Arbeit und Entgelt begründet das BVerfG - im Rahmen der Forderung, Arbeit angemessen anzuerkennen - damit, daß Anerkennung „nicht nur ein monetäres Konzept"[63] sei. Denn:

„Die moderne Gesellschaft ist geradezu darauf angewiesen, daß freiwillig geleistete oder auch zugewiesene Arbeit andere als finanzielle Formen der Anerkennung erfährt."[64] Die Suche nach solchen Alternativen, die im übrigen gleichwertig sein müßten, bereitet indessen Schwierigkeiten[65]. Denn außerhalb ehrenamtlicher Tätigkeiten werden die unselbständige wie die selbständige Arbeit als Werk- oder Dienstleistung mit Geld entlohnt bzw. bezahlt. Im Wirtschafts- und Erwerbsleben ist der Faktor Arbeit grundsätzlich kommerzialisiert. Abgesehen davon ist unter der bereits oben angedeuteten Notwendigkeit einer zusätzlichen Berücksichtigung der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 3 GG und Art. 1 Abs. 1 GG zweifelhaft, ob die gänzlich unentgeltliche Inanspruchnahme menschlicher Arbeitskraft, deren Einsatz in der Regel der Schaffung und dem Erhalt der Lebensgrundlage dient, zulässig sein kann. Auch der in § 3 Abs. 1 StVollzG kodifizierte Angleichungsgrundsatz stünde einer Anerkennung der Gefangenenarbeit, die nicht mit den gesellschaftlichen Realitäten in Einklang steht, entgegen. Arbeit von Strafgefangenen muß daher grundsätzlich, wenn auch nicht ausschließlich, durch die Gewährung eines angemessenen Arbeitsentgelts anerkannt werden[66].

Echte Alternativen zur Gewährung eines leistungsgerechten Arbeitsentgelts, die einerseits weitgehend kostenneutral sind und andererseits im Sinne der Resozialisierung dem Strafgefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit verdeutlichen können, sind bislang nicht ersichtlich. Auch die vom Zweiten Senat nunmehr unterbreiteten Vorschläge, die in ihrer Skizzenhaftigkeit eher als richtungsweisende Denkanstöße zu verstehen sind, werfen bei näherer Betrachtung weitere Fragen auf.

Der Aufbau sozialversicherungsrechtlicher Anwartschaften anstelle der Zahlung eines Arbeitsentgelts steht den ursprünglichen Reformanliegen des Gesetzgebers entgegen. Demnach sollten die Strafgefangenen nicht nur ein angemessenes Arbeitsentgelt erhalten, sondern aus sozialstaatlichen Erwägungen heraus auch in die Sozialversicherung einbezogen werden. Mithin ist es kaum möglich, ohne Aufgabe dieser Ziele den Sozialversicherungsschutz als ausschließliche Gegenleistung für Gefangenenpflichtarbeit zu konzipieren. Hintergrund dieses Vorschlages des Gerichts sind freilich seine Überlegungen zum Sozialversicherungsschutz. Eine effektive rentenrechtliche Absicherung ist danach weder vom verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot noch vom Gleichheitssatz geboten[67]. Damit erlangt die Frage der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherung eine eigene Qualität. Besteht von Rechts wegen nicht mehr die Pflicht, für eine entsprechende Absicherung zu sorgen, eröffnet dies die Möglichkeit, die Einbeziehung in die Altersrentenversicherung als echte Gegenleistung zu konstruieren.

Mit dem Hinweis auf Hilfen zur Schuldentilgung wird ein für die Forderung nach einem angemessenen Arbeitsentgelt wichtiger Gesichtspunkt angesprochen, nämlich die desolate finanzielle Lage vieler Gefangener[68], die - zum Teil schon allgemein verschuldet - aus Anlaß der Straftat zu Schadensersatz verpflichtet sind, Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen haben und die während der Dauer des Strafvollzugs auch weiterhin ihren laufenden Unterhaltsverpflichtungen nachkommen müssen. Nach den bisherigen Vorstellungen sollte über die Gewährung eines adäquaten Arbeitsentgelts zu einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse beigetragen, zumindest einer weiteren Verschlechterung vorgebeugt werden; auch mit Blick auf die ansonsten zumeist auf Sozialhilfe angewiesenen Angehörigen[69]. Mit den indes vom Gericht nicht näher präzisierten Hilfen zur Schuldentilgung kann dieses Anliegen zunächst ebenso erreicht werden, sofern auch laufende Verbindlichkeiten (Unterhalt, Miete u.ä.) erfaßt werden. Soweit hierfür allerdings finanzielle Mittel aufgewendet werden müssen, ist die Frage naheliegend, ob dann noch eine wirkliche Alternative zur Gewährung eines leistungsgerechten Arbeitsentgelts vorliegt. Eine Belastung der Finanzhaushalte ist nämlich auch bei diesem Modell von vornherein nicht vermeidbar. Umgekehrt ginge der mit der unmittelbaren Entlohnung verbundene Resozialisierungszweck verloren. Darüber hinaus kann das Einkommen aus Gefangenenarbeit nach § 73 StVollzG zur Schuldentilgung und für Unterhaltszahlungen verwendet werden[70]. Zu berücksichtigen ist daneben, daß Hilfestellungen bei der Entschuldung nicht als generelle Alternative zum Arbeitsentgelt in Betracht kommen. Denn nicht alle Strafgefangenen sind verschuldet oder benötigen staatliche Unterstützung bei der Schuldentilgung.

Die neben den eher en passant erwähnten Hafterleichterungen[71] vorgeschlagene Haftzeitverkürzung („good time" bzw. „worktime-credit"), d.h. die Möglichkeit des Strafgefangenen, über Arbeit seine Haftzeit - nicht die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe - zu verkürzen, ist nur in beschränktem Maße mit den Regelungen über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB kompatibel. Alleine die Befolgung der Arbeitspflicht, die schon de lege lata bei der Entscheidung über die Strafrestaussetzung zur Bewährung lediglich als ein Faktor berücksichtigt werden kann[72], wird keinesfalls dazu führen können, daß eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft in Betracht kommt. Gleiches gilt in besonderem Maße für Straftäter, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, arbeiten und hinsichtlich des Arbeitsentgelts den Strafgefangenen bislang gleichgestellt sind[73]. Deshalb stehen einer Implementierung haftzeitreduzierender Modelle, wie sie in anderen Ländern durchaus praktiziert werden[74], strafrechtsdogmatische Gründe entgegen.Jedenfalls bedürfte es näherer Abstimmungen mit dem Sanktionenrecht. Ferner müßten wichtige grundrechtsrelevante Fragen vorab geklärt werden, z.B. welcher Umrechnungsfaktor (eine Woche Arbeit/ein Tag Haftverkürzung?[75]) zugrundegelegt und wie das Anrechnungsverfahren ausgestaltet werden sollen.

Das Instrumentarium der Haftzeitverkürzung ist daneben vom regional stark unterschiedlichen Arbeitsplatzangebot innerhalb und außerhalb des Vollzugs sowie von der Entwicklung der Gefangenenpopulation abhängig. Nur wenn Möglichkeiten zur Beschäftigung bestehen, wird die Haftzeit durch Arbeit verkürzt werden können. Diese Abhängigkeit kann indessen zu gravierenden Ungleichbehandlungen sowohl in bezug auf die aktuell unterschiedliche Situation im Strafvollzug in den einzelnen Bundesländern als auch mit Blick auf die Veränderungen der Rahmenbedingungen im Zeitablauf führen[76]. Dem wird man nicht generell entgegenhalten können, daß für das

Arbeitsentgelt entsprechendes gelte. Denn vorliegend sind Grundrechte der Strafgefangenen betroffen und es geht vor allem um die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Im übrigen bleibt bei der Gruppe von Strafgefangenen, für die nicht zuletzt wegen ihrer Gefährlichkeit eine Haftzeitverkürzung (noch) nicht in Betracht kommt, das Problem der angemessenen Anerkennung geleisteter Arbeit bestehen.

IV. Kranken- und Altersrentenversicherung

In sachlichem Zusammenhang mit der Entlohnung zugewiesener Arbeit steht die Frage nach der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung. Ob es vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsanspruches auf Krankenbehandlung (§§ 56 ff. StVollzG), der vom Leistungsumfang her dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz der Arbeitnehmer angeglichen ist[77], verfassungsrechtlich geboten ist, (arbeitende[78]) Strafgefangene in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen[79], ist nach wie vor offen[80]. Die insoweit erhobenen Verfassungsbeschwerden waren unzulässig, so daß das BVerfG hierüber nicht weiter befinden mußte.

Die Vorschrift des § 198 Abs. 3 StVollzG, nach der unter anderem die Regelungen zur Sozialversicherung gem. §§ 191 ff. StVollzG erst durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollen, ist nach Auffassung des BVerfG verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Weder das Resozialisierungsgebot noch der Gleichbehandlungsgrundsatz würden eine Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Altersrentenversicherung gebieten[81]; dies deshalb, weil - verfassungsrechtlich seinerseits bedenklich - nach der ursprünglichen Konzeption die Gefangenen auf einer Bemessungsgrundlage von 90% der versicherungsrechtlich relevanten Bezugsgröße hätten versichert werden sollen. Eine derart weitreichende Einbeziehung in die Rentenversicherung stünde jedoch alleine im Ermessen des Gesetzgebers[82].

Hieran läßt sich kritisieren, daß die Höhe der Bemessungsgrundlage und damit lediglich eine mögliche Ausgestaltung der rentenversicherungsrechtlichen Absicherung zum Argument in der grundsätzlichen Frage nach der Einbeziehung Strafgefangener in die Sozialversicherung gemacht wird[83]. Zudem wäre eine differenzierende Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen von Inhaftierten geboten gewesen. Denn Gefangene, die längere Freiheitsstrafen verbüßen, haben wegen der haftbedingten Ausfallzeiten erhebliche, kaum zu kompensierende Lücken in ihrer Altersversorgung, wovon auch Angehörige betroffen sein können[84]. Darüber hinaus läßt sich die Rentenversicherungsfreiheit von Gefangenenarbeit, eine Ausnahme zu der ansonsten grundsätzlich vorgegebenen Verbindung zwischen entlohnter Beschäftigung und Versicherungspflicht, nur schwer mit dem Resozialisierungsgebot vereinbaren[85].

Eine wichtige Frage des Sozialversicherungsschutzes, die noch Anlaß für weitere Diskussionen geben wird, wurde vom BVerfG bei seiner Entscheidung ausgeklammert: den strafhaftbedingten Verlust von Anwartschaften auf eine Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente[86]. Der 13. und der 8. Senat des Bundessozialgerichts, die zu den Verfassungsbeschwerden und der Richtervorlage Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hatten, äußerten wegen des möglichen Wegfalls dieser Anwartschaften verfassungsrechtliche Bedenken vor allem im Hinblick auf die Eigentumsgarantie und den Gleichheitssatz.

V. Arbeitspflicht

Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 StVollzG statuiert für den Gefangenen unter anderem die Pflicht, eine ihm nach § 37 StVollzG zugewiesene Arbeit - bei gleichzeitigem Anspruch auf Arbeitsentgelt - zu verrichten. Zugleich werden die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen festgelegt, unter denen ein Inhaftierter arbeitspflichtig ist. Die Arbeitspflicht von Strafgefangenen hat in Art. 12 Abs. 3 GG ihre Grundlage. Danach ist Zwangsarbeit (besser: Arbeitszwang) bei gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug - d.h. im Strafvollzug und in der Sicherungsverwahrung - grundsätzlich zulässig.

Unter dem Schlagwort „Verdingung von Strafgefangenen" präzisiert das BVerfG nunmehr die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der einfachgesetzlich geregelten Arbeitspflicht[87]. Demzufolge setzt der nach Art. 12 Abs. 3 GG zulässige Arbeitszwang notwendigerweise voraus, daß die Vollzugsbehörden die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die ihnen anvertrauten Gefangenen behalten. Mithin ist es unzulässig, Strafgefangene zum Zweck der Arbeitsleistung gänzlich der Verantwortung Dritter zu überlassen. Insoweit besteht ein verfassungsrechtlich vorgegebener Verantwortungsvorbehalt[88], der zu einer Änderung der bisherigen Vollzugspraxis verpflichtet.

Näherhin ist allerdings zu differenzieren zwischen der Zuweisung von Arbeit in einem privaten Unternehmen außerhalb der Anstalt und der anstaltsinternen Zuweisung von Arbeit in einem Unternehmerbetrieb. Im ersten Fall muß die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit der Anstalt durch Maßnahmen seitens der Vollzugsbehörden gewährleistet sein. Ferner muß der Gefangene der Beschäftigung außerhalb der Anstalt in einem privaten Betrieb zugestimmt haben. Demgegenüber ist im zweiten Fall aus verfassungsrechtlicher Sicht eine Zustimmung der Gefangenen nicht erforderlich. Daß die Vorschrift des § 41 Abs. 3 StVollzG noch nicht in Kraft gesetzt wurde, verstößt daher nicht gegen die Verfassung. Der Verantwortungsvorbehalt bei anstaltsinterner Beschäftigung ist über § 149 Abs. 4 StVollzG sichergestellt, da nur die technische und fachliche Leitung, nicht aber die Verantwortung im übrigen delegiert werden können.

Diese Interpretation von Art. 12 Abs. 3 GG mit ihrer Projektion auf die einfachgesetzliche Vorschrift des § 41 StVollzG basiert zum einen, neben der verstärkten Berücksichtigung des Resozialisierungsgebots und gesetzessystematischer Überlegungen, auf einem herkömmlichen bzw. tradierten Verständnis von Pflichtarbeit. Dieses habe der Verfassungsgeber, so das BVerfG, bei der Kodifikation zugrunde gelegt[89]. Zum anderen argumentiert der Senat mit Art. 2 Abs. 2c des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit[90]. In dieser vorkonstitutionellen völkerrechtlichen Norm wird für jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen

Verurteilung verlangt wird, zur Voraussetzung gemacht, daß die Überwachung und Aufsicht durch öffentliche Behörden erfolgt und der Verurteilte nicht durch Überlassung an Dritte verdingt wird. Diesen Standard habe der Verfassungsgeber nicht unterschreiten wollen[91].

Im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis ist kritisiert worden, daß wegen der primären Ausrichtung des Strafvollzugs auf die Resozialisierung die Heranziehung des Strafgefangenen zur Arbeit grundsätzlich von dessen freiwilliger Mitwirkung und deshalb von dessen Zustimmung abhängig sein müsse[92]. Ansonsten sei die Gefange-nen(pflicht)arbeit nach dem heutigen Strafvollzugsverständnis als „unangebrachtes, ja unzulässiges Strafübel"[93] anzusehen.

Freilich stellt sich der Konflikt zwischen dem verfassungsrechtlich fundierten Resozialisierungsgebot und dem nach Art. 12 Abs. 3 GG zulässigen Arbeitszwang[94] unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des StVollzG nicht in dieser Schärfe. Die von *Bemmann* aufgeworfene Frage, ob Art. 12 Abs. 3 GG verfassungswidrig ist, kann daher offen bleiben. Zwar können wegen einer Arbeitsverweigerung Disziplinarmaßnahmen gegen den einzelnen Gefangenen verhängt werden, um die Erfüllung der Arbeitspflicht durchzusetzen[95]. Andererseits handelt es sich bei der Arbeitszuweisung um eine Behandlungsmaßnahme, so daß nach § 4 Abs. 1 StVollzG die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung anzustreben ist. Auch müssen gem. § 6 Abs. 3 StVollzG die Planung der Behandlung und somit die Beschäftigungsmöglichkeiten mit dem Gefangenen erörtert werden. Im Sinne des Resozialisierungsziels ist es deshalb bereits de lege lata vorgegeben und entspricht der ratio legis, auf die freiwillige Mitarbeit des Gefangenen hinzuwirken[96]. Der Rückgriff auf Disziplinarmaßnahmen trägt als ultima ratio demgegenüber eher Ausnahmecharakter. Ist dem Resozialisierungsgebot in dieser Weise auf einfachgesetzlicher Ebene aber Rechnung getragen, erweist sich die Pflichtarbeit von Inhaftierten in der Regel nicht als „Strafübel".

VI. Aufwertung der freien Beschäftigungsverhältnisse

In dem Überschneidungsbereich zwischen Resozialisierungsgebot und Art. 12 Abs. 3 GG ist die Feststellung des BVerfG anzusiedeln, daß sowohl eine Vollzugspraxis, die das freie Beschäftigungsverhältnis auf seltene Ausnahmefälle beschränkt, als auch Versuche, den Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 StVollzG durch zusätzliche Voraussetzungen einzuengen, verfassungsrechtlich nicht zulässig sind[97]. Nach § 39 Abs. 1 StVollzG steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörden, dem Gefangenen auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeit außerhalb der Anstalt zu gestatten. Voraussetzung ist, daß diese Tätigkeit im Rahmen des Vollzugsplans dem allgemeinen Ziel der Arbeit[98] dient und keine überwiegenden Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Augenscheinlich haben verschiedene Bundesländer in ihren Verwaltungsvorschriften zum StVollzG über diese gesetzlichen Voraussetzungen hinaus weitere Restriktionen vorgesehen, die aber nach zutreffender Auffassung des Zweiten Senats nicht mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot vereinbar sind.

Die freien Beschäftigungsverhältnisse haben damit eine bereits seit längerem geforderte[99] Aufwertung erfahren, die sich auch in der Vollzugspraxis wird auswirken müssen. Diese Aufwertung hat einen mehrfachen Hintergrund. Sie beruht zunächst auf der Stärkung des Resozialisierungsgedankens und der vom BVerfG konzedierten zentralen Bedeutung von Gefangenenarbeit in einem auf soziale (Re-)Integration ausgerichteten Vollzugskonzept. Die intendierte Ausdehnung freier Beschäftigungsverhältnisse führt aber auch dazu, daß eine größere Anzahl von Inhaftierten als bisher im Rahmen arbeitsvertraglich abgesicherter Beschäftigungsverhältnisse ein zumindest am Tariflohn orientiertes Arbeitsentgelt erhalten und sozialversichert sein wird.

Daneben ist die Aufwertung der freien Beschäftigungsverhältnisse auch eine Konsequenz davon, daß die Berücksichtigung der sich aus Art. 12 Abs. 3 GG ergebenden zusätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse bei den „unechten" Freigängern eine Änderung in der Vollzugspraxis nach sich ziehen muß[100]. Dem BVerfG ist ersichtlich daran gelegen, die „Verdingung von Strafgefangenen", für die andererseits wiederum ganz praktische Erwägungen sprechen können, auf ein Minimum zu reduzieren. Nur wenn sich einem zum Freigang geeigneten Gefangenen auch mit Unterstützung der Anstalt keine Möglichkeit bietet, Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis zu finden, soll im Rahmen des sog. unechten Freigangs Arbeit in einem externen Privatunternehmen zugewiesen werden[101].

Insgesamt wird sich durch die Entscheidung des BVerfG eine deutliche Akzentverschiebung zugunsten des freien Beschäftigungsverhältnisses ergeben müssen. Die Bemühungen der Justizbehörden im Bereich der Arbeitsbeschaffung und -vermittlung nach § 148 StVollzG sind deshalb in diese Richtung zu intensivieren. Die Aufwertung des freien Beschäftigungsverhältnisses setzt freilich auch eine Ausweitung des offenen Vollzugs und der Vollzugslockerungen voraus. Nur auf diese Weise kann ermöglicht werden, daß Strafgefangene außerhalb - oder auch innerhalb[102] - der Anstalt entsprechende Arbeitsverhältnisse eingehen können. Ohne diese Ausweitung bliebe die Aufwertung des freien Beschäftigungsverhältnisses unvollständig.

VII. Resümee

Verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Vorschrift des § 200 Abs. 1 StVollzG sind in der Vergangenheit schon verschiedentlich geäußert worden[103], so daß die Entscheidung des Zweiten Senats in diesem Punkt eigentlich nicht überrascht. Zumal die in § 200 Abs. 2 StVollzG (selbst-)gesetzte Frist nahezu um zwanzig Jahre überschritten wurde und alle bisherigen Versuche, das Arbeitsentgelt auch nur geringfügig zu erhöhen, fehlgeschlagen sind. Das BVerfG mußte sich einmal mehr als „Ersatzgesetzgeber" betätigen. Die nun anstehende Anhebung des Arbeitsentgelts - allerdings unter der Prämisse, daß das Konzept der Resozialisierung durch finanziell entgoltene Pflichtarbeit keine grundsätzlichen Veränderungen erfährt - war überfällig. Denn in seiner Höhe unterschied sich das Arbeitsentgelt kaum von der früheren Arbeitsbelohnung[104].

Die Entscheidung eröffnet dem Gesetzgeber freilich in verschiedener Hinsicht weite Gestaltungsspielräume. Die weitere Entwicklung zu prognostizieren, bereitet daher Schwierigkeiten. Denn auf die Höhe der Arbeitsentlohnung können sich auch die zur Zeit diskutierten und teilweise modellhaft bereits realisierten Umstrukturierungen in den anstaltsinternen Arbeitsbetrieben sowie eine verstärkte betriebswirtschaftliche Ausrichtung im Management dieser Betriebe positiv auswirken[105]. Unabhängig von diesen nicht kalkulierbaren Einflußfaktoren, die mit den künftigen, sich erst herausbildenden Organisationsformen von Arbeit im Strafvollzug zusammenhängen, deutet sich indes beim Arbeitsentgelt bzw. bei der angemessenen Anerkennung von Gefangenenpflichtarbeit ein zweigleisiges Vorgehen an. Ohne daß die bisherigen Resozialisierungskonzepte grundsätzlich in Frage gestellt würden, wird es einerseits zu einer zwar spürbaren, insgesamt jedoch nur geringfügigen Anhebung des Arbeitsentgelts kommen[106]. Andererseits wird, initiiert durch die Anregungen des BVerfG, die Suche nach Alternativen zur unmittelbaren Entlohnung forciert werden. In diesem Zusammenhang und in Anbetracht dessen, daß die finanziellen Rahmenbedingungen auf Dauer wohl ungünstig bleiben, könnte die Einbeziehung arbeitender Strafgefangener in die Altersrentenversicherung als Alternative zum Arbeitsentgelt an Bedeutung gewinnen.

Damit ist aber auch absehbar, daß von den ursprünglichen Reformanliegen - leistungsgerechtes Arbeitsentgelt plus Einbeziehung in die Sozialversicherung - ein gutes Stück Abschied genommen werden müßte. Trotz der Entscheidung des BVerfG und der von ihr ausgehenden positiven Impulse ist man daher von einer „Normalisierung der Gefangenenarbeit“[107] noch weit entfernt. Begreift man indessen die Arbeitspflicht und die Arbeitsentlohnung in ihrer historischen Dimension als „Kristallisationspunkt von Gefängnisreform“[108] und bezogen auf die gegenwärtig erreichten Standards als Prüfstein für die Umsetzung des Resozialisierungsgebots, erwächst daraus der Auftrag, jenseits verfassungsrechtlich gebotener Mindeststandards im Bereich der Gefangenenarbeit auf eine Angleichung der Verhältnisse hinzuarbeiten. Ansonsten bliebe es bei dem Befund, daß sich die geringfügige Entlohnung der Strafgefangenen und der fehlende Sozialversicherungsschutz auch weiterhin als „Achillesferse des Resozialisierungsvollzugs“[109] darstellen.

Anmerkungen

1) Leitsatz und (abgekürzte) Gründe auch in: ZfStrVo 1998, 242 ff.; NJW 1998, 3337 ff.

2) Zu den „Grundgedanken und Ziele(n) der Strafvollzugsreform“: *Müller-Dietz,* Wege zur Strafvollzugsreform (1972), S. 40 ff.

3) BVerfGE 33,1 ff.; 40, 276 ff.

4) *Kaiser,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug (4. Aufl. 1992), § 2 Rdnrn. 49 ff., 52 ff.; *Schüler-Springorum,* Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz, in: Festschr. f. Bockelmann, S.869 ff.; *Rotthaus,* NStZ 1987, 1, 5: „Kompromißgesetz“ statt „Jahrhundertgesetz“.

5) *Rotthaus,* NStZ 1987, 4; *Däubler/Pécic,* in: AK StVollzG (3. Aufl.1990), § 43 Rdnrn. 1 ff.; *Kreuzer,* Soziale Arbeit 1985, S. 495; *Leder,* Arbeitsentgelt im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland (1978), S. 27 ff.; *Müller-Dietz,* Strafvollzug, in: Lexikon des Rechts (Stand: Mai 1994), S. 1595.

6) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG (7. Aufl. 1998), Einl. Rdnrn. 13 ff., § 43 Rdnr. 2 m.w.Nachw.; *Kaiser,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 2 Rdnr. 56; *Rotthaus,* NStZ 1987, 4; *Matzke,* in: *Schwind/Böhm* (Hrsg.), StVollzG (2. Aufl. 1991), § 43 Rdnr. 2.

7) Alternativ-Entwurf zum Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1973. Zur Forderung nach einer tarifgemäßen Entlohnung: *Schmidt,* ZfStrVo 1973, 18; vgl. auch: *Hagemann,* MSchrKrim 1995, S.341 f. m.w.Nachw.

8) Vgl. §§ 40, 180 Abs. 2 RE.

9) Kritisch hierzu: *Jung/Müller-Dietz* (Hrsg.), Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Fachausschuß 1 »Strafrecht und Strafvollzug« des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (2. Aufl. 1974), S. 77, 178 f.; *Müller-Dietz,* JZ 1973, 564; *ders.,* JZ 1974, 357 f.; *Schüler-Springorum,* ZStW 85 (1973), S. 929 f.

10) *Müller-Dietz,* Strafvollzugsrecht (2. Aufl. 1978), S. 157, 167 f.; *ders.,* ZRP 1974, 249 ff.; *ders.,* (o.Fußn. 2), S.58 ff.,122 ff.

11) So der (Kompromiß-)Vorschlag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform; vgl. BT-Drs. 7/3998, 54, 130 f.

12) *Jehle,* ZfStrVo 1994, 262; *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationalerVergleich, in: Festschr. f. Kaiser (1998), S.1163; *Müller-Dietz* (o. Fußn. 2), S. 64.

13) *Brühl,* in: AK StVollzG, vor § 190 Rdnr.1 m.w.Nachw.

14) Vgl. §§ 200 Abs.1, Abs. 2, 190 ff., 198 Abs. 3 StVollzG.

15) BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

16) Vgl. §§ 39, 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG.

17) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 39 Rdnr. 3; *Jehle,* ZfStrVo 1994, 261; *Däubler/Pécic,* in: AK StVollzG, § 39 Rdnrn. 9 ff.

18) Im Jahre 1998 betrug die Bezugsgröße 52.080,- DM. Die Eckvergütung, d.h. 5% des rentenversicherungsrelevanten Durchschnittseinkommens, belief sich demnach auf 2.604 DM; vgl. zu den Stufungen nach § 43 Abs. 2 StVollzG und der Berechnung des Arbeitsentgelts: *Höflich/Schriever,* Grundriß Vollzugsrecht (2. Auflage 1998), S. 61 f.

19) Das StVollzG brachte insoweit keine Neuerung. Bereits zuvor waren die Strafgefangenen gem. § 540 RVO in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen.

20) Vgl. § 194 Nr. 7 StVollzG i.V.m. §§ 345 Nr. 3 SGB III. Hierzu: *du Mênil,* Die Resozialisierung im Strafvollzug (1994), S. 184 f.; *Maldener,* ZfStrVo 1996, 14 ff.; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 194 Rdnrn. 3 ff., § 195 Rdnr. 1.

21) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 130 Rdnr. 3. Ausführlich zum Arbeitsentgelt und zur Sozialversicherung bei Patienten des Maßregelvollzugs: *Gabriel,* in: Maßregelvollzugsrecht, *Kammeier* (Hrsg.), S.193 ff.

22) *du Mênil* (o. Fußn.20), S.193 ff.; *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1162 f.; *Leder* (o. Fußn. 5), S. 28; *Müller-Dietz* (o. Fußn. 2), S. 63, 64 f.; *Heising,* Die Entlohnung der Gefangenenarbeit (1968), S. 3 f., 137 ff.; *Matzke,* in: *Schwind/Böhm* (Hrsg.), StVollzG, § 43 Rdnr.1; BT-Drs. VII/918, S. 67.

23) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 43 Rdnr. 2.

24) Zur vorangegangenen Entscheidung: *Niebler,* Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: Festschr. f. Zeidler, Bd. 2, S. 1576.

25) Gemeint ist hiermit die Überlassung der Strafgefangenen an Dritte zum Zwecke derArbeitsleistung, wobei dem (privaten) Dritten neben der technischen und fachlichen Leistung auch die öffentlich-rechtliche Verantwortung überlassen wird.

26) BVerfG, NJW 1998, 3337 = StV 1998, 604.

27) Ausführlich: BVerfG, ZfStrVo 1998, 242 ff.

28) Nach h.A. hat der Strafgefangene keinenAnspruch auf die Zuweisung einer bestimmten, seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit: *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 41 Rdnr. 1 m.w.Nachw. Zur schichtspezifischen Problematik der Arbeit im Strafvollzug: *Kreuzer,* Soziale Arbeit 1985, S.496 f.

29) Zu dieserThematik bereits: BVerfG, Beschluß vom 21.10.1986 - 2 BvR 737/86; vgl. *Niebler,* Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: Festschr. f. Zeidler, Bd. 2, S. 1576.

30) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

31) BVerfGE 35, 202 (235 f.); 40, 276 (283 f.); 45, 187 (239); 64 (282 f.).

32) *Schöch,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 4 Rdnrn. 12 ff., § 5 Rdnr. 10; *Feest,* in: AK StVollzG, vor § 2 Rdnr. 3; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, Einl. Rdnr. 31; *Müller-Dietz,* Resozialisierung/2. Rechtlich, in: Lexikon der Bioethik (1998), Band 3, *Korff/Mikat* (Hrsg.), S. 205.

33) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

34) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

35) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

36) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

37) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

38) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

39) BVerfG, ZfStrVo 1998, 245.

40) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

41) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

42) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

43) *Leder,* Freiheitsentziehende Sanktionen und alternative Perspektiven, in: Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse? (1987), S. 296 f.; *Foucault,* Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses (1977), S. 341, 356; *Lipton/Martinson/Wilks,* The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluations Studies (1975); Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt: Zur Situation des Strafvollzugs, ZfStrVo 1989, 47.

44) *Haffke,* MSchrKrim 1975, S.40 ff.; *ders.,* MSchrKrim 1975, 246 ff.; *ders.,* ZStW 88 (1976), S. 607 ff.; *Lamott,* Die erzwungene Beichte - Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs (1984); *Amelung,* ZStW 95 (1983), S. 1 ff.; *Kunz,* ZStW 101 (1989), S. 75 ff.; *Rüping,* JZ 1982, 744 ff.; *Volckart,* BewHi 32 (1985), 24 ff.

45) Zur „Krise“ des Resozialisierungsgedankens: *Bottke,* Was bleibt von der Resozialisierung übrig?, in: Resozialisierung Utopie oder Chance, in:

Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung (Heft 16), *de Boor u.a.* (Hrsg.), S.43 ff.; *Müller-Dietz,*Abschied vom (Re-)Sozialisierungsgedanken?, ebenda, S. 77 ff.

46) Vgl. etwa *Feest,* in: AK StVollzG vor § 2 Rdnrn. 16 ff. m.w.Nachw.

47) Ähnlich: *Bemmann,* StV 1998, 604.

48) Hierzu: *Jehle,* ZfStrVo 1994, 262 ff.; *Neu,* ZfStrVo 1995, 149 f.; *Schöch,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 14 Rdnrn. 17 ff.

49) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

50)BVerfG, ZfStrVo 1998, 249: „Der Gesetzgeber wird insbesondere zu prüfen und zu entscheiden haben, ob und in welcher Weise das bestehende Resozialisierungskonzept mit den Forderungen der Verfassung in Einklang gebracht werden kann oder ob zu einem anderen Resozialisierungskonzept übergegangen werden soll."

51) *Erichsen,* JK 99, Art. 12 III/I.

52) *Kruis,* NJW 1998, 3342; Zur Bewertung von Arbeit in der katholischen Soziallehre: *Leder* (o. Fußn. 5), S. 10 f. m.w.Nachw.

53) Vgl. die Einwände im Verfahren 2 BvR 493/90.

54) BVerfGE 74, 102 (115 ff.).

55) BVerfGE 74, 102 (120); vgl. auch: *Jarass,* in *Jarass/Pieroth,* GG Art. 12 Rdnrn. 55, 58.

56) In diese Richtung: *Kruis,* NJW 1998, 3342; *Olbrück,* Anspruch und Wirklichkeit des Strafvollzugsgesetzes. Ein Versuch, einen gangbaren Weg der Umsetzung des § 200 II StVollzG (Erhöhung des Arbeitsentgelts) aufzuzeigen (1996), S. 161 f. *Heising* ([o. Fußn. 22], S. 69 f., 72 ff.), sieht das Recht des Arbeitenden am wirtschaftlichen Wert seiner Arbeit als Teil der Eigentumsgarantie an. Arbeitspflicht und Vergütungsanspruch sind demnach nicht trennbar (*Heising,* a.a.O. S. 95 f., 117 ff.).

57) Vgl. § 37 Abs. 1 StVollzG.

58) BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

59) *du Mênil* (o. Fußn. 20), S. 57 ff.; *Kaiser,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 2 Rdnrn. 100 ff.; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, Einl. Rdnrn.30, 33 f., § 2 Rdnrn. 36 ff.; *Feest,* in: AK StVollzG, vor § 2 Rdnr. 3, § 2 Rdnr. 10; *Schüler-Springorum,* Strafvollzug im Übergang (1969), S. 157 ff.; *Böhm,* in: *Schwind/Böhm* (Hrsg.), StVollzG, § 4 Rdnr. 6; BVerfGE 40, 276 (284). Zur Verwirklichung des Resozialisierungsgebots und der Vollzugsgrundsätze nach der gegenwärtigen Rechtslage: *du Mênil* (o. Fußn. 20), S. 103 ff.

60) Nach *Dünkel/van Zyl Smit (dies.,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1164) sind insbesondere Arbeit und Arbeitsbelohnung als Elemente des Behandlungsvollzugs in ihrer Wirksamkeit kaum zu überprüfen.

61) Zum Recht auf Arbeit: *Heierli,* Gefangenenarbeit, Entlöhnung und Sozialisation (1973), S. 91 ff.

62) *Däubler/Pécic,* in: AK StVollzG, § 43 Rdnr. 1; *du Mênil* (o. Fußn. 20), S. 170; *Olbrück* (o. Fußn. 56), S. 17 ff.; *Sigel,* ZfStrVo 1990, 266; *Kreuzer,* Soziale Arbeit 1985, S. 490, 494 ff.; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, 176; *Solbach/Hofmann* , Einführung in das Strafvollzugsrecht (1982), S. 128 ff.; *Jung,* Fälle zum Wahlfach Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug (1975), S. 179 ff. Differenzierend: *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1169 ff. Zurückhaltend: *Kerner,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 14 Rdnrn. 20 ff.

63) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

64) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

65) Auch in seinem Sondervotum deutet *Kruis* an, daß es nur sehr schwer vorstellbar sei, Arbeit in anderer Weise als durch finanzielle Leistungen angemessen anzuerkennen; vgl. *Kruis,* NJW 1998, 3342.

66) In Nr. 71 der Régles pénitentiaires européennes (Recommandation n° R(87) 3 adoptée par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe le 12 février 1987) ist unter Punkt 1 insoweit festgehalten: „Le travail des détenus doit être rémunéré d'une façon équitable."

67) Kritisch: *Pawlita,* ZFSH/SGB 1999, 70.

68) Zur Schuldensituation Inhaftierter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, 178; *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1171.

69) Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., ZfStrVo 1993, 180; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, 177.

70) Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, 176 f.

71) Es bleibt unklar, was das BVerfG mit diesen Hafterleichterungen meinte. Insoweit kommt vieles in Frage: Vollzugslockerungen, Hafturlaub, Unterbringung, Besuch, Freizeitbeschäftigungen u.s.w. Abgesehen davon, daß auch hier nähere gesetzliche Voraussetzungen zu beachten sind, die es ausschließen, alleine auf die individuelle Arbeitsbereitschaft und -leistung abzustellen, bestehen Schwierigkeiten, Hafterleichterungen als Alternative zu einer angemessenen Entlohnung vorzusehen. Neben Problemen mit der Praktikabilität besteht die Gefahr von Ungleichbehandlungen.

72) Nach § 57 Abs.1, S. 2 StGB ist unter anderem das Verhalten des Verurteilten im Vollzug zu berücksichtigen (hierzu: *Tröndle/Fischer,* StGB [49. Aufl., 1999], § 57 Rdnr. 6b). Damit ist auch das Arbeitsverhalten erfaßt.

73) Die Gleichstellung hinsichtlich des Arbeitsentgelts impliziert nicht, daß auch bei den Alternativen zur Entlohnung eine Gleichstellung anzustreben ist. Gleichwohl bedarf dieser Punkt der Klärung, weil die Vorschrift des § 130 StVollzG die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe für entsprechend anwendbar erklärt, soweit keine Spezialregelung vorhanden ist.

74) International gesehen ist aber „die Verbindung von Arbeit und Entlassung eher von untergeordneter Bedeutung"; vgl. *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationalerVergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1186.

75) Vorschlag des BMJ; vgl. Meldung in der Augsburger Allgemeinen vom 28.04.1999 („Vergünstigungen für arbeitende Häftlinge"); Meldung im Münchner Merkur vom 29.04.1999 („Bund will Gehalt von Häftlingen verdoppeln").

76) Ähnliche Bedenken: Vorschläge der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. zur künftigen Gestaltung des Strafvollzugs, vorgetragen im Bundesministerium der Justiz in Bonn am 14.04.1999 (bislang unveröffentlicht), Punkt 1.1.1.; *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationalerVergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1186.

77) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 58 Rdnr. 1.

78) Nach den bislang nicht in Kraft gesetzten Vorschriften der §§ 190 Nr.13-18, 191 StVollzG sollen alle Gefangenen, die Arbeitsentgelt, Ausbildungshilfe oder Ausfallentschädigung erhalten, in die Sozialversicherung einbezogen werden.

79) Zu den Gründen für eine Einbeziehung: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., ZfStrVo 1993, 177; *Rotthaus,* NStZ 1987, 4.

80) Befürwortend: *Olbrück* (o. Fußn. 56), S. 154 ff.

81) BVerfG, ZfStrVo 1998, 248.

82) So bereits: BVerfG, Beschluß vom 25.8.1986 - 2 BvR 547/84; vgl. *Niebler,* Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug, in: Festschr. f. Zeidler, Bd. 2, S. 1575 f; a.A. *Olbrück* (o. Fußn. 5), S.154 ff.

83) In diese Richtung: *Pawlita,* ZFSH/SGB 1999, 69 f.

84) *Dünkel/ van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationalerVergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1183; *Kaiser* (in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 2 Rdnr. 58) spricht von „resozialisierungsfeindliche(n) Spätfolgen der Freiheitsstrafe".

85) *Pawlita,* ZFSH/SGB 1999, 70; *du Mênil* (o. Fußn. 20), S. 195, *Olbrück* (o. Fußn. 56), S.158 f.

86) Ausführlich hierzu: *Pawlita,* ZFSH/SGB 1999, 70 f.

87) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246 f.

88) BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

89) BVerfG, ZfStrVo 1998, 246.

90) BGBl. II 1950, 640 ff.; BGBl. II 1957, 1694 f.

91) BVerfG, ZfStrVo 1998, 247.

92) *Bemmann,* StV 1998, 604 f.

93) *Bemmann,* StV 1998, 605.

94) Kritisch: *Däubler/Pécic,* AK StVollzG, § 41 Rdnr. 1; *Feest,* ebenda, vor § 2 Rdnr. 19. Vgl. auch die Hinweise von *Dünkel/van Zyl Smit* auf die internationale Diskussion (*dies.,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1177 ff.)

95) Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zulässig: vgl.: BVerfG, ZfStrVo 1995, 53.

96) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 41 Rdnr. 2. In diesem Sinne bereits *Schüler-Springorum* (o. Fußn. 59), S. 245: „Ein Vollzug, der sozialisiert, wird sich aber nicht auf diese Rechtspflicht (gemeint ist die Arbeitspflicht, Anm. des Verf.) zurückziehen, sondern darauf hinwirken, daß der Gefangene eine für ihn geeignete Arbeit auch akzeptiert;..."

97) BVerfG ZfStrVo 1998, 248.

98) Vgl. § 37 StVollzG.

99) *Kaiser,* in: *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, § 2 Rdnr. 59; *Rotthaus,* NStZ 1987, 4.

100) Das BVerfG hat insoweit eine Frist bis zum 31.12.1998 gesetzt.

101) BVerfG, ZfStrVo 1998, 248.

102) Zum sog. Hamburger Modell: *Hagemann,* MSchrKrim 1995, S. 341 ff.; *Bothe,* FoR 1998, 14 ff.

103) *Feest,* in: AK StVollzG, § 200 Rdnr. 1; *Olbrück* (o. Fußn. 56), S. 159 ff.

104) *Laubenthal,* Strafvollzug (1995), Rdnr. 336; *Wrage,* ZRP 1997, 435 f.

105) *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1173, 1188 f.

106) Das BMJ plant Presseberichten zufolge, das Arbeitsentgelt zu verdoppeln (vgl. Fußn. 75). Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter schlägt eine Erhöhung des Prozentsatzes in § 200 StVollzG um 2,5 % auf 7,5 % vor (vgl. Fußn. 76). Demgegenüber wurde im Anschluß an die Entscheidung spekuliert, daß nunmehr die Arbeitsentlohnung auf mindestens 20-25% angehoben werden müßte; vgl. *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1174 Fußn. 67.

107) *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1188.

108) *Dünkel/van Zyl Smit,* Arbeit im Strafvollzug - Ein internationaler Vergleich, in: Festschr. f. Kaiser, S. 1161.

109) *Wrage,* ZRP 1997, 435.

Zur Reform des Strafvollzugsgesetzes*

Günter Bemmann

Das deutsche Strafvollzugsgesetz ist ein bedeutsames Gesetz, schon deswegen, weil es mit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1977 die über hundertjährige Geschichte vergeblicher Anstrengungen, den Strafvollzug gesetzlich zu regeln, beendet hat. Allerdings muß ich da gleich einen Makel ansprechen. Das Gesetz ist am 1. Januar 1977 zwar zum großen Teil, aber eben nur zum großen Teil und also nicht komplett in Kraft getreten[1]. Die besonders kostenträchtigen Regelungen des Gesetzes, so, um nur ein Beispiel zu nennen, die Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung, harren noch immer ihrer Inkraftsetzung.

Aber nicht nur, daß das Gesetz bis heute ein Torso geblieben ist und, ich befürchte, noch lange bleiben wird! Auch der Torso ist nicht frei von Mängeln. Ich habe ja bereits bei anderen Gelegenheiten eine Reihe von Mängeln gerügt[2].

Das soll freilich nicht heißen, daß das Gesetz insgesamt mangelhaft wäre. Vielmehr enthält es auch gutgelungene Regelungen. Zu diesen zählt namentlich § 2 Satz 1, der bestimmt, daß das Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung des Gefangenen ist. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe", so lautet die Bestimmung, „soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen"[3]. Eine Vollzugszielbestimmung, wie sie besser kaum sein könnte!

Zu den Regelungen hingegen, die dringend der Reform bedürfen, gehören vor allem solche, die zu gewissen bedenklichen, ja mehr als bedenklichen Zwangsmaßnahmen ermächtigen. Solche Regelungen möchte ich jetzt, soweit es die Zeit erlaubt, etwas näher erörtern.

Vorab möchte ich daran erinnern, daß laut den von den Vereinten Nationen und auch vom Europarat proklamierten Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen, den sogenannten Minima[4], die Freiheitsstrafe ihre Funktion als Strafe „allein durch den Entzug der Freiheit" erfüllt; „deshalb dürfen", so lautet einer der Grundsätze, „die Haftbedingungen und Vollzugsformen" die mit dem Freiheitsentzug „zwangsläufig verbundenen Leiden nicht verstärken"[5]. Die Minima haben zwar nicht die Qualität von Rechtssätzen, sind aber immerhin „Ausdruck internationalen Rechtsbewußtseins"[6]. Und so ist denn auch, zumindest hierzulande, allgemein anerkannt: Das Übel der Freiheitsstrafe besteht im Entzug der Freiheit und in sonst nichts als den damit notwendig einhergehenden Beeinträchtigungen[7].

Die Regelungen, die ich jetzt etwas näher zu erörtern gedenke, ermächtigen, wie gesagt, zu Zwangsmaßnahmen, genauer zu Maßnahmen, die gegen den Gefangenen, sei es zu seiner Resozialisierung oder sei es zu seiner medizinischen Versorgung, zwangsweise sollen durchgeführt werden dürfen.

Resozialisierungsmaßnahmen, die der Gefangene, ob er will oder nicht, soll hinnehmen müssen, sieht das Gesetz in mehreren seiner Regelungen vor. In § 6 sieht es vor, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zwecks Erlangung der „für eine planvolle Behandlung nötigen Kenntnisse" zu erforschen, in § 10, den Gefangenen trotz Eignung für den offenen Vollzug im geschlossenen Vollzug unterzubringen oder dorthin zurückzuverlegen, „wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist", in §§ 27 und 29, Besuche, die der Gefangene erhält, sowie seinen Schriftwechsel gerade auch „aus Gründen der Behandlung" zu überwachen, und in §§ 68 und 70, dem Gefangenen Zeitungen und Zeitschriften, auch Bücher und andere Gegenstände, die für die Beschäftigung während der Freizeit gedacht sind, vorzuenthalten oder wegzunehmen, wenn anders „das Ziel des Vollzuges", also die Resozialisierung, gefährdet würde.

Eine weitere, und zwar sehr wichtige Resozialisierungsmaßnahme dieser Art ist die in § 37 vorgesehene Zuweisung von Arbeit. Denn, ob der Gefangene nun arbeiten will oder nicht, gemäß § 41 ist er zur Arbeit verpflichtet. Die Verweigerung der Arbeit kann disziplinarrechtlich geahndet werden[8]. Also ist die Arbeitszuweisung eine Zwangsmaßnahme[9]. Daß sie gleichwohl eine Resozialisierungsmaßnahme sein soll, ist unstreitig[10] und ergibt sich zweifelsfrei aus den Gesetzesmaterialien. Danach soll gerade die Arbeit „dazu beitragen, daß der Gefangene künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führt"[11].

Allein, Resozialisierungsmaßnahmen zwangsweise durchzuführen, dagegen erheben sich schwerste Bedenken, in zweierlei Hinsicht.

Zum einen: Es ist eine gesicherte Erkenntnis, daß die Resozialisierung, soll sie erfolgreich sein, die freiwillige Mitwirkung des Gefangenen voraussetzt[12]. Eine Zwangsresozialisierung bleibt allemal ein aussichtsloses Unterfangen[13]. Im Prinzip hat der Gesetzgeber sich dieser Erkenntnis auch gar nicht verschlossen. Hat er doch von seinem ursprünglichen Vorhaben, dem Gefangenen die Mitwirkung an der Resozialisierung als Pflicht aufzuerlegen, wohlweislich Abstand genommen und zudem darauf hingewiesen, daß der Gefangene nicht auf die Rolle des Objekts der Resozialisierungsbemühungen beschränkt werden darf, ihm vielmehr eine Subjektrolle zugestanden werden muß, eben die Rolle, den ihm zuteil werdenden Bemühungen durch sein Zutun zum Erfolg zu verhelfen[14]. Warum der Gesetzgeber sich von dieser Erkenntnis nicht durchweg hat leiten lassen, warum er gelegentlich den Gefangenen inkonsequenterweise doch bloß als Objekt der Resozialisierungsbemühungen betrachtet hat, ist mir ein Rätsel.

Zum anderen: Die Ausübung von Zwang zum Zwecke der Resozialisierung läßt sich mit der rechtsstaatlich gebotenen Respektierung der Menschenwürde schwerlich vereinbaren. Auch die gutgemeinte Zwangsbehandlung ist ja doch eine Verletzung der Personautonomie[15]. Und bekanntlich ist der Staat nicht befugt, auf eine erwachsene Person zwangsweise einzuwirken, nur damit sie ein besserer Mensch werde[16].

Resozialisierung ist also nur möglich und nur statthaft, sofern der Gefangene daran mitzuwirken bereit ist. Dies muß der Gesetzgeber berücksichtigen und dekretieren, daß Resozialisierungsmaßnahmen nicht ohne Zustimmung des Gefangenen durchgeführt werden dürfen. Resozialisierungsmaßnahmen haben Angebote zu sein, Ange-

* Gekürzter und um Fußnoten ergänzter Text eines Vortrags, den ich am 6. Juni 1999 auf dem Griechisch-Deutschen Symposion für Strafrecht in Rostock gehalten habe.

bote, die der Gefangene annehmen kann und annehmen sollte, aber eben nicht annehmen muß.

Das gilt auch für die Zuweisung von Arbeit. Der Gesetzgeber muß auch diese Maßnahme als Angebot strukturieren, also klarstellen, daß die Heranziehung zur Arbeit eine Verständigung mit dem Gefangenen voraussetzt. Gewiß, der Gefangene ist normalerweise froh, wenn er Gelegenheit erhält zu arbeiten. Denn Arbeit bringt Abwechslung in sein ansonsten so eintöniges Dasein. Doch darauf, ob der Gefangene arbeitswillig oder arbeitsunwillig ist, kommt es eben nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung gar nicht an. Gefangenenarbeit, so wie sie derzeit gesetzlich geregelt ist, ist Zwangsarbeit und als solche in einem modernen Strafvollzug fehl am Platz[17].

Bemerkenswerterweise kennt das griechische Strafvollzugsgesetz keine Maßnahmen, die dem Gefangenen zum Zwecke seiner Resozialisierung aufgedrängt werden dürften. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, daß das Einverständnis des Gefangenen Voraussetzung ist für jede Resozialisierungsmaßnahme, auch für die Heranziehung zur Arbeit. Dem Gefangenen in Griechenland obliegt keine Arbeitspflicht[18]. Wohl aber darf er arbeiten und kann sogar durch seine Arbeit die Dauer seiner Strafe verkürzen[19]. Der griechische Gesetzgeber hat es also konsequent vermieden, Resozialisierungsmaßnahmen Zwangscharakter beizulegen.

Das deutsche Strafvollzugsgesetz sieht auch, wie bereits angedeutet, überaus bedenkliche medizinische Zwangsmaßnahmen vor, und zwar in seinem § 101.

Diese sehr komplizierte Regelung, die ich hier nicht im einzelnen darzustellen brauche, befremdet insofern, als die Zwangsmaßnahmen nicht nur dann zulässig sein sollen, wenn der Gefangene, etwa weil er eine ansteckende Krankheit hat, andere Personen gesundheitlich gefährdet, sondern auch dann, wenn ausschließlich ihm selbst Gefahr droht und die Ablehnung der ärztlichen Hilfe sein freier Wille ist. Dem Gefangenen, dem Gefahr für sein Leben oder eine schwerwiegende Gefahr für seine Gesundheit droht, dem aber, aus welchen Gründen auch immer, an einer Abwehr der Gefahr nicht gelegen, vielleicht sogar der Tod willkommen ist, soll also ärztliche Hilfe aufgezwungen werden dürfen. Das Gesetz sieht die Zwangsuntersuchung ebenso vor wie die Zwangsbehandlung. Letztere kann übrigens, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, in einer Zwangsernährung bestehen[20].

Begründet hat der Gesetzgeber diese Regelung mit dem Hinweis auf die besondere Fürsorgepflicht, „die dem Staat dadurch zuwächst, daß er jemanden in seinen Gewahrsam nimmt"[21]. Doch dabei hat der Gesetzgeber verkannt, daß die Bedeutung dieser Fürsorgepflicht sich darin erschöpft, das Unvermögen des Gefangenen zur Selbstfürsorge zu kompensieren. Die dem Staat gegenüber dem Gefangenen obliegende Pflicht zur Fürsorge soll ja lediglich ein Ausgleich dafür sein, daß der Gefangene, eben wegen seiner Gefangenschaft, nicht selbst für sich zu sorgen vermag[22]. Nur so weit, wie dieses Unvermögen des Gefangenen reicht, so weit und nicht darüber hinaus erstreckt sich demgemäß die staatliche Fürsorgepflicht. Sie berechtigt keinesfalls dazu, sich über den frei gebildeten Willen des sich gegen eine medizinische Versorgung wehrenden Gefangenen hinwegzusetzen.

Gewiß, der Gefangene, der durch seine Krankheit andere Personen an Leib oder Leben gefährdet oder der die zu seiner eigenen Genesung notwendige ärztliche Hilfe in einem Zustand ablehnt, in dem er zu einer freien Willensbildung unfähig ist, muß zwangsweise untersucht und behandelt werden dürfen. Aber daß ein Kranker, von dem keine Gefahr für andere Personen ausgeht und der sich aus freiem Willen jede Hilfe ärztlicherseits verbittet, gleichfalls medizinischen Zwangsmaßnahmen soll unterworfen werden dürfen, will nicht einleuchten. In der freien Gesellschaft wäre solch eine, ich darf wohl sagen, „Zwangsbeglückung" allemal widerrechtlich. In der freien Gesellschaft hat ja jedermann, vorausgesetzt, er ist Herr seines Willens, das Recht, selbst zu bestimmen, ob an ihm eine ärztliche Tätigkeit entfaltet werden darf oder nicht[23]. Er hat „das Recht, im Krankheitsfall, statt sich heilen zu lassen, dahinzusiechen"[24]. Und warum sollte dieses Recht, dieses Selbstbestimmungsrecht, nicht auch dem Gefangenen zustehen? Ich vermag nirgends ein Gegenargument zu entdecken.

Es ist klar: Mit seinem § 101 präsentiert das Strafvollzugsgesetz eine inakzeptable Regelung. Sie zu reformieren, und zwar gründlich, ist unbedingt geboten.

Das griechische Strafvollzugsgesetz wartet mit einer zwar besseren, aber, ich muß leider sagen, ebenfalls inakzeptablen Regelung auf. Nach ihr ist, falls der Gefangene als jemand, der „weder geistig zurückgeblieben noch psychisch krank" ist, einer ärztlicherseits für notwendig erachteten Untersuchung oder Behandlung nicht zustimmt, möglichst die Zustimmung seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten[25] oder als letzte Möglichkeit eine richterliche Entscheidung einzuholen[26]. Also, auch diese Regelung ignoriert das dem Gefangenen zustehende Selbstbestimmungsrecht. Auch sie ist daher reformbedürftig.

Das Übel der Freiheitsstrafe besteht - und das möchte ich zum Schluß noch einmal hervorheben - im Entzug der Freiheit und in sonst nichts als den damit notwendig einhergehenden Beeinträchtigungen. Die von mir hier kritisierten Zwangsmaßnahmen gehören nicht zu den Beeinträchtigungen, die mit dem Entzug der Freiheit notwendig einhergehen. Sie sind daher illegitime Begleiterscheinungen des Freiheitsentzugs.

Anmerkungen

1) Siehe § 198 StVollzG.

2) Im einzelnen *Günter Bemmann*, Festschrift für Ulrich Klug, 2. Bd., 1983, S. 563 ff. (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 320 ff.); *ders.*, Festschrift für Karl Lackner, 1987, S. 1049 ff. (= Beiträge ..., S. 299 ff.); *ders.*, RuP 1988, S. 94 f. (= Beiträge ..., S. 315 ff.); *ders.* in *Bemmann/Manoledakis*, Probleme des staatlichen Strafens, 1989, S. 38 ff. (= Beiträge ..., S. 265 ff.); *ders.* in *Prittwitz/Manoledakis*, Strafrecht und Menschenwürde, 1998, S. 125 ff. (= Beiträge ..., S. 332 ff.); *ders.*, StV 1998, S. 605.

3) Dazu *Günter Bemmann*, Festschrift für Paul Bockelmann, 1979, S. 891 ff. (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 272 ff.); *ders.*, StV 1988, S. 549 ff. (= Beiträge ..., S. 282 ff.); *ders.*, *Yperaspissi* (griech. Zeitschrift für Strafrecht und Grundrechte) 1991, S. 583 ff. (= Beiträge ..., S. 293 ff.).

4) Die Minima wurden vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Straftätern am 30. August 1955 beschlossen und vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen am 31. Juli 1957 gebilligt.
Vom Ministerkomitee des Europarats wurden sie, freilich in etwas überarbeiteter Fassung, am 19. Januar 1973 bekräftigt und in noch einmal überarbeiteter Fassung am 12. Februar 1987 als European Prison Rules verabschiedet.

5) Nr. 58 der Minima und Nr. 64 der European Prison Rules (Fußn. 4).

6) *Schüler-Springorum,* Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 69.

7) Statt vieler *Feest,* Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 1990, Rdnr. 1 nach § 2; *Walter,* Strafvollzug, 1991, S. 37; auch schon *Günter Bemmann,* Festschrift für Karl Lackner, 1987, S. 1052 f. (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 304).

8) Siehe §§ 102 ff. StVollzG.

9) Dazu *Günter Bemmann,* StV 1998, s. 605.

10) Statt vieler *Calliess,* Strafvollzugsrecht, 1992, S. 101; *Schöch* in *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, 1992, S. 208; *Laubenthal,* Strafvollzug, 1998, S. 162.

11) Begründung zum Reg.-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, BT-Drucks. 7/918, S. 65.

12) So u.a. *Hugo Brandt,* Bundestagssonderausschuß für die Strafrechtsreform, Protokoll v. 9.10.1974, S. 1774, sowie v. 23.4.1975, S. 2081; *Müller-Dietz,* Strafvollzugsrecht, 1978, S. 87; *Feest,* Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch, 1990, Rdnr. 19 vor § 2, sowie Rdnr. 4 u. 5 nach § 4; *Lüderssen,* JA 1991, S. 226; *Calliess,* Strafvollzugsrecht, 1992, S. 59; auch *Günter Bemmann,* Yperaspissi (griech. Zeitschrift für Strafrecht und Grundrechte) 1991, S. 584 (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 294 f.); *ders.* in Prittwitz/Manoledakis, Strafrecht und Menschenwürde, 1998, S. 125 f. (= Beiträge..., S. 331); *ders.,* StV 1998, S. 605.

13) So auch *Roxin,* Strafrecht AT, 1. Bd., 1997, S. 55.

14) Eindeutig in diesem Sinne Bericht des Bundestagssonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998, S. 6.

15) Dazu *Haffke,* MschrKrim. 1975, S. 246 ff.; *Stratenwerth,* Festschrift für Paul Bockelmann, 1979, S. 901 ff.; auch *Lüderssen,* KJ 1997, S. 179 ff.

16) Dies nachdrücklich betonend BVerfGE 22/180 ff. (219 f.).

17) Zwar ist laut Art. 12 Abs. 3 GG „Zwangsarbeit ... bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig". Aber das ändert nichts daran, daß sie, jedenfalls nach heutigem Strafvollzugsverständnis, absolut unangebracht ist. Zudem handelt es sich bei Art. 12 Abs. 3 GG meines Erachtens um eine verfassungswidrige Verfassungsnorm. So schon *Günter Bemmann,* StV 1998, S. 605.

18) Die die Gefangenenarbeit betreffenden Art. 64 bis 75 des derzeitigen griechischen Strafvollzugsgesetzes (Gesetz Nr. 1851/1989) sind zwar bisher nicht in Kraft getreten, und unter den darum weiter in Kraft befindlichen Art. 53 bis 68 des vorherigen griechischen Strafvollzugsgesetzes (Gesetz Nr. 125/1967) gibt es zwar mit Art. 55 Abs. 1 S. 2 eine Bestimmung, die besagt, daß Arbeit „für Strafgefangene ... obligatorisch" ist. Doch diese Bestimmung ist nicht verfassungskonform. Denn Art. 22 Abs. 3 der griechischen Verfassung verbietet „jede Form von Zwangsarbeit" und duldet für die Gefangenenarbeit keine Ausnahme.

19) Siehe Präsidialverordnung Nr. 266 vom 17./29. September 1997. Solche „Good-time-Regelungen" finden sich auch in anderen ausländischen Rechtsordnungen, so in denen Frankreichs und Spaniens.

20) Dazu *Günter Bemmann,* Festschrift für Ulrich Klug, 2. Bd., 1983, S. 563 ff. (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 320 ff.).

21) *Heyde,* Bundestagssonderausschuß für die Strafrechtsreform, Protokoll v. 16.4.1975, S. 2073.

22) So schon *Günter Bemmann,* Festschrift für Ulrich Klug, 2. Bd., 1983, S. 567 f. (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 325 f.); *ders.,* Festschrift für Karl Lackner, 1987, S. 1055 (= Beiträge ..., S. 307); *ders.* in *Bemmann/Manoledakis,* Probleme des staatlichen Strafens, 1989, S. 42 (= Beiträge ..., S. 270).

23) Dazu insbesondere BGHSt 11/111 ff. (113 f.); BGHZ 29/46 ff. (49 f.) u. 176 ff. (179 f.).

24) *Günter Bemmann,* Festschrift für Ulrich Klug, 2. Bd., 1983, S. 568 (= Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, 1996, S. 326).

25) Bis zum 3. Grade.

26) Siehe Art. 33 Abs. 2 des griechischen Strafvollzugsgesetzes (Gesetz Nr. 1851/1989). Wie sich aus Art. 34 Abs. 3 dieses Gesetzes ergibt, kann der Richter unter Umständen auch eine Zwangsernährung anordnen.

Zeitungen im Gefängnis zwischen Pressefreiheit und Anstaltsordnung

Guy Beaucamp

I. Einleitung

Zeitungen, die in Justizvollzugsanstalten - oft unter sehr schwierigen Arbeitsbedingungen - entstehen, spielen in der deutschen Presselandschaft nur eine marginale Rolle. Vielen ist ihre Existenz unbekannt. Ihre Zahl wird mit 55 angegeben, wobei mehr als die Hälfte von den Anstalten herausgegeben (Gefängniszeitungen), während der übrige Teil von den Insassen selbst verantwortet wird (Gefangenenzeitungen).[1] Die Auflagenhöhe ist sehr unterschiedlich, kann aber bis zu 2.000 Exemplaren pro Monat erreichen.[2] Die Bedeutung der Knastzeitungen wird in ihrer Funktion als Forum und Sprachrohr der Anstaltsinsassen sowie, in bezug auf ihre journalistische Arbeit, in ihrer Funktion als praktische Resozialisierungstätigkeit i.S.d. § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gesehen.[3]

Anregungen und Fragen von Studenten, die einen Übungsfall zum Thema Pressefreiheit im Gefängnis zu lösen hatten,[4] gaben den Anlaß, sich ausführlicher mit möglichen Konflikten zwischen der Sicherheit und Ordnung des Anstaltslebens und dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu beschäftigen.

II. Der Schutzbereich der Pressefreiheit

Was den sachlichen Schutzbereich Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG betrifft, so geht das Bundesverfassungsgericht[5] mit Zustimmung der Literatur[6] von einem weiten und formalen Pressebegriff aus: Jedes Druckerzeugnis, welches zur Verbreitung geeignet und bestimmt ist, fällt unter diesen Begriff. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Publikation der breiten Öffentlichkeit oder - wie etwa bei einer Werkszeitung - nur einer begrenzten Zahl von Personen angeboten wird, da die Funktion des Art. 5 Abs. 1 GG, eine staatlich nicht reglementierte, offene Kommunikation zu gewährleisten, von beiden Verbreitungsformen erfüllt wird.[7] Unbeachtlich ist ferner, ob die Abgabe entgeltlich oder kostenlos erfolgt, so daß auch Anzeigenblätter den Schutz der Pressefreiheit genießen.[8] Ohne Bedeutung für den Schutz des Grundrechts ist schließlich die Form der Vervielfältigung,[9] ob Druckerpresse oder Kopierer. Gefängnis- und Gefangenenzeitungen fallen unter den dargestellten weiten sachlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.[10]

Schwieriger sieht es mit dem persönlichen Schutzbereich aus. Hier trennt sich die Gefängnis- von der Gefangenenzeitung. Liegt die Herausgabe der Zeitung in den Händen der Anstaltsleitung, darf diese - wie jeder Verleger[11] - die Tendenz der Publikation bestimmen und im Verhältnis zur Redaktion darüber entscheiden, welche Beiträge sie veröffentlichen will und welche nicht.[12] Der einzelne Redakteur kann sich gegenüber dem Verleger oder Herausgeber nicht auf die Pressefreiheit berufen.[13] Eine andere Sichtweise würde auf eine - abzulehnende - direkte Drittwirkung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hinauslaufen.[14]

Immerhin gilt als Einschränkung dieses „Wes' Brot ich eß, des' Lied ich sing" die negative Meinungsfreiheit, die besagt, daß kein Journalist gezwungen werden kann, einen Artikel entgegen seinen Überzeugungen zu verfassen.[15]

Zu grundrechtlich relevanten Konfikten zwischen den Auffassungen von Anstaltsleitung und Redaktion über die Pressearbeit im Gefängnis kann es folglich nur kommen, wenn ein neutraler Dritter - etwa ein Anstaltsgeistlicher - die Zeitung herausgibt oder die Gefangenen diese eigenverantwortlich produzieren. Auf diese Gruppe von Zeitungen, die Gefangenenzeitungen, konzentrieren sich deshalb die weiteren Überlegungen.

III. Mögliche Eingriffe in die Pressefreiheit

Nicht nur das Drucken von Artikeln in einer Zeitung, sondern auch die vorbereitende Recherche und die anschließende Verbreitung des Mediums sind von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 GG geschützt.[16] Entsprechend vielfältig sind mögliche Eingriffe in die Pressefreiheit. Sie können in Beeinträchtigungen des technischen und organisatorischen Ablaufs eines Presseunternehmens, in Verbreitungsbeschränkungen und -verboten oder in Behinderungen der journalistischen Arbeit bestehen.[17]

Der äußere Rahmen für die Veröffentlichung einer Zeitung in einer Justizvollzugsanstalt wird von der Anstaltsleitung gesetzt. Diese entscheidet über Räume, Mittel und die Zusammenarbeit der Redaktion.[18] Kann man die Ermöglichung von Pressefreiheit im Gefängnis deshalb als Gefangenenmitverantwortung i.S.d. § 160 StVollzG, d.h. als eine - zumindest in ihrer Art und Weise - in das Belieben der Anstaltsleitung gestellte Leistung betrachten?[19] Diese Perspektive erscheint für Gefängniszeitungen zutreffend, bei denen Anstaltsleiter oder Bedienstete die Verantwortung für die Zeitung tragen und Gefangene lediglich zur Mitarbeit eingeladen werden.[20] Für Gefangenenzeitungen, deren Inhalt maßgeblich von einer eigenverantwortlichen Redaktion aus Insassen bestimmt wird, gilt jedoch die klassische Funktion der Grundrechte als vorstaatliche Freiheitsgarantien.[21] Die Pressefreiheit schützt diese Publikationen grundsätzlich vor Eingriffen staatlicher Stellen und damit auch vor Eingriffen der Anstaltsleitung.

Diese kann Gefangenenzeitungen viele Hindernisse in den Weg legen. Berichtet wird insoweit von Zeitverzögerungen beim Druck, der Androhung von Mittelkürzungen, dem Entzug von Arbeitsmaterial, der Streichung von Textpassagen oder ganzen Artikeln („Entnahme" genannt), dem Einziehen vollständiger Ausgaben, der Absetzung einzelner Redakteure und der Auflösung einer ganzen Redaktion.[22]

Nicht jede kleine Behinderung der journalistischen Arbeit ist indes als Eingriff in die Pressefreiheit zu bewerten. Ein solcher liegt vielmehr erst dann vor, wenn eine Maßnahme der öffentlichen Hand die Grundrechtsausübung in nicht völlig belangloser Weise beeinträchtigt.[23] Wenn etwa die Anstaltsdruckerei andere Aufträge hat und sich das Drucken der Gefangenenzeitung um ein oder zwei Tage verzögert oder die Briefmarken für den Versand der Gefangenenzeitung an Interessenten außerhalb der Anstalt einige Tage auf sich warten lassen, kann man das notwendige Gewicht dieser Eingriffe bezweifeln. Die meisten der angeführten Beeinträchtigungen der Pressefreiheit im Gefängnis fallen allerdings nicht unter den Bagatellvorbehalt.

IV. Die Rechtfertigung von Eingriffen

Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 hat klargestellt, daß der Strafvollzug keinen grundrechtsfreien Raum darstellt.[24] Grundrechte binden gemäß Art. 1 Abs. 3 GG auch die Strafvollzugsverwaltung, so daß sie durch pauschale Hinweise auf ein „besonderes Gewaltverhältnis" nicht beschränkt werden dürfen.[25] Grundrechte können nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden.

Die Pressefreiheit gehört auch nicht zu den Grundrechten, die ohne körperliche Bewegungsfreiheit nicht ausgeübt werden können. Anders als etwa die Freizügigkeit (Art. 11 GG) oder die Rechte aus Art. 6 GG, die ein Verlassen des Gefängnisses voraussetzen, ist sie deshalb nicht dadurch automatisch verkürzt, daß der Strafvollzug die Freiheit der Person aufhebt (vergl. § 196 StVollzG).[26]

Die Pressefreiheit wird nach Art. 5 Abs. 2 GG von den allgemeinen Gesetzen, den Gesetzen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre begrenzt. Einschränkungen des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG im Strafvollzug könnten sich auf das Strafvollzugsgesetz (StVollzG), genauer gesagt dessen § 68 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 2, stützen. Beide Normen stellen allgemeine Gesetze dar[27], d.h. solche, die sich nicht gegen das Äußern von Meinungen wenden, sondern ohne Rücksicht auf bestimmte Meinungen dem Schutz eines anderen Rechtsguts dienen.[28] Denn sowohl § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als auch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG wollen - unabhängig von bestimmten Meinungsinhalten - die Sicherheit und Ordnung der Anstalt vor erheblichen Gefährdungen bewahren.

1. § 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtfertigungsnorm für Eingriffe in die Pressefreiheit

§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ermächtigt dazu, einzelnen Anstaltsinsassen die Lektüre bestimmter Artikel oder Ausgaben der Gefangenenzeitung vorzuenthalten, wenn diese das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet. Die Norm bezieht sich auf einzelne Leser der Gefangenenzeitung und reagiert auf Gefahren nach deren Erscheinen.[29] Sie betrifft damit indirekt die Verbreitung der Knastzeitung, kann aber Konflikte bei der Produktion oder der inhaltlichen Gestaltung nicht regeln.[30]

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtfertigungsnorm für Eingriffe in die Pressefreiheit

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, die Generalklausel des Gesetzes, ist nur dann Ausdruck der Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG, wenn die Vorschrift ihrerseits dem Grundgesetz entspricht. Insoweit werden jedoch Zweifel wegen der mangelnden Bestimmtheit der Vorschrift geäußert, die unter (a) behandelt werden. In einem zweiten Untersuchungsschritt wird der Frage nachgegangen, ob der Gesetzgeber die Entscheidungen im Problemkreis Presse im Gefängnis qua Generalklausel an die Exekutive delegieren durfte oder ob er wegen der Grundrechtsrelevanz der Angelegenheit verpflichtet war, die wesentlichen Leitlinien selbst festzulegen (b).

a) Ist § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG hinreichend bestimmt?

§ 4 Abs. 2 StVollzG ordnet als Rechtsfolge eher vage „Beschränkungen" an.[31] Es wird vertreten, daß die Norm die rechtliche Stellung des Strafgefangenen nicht ausrei-

chend konkretisiere und deshalb als verfassungswidrig einzustufen sei.[32]

Das Bestimmtheitsgebot, welches aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet wird,[33] verlangt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, daß ein Gesetz seinen Adressaten die Rechtslage so verdeutlicht, daß sie ihr Verhalten danach einrichten können.[34] Aus § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vermag die Redaktion einer Gefangenenzeitung nicht zweifelsfrei zu entnehmen, welche Veröffentlichungen die dort genannten Schutzgüter beeinträchtigen. Die Perspektive des Rechtsunterworfenen entscheidet jedoch nicht allein über die Bestimmtheit bzw. Unbestimmtheit eines Gesetzes. Vielmehr ist ein Gesetz auch dann bestimmt genug, wenn es mit Hilfe juristischer Auslegung oder einer gefestigten Rechtsprechung präzisiert werden kann.[35]

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann so ausgelegt werden, daß er einen hinreichenden Grad an Bestimmtheit erreicht. Der Wortlaut der Norm erlaubt nur Freiheitsbeschränkungen, die unerläßlich sind, was man dahingehend interpretieren kann, daß sie nur als letztes Mittel (ultima ratio) eingesetzt werden dürfen.[36] Das heißt gleichzeitig, daß die Gefahren für die Schutzgüter des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend sein müssen, weil sonst eine Freiheitsbeschränkung nicht unerläßlich ist.[37] Das Tatbestandsmerkmal Anstaltssicherheit läßt sich mit einem Verweis auf § 121 StGB konkretisieren, der unter anderem Ausbrüche und Ausbruchsversuche unter Strafe stellt (äußere Sicherheit).[38] Ergänzend ist die innere Sicherheit der Anstalt gemeint, d.h. die Verhinderung von Schäden an Personen und Sachen innerhalb der Anstalt.[39] In systematischer Anlehnung an diese Tatbestandsalternative muß das zweite Schutzgut, „Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt" auf ähnlich gewichtige Fälle begrenzt werden. Das System des Lebens in der Anstalt muß gestört sein, indem zentrale Handlungsabläufe des Anstaltsalltages beeinträchtigt, z.B. Arbeitsbetriebe lahmgelegt oder Fortbildungskurse gesprengt werden.[40]

Die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kommt zudem nur dann zum Einsatz, wenn keine Spezialregelung des Strafvollzugsgesetzes die betreffende Frage regelt. Aus diesen Überlegungen folgt, daß eine - tendenziell restriktive[41]- Auslegung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG der Norm einen ausreichenden Grad an Bestimmtheit verschafft. Dies Resultat läßt sich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren, die selbst im Rahmen des Art. 103 Abs. 2 GG, der das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze verschärft,[42] noch keinen Tatbestand wegen Unbestimmtheit für nichtig erklärt hat.[43] Speziell für den Strafvollzug hat das Gericht ausgeführt, daß auf - möglichst eng begrenzte - Generalklauseln nicht verzichtet werden könne.[44]

b) Muß das Strafvollzugsgesetz selbst die Frage der Pressefreiheit im Gefängnis regeln?

Durch die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG sind alle Entscheidungen des Problemkreises Presse im Gefängnis in die Hand der Exekutive gelegt. Ob eine solche „versteckte Delegation"[45] als zulässig beurteilt werden kann, oder ob der Gesetzgeber selbst zu einer Regelung verpflichtet ist, richtet sich nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie, die das Bundesverfassungsgericht mit überwiegender Zustimmung der Literatur[46] zum Parlamentsvorbehalt entwickelt hat. In den Worten des Gerichts[47]: „Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Wie weit der Gesetzgeber die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen Leitlinien selbst bestimmen muß, richtet sich maßgeblich nach dessen Grundrechtsbezug „ Je intensiver sich die Grundrechtsbelastung darstellt, desto höher werden die Anforderungen an die gesetzliche Regelungsdichte.[48]

Bei der Arbeit von Gefangenenzeitungen geht es um das Grundrecht auf Pressefreiheit. Das Grundrecht kann durch Entscheidungen der Anstaltsleitung intensiv betroffen sein, wie die oben aufgezählten tatsächlichen Eingriffe belegen. Besonders die Entnahme von Beiträgen vor dem Erscheinen der Publikation steht im Widerspruch zu Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Diese Verfassungsbestimmung verbietet die Vorzensur, also eine systematische und präventive staatliche Kontrolle der Presse.[49] Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird die Zensurschwelle durch das Anhalten einzelner Briefe eines Strafgefangenen nach § 31 Abs. 1 StVollzG in der Regel nicht erreicht.[50] Muß allerdings jede Ausgabe einer Gefangenenzeitung der Anstaltsleitung vor der Vervielfältigung vorgelegt werden und finden regelmäßig „Entnahmen" statt, so kann man nicht umhin, von Vorzensur auszugehen.

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG wird zutreffend als Beschränkung des Gesetzgebers interpretiert[51], d.h. daß eine staatliche Zensur nicht über die Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG eingeführt werden kann.[52] Gilt Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG absolut? Diese Frage stellen, heißt sie verneinen, denn die zu wahrende Einheit der Verfassung setzt sogar a priori vorbehaltlosen Grundrechten verfassungsimmanente Schranken.[53] Deshalb sind auch Teilgarantien, wie das Zensurverbot, nicht unbeschränkbar. Für die Pressefreiheit im Gefängnis findet Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG vielmehr seine Begrenzung in dem verfassungsrechtlich in Art. 12 Abs. 3, 74 Abs. 1 Nr. 1 und 104 GG vorausgesetzten Rechtgut Bestand und Funktionieren des Strafvollzuges.[54] Denn es liegt auf der Hand, daß eine Reihe von Themen in Gefangenenzeitungen nicht erörtert werden dürfen, weil sonst der Sinn des Strafvollzuges vereitelt würde. Berichte über die jüngste Entweichung, Abhandlungen über die Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt, eine Serie über berühmte Ausbrüche oder Aufrufe zu Sabotage und Gewalt im Anstaltsalltag gehören in diese Kategorie.

Daß das Strafvollzugsgesetz diese Problematik grundsätzlich erkennt, beweist die Regelung des § 83 Abs. 4. Die notwendige Abwägung zwischen der Institution Strafvollzug, dem Zensurverbot und der Pressefreiheit bedarf jedoch gesetzlicher Gestaltung[55], zumal wenn man berücksichtigt, daß auch die Informationsfreiheit der Insassen durch Beschränkungen der Gefangenenzeitung beeinträchtigt wird.[56] Nur diese befassen sich nämlich ausführlich mit den Belangen der Insassen,[57] wohingegen „normale" Zeitungen nur selten über Ereignisse innerhalb der Strafvollzugsanstalten berichten.

Das Strafvollzugsgesetz enthält mit ausführlichen Regelungen zur Religionsausübung in §§ 53-55 oder zum Schriftwechsel in §§ 28-31 Beispiele dafür, daß sich bei Grundrechtskonflikten im Strafvollzug der Gesetzgeber der wichtigsten Fragen annimmt. Schließlich zeigt auch ein Blick

auf die Situation von Schülerzeitungen, die mittlerweile in den meisten Bundesländern ausdrücklich in das Schulgesetz aufgenommen wurden,[58] daß eine gesetzliche Regelung zu empfehlen ist.

V. Fazit

Eine eigenständige gesetzliche Regelung der Gefangenenpresse im Strafvollzugsgesetz erscheint angesicht der aufgezeigten hohen Grundrechtsrelevanz notwendig. Wichtige Regelungsinhalte lassen sich insoweit den §§ 31 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sowie 83 Abs. 4 StVollzG entnehmen. Falls es nicht zu einer gesetzliche Regelung kommen sollte, kämen als Kompromißlösung Redaktionsstatute für Gefangenenzeitungen in Betracht.[59] Bei diesen handelt es sich um grundsätzliche Abmachungen zwischen Anstaltsleitung und Redaktion über den Inhalt der Gefangenenzeitung, die ein gewisses Maß an innerer Pressefreiheit sicherstellen können.

Anmerkungen

1) *Koch/Vomberg,* Gefangenenzeitungen - Was dem Zensor zum Opfer fällt, in: *Müller-Heidelberg* u.a., Grundrechtsreport, *Reinbek* 1997, S. 80 u. 84.

2) So z.B. „Blickpunkt" die Zeitung der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, s. Die ZEIT v. 29.11.1996, S. 41, oder „Kuckucksei" die Zeitung der JVA Schwerte, s. *Koch/Vomberg,* Gefangenenzeitungen - Was dem Zensor zum Opfer fällt, S. 80.

3) *Koch/Vomberg,* Gefangenenzeitungen - Was dem Zensor zum Opfer fällt, S. 80, 83.

4) Veröffentlicht in JA 1998, 209 ff.

5) BVerfGE 34, 269, 283; BVerfGE 66, 116, 134, BVerfGE 95, 28, 35.

6) *Bethge*, in: *Sachs*, GG, 2. Aufl. München 1999, Art. 5, Rdz. 68; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, München 1985, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 38; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, 13. Aufl. Heidelberg 1997, Rdz. 567; *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts VI, Heidelberg 1989, § 142, Rdz. 2 u. 13; *Schmalz,* Grundrechte, 3. Aufl. Baden-Baden 1997, Rdz. 600.

7) BVerfGE 95, 28, 35; *Jarass,* in: *Jarass/Pieroth,* GG, 4. Aufl. München 1997, Art. 5 Rdz. 20.

8) *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 16; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 572; *Jarass,* in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 21.

9) *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 20; *Schmalz,* Grundrechte, Rdz. 600.

10) So auch OLG Stuttgart, ZfStrVO 1980, 60, 61.

11) *Groß,* DÖV 1992, 981, 989; *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 23; *Starck,* in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1,2, Rdz. 60.

12) *Groß,* DÖV 1992, 981, 985; LG Hamburg, NStZ 1987, 383, 384; *Lesting/Feest,* Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178, 179 f., in: *Klein/Koch,* Gefangenenliteratur, Hagen 1988; die gleiche Rechtsfolge gilt für Schulzeitungen im Unterschied zu Schülerzeitungen, *Faller*, RdJB 1985, 478, 480; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rdz. 23; *Hage*, DVBl. 1981, 1018, 1020.

13) *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein*, das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 60; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 5, Rdz. 59; Bethge, in: *Sachs*, GG, Art. 5, Rdz. 81; *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 22.

14) *Bethge*, in: *Sachs*, GG, Art. 5, Rdz. 82; *Bullinger,* Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 21; *Schmalz,* Grundrechte, Rdz. 610; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art.5, Abs. 1, 2, Rdz. 59.

15) *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 59; *Bethge*, in: *Sachs*, GG, Art. 5, Rdz. 82; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 60.

16) BVerfGE 20, 162, 176; BVerfGE 50, 234, 240; BVerfGE 66, 116, 133; *Faller,* RdJB 1985, 478, 481; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 568; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 22; *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 15; *Starck,* in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 41 ff.; *Schmalz,* Grundrechte, Rdz. 601.

17) *Schmalz*, Grundrechte, Rdz. 602; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 581; *Jarass,* in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 24.

18) *Lesting/Feest,* Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178, 182.

19) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 6. Aufl. München 1994, § 160 Rdz. 2; *Lesting/Feest*, Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178, 181; *Rotthaus,* in: *Schwind/Böhm*, StVollzG, 2. Aufl. Berlin 1991, § 160, Rdz. 5; *Feest/Hoffmann*, in: AK-StVollzG, 3. Aufl. Neuwied 1990, § 160, Rdz. 5.

20) LG Hamburg, NStZ 1987, 383, 384.

21) *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 58; *Sachs*, in: *ders.*, GG, vor Art. 1, Rdz. 42; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, vor Art. 1, Rdz. 1 u. 5.

22) *Koch/Vomberg,* Gefangenenzeitungen - Was dem Zensor zum Opfer fällt, S. 80, 82; *Lesting/Feest,* Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178.

23) *Schmalz*, Grundrechte, Rdz. 89 ff.; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 240 ff.

24) BVerfGE 33,1,9; BVerfGE 58,358,367; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 12; *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, 4. Aufl. Tübingen 1991, S. 86.

25) BVerfGE 33,1,11; *Schmitz*, AfP 1987,573,574; *Krahl*, JZ 1991, 1146,1147; *Hoffmeyer*, Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg 1979, S.104; *Schmalz,* Grundrechte, Rdz. 176; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* GG, vor Art. 1, Rdz. 32; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 12; *Bleckmann,* DVBl 1984,991,993; *Wehr,* JuS 1997,419,420.

26) Zu dieser Konstellation s. *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, S. 88; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 14; *Böhm*, in: *Schwind/Böhm,* StVollzG, § 4 Rdz. 25; *Feest*, in: AK-StVollzG, § 4 Rdz. 19.

27) So für das ganze StVollzG *Böhm*, in: *Schwind/Böhm,* StVollzG, § 4, Rdz. 25; *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, S. 87.

28) BVerfGE 59, 231, 263 f.; BVerfGE 62, 230, 243 f.; BVerfGE 71, 206, 214; BVerfGE 93, 266, 291; *Erichsen* Jura 1996, 84, 87; *Schmalz,* Grundrechte, Rdz. 568; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* GG, Art. 5, Rdz. 46.

29) Einen Beispielsfall für das Anhalten einer Gefangenenzeitung, die in eine andere Anstalt versandt wurde, behandelt LG Traunstein, NStZ 1984, 431 f.

30) LG Hamburg, NStZ 1987, 383, 384.

31) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, § 4 Rdz. 20.

32) *Hoffmeyer,* Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg 1979, S. 185 ff.; zustimmend *Krahl,* JZ 1991, 1146, 1148.

33) BVerfGE 59, 104, 114; BVerfGE 78, 205, 212; BVerfGE 80, 103, 107; BVerfGE 86, 288, 311; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* GG, Art. 20 Rdz. 38; *Sachs*, in: *ders.*, GG, Art. 20 Rdz. 78 u. 126 ff.

34) BVerfGE 17, 306, 314; BVerfGE 25, 269, 290; BVerfGE 45, 363, 372; BVerfGE 62, 169, 183; BVerfGE 78, 205, 212; BVerfGE 92, 1, 12; BVerfGE 93, 266, 292.

35) BVerfGE 45, 363, 371 f.; BVerfGE 78, 205, 212; BVerfGE 80, 103, 108; BVerfGE 86, 288, 311; BVerfGE 92, 1, 12.

36) *Krahl* JZ 1991, 1146, 1148; *Böhm*, in: *Schwind/Böhm,* StVollzG, § 4 Rdz. 23; *Calliess/Müller-Dietz* StVollzG, § 4 Rdz. 21, *Feest,* in: AK-StVollzG, § 4 Rdz. 11.

37) *Calliess/ Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 16.

38) *Calliess/ Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 16; *Feest*, in: AK-StVollzG § 4 Rdz. 13; a.A., *Böhm*, in: *Schwind/Böhm,* StVollzG, § 4 Rdz. 20: Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen aus der Anstalt heraus sei gemeint.

39) *Feest,* in: AK-StVollzG, § 4 Rdz. 13; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 16.

40) *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4 Rdz. 17.

41) *Kaiser/Kerner/Schöch,* Strafvollzug, S. 96; *Feest*, in: AK-StVollzG, § 4 Rdz. 9.

42) *Degenhart,* in: *Sachs*, GG, Art. 103, Rdz. 67.

43) *Degenhart,* in: *Sachs,* GG, Art.103, Rdz. 68 mit Fn. 324; Beispielsfälle für hinreichend bestimmte Strafrechtsnormen ebenda Rdz. 69 und bei *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth* GG, Art. 103, Rdz. 49.

44) BVerfGE 33,1,11.

45) *Ossenbühl*, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, § 62, Rdz. 42, in: *Isensee/Kirchhof,* Handbuch des Staatsrechts III, Heidelberg 1988.

46) *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20, Rdz. 30 f.; *Wehr,* JuS 1997,419,422 f.; *Sachs,* in: *ders.*, GG, Art. 20, Rdz. 116 f.; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 265 ff.; *Hage*, DVBl 1981, 1018; *Ossenbühl,* Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, § 62, Rdz. 41 ff.; *Degenhart,* Staatsrecht I, Rdz. 294; *Ipsen,* Staatsrecht I, 10. Aufl. Neuwied 1998, Rdz. 666.

47) BVerfGE 83,130,142; s.a. BVerfGE 49,89,126 f.; 58,257,268 f.; 77,170,230; BVerfG, NJW 1998, 2515, 2520.

48) BVerfGE 49,89,127; BVerfG, NJW 1998,2515,2520; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 266; *Wehr*, JuS 1997,419,423, *Jarass,* in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 20, Rdz. 30; *Sachs,* in. *ders.,* GG, Art. 20, Rdz. 116.

49) BVerfGE 33, 52, 72; BVerfGE 47, 198, 236; BVerfGE 73, 118, 176; BVerfGE 87, 209, 230; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 52; *Hage*, DVBl 1981, 1018, 1019; *Groß,* DÖV 1992, 981, 984; *Starck,* in: *v. Mangoldt/Klein*, das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 102; *Bethge,* in: *Sachs,* GG, Art. 5, Rdz. 131; *Schmitz,* AfP 1987, 573, 577; *Bullinger*, Freiheit von Presse, Rundfunk, Film, § 142, Rdz. 25; *Faller,* RdJB 1985, 478, 481.

50) BVerfG, NJW 1994, 244; BVerfG, NJW 1994, 1149, 1150; *Bullinger*, in: *Löffler*, Presserecht, 4. Aufl. München 1997, § 1 LPG, Rdz. 297.

51) *Schmalz*, Grundrechte, Rdz. 605; *Bethge*, in: *Sachs,* GG, Art. 5, Rdz. 129; *Jarass,* in: *Jarass/Pieroth,* GG, Art. 5, Rdz. 52; *Starck*, in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 104.

52) BVerfGE 33, 52, 72; *Starck,* in: *v. Mangoldt/Klein,* das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 5, Abs. 1, 2, Rdz. 104; *Groß,* DÖV 1992, 981, 984.

53) *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth,* GG, vor Art. 1, Rdz. 37 f.; *Groß,* DÖV 1992, 981, 985; *Schmalz*, Grundrechte, Rdz. 168 ff.; *Sachs*, in: *ders.,* GG, vor Art. 1, Rdz. 120 ff. jeweils m.w.N.

54) BVerfGE 33, 1, 9 f.; *Pieroth/Schlink,* Grundrechte Staatsrecht II, Rdz. 753; *Calliess/Müller-Dietz,* StVollzG, § 4, Rdz. 14; *Bleckmann*, DVBL 1984, 991, 995.

55) Eine klare Ermächtigung der Exekutive fordert auch *Groß,* DÖV 1992, 981, 985.

56) *Lesting/Feest,* Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178, 181; *Hoffmeyer,* Grundrechte im Strafvollzug, S. 220.

57) LG Hamburg, NStZ 1987, 383, 384.

58) Art. 63 Bayerisches Gesetz über Erziehung und Unterrichtswesen; § 126 Hessisches Schulgesetz; § 85 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 87 Niedersächsisches Schulgesetz; § 25 Schulverwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen; § 56 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen; § 54 Schulgesetz für das Land Sachsen-Anhalt; § 116 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz; § 26 Thüringer Schulgesetz; *Bullinger,* in: *Löffler*, Presserecht, § 1 LPG, Rdz. 310.

59) *Lesting/Feest,* Zensur von Gefangenenzeitschriften, S. 178, 183.

*Der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter durch die Vereinten Nationen und den Europarat**

Frank Neubacher

1. Einleitung

Mit dem Zerfall des unter sowjetischer Hegemonie stehenden Ostblocks in den Jahren nach 1989 hat sich die Menschenrechtsidee international weiter durchgesetzt, nachdem sie schon 1969 und 1981 durch die Menschenrechtskonventionen auf dem amerikanischen bzw. afrikanischen Kontinent belebt worden war.[1] Die Existenz von Menschenrechten als vorstaatliche, subjektive und einklagbare Rechte des Individuums wird - jedenfalls in der Theorie staatlicher Herrschaft - kaum noch angezweifelt. Dieser Siegeszug der Menschenrechte wird flankiert durch Globalisierungstendenzen, die eine Internationalisierung des Rechts begünstigen. Seit einigen Jahren schon spricht man von einem im Entstehen begriffenen Europäischen Strafrecht[2] und einer Internationalisierung des Strafrechts.[3] Ebenfalls auf internationaler Ebene ist es einer internationalen Staatenkonferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen im Juli 1998 in Rom gelungen, den Vertrag über einen Internationalen Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag zu verabschieden. Mit dem Vertrag, der erst in Kraft tritt, wenn ihn insgesamt sechzig Staaten ratifiziert haben werden, verbindet sich die Hoffnung, durch die Pönalisierung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit[4], Kriegsverbrechen und Angriffskrieg die Menschheit künftig wirksamer vor schwersten Menschenrechtsverletzungen zu schützen.

Gegenwärtig gibt es sowohl auf internationaler wie auch auf europäischer Ebene weitere Anlässe, die die - zunehmende - Bedeutung des Themas „Menschenrechte und Menschenrechtsschutz" illustrieren. Nahezu im Monatstakt erscheinen Meldungen über wichtige Schritte auf diesem Gebiet: Am 5.10.1998 hat China endlich den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) aus dem Jahr 1966 (in Kraft seit 1976) unterzeichnet, am 3.11.1998 ist in Straßburg der neue Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eröffnet worden und am 10.12.1998, dem Tag der Menschenrechte, an dem sich die Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zum fünfzigsten Mal gejährt hat, hat Deutschland den Vertrag über die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs unterzeichnet.

Aber entspricht dieser Entwicklung auch eine bessere und menschenrechtsfreundlichere Staatenpraxis? Wie effizient sind die Rechtsschutzsysteme? Und wie steht es weltweit etwa mit Folter und Todesstrafe? Dies sind Fragen, die den Strafvollzug in internationaler Perspektive angehen. An dieser Stelle sollen deshalb im Hinblick auf den Strafvollzug die wesentlichen Komponenten des Menschenrechtsschutzes auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarats umrissen werden.

*Für zahlreiche Hinweise danke ich Herrn *Prof. Michael Walter.*

2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Der Schutz von Menschenrechten hat im Kontext des Strafrechts zwei Seiten. Wie das Beispiel des Vertrages über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zeigt, können die Menschenrechte Pönalisierung und (über)staatliche Strafverfolgung legitimieren. In vielen Fällen werden Einzelstaaten dazu sogar verpflichtet sein. So sieht etwa die Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl 1954 II S. 730) schon seit 1948 eine Rechtspflicht zur Verhütung und Bestrafung des Genozids (Art. 1 und 3) sowie zur Schaffung der für die Anwendung der Konvention notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen (Art. 5) vor. § 220a des deutschen StGB (Völkermord) ist damit, ganz abgesehen von den inzwischen drei Verurteilungen durch bundesdeutsche Gerichte im Zusammenhang mit der Ahndung von Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien[5], nicht etwa eine rein symbolische Vorschrift des deutschen Gesetzgebers der Nachkriegszeit, sondern auch die Konsequenz aus der Völkermord-Konvention der Vereinten Nationen.

Viel häufiger jedoch, und das entspricht ihrer eigentlichen Abwehrfunktion gegen den Staat, dienen die Menschenrechte dem Schutz des Individuums, indem sie die staatliche Gewalt begrenzen. Das gilt insbesondere für Inhaftierte, die der staatlichen Macht und damit auch der Möglichkeit ihres Mißbrauchs in besonderem Maße ausgeliefert sind. Als genereller, quasi von den einzelnen Konventionen abstrahierter und vorrechtlicher Leitgedanke kann für den Strafvollzug gelten, daß die Strafe allein im Verlust der Freiheit und nicht etwa in zusätzlichen Umständen der Inhaftierung bestehen darf. International wird das auf die einprägsame Formel gebracht, die Gefangenen seien „in prison as punishment but not for punishment".[6]

Die für die Bundesrepublik Deutschland sicher bedeutendste Rechtsquelle ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) aus dem Jahr 1950, die in der Präambel und auch inhaltlich Bezug nimmt auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948. Die EMRK wurde 1952 von den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik ratifiziert und steht seither nach herrschender Meinung im Range einfachen Bundesrechts (BGBl 1952 II S. 685).[7] Für den Bereich des Strafvollzugs einschlägig ist Art. 3, wonach Folter sowie andere unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungsweisen verboten sind. Auch die Zusatzprotokolle zur EMRK enthalten Bestimmungen, die in einem weiteren Sinne auch den Strafvollzug bzw. das Strafrecht tangieren. So darf nach Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 4 vom 16.9.1963 (BGBl 1968 II S. 423) niemandem die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 6[8] hat wiederum die Todesstrafe abgeschafft, während das Zusatzprotokoll Nr. 7 vom 22.11.1984 (von der Bundesrepublik Deutschland bislang nicht ratifiziert) unter anderem Ausländer vor willkürlicher Ausweisung schützt (Art. 1), den Rechtsweg in Strafsachen garantiert (Art. 2) sowie das Verbot der Doppelbestrafung und das Prinzip des Strafklageverbrauchs statuiert (Art. 4).

Der hohe Stellenwert der EMRK rührt allerdings auch daher, daß der durch sie gewährte Rechtsschutz seit November 1998 deutlich verbessert ist. Ursprünglich sah die EMRK vor, daß bei Verletzungen der in der Konvention genannten Rechte dem Verletzten nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges die Möglichkeit offenstand, eine Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission zu richten (Art. 25 und 26 a.F.). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestand zwar schon zu jener Zeit, konnte aber nur durch die Kommission oder durch Mitgliedstaaten angerufen werden. Überdies tagte er nur sporadisch. In der Folge dauerten Verfahren unverhältnismäßig lange, im Schnitt etwa fünf Jahre, wobei im Einzelfall die Dauer auch bis zu zehn Jahre betragen konnte. Der Grundrechtsschutz in dieser Zeit muß rückblickend als defizitär bezeichnet werden. Nicht nur die lange Dauer der Verfahren, auch die geringen Erfolgsquoten der Beschwerden führten zu einer relativen Bedeutungslosigkeit dieses Instrumentariums. Von 2.000 Individualbeschwerden, mit denen sich die Kommission in den ersten fünfzehn Jahren ihrer Existenz zu befassen hatte, wurden etwa nur vier für begründet erachtet. In der Folgezeit sank dann auch die Quote der von Gefangenen vorgebrachten Beschwerden von 40 % auf 13 % Mitte der achtziger Jahre.[9] Die Zahl der Beschwerden stieg insgesamt jedoch kontinuierlich an, beispielsweise von 2.800 im Jahr 1985 auf 12.100 im Jahr 1996. Hintergrund dafür war auch die stetige Erweiterung des Europarats. War er seit seiner Gründung 1950 bis zum Jahr 1990 nur von 13 auf 23 Mitglieder angewachsen, so kamen nach der Wende 17 weitere Länder aus Zentral- und Osteuropa hinzu.[10] Diese Situation hatte den Europarat bereits 1990, als die Erweiterung in dieser Größenordnung absehbar wurde, zum Handeln veranlaßt. Durch das Zusatzprotokoll Nr. 9 zur EMRK vom 6.11.1990 (BGBl 1994 II S. 491) wurden zunächst Art. 45 und 48 Abs. 1 Ziff. e) EMRK a.F. abgeändert und auch der natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personenvereinigung das Recht eingeräumt, sich an den Gerichtshof zu wenden, die die Kommission zuvor mit einer Beschwerde befaßt hatte. Aussicht darauf, daß dieses Kontrollorgan mit der chronischen Überlastung fertig werden kann, besteht aber erst, seitdem mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 11 vom 11.5.1994 (BGB1 1995 II S. 579) zum 1.11.1998 die Konvention nun eine Individualbeschwerde (Art. 34) an den ständig tagenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorsieht (Art. 19 S. 2) und die Kommission als vorgeschaltetes Prüforgan abgeschafft ist. Inwieweit sich dadurch die Erfolgsaussichten für die (Individual-) Beschwerdeführer und damit der Menschenrechtsschutz verbessern werden, dürfte nicht von diesen Eingriffen zur Optimierung der Verfahrensdauer, sondern von einer beherzten Spruchpraxis des Gerichts abhängen, das - so ist zu wünschen - sich künftig weniger als zuvor die Kommission als Vermittler oder Schlichter begreift, sondern sich tatsächlich zur Menschenrechtsinstanz in Europa entwickelt, der der Schutz der europäischen Grundrechte der EMRK aufgetragen ist.

3. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und die sozialen Grundrechte

Weltweit konnte der Schutz von Menschenrechten durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (s. BGB1 1973 II S. 1533) erheblich ausge-

baut werden. Der Pakt enthält die klassischen Abwehr- und Freiheitsrechte des Individuums, während die aufgrund der unterschiedlichen Menschenrechtsauffassungen umstrittenen sozialen Grund- und Teilhaberechte, die von den ehemals sozialistischen Staaten präferiert wurden, im Wege eines Kompromisses in den zeitgleich entstandenen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl 1973 II S. 1570) „ausgegliedert" wurden.

Auf europäischer Ebene existiert hierzu mit der Europäischen Sozialcharta von 1961 (BGBl 1964 II S. 1262), in der Fassung von 1996,[11] ein vergleichbares Regelwerk über soziale Grundrechte. Als - neben der EMRK - „zweite der beiden Säulen, auf denen der Menschenrechtsschutz in Europa basiert"[12], apostrophiert, enthält die Charta im Kern u.a. das Recht auf Arbeit (Art. 1), das Vereinigungsrecht (Art. 5), das Recht auf Kollektivverhandlungen (Art. 6), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 12), das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe (Art. 13), das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz (Art 16), das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausschließung (Art. 30) sowie das Recht auf Obdach (Art. 31). Diese „Rechte" sind allerdings schon nach ihrem Wortlaut als Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten und nicht als individuelle, also einklagbare Rechte formuliert. Als Kontrollverfahren sieht die Charta lediglich die Prüfung von Staatenberichten durch einen Sachverständigenausschuß (Art. 25 Charta 1961) vor, der seinerseits seine Schlußfolgerungen dem Unterausschuß des Regierungssozialausschusses des Europarats (Art. 27 Charta 1961) vorlegt, wo das Kontrollverfahren bislang - meist ergebnislos - versandete.[13] Daneben sieht das Zusatzprotokoll von 1988 fakultativ ein weitergehendes System einer kollektiven Beschwerde vor. Dennoch hat die Neugefaßte Sozialcharta von 1996 dieses recht dürftige Rechtsschutzssystem nicht reformiert und im Vierten Teil (Art. C) bloß auf die Instrumente der Charta 1961 verwiesen.

Im Pakt über bürgerliche und politische Rechte finden sich hingegen klassische Justizgrundrechte wie das Recht auf den gesetzlichen Richter, die Unschuldsvermutung, die Grundsätze nemo tenetur und ne bis in idem (alle Art. 14) und das Verbot rückwirkender Bestrafung (nulla poena, Art. 15). Daneben statuiert er ein generelles Verbot der willkürlichen Festnahme oder Inhaftierung (Art. 9). Den Strafvollzug betreffen insbesondere das erneute und an Art 3 EMRK anknüpfende Verbot der Folter und grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 7) und die Anordnung, Beschuldigte und Verurteilte bzw. Jugendliche und Erwachsene getrennt unterzubringen (Art. 10). Bemerkenswert ist auch das ausdrückliche Bekenntnis zum Resozialisierungsgedanken. Gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 schließt der Strafvollzug eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt.

In Sachen Rechtsschutz bleibt der Pakt jedoch weit hinter den neuen Standards der EMRK zurück. Art. 41 sieht zwar ein schriftliches Beschwerdeverfahren vor, doch handelt es sich um eine Staatenbeschwerde, die beim Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen (Human Rights Committee) nur von und gegen diejenigen Vertragsstaaten eingereicht werden kann, die sich in einer gesonderten Erklärung dem Verfahren unterworfen haben. Das Verfahren ist daher praktisch weitgehend ohne Bedeutung geblieben und teilt das Schicksal der Individualbeschwerde, die von vornherein einem zusätzlichen Ersten Fakultativprotokoll (BGBl 1992 II S. 1246) vorbehalten blieb.[14]

4. Die Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Bekämpfung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wurde dagegen in den achtziger Jahren sowohl durch die Vereinten Nationen als auch durch den Europarat fortgeführt. 1984 war die UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNCAT, BGBl 1990 II S. 246) und 1987 das Europäische Abkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl 1989 II S. 946) die Folge. Während bei der UN-Konvention der Hauptakzent auf einer innerstaatlichen Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten zur strafrechtlichen Verfolgung von Folterern liegt und auf internationaler Ebene lediglich eine Berichtspflicht (Art. 19) sowie fakultative Beschwerdeverfahren (Art. 21, 22) vorgesehen sind, ist man auf europäischer Ebene insoweit einen Schritt weiter. Dort hat man ein präventives Besuchssystem durchsetzen können, was sich maßgeblich auf die Tätigkeit des Ausschusses zur Verhütung von Folter (Committee for the Prevention of Torture, Art. 1) stützt. Dieses aus unabhängigen Persönlichkeiten (Art. 4) gebildete Kontrollorgan ist berechtigt, zu jeder Zeit und an jedem Ort die Stätten staatlicher Freiheitsentziehung aufzusuchen (Art. 8). Der betroffene Staat ist zwar vorher zu benachrichtigen, doch wird sich in dringlichen Ad-hoc-Besuchen, zu denen der Ausschuß gleichermaßen befugt ist, die Notifikationsfrist auf wenige Stunden reduzieren können.[15]

Während also das Rechtsschutzsystem in beiden Abkommen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, basiert die europäische Konvention in mancherlei Hinsicht auf den UN-Vorarbeiten von 1984, etwa auf der Definition des UN-Abkommens in Art. 1. Dort wird Folter definiert als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden." Satz 2 der Vorschrift nimmt lediglich solche Schmerzen oder Leiden aus dem Anwendungsbereich des Abkommens heraus, die sich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben. Andererseits ist mit Art. 2 Abs. 2 das Verbot der Folter auch notstandsfest gemacht worden, das heißt weder Krieg noch innenpolitische Instabilität noch ein sonstiger öffentlicher Notstand dürfen als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Im Gegensatz zur europäischen Konvention verbietet die UN-Konvention darüber hinaus explizit die Abschiebung bei drohender Folter (Art. 3). Das bedeutet aber nicht, daß mit der Europäischen Folterkonvention der internationale Schutz verkürzt werden soll. Vielmehr stellt Art 17 dazu klar,

daß das Übereinkommen andere Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts oder internationaler Übereinkünfte unberührt läßt, die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, weitergehenden Schutz gewähren (Art. 17 Abs. 1). Allerdings wurde auf europäischer Ebene versäumt, eine dem Art. 10 Abs. 1 der UN-Konvention entsprechende Pflicht der Vertragsstaaten vorzusehen, die Erteilung von Unterricht und die Aufklärung über das Verbot der Folter als vollgültigen Bestandteil in die Ausbildung des mit dem Gesetzesvollzug betrauten zivilen und militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und anderer Personen aufzunehmen, die mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befaßt werden können, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist.

Der Ausschuß zur Verhütung der Folter verfaßt dafür nach jedem Besuch einen Bericht, den es dem besuchten Staat einschließlich etwaiger Empfehlungen übermittelt (Art. 10 Abs. 1 Europäische Folterkonvention). Dieser Bericht, der zunächst der Vertraulichkeit unterliegt, kann mit Einverständnis des betroffenen Staates und zusammen mit einer Stellungnahme dieses Staates jedoch veröffentlicht werden (Art. 11 Abs. 2), was gleichfalls zu einer breiteren Publizität des Abkommens sowie der Tätigkeit des Ausschusses beitragen wird. In der Vergangenheit haben periodische Kontrollbesuche den Ausschuß zuerst nach Österreich und danach unter anderen nach Dänemark, England, Schweden, Malta, Frankreich, Schweiz, Finnland, die Niederlande und die Bundesrepublik Deutschland geführt. Nach der Aufnahme von mittel- und osteuropäischen Staaten (zuletzt im Jahr 1998: Kroatien, Moldawien und die Russische Föderation) in den Europarat sind es derzeit 40 Mitgliedsstaaten, die durch den Ausschuß besucht werden können. Bei besonderem Anlaß werden auch zwischen den periodischen Besuchen Kontrollen durchgeführt. Die Türkei etwa wurde, seitdem der Ausschuß 1990 seine Arbeit aufnahm, 1990, 1991, 1992, 1994, 1996 (zweimal) und 1997 „besucht". Die Türkei-Berichte sind es auch, die aus naheliegenden Gründen der Vertraulichkeit unterliegen (Art. 11) und von der Türkei nicht freigegeben wurden; die meisten der anderen Mitgliedsstaaten haben der Veröffentlichung der sie betreffenden Berichte jedoch zugestimmt.[16]

Deutschland ist bislang dreimal kontrolliert worden, nämlich 1991, 1996 und 1998. Während des ersten, knapp zweiwöchigen Besuchs in Deutschland 1991 suchte der Ausschuß Polizeidienststellen, Gefängnisse, eine Abschiebehaftanstalt sowie zwei psychiatrische Einrichtungen in Bayern, Berlin und Sachsen auf. In seinem Bericht hob der Ausschuß hervor, daß er keine Anzeichen für die Anwendung von Folter habe feststellen können; lediglich in zwei näher bezeichneten Einzelfällen wurde von Anschuldigungen im Zusammenhang mit körperlichen Mißhandlungen berichtet.[17] Neben Ersuchen um nähere Informationen wurden der Bundesrepublik zahlreiche, zum Teil sehr detaillierte Empfehlungen zur Verbesserung der Situation übermittelt, die die Benachrichtigung von Angehörigen im Polizeigewahrsam, den Zugang zu einem Arzt, die Ausbildung des Personals, die Dokumentation von Vernehmungen und Zwangsmaßnahmen, Einzelheiten der Unterbringung, besonders die Einzelhaftunterbringung, und die Unterrichtung der - auch ausländischen - Gefangenen über ihre Rechte u.a. betrafen.[18] Hervorzuheben ist insbesondere, daß die Streichung des Aufenthalts im Freien als Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG für das Komitee „unakzeptabel" war, weil es mit dem allgemein anerkannten Recht des täglichen Aufenthalts im Freien unvereinbar sei. Ferner hat es die Bundesrepublik ersucht, das Komitee zur Verhütung von Folter in die Aufzählung des § 29 Abs. 2 StVollzG a.F. aufzunehmen, wonach Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an deren Mitglieder sowie an die Europäische Menschenrechtskommission nicht überwacht werden.[19] Hierauf wurde, nachdem die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen hatte, daß die Mehrzahl der Länder sich schon früher gegen die Disziplinarmaßnahme des § 103 Abs. 1 Nr. 6 StVollzG a.F. ausgesprochen hatten[20], schließlich diese Disziplinarmaßnahme durch das 4. StVollzG-Änderungsgesetz vom 26.8.1998 (BGBl 1998 I S. 2461) gestrichen.[21] Auch der zweite Vorschlag wurde durch das 4. StVollzG-Änderungsgesetz umgesetzt. Der wachsenden Bedeutung der europäischen Institutionen wurde nun dadurch Rechnung getragen, daß neben den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zusätzlich auch der Europäische Ausschuß zur Verhütung der Folter, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie das Europäische Parlament sowie seine Mitglieder in die Aufzählung der privilegierten Institutionen aufgenommen worden sind (§ 29 Abs. 2 S. 2 StVollzG).[22]

Beim zweiten Besuch, der 1996 zu Polizei- und Justizeinrichtungen nach Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern führte, waren einige Mängel noch nicht abgestellt. So bemängelte der Ausschuß diesmal erneut Zustände im Polizeigewahrsam, die die Benachrichtigung von Angehörigen sowie den Zugang zu Anwalt und Arzt angingen.[23] Kritisiert wurde auch die exzessive Gewaltanwendung, die von Festnahmen durch Berliner Polizeibeamte berichtet wurden, sowie körperliche Mißhandlungen durch das Personal in der JVA in Bützow. Die Empfehlungen beziehen sich besonders auf die Situation der Abschiebungshäftlinge, die zum Teil im regulären Strafvollzug untergebracht waren, keinen Zugang zu einem regelmäßig erreichbaren, externen Arzt hatten und sich Personal gegenüber sahen, dessen Fremdsprachenkenntnisse schwach ausgeprägt waren.[24] Die besondere Lage der Ausländer mag den Ausschuß dazu veranlaßt haben, sich beim dritten Besuch 1998 ausschließlich der Situation der Asylbewerber am Frankfurter Flughafen zu widmen.[25]

5. Der Kampf gegen die Todesstrafe

Obwohl auch in Europa das in Art. 2 Abs. 1 EMRK garantierte Recht auf Leben in Satz 2 für die Todesstrafe eingeschränkt ist, fällt die Bilanz positiv aus. Denn gemäß Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe aus dem Jahr 1983 (BGBl 1988 II S. 662) darf, mit Ausnahmen für Kriegszeiten (Art. 2), niemand zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden. Zuletzt hat Bulgarien am 10.12.1998 die Todesstrafe abgeschafft; in Litauen wurde sie am gleichen Tag durch das höchste Gericht für verfassungswidrig erklärt.[26]

Auf globaler Ebene ist die Lage hingegen ungünstiger. Zwar haben die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung gegen die Todesstrafe gearbeitet und sowohl in Art. 3 der All-

gemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte das Recht auf Leben an prominenter Stelle geschützt. Ferner gelang es der Weltorganisation, unmittelbar nach dem Fall des Eisernen Vorhangs am 15.12.1989 ein Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl 1992 II S. 391) durchzusetzen. Dieses Protokoll wurde von vielen Staaten jedoch nicht unterzeichnet, die sich dabei auch auf Art. 6 Abs. 2 des IPBPR berufen konnten. Dieser sieht nämlich, sozusagen als Beschränkung des in Abs. 1 bestätigten Rechts auf Leben, vor, daß in Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen und unter weiteren einschränkenden Bedingungnen verhängt werden darf. Dazu zählen insbesondere Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren (nulla poena, gesetzlicher Richter, Abs. 2), das Recht des Verurteilten, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten (Abs. 4), sowie das Verbot der Verhängung gegen Jugendliche bzw. der Vollstreckung an Schwangeren (Abs. 5). Damit ist die Rolle der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang recht treffend charakterisiert. Sie arbeiten an einer möglichst weitgehenden Eindämmung und Zurückdrängung der Todesstrafe. Das spiegelt sich gleichfalls wider in den Safeguards guaranteeing protection of the rights of those facing the death penalty, die der Wirtschafts- und Sozialrat per Resolution 1984 verabschiedet hat und die dem Art. 6 IPBPR vergleichbare Restriktionen vorsehen. Die wichtigste davon ist sicherlich die Beschränkung auf schwerste Verbrechen („most serious crimes"). Der Menschenrechtsausschuß hat hierzu in seiner Spruchpraxis bislang stets klargestellt, daß dazu keinesfalls Eigentums-, Wirtschafts- oder politische Kriminalität oder Delikte ohne Gewaltanwendung zu rechnen sind.[27] Dennoch bleibt die Todesstrafe weltweit in der Diskussion. Schon 1989 gab es bei der Annahme des Zweiten Zusatzprotokolls zum IPBPR durch die Generalversammlung der UNO bei 59 Ja-Stimmen auch 26 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen und auch gegenwärtig ist die Todesstrafe, de facto oder de iure, in immer noch etwa 100 Staaten der Erde gesetzmäßig. Zu den Ländern, die die Todesstrafe nicht nur verhängen, sondern aus Gründen kriminalpolitischer Repression auch vollstrecken, sind zum Beispiel die wegen ihres Vetorechts besonders exponierten Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats USA[28] und China zu rechnen.[29] Dennoch ist seit dem Zusammenbruch des sozialistischen Ostblocks ein positiver Trend zu verzeichnen, der zumindest auch darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die sich um Aufnahme in den Europarat und die Europäische Union bewerbenden mittel- und osteuropäischen Staaten - sicher nicht zu Unrecht - meinen, den europäischen Standards genügen zu sollen, die eine Abschaffung der Todesstrafe vorsehen.

6. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (SMR) und die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (EPR)

Je konkreter solche internationalen Regelwerke werden, desto unverbindlicher ist regelmäßig ihr Rechtscharakter - und vice versa. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, Normen ohne Rechtsverbindlichkeit und Erzwingbarkeit seien reine „Menschenrechtslyrik" ohne konkrete Auswirkungen, wäre falsch. Zuweilen ist es sogar dieses „soft law", welches sich - wohl infolge seines Detailreichtums - zu den wichtigen Instrumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes entwickelt. Als ein Musterbeispiel datür können die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders) herangezogen werden, die 1955 auf dem ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensbekämpfung und die Behandlung von Straftätern in Genf beschlossenwurden.[30] Diese Minima bestehen aus 95 Grundsätzen, die die verschiedenen Bereiche (Unterbringung, Außenkontakte, Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung, Beschwerden usw.) zum Teil äußerst detailliert regeln. Seit 1955 haben sie kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Das Ministerkomitee des Europarates hat sie 1973 als Europäische Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) mit der Empfehlung R (73) 5 in kaum veränderter Form übernommen und den Mitgliedstaaten ihre Einhaltung anempfohlen. Eine Überarbeitung im Jahre 1987 (Recommendation (87) 3) brachte wiederum nur geringfügige Änderungen. Inzwischen spiegeln die SMR die internationalen Überzeugungen von einem (Mindest-)Standard so sehr wider, daß sie, obwohl sie weder bindendes Völkerrecht sind noch subjektive Rechte gewähren, in zunehmendem Maße Bedeutung über wirkliche Rechtsschutzverfahren des nationalen wie auch internationalen Rechts erlangt haben. So bezieht sich der Menschenrechtsausschuß (Human Rights Committee) der Vereinten Nationen bei der Interpretation des Art. 10 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ebenso auf sie wie die nationale Rechtsprechung in den Mitgliedsstaaten. In Deutschland etwa sind sie für die Auslegung des StVollzG heranzuziehen.[31]

Sehr konkrete Konsequenzen für den deutschen Strafvollzug haben die Mindestgrundsätze auch, wo es um eine effektive Implementation der SMR geht. So sehen die 1984 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) angenommenen Procedures for the Effective Implementation of the Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners unter anderem vor, daß die Mindestgrundsätze allen Inhaftierten und dem Personal zur Kenntnis gebracht werden sollen (vgl. für die EPR: Grundsatz 6 der EPR). Ferner werden die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, dem Generalsekretär alle fünf Jahre über den Stand der Implementation und die erzielten Fortschritte zu berichten. Die Vereinten Nationen bieten im Gegenzug den Regierungen technische Kooperation und Beratung durch Experten auf dem Gebiet des Strafvollzugs an. Mit den 1990 von der Generalversammlung verabschiedeten Basic Principles for the Treatment of Prisoners werden dagegen allgemeine Prinzipien wie die Menschenwürde, die Reintegration der Gefangenen und das Diskriminierungsverbot erneut hervorgehoben; unter Hinweis auf soziale und kulturelle Menschenrechte erfolgt aber auch der ausdrückliche Aufruf, die Anstrengungen zur Abschaffung der Einzelhaft als Strafe zu verstärken sowie das Recht der Gefangenen auf kulturelle Teilhabe zu achten.

7. Der Schutz junger Gefangener

Seit Mitte der achtziger Jahre haben sich die Vereinten Nationen schwerpunktmäßig dem Schutz von jugendlichen

Straftätern zugewandt. Bereits die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice „Beijing-Rules") haben sich 1985 auf die Mindestgrundsätze von 1955 bezogen und die Position von Jugendlichen ausgebaut.[32] Sie liefern zusätzliche Aussagen zum Jugendvollzug (Schutz und Resozialisierung als Ziele des Vollzugs, Trennung von Erwachsenen) und stellen, um jegliche Mißverständnisse zu vermeiden, auch Jugendliche in Untersuchungshaft unter den Schutz der Minima (Rule 27). 1989 folgte dann das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (BGBl 1992 II S. 122), das den Menschenrechtsstandard explizit auf Kinder ausdehnt. Unter Kindern werden gemäß Art. 1 junge Menschen im Alter unter 18 Jahren verstanden, so daß die besonderen Anforderungen, die die Konvention an all jene Einrichtungen stellt, die verantwortlich sind für die Sorge über oder den Schutz von Kindern (in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit, Personal und Kontrolle, Art. 3 Abs. 3) im besonderen auch deutsche Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten betreffen dürften. In diesem Zusammenhang ist auch die Pflicht hervorzuheben, die Grundzüge und Vorschriften des Übereinkommens in geeigneter Weise bekanntzumachen (Art. 42). Strafrecht und Strafvollzug sind in Art. 37 und 40 angesprochen: Während Art. 37 das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung erneuert, Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit ausschließt, vor willkürlicher Verhaftung schützt sowie die Prinzipien der von Erwachsenen getrennten Unterbringung, der Inhaftierung als letztem Ausweg („last resort") und des Rechts auf rechtlichen Beistand für Kinder bekräftigt, sichert Art. 40 strafverfahrensrechtliche Garantien wie u.a. die Unschuldsvermutung ab.

Dem erklärten Ziel, die Rechtsstellung junger Menschen in Haft weiter auszubauen, kam die UNO 1990 mit den Mindestgrundsätzen zum Schutz inhaftierter Jugendlicher (UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty) näher.[33] Diese enthalten in der Hauptsache detaillierte Bestimmungen über Gestaltung und Führung von Haftanstalten für Jugendliche (z.B. Aktenführung, Klassifikation, Unterbringung, Ausbildung und Arbeit, Religion, Gesundheitsfürsorge, Außenkontakte, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, Beschwerden, Personal). Im grundsätzlichen einleitenden Teil wird erneut hervorgehoben, daß die Inhaftierung von Jugendlichen nur ein letzter Ausweg („last resort") sein kann und auch dann nur auf ein Minimum beschränkt werden darf. Die Grundsätze stehen damit eindeutig in der Tradition der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, die den Vorrang von Maßnahmen der Diversion (Rule 11) zur Haftvermeidung ebenso statuiert haben wie die Mindestgrundsätze für nichtstationäre Maßnahmen von 1990 (UN Standard Minimum Rules for Non-castodial Measures, Tokyo-Rules). Die 1988 von der Generalversammlung verabschiedeten Grundsätze für den Schutz aller Personen in Haft (Body of Principles for the Protection of All Persons under Any Form of Detention or Imprisonment) nehmen u.a. das Verbot der Folter sowie die Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen wieder auf, ohne aber speziell für Jugendliche Regelungen zu treffen. Lediglich die Pflicht der Behörden, die Angehörigen eines inhaftierten Jugendlichen von sich aus zu benachrichtigen (Principle 16), macht hier eine Ausnahme.

Die hier skizzierten Grundsätze hat sich in den achtziger Jahren auch der Europarat, wenn auch in nicht sehr prominenter Form, zu eigen gemacht. Die Empfehlung R (87) 20 über die sozialen Reaktionen auf Jugenddelinquenz aus dem Jahr 1987 hebt das Prinzip der Erziehung und sozialen Integration hervor und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Inhaftierung von Minderjährigen zugunsten der Diversion und Mediation so weit als möglich abgeschafft werden sollte, ohne die allgemein geltenden Verfahrensgarantien bei Jugendlichen zu verkürzen.

Der Schutz von Inhaftierten wird auf der Ebene der Vereinten Nationen schließlich komplettiert durch Verhaltensregeln für Polizei- und Strafvollzugsbeamte (Code of Condact for Law Enforcement Officials 1979) sowie durch Richtlinien zum Schußwaffengebrauch (Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials 1990) und zur Unabhängigkeit der Justiz (Basic Principles on the Independence of the Judiciary 1985).

8. Personal und Gesundheitsfürsorge

Für die wirkungsvolle Umsetzung der Prinzipien, die dem Schutz der Menschenrechte dienen, sind die Auswahl, das Training und die Fortbildung des Gefängnispersonals von ebenso großer Bedeutung wie seine Motivationslage. Es kann deshalb nicht verwundern, daß sowohl die Standard Minimum Rules der Vereinten Nationen als auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dem „Prison Management" und dem „Prison Staff" große Aufmerksamkeit zukommen lassen. Dabei fällt auf, daß bei den EPR auf die Basic Principles zunächst die Abschnitte über Management (Rules 7-50) und Personnel (51-63) folgen, bevor Behandlungsziele und -grundsätze (64-89) und schließlich der Umgang mit besonderen Kategorien von Inhaftierten (90-100) geregelt werden. Damit sollen die Rechte von Gefangenen und ihre persönlichen Bedürfnisse im Rahmen der Behandlung nicht hintenangestellt werden. Diese logische Anordnung (vom Generellen zum Speziellen) soll angeblich vielmehr die Anwendung in der Praxis und den Gebrauch beim Training des Personals erleichtern.[34] Diese Akzentsetzung auf die institutionellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung im Vollzug kommt gleichfalls darin zum Ausdruck, daß die EPR einige neue Grundsätze enthalten (betreffend etwa die Rolle des Personals, Rules 51-53), die die SMR nicht kannten. Ferner hat sich der Europarat auch in der Vergangenheit, und vielleicht häufiger als die Vereinten Nationen, immer wieder mit sehr konkreten Fragen der Aus- und Fortbildung des Personals und der Führung von Gefängnissen beschäftigt.[35] Noch jungen Datums ist die Empfehlung R (97) 12 über Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befaßt sind. Während im ersten Teil die Empfehlungen der Rekrutierung, dem Training und den Arbeitsbedingungen von Bediensteten gelten, enthält der zweite Teil Richtlinien zum richtigen Verhalten der Bediensteten untereinander und zum Verhältnis von Vorgesetzten und Bediensteten. Lediglich zum Schluß kommt in dürren Worten die Sprache darauf, daß die Bediensteten auch den Gefangenen gegenüber Pflichten haben. So werden sie zum Respekt der Menschenwürde aufgefordert und an das Verbot von Diskriminierung, Mißhandlung und Bestechung erinnert. Im Ergebnis bleiben die Empfehlungen insoweit aber hinter dem Standard zurück, den die Vereinten Nationen, etwa - aber nicht nur - mit dem Verhaltenskodex für Vollzugsbeamte, schon früher geschaffen haben.[36] Die Empfehlung R (92) 16 über Europäische Regeln zu alternativen Sanktionen (on the Euro-

pean Rules on Community Sanctions and Measures) wiederum verfolgt das Ziel, die Ersetzung von Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen zu fördern und die negativen Effekte der Inhaftierung zu vermeiden. Auch sie stellt dazu Grundsätze über das mit der Durchführung dieser Sanktionen betraute Personal auf (Rules 37-41).

In der Folgezeit hat sich der Europarat besorgt gezeigt über den Anstieg der Gefängnispopulationen in Europa. Er hat sie neben angestiegener Kriminalität, insbesondere im Bereich der Gewalt- und Drogendelikte, auch auf die vermehrte Verhängung längerer Freiheitsstrafen durch die Gerichte zurückgeführt. Die daraus resultierende Überfüllung der Gefängnisse führe geradewegs zu einer Verschlechterung der Haftbedingungen. Die Empfehlung 1257 (1995) über die Haftbedingungen in Mitgliedsstaaten des Europarats (on the Condition of Detention in Council of Europe Member States) fordert daher weitere Anstrengungen bei den alternativen Sanktionen und die angemessene Umsetzung der European Prison Rules wie auch der Rules on Community Sanctions and Measures.

Es ist somit auch in jüngster Zeit vor allem der Europarat, der sich der Situation im Strafvollzug angenommen hat. Mit der Empfehlung R (98) 7 des Ministerkomitees des Europarates aus dem Jahr 1998 über ethische und organisatorische Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in den Vollzugsanstalten werden Details der Gesundheitsfürsorge geregelt, die im Ganzen über die Grundsätze 26-32 EPR (Medical Services) hinausgehen. Kernpunkte sind sicherlich der jederzeitige Zugang zu einem Arzt bzw. voll qualifiziertem Personal sowie die Einwilligung der Häftlinge in jede körperliche Untersuchung, sofern es sich nicht um einen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefall handelt. Das medizinische Personal soll ferner in völliger Unabhängigkeit handeln und die Gefängnisverwaltung beraten, etwa in Fragen der Ernährung und der Hygiene. Was die Gesundheitsfürsorge von angemessener Qualität sowie das Prinzip der verständigen Einwilligung („free and informed consent") anbelangt, so knüpft die Empfehlung an das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Würde des Menschen im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (sogenannte Bioethik-Konvention) vom 4.4.1997[37] an (Art. 3 bzw. 5). Vor medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen hat insoweit schon Art. 7 S. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschützt.

Ein gesonderter Abschnitt der Empfehlung R (98) 7 beschäftigt sich jeweils mit der Behandlung von Suchtkranken und mit den übertragbaren Krankheiten AIDS, Tuberkulose und Hepatitis. Damit führt die Empfehlung weiter aus, was in der Empfehlung R (93) 6 schon umrissen wurde. Letztere betraf die kriminologischen Aspekte der Kontrolle übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und darauf bezogene Gesundheitsprobleme im Gefängnis. Gerade an dieser Stelle ist hervorzuheben, daß Gefangenenakten einschließlich der Krankenunterlagen dem Datenschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) unterfallen. Dieser bislang im StVollzG äußerst lückenhaft geregelte Bereich ist durch das 4. StVollzG-Änderungsgesetz mit den §§ 179 ff. StVollzG nun aufgefüllt worden.[38]

9. Ausblick

Zusammenfassend (vgl. auch die Übersicht) läßt sich nach alledem bilanzieren, daß der internationale Schutz von Menschenrechten Inhaftierter keineswegs optimal ist, daß aber die bisherige Entwicklung, insbesondere in Europa, Anlaß zur Hoffnung gibt. Insgesamt mangelt es nicht an wohlklingenden Formulierungen, wohl aber an effektivem Rechtsschutz. Die traditionellen Verfahren, die in der Regel einen Kontrollausschuß und Berichtsverfahren vorsehen und Individualbeschwerden - wenn überhaupt - Zusatzprotokollen vorbehalten, haben sehr deutliche Defizite offenbart. Deswegen ist es nicht verwunderlich, daß die neu beschrittenen Wege größere Erfolge gezeitigt haben. So sind vor allem die Ergebnisse der Tätigkeit des Europäischen Ausschlusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung positiv einzuschätzen, weil dessen Befugnisse und präventive Ausrichtung den Organen der UN-Konvention gegen Folter überlegen sind. Auch die Einrichtung eines ständigen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (mit derzeit 40 Richtern)[39] ist verheißungsvoll und sucht auf internationaler Ebene ihresgleichen. Doch wird dieses Gericht erst noch unter Beweis zu stellen haben, ob es die defizitäre Bilanz der bisherigen europäischen Organe zum Menschenrechtsschutz wirklich entscheidend aufbessern wird.

Weisen im Vergleich zur UNO beim Rechtsschutz demnach die Europäer die höheren Standards auf, so liegen die Stärken der Menschenrechtsimplementation durch die Vereinten Nationen im Bereich des „soft law". Die Standard Minimum Rules für den Strafvollzug wie auch die Mindestgrundsätze zum Schutz von Jugendlichen beispielsweise haben wirkungsvoll den Menschenrechtsschutz befördert und die europäische Entwicklung entsprechender Regeln angeregt. Und so bleibt zu wünschen, daß es auch künftig einen möglichst konstruktiven und fruchtbaren Austausch zwischen der europäischen und internationalen Ebene geben wird und die jeweils besseren Standards die Maßstäbe für weitere Anstrengungen setzen. In diesem Sinne könnte ein weiterer Schritt zur Effektivierung des Schutzes Inhaftierter in Europa gegenwärtig darin bestehen, die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze um einen Katalog von Rechten der Gefangenen zu bereichern[40] und, dem Beispiel der UNO folgend, das Amt eines Beauftragten für Menschenrechte einzurichten, der oder die im Range eines Kommissars der Europäischen Union zu stehen hätte.[41]

Übersicht über die wichtigsten Internationalen Übereinkommen mit Bezug zum Strafvollzug

Vereinte Nationen		Pakt über bürgerliche und politische Rechte	Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte		Anti-Folter-Konvention		Konvention über die Rechte des Kindes	
Europarat	Menschenrechts-Konvention			Sozialcharta		Anti-Folter-Konvention		Bioethik-Konvention
Jahr	1950	1966	1966	1961/1996	1984	1987	1989	1997
Rechte/Inhalt u.a.	-Recht auf Leben (Art. 2 I) -Verbot der Folter (Art. 3) -gesetzlicher Richter (Art. 6 I) -Unschuldsvermutung (Art. 6 II) -nulla poena (Art. 7 I) -keine Haft für säumige Schuldner (4.ZP) -Abschaffung der Todesstrafe (6.ZP) -Schutz von Ausländern vor willkürlicher Ausweisung (7.ZP)	-Recht auf Leben (Art. 6 I) -Verbot der Folter (Art. 7) -gesetzlicher Richter (Art. 14) -Unschuldsvermutung (Art. 14) -nemo tenetur (Art. 14) -ne bis in idem (Art. 14) -nulla poena (Art. 15) -Verbot der willkürlichen Festnahme /Inhaftierung (Art. 9) -Trennungsgrundsätze (Art. 10) -keine Haft für säumige Schuldner (Art. 11) -Abschaffung der Todesstrafe (2. Fakultativprot.)	-Recht auf Arbeit (Art. 6) -Vereinigungsrecht (Art. 8) -Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9) -Schutz von Familie und Ehe, Mutterschutz (Art. 10) -Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 11) -Recht auf Gesundheit (Art. 12) -Recht auf Bildung (Art. 13)	-Recht auf Arbeit (Art. 1) -Vereinigungsrecht (Art. 5) -Recht auf Kollektivverhandlungen (Art. 6) -Kinder- und Jugendschutz (Art. 7) -Recht auf berufliche Ausbildung (Art. 10) -soziale Sicherheit (Art. 12) -soziale und ärztliche Hilfe (Art. 13) -Schutz der Familie (Art. 16) -Schutz vor Armut und sozialer Ausschließung (Art. 30) -Recht auf Obdach (Art. 31)	-Legaldefinition der Folter (Art. 1) -keine Ausnahmen für Krieg und Notstand (Art. 2 I) -Handeln auf Befehl keine Rechtfertigung (Art. 2 III) -keine Ausweisung in anderen Staat bei drohender Folter (Art. 3) -Pflicht zur Inkriminierung der Folter im nationalen Strafrecht (Art. 4) -Pflicht der Unterrichtung im Rahmen der Ausbildung (Art. 10) -Beweisverwertungsverbot (Art. 15)	-Besuchsrecht des Ausschusses (Art. 2); als periodischer oder ausserordenlicher Besuch (Art. 7-9) -Berichtslegung durch den Ausschuß nach jedem Besuch (Art. 10) -Vertraulichkeit der Berichte über Staaten (Art. 11 I) -bei Zustimmung des Staates Veröffentlichung des Berichts einschließlich der Stellungnahme des Staates (Art. 11 II) -Jahresbericht des Ausschusses (Art. 12)	-als Kinder gelten Personen bis unter 18 Jahren (Art. 1) -Verbot der Folter (Art. 37) -Verbot der Todesstrafe bei Kindern (Art. 37) -Verbot der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit (Art. 37) -Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Art. 37) -getrennte Unterbringung (Art. 37) -Inhaftierung als letzter Ausweg (Art. 37) -rechtlicher Beistand (Art. 37) -Unschuldsvermutung (Art. 40) -Publikationspflicht (Art. 42)	-Gesundheitsfürsorge von angemessener Qualität (Art. 3) -Prinzip der verständigen Einwilligung (Art. 5) -Recht auf Achtung der Privatsphäre im Hinblick auf Gesundheitsdaten (Art. 10) -Verbot der Diskriminierung wegen genetischer Erbanlagen (Art. 11) -Verbot des Handels mit dem menschlichen Körper und seiner Teile (Art. 21)
Kontrollorgan	Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 19)	Menschenrechtsausschuß (Art. 28)	Wirtschafts- und Sozialrat (Art. 17)	Sachverständigenausschuß (Art. 25)	Ausschuß gegen Folter (Art. 17)	Ausschuß zur Verhütung von Folter (Art. 1)	Ausschuß für die Rechte des Kindes (Art. 43)	Ausschuß für Bioethik (verfolgt die wiss. Entwicklung, Art. 32)
Individualbeschwerde	ja (Art. 34)	(1. Fakultativprot.)	nein	nein	fakultativ (Art. 22)	nein	nein	nein
Staatenbeschwerde	ja (Art. 33)	ja (Art. 41)	nein	nein	fakultativ (Art. 21)	nein	nein	nein
Staatenberichte	auf Anfrage (Art. 52)	ja (Art. 40)	ja (Art. 16)	ja (Art. 21)	ja (Art. 19)	freiwillig als Stellungnahme zum Ausschußbericht (Art.11II)	ja (Art. 44)	auf Anfrage (Art. 30)

Anmerkungen

1) American Convention of Human Rights vom 22.11.1969; African Charter on Human and Peoples' Rights vom 27.6.1981.

2) Vgl. etwa *Sieber* (Hrsg.), Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, 1993 sowie den Entwurf einer im Auftrag des Europaparlaments eingesetzten Arbeitsgruppe *Delmas-Marty* (Hrsg.), Corpus Iuris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, 1998; s. ferner *Dannecker*, Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts, Jura 1998, S. 79; *Gleß/Lüke*, Strafverfolgung über die Grenzen hinweg, Jura 1998, S. 70 ff.

3) Etwa *Naucke*, Strafrecht, Eine Einführung, 7. Aufl. 1995, S. 136 ff. sowie die Beiträge von *Nelles, Pieth* und *Kühl* in ZStW (109) 1997 zum europäischen und internationalen Strafrecht. Dabei handelt es sich um auf der Tagung deutschsprachiger Strafrechtslehrer 1997 in Berlin gehaltene Vorträge. Die Tagung stand unter dem Thema „Internationalisierung des Strafrechts", s. *Zieschang*, Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 1997 in Berlin, ZStW (109) 1997, S. 830-861.

4) Zum Teil werden die „crimes against humanity" auch mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ins Deutsche übersetzt, eine bagatellisierende Verzerrung des Wortsinns, gegen die sich schon *Arendt, Hannah*, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, 1964, S. 324 gewandt hat („als hätten es die Nazis lediglich an 'Menschlichkeit' fehlen lassen").

5) *Ambos*, Zur Bekämpfung der Makrokriminalität durch eine supranationale Strafgerichtsbarkeit - Historische Hintergründe und erste Urteile, in: *Lüderssen* (Hrsg.): Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?, Band III: Makrodelinquenz, 1998, S. 377-410.

6) Penal Reform International, Making standards work, an international handbook on good prison practice, The Hague 1995, S. 14; sinngemäß auch UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Offenders (SMR), Rule 57 sowie European Prison Rules (EPR), Rule 64. Vgl. auch *Rodley*, The Treatment of Prisoners Under International Law, 2nd edition, Oxford 1999.

7) Vgl. etwa den Überblick über den Streitstand bei *Stenger*, Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte, S. 25-27.

8) Dazu s. unten, Kapitel 5.

9) *Kaiser*, Menschenrechte im Straf- und Maßregelvollzug, in: FS für *Schmitt, R.* 1992, S. 367 f.; s. auch *Ganter*, Die Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte auf dem Gebiet des Strafvollzuges, 1974.

10) Vgl. Die Welt vom 3.11.1998, S.8.

11) Sog. European Social Charter (Revised) vom 3.5.1996, s. Council of Europe, European Treaty Series/163.

12) Sachverständigenausschuß der Charta, zit. nach *Öhlinger*, Die Europäische Sozialcharta und der Schutz wirtschaftlicher und sozialer Rechte durch den Europarat, in: *Nowak* (Hrsg.), Europarat und Menschenrechte, Wien 1994, S. 121.

13) Dazu näher *Öhlinger*, Fn. 12, S. 126.

14) Zum vorstehenden vgl. auch *Walter*, Strafvollzug, 2. Auflage 1999 (im Druck), Rn. 355.

15) Vgl. *Bank*, Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarats, 1996 und den Erfahrungsbericht des ehemaligen Präsidenten des Ausschusses *Cassese*, Inhuman States, Imprisonment, Detention and Torture in Europe Today, 1996; ferner *Machacek*, Evaluation des Schutzes vor unmenschlicher Behandlung durch die Europäische Anti-Folter-Konvention, in: *Nowak* (Hrsg.), Europarat und Menschenrechte, Wien 1994, S. 157-171.

16) Nähere Angaben bei *Machacek*, s. Fn. 10, S. 158; s. insbesondere die umfangreichen Internet-Seiten des Committee for the Prevention of Torture unter http://www.cpt.coe.fr, die zahlreichen Berichte im Volltext bereithalten.

17) Report to the Government of the Federal Republic of Germany on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 8 to 20 December 1991, CPT/Inf (93) 13, Strasbourg, 19 July 1993, S. 63 f.

18) Zusammengefaßt auf S. 69 ff. des Reports.

19) S. 51 bzw. 52 des Reports.

20) Response of the Government of the Federal Republic of Germany to the report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) on its visit to Germany from 8 to 20 December 1991, CPT/Inf (93) 14, Strasbourg, 19 July 1993, S. 36.

21) Vgl. *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999 (im Druck), Rn. 515.

22) Schon in ihrer Antwort auf den Bericht des Ausschusses hatte die Bundesregierung erklärt, sie habe gegen den Vorschlag „keine Bedenken", s. Response of the Government of the Federal Republic of Germany, S. 37. Das Recht, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu korrespondieren, wird für Personen in Haft, die Verfahrensbeteiligte sind, seit 5.3.1996 auch durch die Europäische Vereinbarung bezüglich Personen, die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmen, garantiert (Art. 3); s. Council of Europe, European Treaty Series/161.

23) Report to the Government of the Federal Republic of Germany on the visit to Germany carried out by the CPT from 14 to 26 April 1996 und Interim report of the Government of the Federal Republic of Germany, CPT/Inf (97) 9, Strasbourg, 17 July 1997, Nr. 177. Zur Rolle des Arztes auch *Kaiser/Rebmann*, Genügen die deutschen Regelungen zur Rolle des Arztes bei der Vorbeugung von Mißhandlungen durch Polizei und Strafvollzugspersonal den europäischen Anforderungen?, NStZ 1998, S. 105-112.

24) Report CPT/Inf (97) 9, Nr. 175-185.

25) Über diesen Besuch vom 25.-27.5.1998 liegen noch keine Berichte vor, lediglich eine Presseerklärung, die unter http://cpt.coe.fr abrufbar ist.

26) Frankfurter Rundschau vom 11.12.1998, S. 2.

27) Vgl. *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary, Kehl, Strasbourg, Arlington 1993, S. 118.

28) Vgl. *Gleß*, Gary Graham - Ein Todes-Fall in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: MschrKrim 1994, S. 69-81.

29) Ausführlicher globaler Überblick bei *Hood*, The Death Penalty, A Worldwide Perspective, Oxford Clarendon Press, Second Edition 1996.

30) „Dazu *Rodley*, The Treatment of Prisoners Under International Law, 2nd edition, Oxford 1999, S. 279 ff." Näher zur Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Strafrechts *Neudek*, Die Vereinten Nationen/United Nations, in: *Dünkel/Vagg* (Hrsg.), Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungsgefangenen, 1994, S. 837-860; *Neubacher*, Referendarwahlstation bei der Crime Prevention and Criminal Justice Division der Vereinten Nationen (CPCJD) in Wien - Ein Erfahrungsbericht, in: JuS 1998, S. 574-575.

31) Vgl. aus der Rechtsprechung OLG Celle bei *Bungert*, NStZ 1990, S. 379; OLG Frankfurt a.M. NStZ 1986, S. 27 sowie *Kaiser* in: *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1992, S. 124 f., *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999 (im Druck), Rn. 356 und *Stenger*, Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte, 1991. Grundsätzlich zum Ganzen *Müller-Dietz*, Menschenwürde und Strafvollzug, 1994 und *Jung*, Sanktionensysteme und Menschenrechte, Bern u.a. 1992, S. 69-102.

32) Dazu *Schüler-Springorum*, Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, ZStW 99 (1987), S. 809-844.

33) Vgl. *Dünkel*, Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher, ZStW 100 (1988), S. 361-384.

34) Vgl. Conncil of Europe, European Prison Rules, 1987, Explanatory Memorandum, S. 31 f.

35) Vgl. etwa Resolution (66) 26 on the status, recruitment and training of prison staff; Resolution (68) 24 on the status, selection and training of governing grades of staff of penal establishments; Resolution (75) 25 on prison labour; Recommendation R (82) 16 on prison leave; Recommendation R (82) 17 on the custody and treatment of dangerous prisoners und den Bericht über Prison Management (1983).

36) Vgl. *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999 (im Druck), Rn. 358 a.

37) Council of Europe, European Treaty Series/164 (von Deutschland nicht unterzeichnet). Zur ärztlichen Ethik s. auch die UN Principles of Medical Ethics relevant to the Role of Health Personnel, particularly Physicians, in the Protection of Prisoners and Detainees against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18.12. 1982 (GA Resolution 37/194).

38) Dazu *Walter*, Strafvollzug, 2. Aufl. 1999 (im Druck), Rn. 367 a.

39) Gemäß Art. 20 EMRK entspricht die Zahl der Richter des Gerichtshofs derjenigen der Hohen Vertragsparteien, also des Europarats.

40) So die Parlamentarische Versammlung des Europarats, Recommendation 1257 (1995) on the conditions of detention in Council of Europe member states, Nr. 11 e).

41) Vgl. *Ermacora*, Stärken und Schwächen des Durchsetzungsmechanismus der EMRK, in: *Nowak* (Hrsg.), Europarat und Menschenrechte, S. 87. Erst jüngst wurde diese Forderung erneut erhoben durch eine internationale Expertengruppe, der unter anderem die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, *Mary Robinson*, und der frühere Präsident des Europäischen Ausschusses gegen Folter und derzeitige Richter am Jugoslawien-Gerichtshof *Antonio Cassese* angehörten. In einer auf Arbeiten des Europäischen Hochschulinstituts Florenz basierenden Erklärung wurde der Ernennung eines Menschenrechtskommissars oberste Priorität eingeräumt, s. Frankfurter Rundschau vom 9.10.1998, S.7. Bisher existiert lediglich das Amt einer Kommissarin für humanitäre Hilfe, das von *Emma Bonino* geführt wird.

Der Vollzug kann mehr zu seiner Finanzierung beitragen.

Rüdiger Wohlgemuth

Vorab-Zusammenfassung

Der Autor glaubt, daß der Strafvollzug wesentlich mehr zu seiner Finanzierung beitragen könnte. Er sieht jetzt die politische und ökonomische Notwendigkeit dieses Themas. Er schlägt vor, die Frage, ob der Vollzug mehr zu seiner Selbstfinanzierung beitragen kann, durch Unabhängige nach den Methoden des Projektmanagements auf ihre Umsetzbarkeit prüfen zu lassen.

1. Wie entsteht so eine spinnerte Idee?

1.1. Die Verwaltungsreform läßt Hoffnungen wachsen

Sie werden diese Aussage, der Vollzug könne zu seiner Finanzierung mehr selbst beitragen, für unrealistisch halten. Auch ich halte diese Vorstellung für unrealistisch, wenn wir unser bisheriges Selbstbild als Verwaltung und unsere bisherigen Steuerungsinstrumente beibehalten.

Meine positiven Erfahrungen mit dem Modellversuch zur wirtschaftlichen Eigenverantwortung, den Möglichkeiten der Kosten- und Leistungsrechnung und der Personalbudgetierung verführen mich und einige Kollegen aber wieder zu neuen Hoffnungen. Unsere Aufsichtsbehörde gängelt uns nicht mehr, sondern gibt uns schrittweise mehr Eigenständigkeit. Unsere Kompetenz, die Anstalt weitestgehend allein zu gestalten, wird durch systematische Fortbildung verbessert. Wir können mehr zeigen, was wir - auch ökonomisch - selbst können. Das wesentliche an der zunehmenden Verselbständigung der niedersächsischen Justizvollzugsanstalten ist aber nicht nur der Rückgang der Bürokratie, sondern das Wiedergewinnen eigener Denk- und Entscheidungsmöglichkeiten bei vielen Mitarbeitern.

Nachdem ich erlebt habe, wie mit den wenigen sinnvollen Veränderungen schon viel Gutes erreicht wurde, habe ich den Mut, mir auszumalen, wieviel wirtschaftlicher wir arbeiten könnten, wenn wir unser Selbstverständnis im Sinne ökonomischer Zielsetzung ändern und entsprechend professionelle Steuerungsmittel einsetzen würden.

Die einfache Ausgangsfrage lautet also: Was - konkret - sollen Politiker und reformwillige Verwalter tun, um dieser Vermutung ernsthaft nachzugehen?
Bevor ich jedoch auf die Frage eingehe, wie wir diese Frage prüfen könnten, ist natürlich die Frage zu beantworten, warum der Vollzug mehr zu seiner Finanzierung beitragen soll.

2. Warum soll der Vollzug mehr zu seiner Finanzierung beitragen?

2.1. Weil der Vollzug immer teurer wird.

In Deutschland werden mehr Haftplätze gebaut und es werden mehr teure Haftplätze des geschlossenen Erwachsenenvollzuges gebaut. Diese Haftplätze werden auch deshalb teurer, weil der Einrichtungs- und Versorgungsstandard gemäß den gesetzlichen Vorgaben steigt und weil kostenintensive Haftplätze für sicher unterzubringende Gefangene gebaut werden müssen. Dazu kommen die Kosten für gesonderte Behandlungsformen (z.B. die Sexualtherapie).

Nachfolgend zwei Tabellen über die Kostenentwicklung in Niedersachsen. In anderen Bundesländern wird sie ähnlich sein.

Tabelle 1 und Schaubild 1
Kosten und Einnahmen des Justizvollzugs in Niedersachsen in den letzten 10 Jahren.

Jahre	Ausgaben	Einnahmen	Ertrag	Kostendeckungsgrad
1989	243.429.100	22.779.400	-220.649.700	9,36%
1990	250.928.100	19.989.300	-230.938.800	7,97%
1991	263.442.700	20.925.200	-242.517.500	7,94%
1992	292.210.200	18.403.100	-273.807.100	6,30%
1993	307.380.200	19.896.800	-287.483.400	6,47%
1994	324.981.400	19.248.800	-305.732.600	5,92%
1995	333.417.000	20.152.000	-313.265.000	6,04%
1996	336.192.700	24.231.900	-311.960.800	7,21%
1997	338.153.400	19.674.100	-318.479.300	5,82%
1998	351.144.900	21.263.600	-329.881.300	6,06%

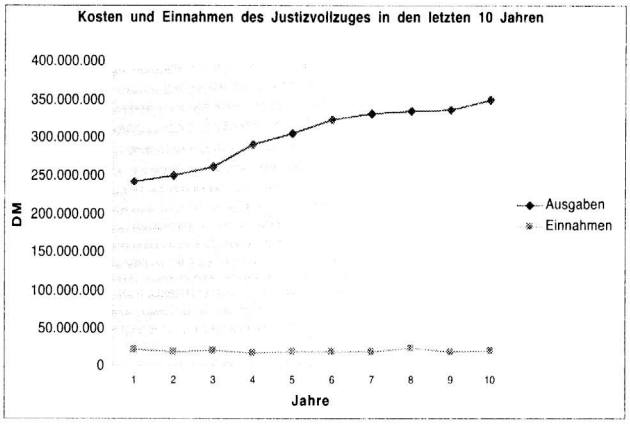
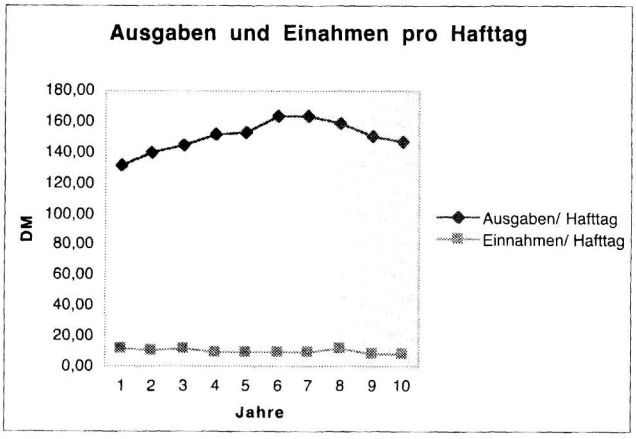


Tabelle und Schaubild 1 belegen den stetigen Kostenanstieg bei gleichbleibenden Einnahmen. Der sowieso geringe Kostendeckungsgrad von noch nicht einmal 10 % im Jahre 1989 ist um 35 % auf 6 % im Jahr 1998 gesunken.

Die nachstehende Tabelle und das dazugehörige Schaubild 2 zeigen die gleiche Entwicklung, bezogen auf die Hafttage. In den letzten Jahren sinken die Ausgaben pro Hafttag zwar, das liegt aber nicht an der erhöhten Produktivität (vgl. die Zahlen für die Einnahmen), sondern an der Mehrbelegung der Anstalten bei nahezu konstanten Fixkosten.

Jahre	Hafttage	Ausgaben/ Hafttag	Einnahmen/ Hafttag
1989	1.846.717	131,82	12,34
1990	1.802.771	139,19	11,09
1991	1.830.073	143,95	11,43
1992	1.925.448	151,76	9,56
1993	2.006.259	153,21	9,92
1994	1.995.579	162,85	9,65
1995	2.042.139	163,27	9,87
1996	2.119.872	158,59	11,43
1997	2.248.400	150,40	8,75
1998	2.397.320	146,47	8,87



In den vorstehenden Zahlen sind die erheblichen Baukosten für Vollzugsneubauten noch gar nicht enthalten.

2.2. Weil ein teurer und ineffizienter Vollzug seine Akzeptanz bei der Bevölkerung und in der Politik verliert.

Während der Vollzug immer teurer wird, weist er auf der anderen Seite seine Wirksamkeit nicht nach. Kriminologische Forschung über die Legalbewährung findet nur außerhalb des Vollzuges und dort nur höchst punktuell statt. Die Tatsache, daß der immer teurer werdende Vollzug seine Wirksamkeit nicht nachweist, ist für das Ansehen des Vollzuges jedoch noch gefährlicher als seine Kostensteigerungen. Im Gegensatz zu den 70er Jahren ist nämlich die Duldsamkeit der Bevölkerung gegenüber abweichendem Verhalten geringer geworden. Während sich in den 70er Jahren Regierungen noch damit schmükken konnten, sich die Beseitigung von Sozialisationsdefiziten etwas kosten zu lassen, hat sich der gesellschaftliche Trend gegenüber der Kriminalität und den Kriminellen verändert. In den Zeiten der Postmoderne hat der Bürger abweichendes Verhalten und Kriminalität als ein unvermeidbares Phänomen akzeptiert. Die Bürger sind sogar bereit, Geld für diejenigen auszugeben, die Ihnen die Probleme mit den Kriminellen vom Halse halten. Den meisten Bürgern geht es bei der Kriminalität nicht mehr darum, den einzelnen Kriminellen wieder einzugliedern, sondern in der Spaßgesellschaft geht es um das professionelle Handling von Kriminalität. Dafür sind die Bürger auch bereit, staatlichen und privaten Organisationen Geld zu geben. Aber sie möchten, daß diese Organisationen erkennbar wirksam sind. Oder anders formuliert: Da nicht nachgewiesen wird, daß der Vollzug der Wiedereingliederung dient, kann es sein, daß wir nur noch den moralischen Anspruch auf Resozialisierung finanzieren, ohne daß der Vollzug sich ernsthaft anschickt, seine Erfolge zu beweisen.

Ein Vollzug, der aber immer teurer wird und gleichzeitig nicht nachweist, daß er die Kriminalitätsrate erheblich senkt, verliert die Akzeptanz bei den Bürgern. Wenn aber eine Organisation bei den Bürgern langsam ihre Reputation verliert, können die Politiker dieser Organisation auch nicht mehr lange die Stange halten. Wenn wir heute selbst in Deutschland die ersten Privatisierungselemente im Vollzug erleben, so zeigt sich darin vor allem der Wunsch der Bürger nach einer effektiven Organisation, die die Kriminellen wirkungsvoll verwaltet. Diejenigen, die die Privatisierungsbemühungen mit dem Argument hinwegwischen, es handelt sich nur um ein durchsichtiges Kapitalisteninteresse, verkennen leider den Vertrauensverlust, den der staatliche Vollzug inzwischen erlitten hat. Der staatliche Vollzug ist dabei, seine Akzeptanz zu verlieren und der Unmut über die Kostensteigerungen und die Privatisierungsdiskussion sind dafür das äußere Symptom.

Würde der Vollzug sich aber weitgehend selbst finanzieren, würde der Steuerzahler und Bürger dies zu schätzen wissen, selbst wenn das Gefängniswesen weiterhin nicht nachweist, daß die Wiedereingliederung gelingt. Die höhere Selbstfinanzierung des Vollzuges ist vorrangig also eine politische Maßnahme. In Zeiten der Verwaltungsreform ist es unklug, seine Kosten zu steigern, aber seine Wirksamkeit nicht nachzuweisen.

2.3. Weil unsere innere Bürokratie auf dem Weg zur Selbstfinanzierung geringer wird

Eine Organisation, die immer mehr Geld erhält, ohne daß sie ihre Wirksamkeit nachweisen muß und der durch das hoheitliche Machtmonopol die Konkurrenz vom Halse gehalten wird, entwickelt Bequemlichkeitssymptome. Eine Organisation aber, die sich der Konkurrenz stellen muß, wird die Bürokratie als einen Kostenfaktor auf das allernotwendigste Maß beschränken und gleichzeitig damit auch wieder den Entfaltungsspielraum seiner Mitarbeiter erhöhen.

3. Wie soll sich der Vollzug selbst finanzieren?

3.1. Entscheidend ist ein mentaler Wandel: Wir sind keine Verwaltung, sondern ein Unternehmen.

Als die Lufthansa noch ein Staatsunternehmen war, flog sie jährlich Millionenverluste ein. Man war aber der Auffassung, daß diese öffentliche Dienstleistung dem Allgemeinwohl diene und daher defizitär sein müsse. Diese Auffassung herrscht auch bei uns wie selbstverständlich im Strafvollzug. Es gibt nur ein verwaltungstypisches Problembewußtsein. Dafür zwei Beispiele:

Wir übernehmen die Bemühungen der Verwaltungsreform, unsere Betriebskosten zu senken, die inneren Abläufe zu straffen, bürgerfreundlicher zu werden, etc. Das ist für alle Behörden vernünftig, die ihrer Natur nach nichts produzieren und nichts verdienen können. Es liegt jedoch auf der Hand, daß der Vollzug eine der wenigen Einrichtungen ist, die sich hervorragend als Produktionsstätten eignen.[1)] Dort - bei der Einnahmeseite - liegen die eigentlichen finanziellen Ressourcen, zumal die Spareffekte bei den Betriebskosten schnell eine Untergrenze erreichen. Weil wir uns aber mental immer noch als Verwaltung verstehen, knausern wir bei den Betriebsausgaben, anstatt uns auf die Steigerung der Einnahmen zu werfen.

Ein zweites Beispiel: Sehen Sie sich einmal die Tagesordnung unserer Anstaltsleitertagung an. Das Thema Geld, Finanzierung, Gewinne, Bilanzen, hat dort fast keinen Stellenwert, sondern im Vordergrund stehen die beliebten Rechts- und Verwaltungsthemen.

Daß die Rechts- und Verwaltungsthemen die Köpfe beherrschen, ist verständlich. Mit dem Strafvollzugsgesetz wollte der Staat sein Gewaltverhältnis gegenüber seinem inhaftierten Bürger sauber definieren. Das ist auch sehr gut gelungen. Aber diesem Thema widmen wir nach wie vor unsere größte Aufmerksamkeit.

An diesen Beispielen möchte ich deutlich machen, daß wir uns alle mental immer noch als Verwalter sehen, die jetzt, - modernerweise - die Verwaltung verschlanken. Mit einer solchen eingeengten Mentalität werden wir aber die Marktchancen des Vollzuges gar nicht erkennen, geschweige denn mit dem Vollzug Geld verdienen. Auch die Verwaltungsreform hebt leider das Input-orientierte Denken unserer Führungskräfte nicht auf. Sie fragen sich nämlich:
„Wieviel Geld können wir nun mit dem neuen Steuerungsmodell verbraten?" Sie fragen sich nicht, - Output-orientiert -: „Wieviel Geld können wir mit dem Unternehmen Vollzug verdienen?" Diese Einstellung ist bei uns leider noch nicht Teil der Verwaltungsreform.

Wie kommt es aber zu dieser kuriosen mentalen Blokkade?
Die Antwort ist einfach: Das Strafvollzugsgesetz fordert weder einen Nachweis darüber, daß die Ziele erreicht werden, noch einen Nachweis über die Effektivität beim Mitteleinsatz. Das Gesetz verbietet es zwar nicht, beides zu tun, aber niemand fordert es ernsthaft ein. Die Frage, die sich jedes freie Unternehmen stellen muß: „Erreicht unser Produkt die geforderte Qualität bei vertretbaren Kosten?" ist im Strafvollzugsgesetz nicht zu finden. Da aber weder Qualität noch Kostenbewußtsein eingefordert werden, hat sich beides nicht entwickelt.

Die finanziellen Erfolge bei den jetzigen Budgetierungsversuchen, das Aufatmen der Mitarbeiter von der bisherigen Bevormundung und ihre neue Kreativität bestärken mich jedoch in der Hoffnung, daß nicht die Mitarbeiter inkompetent sind, sondern daß unsere Spielregeln zum Ökonomischen hin weiterentwickelt werden müssen. Ich habe inzwischen genügend Erfahrung in erfolgreichen privaten Unternehmen. Die Mitarbeiter dort sind auch nicht kompetenter und klüger, aber die Spielregeln sind klüger, weil dort die Konkurrenz für die Qualität des Produkts und für das Kleinhalten der Betriebskosten sorgen.

3.2. Die Rahmenvorgaben für den mentalen Wandel: Konkurrenz, Anreizsysteme, Selbständigkeit der Anstalt.

Es ist ein Trost, zu wissen, daß die Menschen sich auf neue Bedingungen schnell einstellen. So würden sich auch unsere Führungskräfte und unsere „Mitmacher" in Anstalten bald und erfolgreich auf Rahmenbedingungen einstellen, die das ökonomische und leistungsorientierte Denken befördern. Konkurrenz würde auch unser Geschäft erheblich beleben. Ich verstehe überhaupt nicht, weshalb das überaus erfolgreiche Evolutionsprinzip der Konkurrenz, das den Menschen hervorgebracht hat, Volkswirtschaften erfolgreich macht, Sport und Kultur beflügelt, aus der Organisation des Strafvollzuges herausgehalten wurde. Das Ergebnis dieser Schonpolitik ist, daß der immer teurer werdende Vollzug zwar seine Ziele nicht erreicht, dies aber immerhin hoheitlich.

Zur Zeit gibt es genügend Diskussionen darüber, ob im Sinne belebender Konkurrenz Justizvollzugsanstalten in privater Trägerschaft nicht doch möglich sind oder welche Aufgaben innerhalb von Gefängnissen auch durch Private ausgeführt werden können.[2] In dieser Fachdiskussion macht Hessen jetzt den ersten Schritt: „Es wird eine neue Haftanstalt zum Abbau der unannehmbaren Überbelegung errichtet. Sie soll aus Kostengründen in Planung und Bau privatwirtschaftlich organisiert werden. Auch der Betrieb soll bis auf zwingend hoheitliche Aufgaben in privater Organisationsform erfolgen."[3]

Um Konkurrenzsituationen herzustellen, braucht man prinzipiell noch nicht einmal private Betreiber. Man kann nämlich den Justizvollzugsanstalten (bei völliger wechselseitiger Deckungsfähigkeit aller Titel) einen sehr bescheidenen Sockelbetrag zuweisen und ihnen alle Zuwächse bei den Erlösen durch die Gefangenenarbeit belassen. Auf diese Weise wird das ökonomische Wohlergehen einer Anstalt von der Tüchtigkeit des Managements, der Bediensteten und ihrer Gefangenen abhängen. Nach kurzer Zeit werden alle Beteiligten Wege finden, ihre ökonomische Situation zu verbessern und dabei ihre Bürokratie abzubauen. Anreizsysteme dieser oder anderer Art sollten dem Muster folgen, daß eine Justizvollzugsanstalt zur vollständigen eigenen Bewirtschaftung diejenigen Kosten erhält, die sie jetzt auch schon verursacht und daß sie die Hälfte von dem behalten kann, was sie durch Kostenreduzierungen oder Einnahmesteigerungen erwirtschaftet. Auf diese Weise machen beide Seiten ein Geschäft. Den Fiskus kommt die Anstalt nicht teurer und die Anstalt hat genügend Anreize, sich ein Finanzpolster zu erwirtschaften.

Ein weiteres Anreizsystem liegt darin, erfolgreiche Behandlungsmaßnahmen, die zur vorzeitigen Entlassung bei Gefangenen führen, zu honorieren.

Ich habe schon eingangs angedeutet, daß alle Spar- und Rationalisierungsmaßnamen der Verwaltungsreform in den Justizvollzugsanstalten recht bald ihre natürliche Grenze erreichen werden. Deshalb muß das Hauptaugenmerk auf die Einnahmeseite, nämlich auf die Erlöse durch die Gefangenenarbeit gerichtet werden. Ich halte die gängigen Standardausreden zur Erklärung der geringen Produktivität der Gefangenenarbeit für falsch. Tatsache ist, daß in unseren Anstalten längst nicht alle arbeitswilligen Gefangenen beschäftigt werden. Gefangene mit Arbeitsstörungen kann man mit etwas weniger anspruchsvollen, aber didaktisch richtigen Arbeiten durchaus motivieren. Die Entlohnungssysteme für die Gefangenen sind wenig attraktiv und differenziert. Die Gefangenen werden zu wenig in die Planung und Verbesserung ihrer Arbeitsprozesse einbezogen, obwohl sie dort durchaus kompetent sind. Es gibt keine Gremien, in denen Gefangene und Bedienstete gemeinsam über die Beschaffung und die Verbesserung der Produktivität beraten. Es gibt keine Prämien für Verbesserungsvorschläge von den Gefangenen und es gibt zu wenig hochwertige Gefangenenarbeit, die dieses Segment abschöpft, das es auch bei den Gefangenen gibt. Im Bereich der Gefangenenarbeit ist nicht viel zu spüren von der ganzen Klaviatur förderlicher Reize, wie sie in der Wirtschaft eingesetzt werden. So lange diese Schularbeiten nicht gemacht werden, ist es unfair, die Ursache der Beschäftigungsmisere bei den Gefangenen zu suchen.

Ein Unternehmen entwickelt sich umso besser, je ungebundener es selbst über Kapital, sein Personal und seine Strukturen entscheiden kann. Das Ministerium kann den Anstaltsleitern die vollständige Budgetverantwortung zutrauen, ebenso die Kompetenz, das Personal selbst einzustellen. Das Gesetz fordert nämlich nur, daß die Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Anstalten führt und das „die Anstalten eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleisten". Die Landeshaushaltsordnungen könnten sich damit begnügen, für jede Anstalt ein Gesamtbudget festzusetzen, das nicht überschritten werden darf. Welches und wieviel Personal die Anstalt ein-

stellt oder welche Leistungen sie extern dazukauft, kann sie selbst entscheiden. Im Einzelfall mögen ergänzende Weisungen der Oberbehörde notwendig sein, die Verwaltung jedes einzelnen Mitarbeiters des Vollzuges durch die Aufsichtsbehörde ist entbehrlich.

Deregulierung sollte auch für die Aufbau- und Ablaufstruktur der Anstalten gelten. Der Gesetzgeber fordert nur solche strukturellen Merkmale, die die Anstalt selbst definieren kann. Ob aber eine Anstalt einen Sicherheitsdienstleiter einsetzt oder ihre Sicherheit dezentral und arbeitsteilig organisiert, ihre Außengrenzen elektronisch oder durch Beamte sichert, ist alles nicht Sache der Aufsichtsbehörden.[4] Die Aufsichtsbehörde kann und darf die Ziele vorgeben und ihre Erfüllung kontrollieren und kann stützende oder strafende Maßnahmen einleiten, das Hineinreden in die Gestaltung der Anstalt ist jedoch Doppelarbeit und behindert den Kompetenzzuwachs an der Basis.

Jeder, der seine Organisation verbessern möchte und es dabei nicht bei allgemeinen Aufforderungsparolen belassen will, macht einzelne Verbesserungsvorschläge, die punktuell auch etwas bewegen mögen. Solche betriebsinternen Verbesserungssysteme reichen aber nicht aus, um grundlegende Denkrichtungen im Unternehmen zu verändern. Deshalb ist man in guten Unternehmungen dazu übergegangen, die Erarbeitung und Überprüfung von Ideen nicht nur den eigenen Leuten zu überlassen. Man läßt professionelle Externe prüfen, ob an den Ideen etwas dran ist und wenn etwas daran ist, vergibt man den zugehörigen Projektauftrag an Externe. Ein paar eigene Mitarbeiter dürfen bei den Projektteams dann schon dabei sein, aber ihr Beharrungsvermögen („Wir sind doch selbst schon so toll und machen schon das allerbeste.") darf die Entwicklung von außen neu hinzutretender Gesichtspunkte nicht stören.

Ein solches Verfahren - angewendet auf die hiesige Fragestellung - möchte ich kurz schematisch darstellen:

4. Umsetzung

Bei dem Verfahren sind die externen Druckmacher Politiker, die an Erfolgen der Verwaltungsreform interessiert sind und methodensichere Manager, die nachweisbare Erfolge bei eigenen Projekten aufweisen können.

Die Gruppe der Politiker (siehe quadratischer Kasten) hat die Rolle der Auftraggeber, die

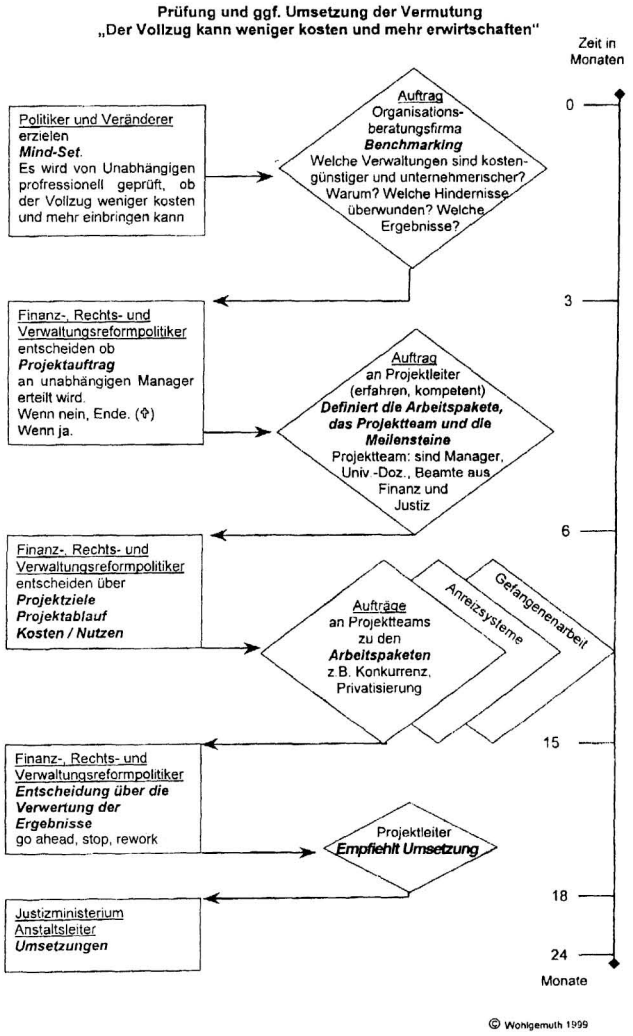
- das Projekt für sinnvoll erachten (Mind-Set),
- den genauen Auftrag formulieren (Projektauftrag),
- die Zwischenergebnisse prüfen und die Arbeitsergebnisse steuern (Projektablauf),
- über die Nutzanwendung der Ergebnisse entscheiden (Entscheidung über die Verwertung der Ergebnisse).

Die Gruppe der Manager (siehe Raute) hat den Auftrag, die Sachaufgaben zu lösen, indem sie komplexe Probleme in handhabbare Elemente unterteilen, Verwaltungsregeln unter den neuen Zielstellungen ändert, technische Vereinfachungen einführt und anderes mehr.

Die Justizvollzugsverwaltung erhält nach getaner Projektarbeit weitgehend vorfabrizierte Aufbau- und Ablaufempfehlungen, die dann nur noch politisch abgesegnet und für die Praxis verdeutlicht und vermittelt werden müssen.

Das Verfahren hat auch den Vorteil, daß Politiker, Verwaltung und Manager sich gegenseitig ins Boot holen. In der konkreten Zusammenarbeit relativieren sich die wechselseitigen Kompetenz- oder Inkompetenzvermutungen. Man lernt sich kennen und schätzen, was sich wiederum positiv auf das Ergebnis auswirkt.

Natürlich ist die Methode nicht neu, bei substantiellen Systemänderungen die Kompetenz der wichtigen Rollenträger methodisch sauber zusammenzuführen. Das Tagesgeschäft hält uns aber leider oft genug davon ab.



Anmerkungen

1) In der weltweiten Geschichte des Vollzuges kein neuer Gedanke; bei uns aber verloren gegangen.

2) Artikel 33 Abs. 4 GG: „Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem Öffentlichen Dienst zum Treueverhältnis stehen." In Verbindung mit § 155 StVollzG: „Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Justizvollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sowie namentlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden."

3) CDU-Fraktion Hessen: „Hessen handelt" S. 43 aus dem Internet vom 20.03.1999.

4) Zur Beschränkung des Selbsteintrittsrechts vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 7. Auflage, Kommentierung des § 151 und seiner VVen Seite 683.

„Ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen..."

Zur Theorie und Praxis der Beschäftigung von Gefangenen in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" des 19. Jahrhunderts

Hubert Kolling

I. Einführung

Spätestens seit Ende des 18. Jahrhunderts spielte im europäischen Strafvollzug die „planmäßige Durchführung eines zielbewußten Arbeitsbetriebes"[1] eine zentrale Rolle. Die regelmäßige Beschäftigung der Gefangenen während der Freiheitsstrafe, in der man das vorzüglichste „Besserungsmittel" für die Gefangenen sah[2], hatte damit nicht mehr nur vorwiegend als pönales Element den Übelcharakter der Strafe zu steigern, sondern gleichzeitig - ohne größere Rücksicht auf deren Inhalte - als Erziehungsfaktor in einem pädagogisch vertieften Strafvollzug zu wirken.[3] Die Ansichten reichten dabei von dem Verständnis der Arbeit „als integrierender Bestandteil des Strafübels" bis hin zu jenen, die in der Arbeit ein wesentliches, wenn nicht gar „das Mittel" zur Besserung der Gefangenen sahen.[4] Die Arbeit als Erziehungsmittel bildete seither den Boden, auf dem sich scheinbar alle anderen auf den Strafgefangenen gerichteten 'höheren' Ziele und Zwecke, wie die sittliche Bewährung und Besserung, die Erziehung und Beschäftigung für einen künftigen Broterwerb, erreichen ließen.[5]

Karl Krohne, der „Altmeister des preußischen Strafvollzugs", sah gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Zweck der Gefangenenarbeit unter einem dreifachen Gesichtspunkt, dem sittlichen, dem strafrechtlichen und dem wirtschaftlichen. Während er dabei jedem Gefangenen als Menschen ein sittliches Recht auf Arbeit zusprach, forderte er vom strafrechtlichen Standpunkt aus eine gesetzliche Verbindung der Arbeit mit der Freiheitsstrafe. Von der wirtschaftlichen Seite her verlangte er, daß die Gefängnisarbeit „wirkliche Werte schaffe, einen möglichst hohen Ertrag bringe und dabei die freie Arbeit und den freien Arbeiter nicht schädige."[6] Diese Ansicht behielt auch in den darauffolgenden Jahrzehnten allgemeine Gültigkeit, wie ein Vortrag des Gefängnis-Oberinspektors *Krüger* aus Preungesheim auf der Hauptversammlung der „Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau" im Jahr 1909 zeigt, bei dem er ausführte: „Die Arbeit in den Gefängnissen ist ein sittlich hochbedeutsamer Faktor für die Erziehung der Gefangenen. Sie erscheint mir sogar als das wichtigste erziehliche Element in der Strafe, besonders dort, wo es gilt, an Arbeit jene zu gewöhnen, die aus Scheu vor den Mühen der Arbeit die Bahn des Verbrechens betreten haben. Das Uebel der Freiheitsentziehung, das mit der Strafe gegeben ist, erhält eine Steigerung durch den Zwang zu einer genau bestimmten Arbeitsleistung. [...] Die Gefängnisarbeit hat neben den angedeuteten erziehlichen und sittlichen Seiten noch eine wirtschaftliche. Der Staat will [...] auch die wirtschaftlichen Kräfte der Gefangenen nicht unausgenützt lassen."[7]

II. Zum Primat der Arbeit in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten"

Wie nicht anders zu erwarten, bildete auch in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten"[8] des 19. Jahrhunderts - hierbei handelte es sich um die beiden „Stockhäuser für Eisengefangene" in Kassel und Marburg, die beiden „Zuchthäuser" in Kassel (an der Fulda und in der Stadtkaserne) und die beiden „Zwangsarbeitshäuser" in Fulda und Ziegenhain - die Beschäftigung der Gefangenen den Dreh- und Angelpunkt des Vollzugsablaufs. Insbesondere hinsichtlich der Bemühungen um die „Besserung" der Insassen wiesen sowohl die vorgesetzten Behörden als auch die Anstaltsleitungen wiederholt auf die Bedeutung der Arbeit zur Erreichung dieses Zieles hin. Nach Angaben der Verwaltung des Kasseler Zuchthauses an der Fulda aus dem Jahre 1831 bedurfte es wohl keines nähren Beweises dafür, „daß Arbeit eines der wirksamsten Mittel ist, in solchen Menschen [den Insassen der „Straf- und Besserungsanstalten"] eine Sinnesänderung zu erwecken, sie zur Reinigung der Sitten zurückzuführen, und insbesondere die dem Müssiggange Ergebenen an Ordnung, Fleiß und eine Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie nach beendigter Strafzeit ihren Unterhalt wieder auf rechtlichem Wege verdienen können."[9] In Analogie dazu teilte die Polizei-Direktion der Provinz Fulda am 8. November 1837 dem Zwangsarbeitshaus in Fulda mit, daß bei der Gefangenenarbeit stets zu berücksichtigen sei, „daß sie für sich nicht Zweck, sondern ein Mittel zum Zwecke sey, der Zweck kein mit dem der Strafe verschiedener sein könne, sondern in der Besserung des gesunkenen moralischen Zustandes, sodann in Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit, in der Vervollkommnung deshalb schon erlangter Fertigkeiten und in der Angewöhnung einer, ihr künftiges Fortkommen sichernden, nützlichen Tätigkeit bestehen müsse, damit auch den Postulaten ihrer künftigen Existenz als brauchbare Staatsbürger nach der Strafverbüßung genügt und dadurch Rückfällen vorgebeugt werde."[10] Aus diesem Grund sollte die Anstaltsleitung stets darauf achten, daß den Gefangenen neben der Arbeit auch genügend Zeit zur „Religionsausübung und zur Betreibung ihrer moralischen Besserung" blieb, dieselben nur unter strenger Aufsicht arbeiten, vor allem, daß sie „gut arbeiten", sich Arbeitsgeschicklichkeit aneignen und sich darin vervollkommenen. Zur Erreichung dieses Zieles und zur besseren Kontrolle sollten die jedem Insassen zugewiesenen Arbeiten, die ausgegebenen Arbeitsmaterialien, die Zeit, in der die Produkte fertig sein sollten, und eine Qualitätsbeurteilung derselben, in spezielle „Arbeitsbücher" eingetragen werden. Dem gleichen Zweck sollten auch für jede Arbeitsbranche bestellte „Werkmeister" dienen, wozu auch ein Sträfling, dem man bessere Bekleidung und eine kleine Vergütung gewährte, bestellt werden konnte.[11] Die hier geforderten Werkmeister ließen jedoch bis zur Jahrhundertmitte, je nach Arbeitszweig und Anstalt selbst bis Ende der sechziger Jahre, auf sich warten. Die Einweisung neuaufgenommener Gefangener in die verschiedenen Tätigkeiten, wie etwa die Webkunst, oblag daher in der Regel dem Aufsichtspersonal oder fachkundigen, oftmals bereits längere Zeit einsitzenden Mitgefangenen.[12]

Anläßlich seiner Visitation der kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" im Jahr 1866 wies auch der Direktor der Kölner Strafanstalt, *von Götzen,* eindrücklich auf die herausragende Bedeutung der Arbeit als Erziehungsfaktor im

Strafvollzug hin und führte aus: „Der fachgemäß geleitete Arbeitsbetrieb wird [...] stets als ein sehr mächtiger Hebel zur Besserung der Gefangenen zu betrachten sein, wenn die hierzu überhaupt erforderlichen anderen Bedingungen: die nach allen Beziehungen verständige Handhabung der gesamten Haus-Ordnung und Disziplin, im Verein mit der moralischen Einwirkung durch Seelsorger, Religions- und Schul-Unterricht und dem vor Allem auch durch sämtliche Beamte in Wort und That zu gebenden guten Beispiele, sonst vorhanden sind, die ganze Verwaltung überhaupt im richtigen Geiste mit Ernst und Humanität geführt wird." Die Verwaltung hätte deshalb „die Pflicht darauf zu achten, daß alle Beschäftigten nach Kräften fleißig arbeiten, damit sie [die Gefangenen] sich an eine, letztere ganz in Anspruch nehmende Thätigkeit gewöhnen und hierdurch nach ihrer Entlassung zur ordentlichen Selbsternährung befähigt respective derselben nicht entfremdet werden."[13]

Wenngleich die bisherigen Ausführungen den Schluß nahe legen, die damalige Gefangenenarbeit sollte in erster Linie, oder gar ausschließlich, einer pädagogischen Intention dienen, blieb sie im 19. Jahrhundert nach wie vor auch als integraler Bestandteil des Strafübels bestehen. Nach den Paragraphen 10 und 11 der „Verordnung vom 12ten Mai 1747, die Eisengefangenen betreffend" - die im 19. Jahrhundert bis zur Annektierung Kurhessens durch Preußen uneingeschränkte Gültigkeit besaß - sollten die Eisengefangenen zur Arbeit angehalten werden und „hierin deren Strafe mit bestehen."[14] Eine deutlichere Sprache hatte in dieser Frage der Kasseler Kriminalsenat, der dem Justizministerium am 21. September 1829 unmißverständlich mitteilte, daß von den Gefangenen nicht nur leichte Tätigkeiten, sondern „harte Arbeit" gefordert werden müsse, denn „in der That möchte es wohl in jedem Staate Tausende von armen hülfsbedürftigen Menschen geben, welche, ohne ein Vergehen begangen zu haben, die Aufnahme in das Zuchthaus als eine Wohlthat betrachten würden, wenn die schärfenden Zusätze [gemeint waren harte Arbeit und schmale Kost] von dieser Strafart hinweggenommen würden."[15] Etwas anders drückte sich hierzu der Marburger Polizeidirektor in einem Schreiben an die Regierung vom 11. Mai 1834 aus. Angesichts des Problems des Arbeitsmangels betonte er, daß es „nicht blos zur Verhütung des moralischen Verderbnisses", sondern „auch zur gehörigen Vollziehung der gegen sie [die Gefangenen] erkannten Strafen notwendig [sei], dieselben nicht müsig gehen zu lassen."[16] In gleicher Richtung ist eine Anordnung zu verstehen, nach der die Anstaltsleitungen darauf achten sollten, „daß nicht eine Verwendung der Sträflinge zu häuslichen Arbeiten in der Anstalt in der Weise stattfinde, wodurch der Zweck der Strafe gelindert oder vereitelt werde."[17]

Daneben darf hinsichtlich der Bewertung der Gefangenenarbeit auch nicht übersehen werden, daß der Ertrag der Arbeit in die Staatskasse floß, um so die Kosten des Strafvollzuges wenigstens teilweise zu decken. Die Dauer der Arbeiten erstreckte sich im 19. Jahrhundert, entsprechend den in den übrigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Zweigen damals allgemein üblichen Zeiten, mit Ausnahme des Sonntags, der abgesehen von den anfallenden Haus- und Küchenarbeiten arbeitsfrei blieb, auf täglich zehn bis zwölf Stunden.[18] Das Beschäftigungswesen in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" teilte sich im wesentlichen in drei Bereiche auf: Arbeiten für Fremde gegen Rechnung (zum Beispiel Nägelfabrikation, Spielzeugherstellung, Leinenweberei, ländliche Arbeiten außerhalb der Anstalt), Arbeiten für die Anstaltsfabrikation (beispielsweise Beschäftigung von Schneidern, Schuhmachern, Wollespinnern, Strickern, Schreinern, Schmieden), wodurch zum „größten Teil alle Anstaltsbedürfnisse und laufende Reparaturen" bewerkstelligt werden konnten, und Arbeiten für die Anstalt, wie etwa Betreibung von Landwirtschaft.[19] Allerdings ließ sich die regelmäßige Beschäftigung aller Gefangenen in der Praxis - was nachfolgend am Beispiel der Arbeiten innerhalb der Anstalten noch zu zeigen sein wird - nicht so leicht realisieren.

III. Ökonomische Rahmenbedingungen der Beschäftigung in Kurhessen

Da sich die Spuren der jeweiligen historischen und regionalen Wirtschaftsentwicklung einer Gesellschaft auch in der Strafvollzugspraxis und dem Arbeitsbetriebswesen der Gefängnisse und Strafanstalten zeigen[20], erscheint es sinnvoll, vor der ausführlichen Darstellung und Bewertung der Gefangenenarbeit in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten", zunächst einige allgemeine Tendenzen und die wirtschaftliche Gesamtsituation Kurhessens im 19. Jahrhundert aufzuzeigen. Als in Hessen 1815 durch die Regelungen des Wiener Kongresses eine neue Phase der politischen Entwicklung begann, befand sich die Wirtschaft in einer schwierigen Ausgangslage. Die Industrialisierung ließ hier - im Märchenland der Brüder Grimm - erheblich länger auf sich warten als in den übrigen deutschen Staaten. Der Anteil von Handwerk, Heimarbeit und dörflichem Nebenerwerb, überhaupt von technisch überholten Produktionsformen, vor allem im Textilgewerbe, in der Töpferei und in der Eisenverarbeitung, blieb bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts außergewöhnlich hoch.[21] Es gab um 1800 in Hessen, besonders im Raum Kassel, zwar schon erste Textil-, Handschuh- und Tabakmanufakturen sowie arbeitsteilige Großbetriebe, die verschiedene Produktionsgänge unter einem Dach vereinigten, Lohnarbeiter beschäftigten und meist noch mit rein handwerklichen Verfahren für größere Märkte produzierten, der Gewerbesektor wurde freilich weit stärker vom traditionellen, noch zunftgebundenen Handwerk und dem ländlichen Nebengewerbe bestimmt.[22] Produktivität, Exporterfolg und qualitative Wettbewerbsfähigkeit verblieben dagegen in bescheidenen Maßen, zumal der Eisenbahnbau - im Vergleich zu den übrigen deutschen Staaten - nur sehr zögernd voranschritt: erst 1852 wurde die Main-Weser-Bahn fertiggestellt und 1868 die Anbindung an Hanau. Die Erfolge der merkantilistischen Politik blieben in Kurhessen vor allem deshalb begrenzt, weil der staatliche Dirigismus der Industrie und dem Handel den zur Entfaltung notwendigen Freiraum verwehrte. Zu erwähnen ist hier etwa die Aufhebung der im Königreich Westfalen nach französischem Vorbild eingeführten Gewerbefreiheit durch *Kurfürst Wilhelm I.* und die erneute Inkraftsetzung einer nur leicht modifizierten Zunftordnung, die bis zur 1866 erfolgten Annektion Kurhessens bestehen blieb.[23] Die Folgen der schlechten Wirtschaftslage traten bei den nach 1815 rasch ansteigenden Bevölkerungszahlen in Form großer Massenarmut klar zu Tage. Die Sicherung der täglichen Existenzgrundlage war für viele außerordentlich schwierig, insbesondere im Falle von Krankheit und Invalidität. Große Teile der dörflichen und städtischen Bevölkerung, insbesondere die breiten unterbäuerlichen und unter-

bürgerlichen Schichten, lebten kümmerlich, sozusagen von der Hand in den Mund, weit über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus. Es dauerte noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, bis sich die Verhältnisse soweit geändert hatten, daß Hessen als Teil des preußisch geführten deutschen Nationalstaats immer stärker in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozesse eingreifen konnte.[24]

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" die Arbeiten - trotz den Bemühungen der Anstaltsleitungen, die Insassen „nützlich und anhaltend zu beschäftigen" - unter der Prämisse, daß die Gefangenen „unter steter Aufsicht und Wache stehen", die angewiesenen Arbeiten nicht gesundheitsschädlich, wenig Handwerkzeug erforderlich und die gefertigten Produkte leicht absetzbar sein sollten, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts „unvollkommen und höchst mangelhaft" blieben.[25] Einzelne Arbeiten mußten immer wieder wegen Geldmangel aufgegeben werden. Andere Tätigkeiten, wozu im Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne in den Jahren 1818 bis 1822 die Verarbeitung von Korkholz zu Pfropfen durch zehn bis zwölf Gefangene im Auftrag des Fabrikanten *Peter Ruhl* zählte, ließen sich auf Dauer nicht halten, weil sie zu unrentabel, zu schwierig zu erlernen, oder nur schwer absetzbar waren.[26] Nicht anders erging es in dieser Hinsicht einem in derselben Anstalt im Frühjahr 1834 gestarteten Versuchsprojekt mit Holzschnitzerei von unterschiedlich großen Löffeln, Schaufeln und Schuhen, das lediglich bis zum Jahre 1838 bestehen blieb, obwohl man die sich frühzeitig ergebenden Absatzschwierigkeiten 1835 durch eine Mitteilung im „Wochenblatt für die Provinz Niederhessen" zu beheben suchte.[27] Obwohl das Aufsichtspersonal streng darauf achtete, daß die Sträflinge mit dem Material sorgfältig umgingen, warfen die Arbeiten keinen Gewinn ab, da die Ausgaben, wie der Holzankauf und der Fuhrlohn, die Einnahmen aus dem Verkauf überstiegen. Dennoch hatte diese Arbeit nach Auskunft der Anstaltsleitung ihre Berechtigung und ihren Sinn, weil dadurch wenigstens ein Teil der Sträflinge beschäftigt und so „von mancherlei Unarten abgehalten" werden konnte.[28]

IV. Vielfältige Hemmnisse der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten

1. Die Insassen

Bei der Frage nach der Arbeits- und Beschäftigungssituation in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" muß sicherlich zunächst auf die Insassen selbst hingewiesen werden, von denen ein Teil aufgrund der körperlichen Konstitution, des Alters oder von Krankheit nicht oder nur bedingt arbeiten konnten. Auch von den übrigen Gefangenen ließen sich angesichts des „niederen Bildungsgrades" vorwiegend nur leichte, in kurzer Zeit erlernbare, routinemäßige Tätigkeiten durchführen. So berichtete beispielsweise am 22. Oktober 1812 die Anstaltsleitung in Fulda der Polizeidirektion über die durchgeführten Spinn- und Wollarbeiten, die nur teilweise ausgeführt werden konnten, „weil die Züchtlinge in der Regel solche Menschen sind, die dem Müßiggange gefröhnt und daher zu solchen Arbeiten keine Geschicklichkeit haben. Es werden daher von solchen nur unvollkommene Arbeiten geliefert."[29] Wie aus einem Bericht des Inspektors des Kasseler Zuchthauses an der Fulda vom 8. April 1830 ersichtlich ist, waren von den damals 121 einsitzenden Personen allein 20 bis 24 „kränklich und schwächlich" und deshalb zu fast jeder Arbeit unfähig. Selbst von den circa 30 Personen, die einen Beruf erlernt hatten, konnten „nur wenige" in ihrer Branche „etwas Ordentliches leisten", während die übrigen Insassen, teils Tagelöhner, Bettler und Vagabunden, für fast alle Arbeiten, die einige Geschicklichkeit erforderten, „nicht zu gebrauchen" waren. Die Einrichtung spezieller Werkstätten etwa für Schuhmacher, Schreiner oder Schlosser schien deshalb dem Inspektor nicht sinnvoll, da seines Erachtens in ihnen jeweils „nur einer, höchstens zwei Sträflinge" hätten beschäftigt werden können und der erzielte Verdienst nicht ausreichte, den Kostenaufwand für Werkzeug, Heizung und Beleuchtung zu decken.[30] Selbst wenn die Gefangenen guten Willens waren und angestrengt arbeiteten, waren die damals durchgeführten Tätigkeiten ökonomisch betrachtet höchst uneffektiv. So konnte beispielsweise ein fleißiger Weber im Zeitraum vom 6. August 1834 bis zum 11. April 1835 gerade 34 Taler und 11 Kreuzer an Einnahme erzielen, während im gleichen Zeitraum sich die Kosten für seine Ernährung und Bekleidung auf 37 Taler und 23 Kreuzer beliefen.[31]

2. Haftdauer

In den übrigen kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" zeigte sich das gleiche Bild. So berichtete die Marburger Polizeidirektion an die Regierung der Provinz Oberhessen, daß die Beschäftigung der Stockhausgefangenen deshalb so schwierig sei, weil „der bei weitem größte Teil" der Insassen „rohe, ungebildete, jeder mechanischen Beschäftigung unkundige Landsleuthe" sei.[32] In den Zwangsarbeitshäusern kam als zusätzliches Problem die relativ kurze Haftdauer der Gefangenen hinzu. Am 27. April 1845 hatte sich die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses in Fulda bezüglich der Einführung neuer Arbeiten für sämtliche Insassen - wozu ihr das Spinnen von Tuchfasern und Verfertigen von Fußteppichen geeignet schien - an die Leitung des Zwangsarbeitshauses in Ziegenhain gewandt. Wie aus dem Antwortschreiben von *Inspektor Haas* vom 11. Juni 1845 zu erfahren ist, verfügte die Anstalt in Ziegenhain über keine Erfahrungen mit der Fußteppichproduktion; lediglich der Kasseler Teppichfabrikant *Schirmer* hatte 1844 in Ziegenhain mehrere Zentner Garn auf seine Rechnung spinnen lassen. Die übrigen, in Ziegenhain vorkommenden Arbeiten schienen ansonsten dem Inspektor „der Erwähnung nicht werth, weil der Personalbestand der hiesigen Sträflinge in der Mehrzahl aus Vagabunden und Bettlern, die abgelebt und zu aller Arbeit unfähig oder im günstigsten Falle kaum mit gewöhnlichen Tagelöhner-Arbeit zu beschäftigen sind", zumal die meisten von ihnen „oft nur auf 14 Tage und zum höchsten auf drey Monate" inhaftiert waren, wodurch „Arbeiten von einiger Bedeutung weder unternommen noch ausgeführt werden" konnten.[33]

Das Problem, die nur relativ kurzfristig Inhaftierten mit angemessenen Arbeiten zu beschäftigen, zeigte sich verstärkt seit den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Damals ließen allmählich immer mehr Unternehmer und Fabrikanten in den Anstalten Waren produzieren, wofür sie am liebsten Gefangene wollten, die mindestens eine Strafe von ein bis zwei Jahren verbüßten. In diesem Kontext ist beispielsweise die Beschwerde der Kasseler Unternehmerin *Eugenie Krause* zu verstehen, die sich am 22. Oktober 1873

an den Inspektor der Kasseler Strafanstalten wandte und mitteilte: „Unter den mir zur Beschäftigung in Näharbeiten zugewiesenen Gefangenen finden sich öfters solche, welche gar nicht nähen können, und bei kurzer Strafzeit auch keine Möglichkeit vorliegt, dieses denselben noch zu erlernen."[34] Ähnlich erscheint eine Klage der Unternehmer und Spielzeugfabrikanten *Wittich & Scherb* aus Kassel im Frühjahr 1862 über den Mangel an qualifizierten Handwerkern. Trotz ihrer verständlich erscheinenden Kritik handelt es sich allerdings ganz offensichtlich um eine Äußerung denunziatorischen Charakters, wenn es pauschal über die jüdischen Häftlinge heißt, daß sie „keinerlei Geschick an den Tag legen" und deshalb „als Arbeiter gar nicht zu Rechnen [seien], und mehr Material verderben, als sie zu verdienen im Stande sind."[35]

3. Gruppendynamik und individuelle Eignung

Die Arbeitsleistung in den Anstalten hing, neben der persönlichen Geschicklichkeit der einzelnen Gefangenen, etwa bezüglich der Anzahl der täglich genähten Handschuhe, auch wesentlich von der Gruppendynamik innerhalb der Anstalt ab. Daß sich hieraus mitunter weitere Probleme entwickelten, zeigt exemplarisch eine diesbezügliche Mitteilung des Inspektors des Kasseler Zuchthauses in der Stadtkaserne vom 6. Juli 1831, der sich aufschlußreiche Angaben über die Insassen entnehmen lassen: „Die Besseren werden in der Regel von den Schlechteren beherrscht und letztere fürchten die Strafen nicht sehr oder sind wenigstens eigensinnig und hartnäckig genug, trotz derselben in ihrer Faulheit und bei ihrem bösen Willen zu beharren, die ersteren aber dürfen - wenn sie auch gerne wollen - den Ermahnungen oder Strafen keine Folge geben, wenn sie sich nicht allen feindlichen Verfolgungen ihrer böswilligen Mitgefangenen aussetzen wollen. Dieses Übel ist besonders bei den weiblichen Gefangenen tief eingewurzelt."[36]

Die individuelle Eignung der Insassen spielte auch Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine gewisse Rolle bei der Überlegung, in den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" größere Maschinen, etwa zum Farbholzraspeln, einzuführen. Diese Idee ließ sich jedoch nicht in die Tat umsetzen, weil für die sehr reparaturanfälligen Maschinen einerseits die Anschaffungskosten sehr hoch und daher uninteressant waren und andererseits sich zur Bedienung derselben unter den Gefangenen „nur selten ein Zuverlässiger" fand.[37] Zudem befanden die Anstaltsleiter maschinelle Arbeiten - im Hinblick auf die Beschäftigung der Gefangenen nach ihrer Entlassung - nicht für sinnvoll. Als beispielsweise im Zwangsarbeitshaus in Fulda im Jahre 1846 die Überlegung anstand, Handschuhnäherei mit Maschinen einzuführen, äußerte sich die Verwaltung in einer diesbezüglichen, am 28. Juni 1846 vorgelegten Stellungnahme negativ dazu: „Die Sträflinge in dem hiesigen [Fuldaer] Zwangs-Arbeitshaus müßen hauptsächlich mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die denselben auch nach ihrer Entlassung ohne Kostenaufwand nützlich sind und welche sie bei kurzer Dauer der Strafzeit gelehrt werden können. Dies ist um so wichtiger, da die meisten in den Landstädten und Ortschaften heimatlich sind. Handschuhfabriken gibt es jedoch nur in Hanau und Kassel."[38] Die Einführung von Maschinen für den täglichen Arbeitsbetrieb, wie etwa Kartoffelschälmaschinen, erschien ebenfalls nicht nötig, da zu diesen Arbeiten nur Gefangene herangezogen wurden, „welche ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen zu anderen Handarbeiten gar nicht zu gebrauchen" waren.[39]

4. Platzmangel

Daneben muß erwähnt werden, daß eine zweckentsprechende Einrichtung von Arbeitssälen, geschweige denn der großangelegte Betrieb einer Manufaktur in den - mit Ausnahme des Kasseler Zuchthauses an der Fulda - nicht als Strafanstaltszweckbauten errichteten kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" infolge von Platzmangel nicht oder nur sehr bedingt möglich war. Einen Eindruck von der realistischen Situation vermittelt hierzu die Klage des Vorstehers des Kasseler Zuchthauses in der Stadtkaserne über die bestehenden Platzprobleme im Jahr 1831, wenn er schreibt: „In dem Zuchthausgebäude lassen sich solche Einrichtungen [zu Arbeitszwecken], welche als Haupterfordernisse zur Erreichung des fraglichen Zweckes (d.h. der Besserung) erscheinen, wenigstens für eine so bedeutende Anzahl Sträflinge beiderlei Geschlechts, wie sie schon seit vielen Jahren bestanden hat, nicht treffen. Der Raum ist so beschränkt, daß die Sträflinge bis auf die, welche mit Farbholzraspeln beschäftigt werden, ihre Arbeiten in den Gefängnissen [d.h. Zellen], in welchen sie essen und schlafen und in welchen zugleich ihre ganze Garderobe befindlich ist, verrichten müssen. Gleiche Beschränkung des Raumes findet bei dem Stockhause statt, in welchem 30-40 Sträflinge jeder Gattung in einem Zimmer zusammen liegen."[40] In den Jahren 1823 bis 1826 hatte in der gleichen Anstalt (dem Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne) der Tuchmachermeister *Leonhard Braun* eine Strick- und Spinnmaschine aufgestellt. Der wenig später geäußerte Wunsch des Tuchmachers *Wilhelm Gessner,* ebenfalls drei Maschinen aufzustellen, scheiterte am Platzmangel.[41] Das auch im Kasseler Zuchthaus an der Fulda jeweils nur ein Teil der Insassen beschäftigt werden konnte, lag nach der wiederholt geäußerten Ansicht der Anstaltsleitung in erster Linie daran, daß wegen Platzmangels keine Maschinen aufgestellt werden konnten.[42]

5. Genereller Arbeitsmangel und Bemühungen um dessen Beseitigung

Ungeachtet der räumlichen Verhältnisse lag eines der Hauptprobleme der kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten", ganz besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in dem generell in Kurhessen herrschenden Arbeitsmangel, der sich natürlich auch auf die Anstalten auswirkte. In dieser Frage berichtete das Zwangsarbeitshaus in Fulda 1801: „Die Züchtlinge sitzen dermal ganz müßig". Auch in den darauf folgenden zehn Jahren änderte sich der Zustand nur unbedeutend, denn 1811 waren die Insassen, mit Ausnahme der Reinigung der öffentlichen Plätze und des Sägens und Spaltens des erforderlichen Brennholzes für die Anstalt, „ohne bestimmte Beschäftigung".[43] Um diesen „Übelstand" abzustellen, wandte sich die Direktion der „Straf- und Besserungsanstalten" Kassel am 26. Februar 1823 an den „Kurfürstlichen Handels- und Gewerbe-Verein" in Kassel mit einer Anfrage nach geeigneten Arbeiten für die Strafanstalten, denn: „Bey den hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalten, besonders in dem Zuchthause [in der Stadtkaserne], fehlt es uns durchaus an der nöthigen Arbeit, um die Züchtlinge zu beschäftigen. [...] Wie sehr dadurch [durch entsprechende Arbeit] das allgemeine Beste befördert wird, brauchen wir nicht zu erwähnen, da es bekannt ist, wie ver-

derblich der Müssiggang in solchen Anstalten wirkt, [und] auch außerdem unseren Kosten ein besseres Einkommen sehr zu wünschen ist."[44] Der Verein konnte keine brauchbaren Vorschläge machen. Im Gegenteil, obwohl die Anstalten zum Beispiel Farbholzraspeln „zu sehr billigen Preisen" durchführen wollten, waren die örtlichen Tuchfabrikanten und Färber nicht bereit, ihre Farbe im Zuchthaus raspeln zu lassen aus Angst, die Farben könnten vertauscht werden. Aus diesem Grund beklagte sich der Inspektor der Anstalt, *Casselmann,* am 14. Mai 1823 bei der Direktion der „Straf- und Besserungsanstalten" über die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten und wies erneut darauf hin, daß die Insassen ohne Beschäftigung blieben und daher der Zweck der Inhaftierung, „diese im Durchschnitt arbeitsscheue[n] Menschen wieder an Arbeit zu ge- und sie von ihrem wüsten Leben zu entwöhnen", ganz verloren ginge.[45]

Die Direktion der „Straf- und Besserungsanstalten" Kassel versuchte schließlich ihr Glück im Jahre 1825 bei der Regierung in Marburg und forderte, dem Mangel an Beschäftigung „durch geeignete Schritte Abhilfe" zu verschaffen. Dies war jedoch leichter gesagt als getan, da es sehr schwierig war, solche Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden, die für „Sträflinge nützlich, für die Anstalt gewinnbringend, den Zuchtrechten nicht zuwider [waren] und ohne kostspielige Einrichtungen und ununterbrochene Aufsicht" erledigt werden konnten.[46] Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ließen sich selbst Empfehlungen wie Straßenneubau, Stadtwegebau und andere Bauarbeiten oder Arbeiten in Steinbrüchen, bei Fabrikanten und in der Landwirtschaft in der Praxis nicht so leicht verwirklichen. Der besagte Arbeitsmangel blieb auch in den dreißiger Jahren bestehen, obwohl einige Gefangene mit Farbholzraspeln, Wollekämmen, Pferdehaarzupfen und gelegentlich für kurze Zeit mit Wollespinnen auf Maschine, Handschuhnähen, Anfertigung von Hemden oder Korkstopfen- und Schachtelfabrikation eine Beschäftigung fanden. Da diese Arbeiten jedoch immer nur für einen kleinen Teil der Insassen ausreichte, vermerkte der Buchhalter *Pfannkuch* im Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne am 8. August 1831 in seinen Unterlagen: „Was zuförderst das Zuchthaus betrifft, so besteht dabei der Haupt-Mangel, daß die männlichen Sträflinge nicht gehörig beschäftigt werden können. Es sind in dieser Hinsicht schon viele Versuche gemacht worden, indessen ist durch keinen das Übel ganz beseitigt worden." [47] Die vorgesetzte Behörde, die Direktion der „Straf- und Besserungsanstalten", unterrichtete hiervon am 19. Oktober 1831 das Ministerium des Innern mit dem Hinweis, „daß solange dieser [Arbeits-]Mangel nicht beseitigt ist, der Zweck der Besserung der Sträflinge nie erreicht werden wird."[48]

Eine daraufhin gestellte Anfrage beim Stadtrat von Kassel, verbunden mit der Bitte, geeignete Vorschläge zur Beschäftigung der Gefangenen abzugeben, verlief ebenfalls negativ. Das detaillierte Antwortschreiben des Stadtrats vom 27. November 1832 verdeutlicht allerdings sehr anschaulich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, wie sie auch in den übrigen kurhessischen Städten der damaligen Zeit geherrscht haben dürften: „[...] Die Aufgabe, den Sträflingen der hier [in Kassel] bestehenden Straf-Anstalten zureichende und angemessene Beschäftigung zu verschaffen, möchte nirgends schwieriger zu lösen sein, vielleicht nirgends weniger ausführbar sein, als eben hier und unter den dermaligen Verhältnissen der Stadt Kassel. Erwerbsweisen jeder Art, zünftige wie die wenigen unzünftigen, auch solche geringe Handarbeiten, welche keine gewerbliche Kenntnis oder Uebung erfordern, sind überbesetzt, zum Theil in solchem Grade überfüllt. Der seit mehreren Jahren fühlbare Mangel an Arbeit und Erwerb hat alle arbeitenden Klassen erreicht, und selbst in der gewerb- und handeltreibenden Bürgerklasse so sehr überhand genommen, daß für die materielle und moralische Wohlfahrt dieses Orts die lebhaftesten Besorgnisse zu hegen sind. Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, wenn selbst in den bisherigen Arbeiten der Zwangsarbeiter ein Nachtheil für die Menge hiesiger Tagelöhner und Handlanger beklagt wird. Bei den jetzigen Stockungen der Arbeit und des Erwerbes in einer an armer Ueberbevölkerung leidenden Stadt ist es jetzt nicht möglich, die Sträflinge mit zweckmäßigen Arbeiten genügend zu beschäftigen oder zu versehen. So nützlich und nothwendig dieser Zweck auch ist, so pflegt er nur da vollständig erreicht zu werden, wo sich Werkhäuser und Manufaktur- und Fabrik-Anstalten solcher Art entschließen können, worin arbeitsfähige Menschen in großer Anzahl fortwährend und ohne das Erforderniß erlernter Fähigkeiten, beschäftigt werden können, und wo nicht ohnehin schon eine andere Klasse rechtlicher Einwohner auf eben diese Werkstätten rechnen muß. Wir bedauern daher, von hieraus mit Vorschlägen nicht entgegen kommen zu können."[49]

Nicht anders sahen im gleichen Zeitraum die Beschäftigungsverhältnisse in den übrigen kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" aus, wie ein Blick nach Marburg zeigt. Da im Marburger Stockhaus für Eisensträflinge ebenfalls großer Arbeitsmangel herrschte, erlaubte man sogar einzelnen Gefangenen, ihrem Beruf aus der Anstalt heraus weiter nachzugehen. Als Beispiel sei der wegen Teilnahme am Aufruhr von 1833 zu einer achtjährigen Eisenstrafe zweiter Klasse verurteilte Marburger Blechschmied *Jacob Albonesi* genannt, dessen Geschäft nach seiner Verhaftung zunächst seine Ehefrau mit einem Gesellen und einem „Lehrjungen" weitergeführt hatte. Ein 1836 von *Albonesi* eingereichtes Gnadengesuch beschied die vorgesetzte Behörde zwar negativ, erlaubte ihm aber am 5. April des gleichen Jahres, seinen Beruf in der Anstalt auszuüben, ohne daß seine Frau hierfür etwas zahlen mußte. Nicht zuletzt weil seither sein Auszubildender freien Zugang zu ihm in das Stockhaus hatte, verbot das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 15. Juli 1836 diese Praxis wieder mit der Begründung, daß sich das Wesen der Freiheitsstrafe „nicht nur auf das Einsperren in einer Detentions-Anstalt beschränke, sondern sich auch durch Entziehung aller Berührungspunkte in den bürgerlichen Verhältnissen des Sträflings äußern müsse", da sonst eine „Strafmilderung" vorläge.[50]

Die geschilderten Zustände verstärkten sich in einzelnen Jahren dadurch, daß die Beschaffung der Rohmaterialien, die die Anstaltsleitung zum Beispiel in Kassel nach Bedarf auf der „Casseler Messe" kaufte, Schwierigkeiten bereitete. Engpässe traten vor allem immer wieder beim Flachsankauf auf. So wies etwa der Inspektor des Zwangsarbeitshauses in Ziegenhain bereits 1845 darauf hin, daß der benötigte Flachs, es handelte sich um 2700 Pfund, „nur mit viel Mühe und durch jüdische Handelsleute anzuschaffen" gewesen sei. Auch 1866 war der Rohstoff nicht in ausreichenden Mengen in Ziegenhain zu bekommen und mußte von auswärts bezogen werden.[51] Die Rohstoff- und Auftragslage erwies sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder als äußerst schwierig. Da deshalb eine zweckentspechende

Beschäftigung nicht immer möglich war, befürworteten die Anstaltsleiter in der Regel die Annahme aller angebotenen Arbeiten. Einen der wenigen negativen Bescheide erhielt im Jahre 1855 der Kasseler Zuckerfabrikant *Schäfer,* der angefragt hatte, ob er im Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne durch die weiblichen Gefangenen Kohlen sortieren lassen dürfe.[52] Da neben der geschilderten Situation zudem Arbeitsräume in ausreichendem Umfang, auch angesichts der ständigen Überbelegung der Anstalten, fehlten, galt der Einsatz von Tagelöhnern außerhalb der Anstalt, sei es auf eigenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Rahmen der Leiharbeit an Dritte als Alternative zu den Innenarbeiten.[53]

6. Eine gewaltige Beschäftigungsbremse - die Zünfte

Neben der Klientel, der Einrichtung der Anstalten und den allgemein ökonomischen Rahmenbedingungen, wie sie sich etwa im Arbeitsmangel oder den Absatzschwierigkeiten für die Produkte ausdrückten, dürfte sich jedoch eines der schwerwiegendsten Probleme bezüglich der Gefangenenbeschäftigung aus den ständigen Auseinandersetzungen mit den Zünften beziehungsweise den freien Gewerbebetrieben ergeben haben, die in einzelnen Branchen, wie etwa bei den Schuhmachern, bis zum Ende des 19. Jahrhunderts andauerten. Die Klagen gründeten hauptsächlich in der Konkurrenz auf den Absatzmärkten, weil die Anstalten nicht die üblichen Arbeitslöhne zahlen mußten und daher billiger produzierten.[54] Der Inspektionsgehilfe des Kasseler Zuchthauses an der Fulda berichtete am 28. November 1845 der Direktion der „Straf- und Besserungsanstalten" über die Beschwerde mehrerer Kasseler Zunftmeister (der Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Buchbinder, Küfer, Schlosser und Drechsler), die eine Beeinträchtigung ihrer Betriebe durch die im Zuchthaus angefertigten Produkte und deren Verkauf sahen. Die Beschwerde und die geforderte Beschränkung wies die Inspektion als unbegründet zurück, da zu den in der Anstalt durchgeführten Beschäftigungen eine Reihe nicht zünftiger Arbeiten wie Spielwarenproduktion, hölzerne Löffelschnitzereien und Arbeiten für die Anstalt selbst zählten. Da schließlich die Produkte eine schlechtere Qualität hätten, hielt die Zuchthausverwaltung den Vorwürfen entgegen: „Daß das Anhalten der Sträflinge zur Arbeit und vorzugsweise die Beschäftigung derselben mit solchen Arbeiten, womit sie auch nach überstandener Strafzeit ihr Brod verdienen können, das wirksamste Mittel ist, deren moralische Besserung hervorzurufen - ist schon bei der Gründung der Anstalt anerkannt und bedarf keiner weiteren Ausführung. Es liegt im Zwecke der Strafanstalt, weil eben dadurch der Sträfling zur Ordnung und Thätigkeit gewöhnt werden soll. Und da die Beschäftigung einer so großen Anzahl von Verbrechern eine so schwierige Aufgabe ist, so würde eine Beschränkung auf gewisse Arbeiten [...] die Erreichung des Zwecks unmöglich machen."[55]

Trotz dieser scharfen Gegentöne verfügten die Zünfte über einen verwaltungsrechtlich langen Arm, um ihre Ziele längerfristig entsprechend ihren Vorstellungen durchzusetzen. Scharfe Kritik traf etwa 1848 die Verwaltung des Kasseler Zuchthauses in der Stadtkaserne, weil seit 1844 der Kasseler Leinenfabrikant *H.S. Aschrott* in der Anstalt eine Weberei betrieb und durchschnittlich an neun Webstühlen neun Gefangene als Weber und drei als Spuler beschäftigte, die unter anderem auch Frauenhalstücher, Hosen und Jacken aus Drell herstellten. Die Weberzunft sah hierin eine Konkurrenz und beschwerte sich deswegen bei der örtlichen Polizeidirektion. Obwohl sich der Vorwurf insofern entkräften ließ, daß die von *Aschrott* gefertigten Produkte ausschließlich für das Ausland bestimmt waren, wurden fortan in der Anstalt sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme der Anfertigung solcher Gegenstände, die man normalerweise in Kurhessen nicht herstellte, für Privatpersonen verboten.[56] In den übrigen Anstalten Kurhessens galt die gleiche Regelung. So hatte im Jahre 1848 das Ministerium des Innern in Kassel den Zunftmeister in Marburg ermächtigt, „alle Arbeiten der Eisengefangenen einzustellen, von welchen anzunehmen sei, daß dadurch irgend einem hiesigen Gewerbetreibenden Abbruch an seinem Arbeitsverdienste geschehe."[57] Selbst Reparaturarbeiten an der Anstalt durften Gefangene nicht mehr ausführen. Einzige Ausnahmen blieben das Spinnen von Wolle und Flachs sowie das Verweben von eigenem, im Stockhaus gewonnenem Garn. Da unter das Verbot auch die Schuhproduktion und -reparatur fiel, ist es nicht verwunderlich, daß die Stockhauskasse in den darauf folgenden Jahren einen „erheblichen" Ausfall ihrer finanziellen Einnahmen hatte. Darüber hinaus mußte der Zunftvorsteher möglichen neu eingeführten Arbeiten zuerst zustimmen. So wiesen der zuständige Zunftmeister und der Bezirksdirektor beispielsweise einen im Dezember 1849 von dem Marburger Kaufmann *Johannes Bücking* gestellten Antrag auf Erweiterung seiner Leinenfabrikation im Marburger Stockhaus zurück, weil dies einen Nachteil für die ortsansässigen Leinweber bedeutet hätte, „die sämtlich ihre Not hätten [... und] in der Regel zu den ärmsten Gewerbsleuten gehören", zumal der Antragsteller seine Ware nicht nur ins Ausland exportierte, sondern „auch bedeutende Mengen am Ort" absetzte.[58]

Angesichts des in Marburg geltenden Rechts wandte sich am 4. Mai 1850 auch *L. Montanus,* der Zunftmeister der Schuhmacher in Ziegenhain, an die Staatsprokuratur mit der Bitte um Überlassung der Schuhproduktion. Seine diesbezüglichen Ausführungen spiegeln zugleich ein aufschlußreiches Bild über die soziale Lage der Schuhmacher in der damaligen Zeit wider: „Die hiesige Schuhmacherzunft besteht nun dermalen in einer solchen Anzahl von Meistern, daß der größte Theil, wenn gleich dieselben das Handwerk [...] sehr gründlich erlernten, - aus Mangel an Arbeit - mit Tage-löhnen sich zu ernähren suchen muß, während kaum ein Drittheil ausschließlich vom Betriebe des Handwerks sich zu ernähren vermag, und diese Arbeitslosigkeit wird noch täglich augenscheinlicher, so daß es die Pflichten eines Zunftmeisters mir gebieten, Alles aufzubieten, einem so großen Uebelstande angemessen Abhülfe zu verschaffen, wozu sich aber leider nur wenige Mittel auffinden lassen werden."[59] Die Übernahme der Schuhproduktion und -reparaturen für das Zwangsarbeitshaus, wo für die circa 300 Insassen - nach fünfjähriger Berechnung - jährlich etwa 154 Paar Schuhe und 702 Reparaturen notwendig waren, schien dem Zunftmeister „vorerst der einzige Weg zur Milderung einer so sehr eingerissenen Brodlosigkeit resp[ective] Erwerbslosigkeit" zu sein.[60]

7. Die Einführung von „Kinder-Spiel-Waren-Fabriken" als Lösung der Probleme

Angesichts der massiven Beschränkungen, die sich aufgrund der Beschwerden der Zünfte über die Beschäftigung der Gefangenen ergaben, konnten längerfristig nur Tätigkeiten eine Abhilfe schaffen, die nicht zünftig organisiert waren.

Hierin lag zugleich der Hauptgrund dafür, daß sich Anfang der fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts im Kasseler Zuchthaus an der Fulda, im Stockhaus für Eisensträflinge in Marburg sowie, in etwas begrenzterem Maße, im Kasseler Zuchthaus in der Stadtkaserne und im Zwangsarbeitshaus in Ziegenhain ein bis dahin in Kurhessen vollkommen unbekanntes Handwerk als wichtigster Arbeitszweig durchsetzte: die Kinderspielwarenproduktion. Das Sortiment der gefertigten Spielwaren umfaßte unter anderem Bleifiguren, Büchsen, Gewehre („Perkussions-Kinder-Spielzeuggewehre"), Puppenküchen, beklebte Würfel, Holzpferde und eine Reihe anderer Tiere aus Holz.[61] Diese Art der Gefangenenbeschäftigung war zur damaligen Zeit ansonsten nur noch in den preußischen Anstalten Görlitz, der Stadtvogtei in Berlin und dem Zentralgefängnis in Cottbus anzutreffen. Die Herstellung der Spielwaren löste nicht nur die Probleme mit den Zünften, sondern gewährleistete, daß in den genannten Anstalten erstmals fast sämtliche Insassen regelmäßig beschäftigt werden konnten.[62]

V. Die Einführung von Arbeitspensa zur Steigerung der Produktivität

Neben der angemessenen und generellen Beschäftigung lieferten die von den Insassen der kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" geforderten Arbeitsleistungen - ein Pensum war nicht eingeführt[63], so daß es den Gefangenen mehr oder weniger frei stand, wieviel sie arbeiteten - Kritikern des damaligen Strafvollzugssystems, bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein, immer wieder Argumente. Nach der „Zuchthaus-Ordnung" für das Kasseler Zuchthaus an der Fulda aus dem Jahre 1720 mußten „zween Manns Züchtlinge zusammen arbeiten und mit der Schneidesaage Brasilien-Holz raspeln oder auch Steine schneiden und von Brasilien-Holz von früh morgen bis abends schaffen 50 und mehr pfundt; Was aber das Steinschneiden belanget, kan davon wegen Unterscheids der Steine, da der eine hart, der ander weich und der dritte sand- und körnicht und also einer vor dem andern schwerer und leichter zu schneiden, kein gewißes pensum oder tagwerck determiniret werden, sondern es hat der Zuchtmeister anfangs nach des Züchtlings Kräfften und Unterscheyd der umbständen auff die arbeit genaue acht zu geben und so dann denen Züchtlingen das Tagwerk darnach zu reguliren. [...] Muß der Zuchtmeister denen Züchtlingen die arbeit auff zwey tage zu wiegen und wann die Züchtlinge die arbeit in diesen zweyen tagen verfertiget haben, müssen Sie die arbeit nach dem Gewicht wieder lieffern, wann sie aber säumig in ihrer arbeit sennd, werden Sie nach befinden, mit einer dem Zuchtmeister von denen Directoren vorzuschreibenden straffe abgestrafft."[64] Die hier geforderten Arbeitsleistungen mögen zwar noch im Verlauf des 18. Jahrhunderts halbwegs erfüllt worden sein, danach waren sie jedoch - nicht zuletzt aus den bereits genannten Gründen wie Platz- und Arbeitsmangel, Rücksicht auf die Zünfte oder andere Arbeiten - nicht mehr oder nur noch sehr bedingt wirksam. In Fulda forderte so zwar die „Haus-Ordnung" von 1831 in Paragraph einundzwanzig für jeden Gefangenen „nach Maßgabe seiner Kräfte und Fertigkeiten ein tägliches Arbeits-Pensum", es waren jedoch hier, wie in den übrigen kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten", bei weitem nicht immer genügend Arbeitsaufträge vorhanden, um alle Insassen zu beschäftigen.[65]

Eine spürbare Veränderung in dieser Beziehung läßt sich erst nach der Annektierung Kurhessens durch Preußen feststellen, wobei sich immer deutlicher herauskristallisierte, daß der Strafgefangene vor allem deshalb arbeiten sollte, um dem Staat durch seine Arbeit die Unterhaltskosten - je nach seiner Arbeitsfähigkeit wenigstens zum Teil - zu ersetzen. Diese Erwartung dürfte einer der Hauptgründe dafür gewesen sein, von jedem Insassen ein genau festgelegtes Arbeitspensum zu fordern. Erst wenn die betreffende Person „nach besten Kräften fleißig und gut gearbeitet" und ihr Arbeitspensum erreicht hatte, wurde ihr ein „Arbeitsverdienst-Anteil" gewährt.[66] Der bereits früher erwähnte Kölner Strafanstaltsdirektor *von Götzen* hielt hierzu im Jahre 1867 fest: „Das strenge Anhalten zur Arbeit und Leistung eines Pensums, wo solches nur irgend festzuhalten ist, bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Strafe und schon dieserhalb ist es durchaus nothwendig, die Beschäftigung der Gefangenen mit Zugrundelegung von Pensa's zu ordnen."[67] Sofern aufgrund der Art der Beschäftigung die Festlegung auf ein Pensum nicht möglich war, sollte darauf geachtet werden, daß die die Arbeit ausführende Person „fleißig" arbeitete. Gleichzeitig versuchte man seit 1868 stärker, einen eher zweckentsprechenden und vor allem lohnenderen Arbeitsbetrieb für die Gefangenen einzurichten und nach Möglichkeit alle Insassen, mit Ausnahme der Kranken und der in Arrest befindlichen Gefangenen, zu beschäftigen.[68] So waren beispielsweise von den am 16. Juni 1869 in der Kasseler Strafanstalt in der Stadtkaserne einsitzenden 271 Gefangenen 259 beschäftigt (11 waren krank und einer in Hausarrest).[69] In diesen Kanon passen auch Anordnungen, die seit 1868/69 die Einreichung monatlicher Nachweise und die Führung genauer Statistiken über die Art der Beschäftigung in den Strafanstalten verlangten, die sich „zur Beurtheilung der Klagen der Gewerbetreibenden gewisser Distrikte" heranziehen ließen und zur Beratung beziehungsweise zur Vorlage des Etats des Staatshaushaltes für die kommenden Jahre dienten.[70]

Trotz der Verschiedenartigkeit der von den Sträflingen zu verrichtenden Arbeiten wurden von 1868 bis 1873 für fast alle Arbeiten tägliche Pensa eingeführt und im Laufe der Zeit immer genauer berechnet.[71] Einer der letzten Arbeitszweige, die ohne genaue Vorgaben arbeiteten, war die Spielzeugherstellung. Ursache hierfür war die „überaus große Mannigfaltigkeit der Spielwaren, und weil die meisten Gegenstände bei ihrer Anfertigung durch die Hände vieler Arbeiter" gingen.[72] Obwohl ein Arbeitspensum auch für diesen Bereich immer wieder gefordert wurde, dauerte dessen Einführung bis zum Oktober 1873.[73] Die von den inhaftierten Frauen und Männern geforderten Stückzahlen hingen in Form von „Pens-Tabellen" in jeder Zelle beziehungsweise jedem Arbeitssaal aus. Zur Verdeutlichung seien hier einige Beispiele der in Kassel im Jahre 1869 täglich geforderten Stückzahlen für bestimmte Arbeiten genannt. In der Frauenabteilung: 1. Wäschenäherei: Männerhemden 1,5, Frauenhemden 2, Halstücher 18, Schnupftücher 20, Weiberschürzen 10, Arbeitsschürzen 20, Bettücher 4, Deckenbezüge 3, Kopfkissenbezüge 10, Handtücher 20, Mangeltücher 10, Strohsäcke 8, Strohkissen 16, Säcke mit Seitennaht 8, Säcke ohne Seitennaht 16; 2. Strickarbeiten: wollene Frauenstrümpfe 3/4, wollene Socken 1 1/4, Baumwollstrümpfe für Frauen 1/2, Baumwollsocken 3/4, Leinensocken 1, Anstricken wollener Strümpfe 1 1/3, Anstricken baumwollener

Strümpfe 1; 3. Leingarnspinnerei: Flachsgarn auf dem Rade 3/4, Krätzelgarn 3/8, Werggarn 3/8, Putzengarn 3/8 und Leingarn und Baumwolle jeweils 1 Pfund. Desgleichen in der Männerabteilung: 1. Schuhmacherarbeiten für die Anstalt in Paar: Bedarfsschuhe für Männer 1, Bedarfsschuhe für Frauen 1 1/2, Stiefel 3/4, Vorschuhe 1, Arbeitsschuhe 2, Pantoffeln 2, Überschuhe 2 und Besohlungen 3; 2. Stückzahlen bei den Schneiderarbeiten: Tuchjacken für Männer 1, Tuchhosen für Männer 1, Tuchmützen für Männer 7, Drill- und Beiderwandjacken, desgleichen Hosen für Männer jeweils 2, Westen für Männer 3, Blousons 1 1/2, Hosenträger 8, Tuchjacken für Frauen 1, Tuchröcke für Frauen 3, Drillich- oder Beiderwandjacken für Frauen 2, Leibchen für Frauen 10, Drillich- oder Beiderwandröcke für Frauen 3, Mützen für Frauen 10, Röcke für kranke Männer und Frauen 1, Hosen für Kranke 2 und Westen für Kranke 3, Flanellröcke 3, Halstücher 20, Strafanzüge 1, Handschuhe 6, Kleiderbeutel 6, Brotbeutel 8. In den Fällen, in denen sich kein Pensum vorgeben ließ - wie etwa bei den für mannigfaltige Reparaturen und Herstellungen eingesetzten sogenannten Hausarbeitern - teilte man statt dessen die Gefangenen in fünf verschiedene Verdienstklassen ein, ein Verfahren, das sich wohl „außerordentlich bewährt[e]."[74]

Die Bemessung des Leistungsniveaus beziehungsweise der Pensa erfolgte durch den Anstaltsleiter in Verbindung mit den Werkmeistern, wobei das Aufsichtspersonal die Einhaltung der geforderten Leistungen streng überwachte und gegebenenfalls mit Strafen zu erreichen suchte. Geleistete Mehrarbeit belohnte man mit sogenannten Überverdienstgeldern, welche die Finanzierung gewisser Haftvergünstigungen, wie zusätzliche Nahrungsmittel, ermöglichten. Nicht zuletzt durch die Einführung dieser Arbeitsweise konnte innerhalb weniger Jahre eine Steigerung der Einnahmen erreicht werden.[75]

Mit der Intensivierung der Arbeitsbetriebe und der Steigerung der Produktivität, deren praktische Umsetzung in den Anstalten einige Jahre dauerte, waren jedoch noch nicht alle Probleme gelöst, da die Rentabilität der Arbeitsbetriebe in die allgemeine, sich nur allmählich verändernde wirtschaftliche Entwicklung eingebunden blieb. Ganz deutlich belegt dies ein Schreiben des Oberinspektors *Schäfer* aus der Anstalt in Ziegenhain vom 11. Februar 1876 an die Regierung in Kassel, in dem er festhält: „Der allgemeine Druck, der gegenwärtig auf der Industrie weit und breit liegt, macht sich in seinen Folgen auch in unserer Anstalt fühlbar, einmal: durch ungewöhnlich starkes Anwachsen der Anstaltsbevölkerung durch Leute, die arbeitslos und dann Gesetzesübertreter geworden sind, und zum anderen: durch Versiechen der Absatzquellen für die Fabrikate der Anstalt, so daß sich dieselben anhäufen, weshalb die Fabrikanten *Schreiber* und *Scheller* nur höchst ungern mehr Gefangene beschäftigen, und auch nur solche, deren Strafdauer mindestens 6 Monate beträgt und die voll arbeitsfähig sind."[76] Die hier gemachten Feststellungen trafen - mehr oder weniger - auch auf die übrigen Anstalten zu.

VI. Zusammenfassung

Im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags stand eine Betrachtung der Gefangenenarbeit in den unterschiedlichen Strafanstalten eines kleinen deutschen Territorialstaates - den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" - während des 19. Jahrhunderts. Wie eine Betrachtung der Thematik unter theoretischen und praktischen Gesichtspunkten zeigte, sollte auch hier, analog zu den übrigen europäischen Staaten, die Beschäftigung der Gefangenen der Dreh- und Angelpunkt des Vollzugsablaufs sein. In der Arbeit sah man neben dem integrierenden Bestandteil des Strafübels vor allem unter pädagogischen Gesichtspunkten ein geeignetes Instrument zur Besserung der Gefangenen.

In den kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" ließ sich ein geregelter Arbeitsbetrieb in der Praxis freilich nicht so einfach realisieren. Neben äußerst schlechten Rahmenbedingungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Gesamtsituation Kurhessens im 19. Jahrhundert, die sich etwa in einem generellen Arbeitsmangel im Lande oder den Absatzschwierigkeiten für gefertigte Produkte ausdrückten, waren hierfür eine ganze Reihe von Gründen verantwortlich. Wie die Untersuchung zeigte, spielten zunächst die Insassen eine gewichtige Rolle, von denen ein Teil aufgrund ihrer körperlichen Konstitution, ihres Alters oder krankheitsbedingt nur eingeschränkt arbeiten konnten.

Neben der individuellen Eignung, kürzeren Haftzeiten und gruppendynamischen Einflüssen ist ferner zu berücksichtigen, daß die Einrichtung von Arbeitssälen, geschweige denn der großangelegte Betrieb einer Manufaktur in den - mit Ausnahme des Kasseler Zuchthauses an der Fulda - nicht als Strafanstaltszweckbauten errichteten kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten" infolge von Platzmangel nicht oder nur in äußerst bescheidenem Umfang möglich war. Das wohl gravierendste Hemmnis hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen bestand in Kurhessen allerdings in den Zünften, die sich über jegliche Art der Beschäftigung beschwerten und regelmäßig ihr Veto einlegten. Dieses Problem löste erst die Einführung von „Kinder-Spiel-Waren-Fabriken", d.h. die Produktion von Kinderspielzeugen, gegen Anfang der fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, da es sich hierbei um einen für Kurhessen völlig unbekannten beziehungsweise vollkommen neuen Produktionszweig handelte.

Im Jahre 1866 annektierte Preußen den Kurstaat Hessen. Seit dieser Zeit wurden auch hier in den Strafanstalten für fast alle Arbeiten, die von Gefangenen verrichtet wurden, tägliche Pensa eingeführt. Trotz einer Intensivierung der Arbeitsbetriebe und den Bemühungen um eine Steigerung der Produktivität, deren praktische Umsetzung einige Jahre dauerte, waren jedoch nicht alle Probleme hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gelöst, da die Entwicklung in den Anstaltsbetrieben in die allgemeine, sich bis zu Ende des 19. Jahrhunderts in Hessen nur allmählich verändernde wirtschaftliche Entwicklung eingebunden blieb.

Anmerkungen:

1). Vgl. *Seggelke, Günter:* Die Entstehung der Freiheitsstrafe (Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 242). Breslau 1928, S. 150.

2). Allgemeine Informationen zum Thema liefern die zeitgenössischen Arbeiten von: *Ortloff, [Hermann]:* Die Beschäftigung der Gefängnissträflinge. Jena 1862; und *Gollert, R.:* Die Beschäftigung der Gefangenen in den Zuchthäusern. In: Blätter für Gefängniskunde. Band 13, 3. und 4. Heft. Heidelberg 1878, S. 225-236.

3). Vgl. *Grünhut, -:* Gefangenenarbeit. In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von *Ludwig Elster/Adolf Weber* und *Friedrich Wieser.* Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage, Band 4. Jena 1927, S. 663-677, hier S. 663.

4). Vgl. *Müller-Dietz, Heinz:* Wege zur Strafvollzugsreform. Berlin 1972, S. 58; und *Müller-Dietz, Heinz:* Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug 1973, S. 125-136, hier S. 127.

5). Vgl. *Strosser, -:* Die Notwendigkeit der Arbeit in Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhältnis zur freien Industrie. Düsseldorf 1877, S. 14.

6). *Krohne, K[arl]:* Lehrbuch der Gefängniskunde unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalpolitik. Stuttgart 1889 S. 388-389.

7). *Krüger, -:* Über die Gefängnisarbeit. In: Haupt-Versammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau am 24. und 25. Mai 1909 zu Limburg a.d. Lahn. Kassel 1909, S. 16-25, hier S. 16-17.

8). Zur umfassenden Darstellung der Geschichte der Anstalten vgl. *Kolling, Hubert:* Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten". Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung (Europäische Hochschulschriften: Reihe 31, Politikwissenschaft Bd. 261). Frankfurt am Main 1994.

9). *Fliegenschmidt, -:* Zur Geschichte des Strafvollzugs in Kurhessen. In: Blätter für Gefängniskunde. Band 39. Heidelberg 1905, S. 78-109, hier S. 87.

10). Ebd., S. 89; und Hessisches Staatsarchiv Marburg (StAM) Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 330.

11). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 330 und 401.

12). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 2. Bericht von Inspektor *Haas* vom 30. Juli 1844; und StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 190.

13). StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 197.

14). Verordnung vom 12ten Mai 1747, die Eisengefangenen betreffend. In: Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Oktobers 1806 für die älteren Gebietsteile Kurhessens ergangen sind. Band 2 (1736-1748). Kassel o.J., S. 405-412, Hier S. 408, §§ 10 und 11.

15). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 I.

16). StAM Best. 19 h Nr. 9.

17). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 401. Hier zum Beispiel Mitteilung an das Zwangsarbeitshaus in Fulda vom 4. Februar 1846.

18). Vgl. StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 30; und StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 136, 191, 280, 377, 461 und 613.

19). StAM Best. 165 Nr. 3310.

20). Allgemein zu dieser These vgl. *Marzahn, Christian:* Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik. In: *Marzahn, Christian/Ritz, Hans-Günther* (Hrsg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik. Bielefeld 1984, S. 7-68, hier S. 48.

21). Vgl. *Seier, Helmut:* Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803-1866. In: *Heinemeyer, Walter* (Hrsg.): Das Werden Hessens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50). Marburg 1986, S. 431-479, hier S. 435.

22). *Hahn, Hans-Werner:* Der hessische Wirtschaftsraum im 19. Jahrhundert. In: *Heinemeyer, Walter* (Hrsg.): Das Werden Hessens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50). Marburg 1986, S. 389-429, hier S. 390.

23). Ebd., S. 394.

24). Vgl. ebd., S. 390 und 415; und *Seier, Helmut:* Modernisierung und Integration in Kurhessen 1803-1866. In: *Heinemeyer, Walter* (Hrsg.): Das Werden Hessens (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 50). Marburg 1986, S. 431-479, hier S. 438.

25). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 334. Schreiben der Direktion der Straf- und Besserungsanstalten in Fulda an die Verwaltung des Zwangsarbeitshaus Fulda vom 3. März 1844.

26). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 10. Mitteilung von Inspektor *Casselmann* vom 1. April 1824; StAM Best. 251 1902/10 Wehlheiden Nr. 313; und StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 II (3. und 9.).

27). Wochenblatt für die Provinz Niederhessen, Nr. 46, Kassel am 10. Juni 1835, S. 893.

28). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. I. Mitteilung des Inspektors vom 26. April 1838.

29). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 328.

30). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 I. Mitteilung an die Direktion der Straf- und Besserungsanstalten in Kassel.

31). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 399.

32). StAM Best. 19 h Nr. 8.

33). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 401.

34). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 245.

35). StAM Best. 165 Nr. 3363. Schreiben an die Staatsprokuratur vom 12. April 1862.

36). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 I.

37). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 I. Mitteilung vom 27. März 1829.

38). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 401.

39). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Nr. 27; und StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr.104. Mitteilung an die Staatsprokuratur vom 4. Mai 1862.

40). *Fliegenschmidt, -:* Zur Geschichte des Strafvollzuges in Kurhessen. In: Blätter für Gefängniskunde, Band 39. Heidelberg 1905, S. 78-109, hier S. 85.

41). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 II (7. und 8.).

42). StAM Best. 251 Acc. 1919/14 Kassel Nr. 1; und StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 9.

43). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 95; und StAM Best. 98 c Fulda Nr. 63.

44). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 II (5.). Antwortschreiben vom 21. Juli 1823.

45). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 10.

46). StAM Best. 19 h Nr. 10. Auszug aus dem Protokoll des Ministerium des Innern, Kassel am 21. Dezember 1825.

47). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 198; und StAM Best. 17 g Gefach 45 Nr. 5. Schreiben der Direktion der Straf- und Besserungsanstalten Kassel an die Regierung in Kassel vom 3. August 1831.

48). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 198.

49). StAM Best. 17 g Gefach 45 Nr. 5.

50). StAM Best. 19 h Nr. 80.

51). StAM Best. 165 Nr. 3334.

52). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 103.

53). Der Einsatz der Gefangenen außerhalb der Anstalten war ebenfalls in mehrfacher Hinsicht äußerst problematisch. Vgl. *Kolling, Hubert:* „Vielfach von schädlicher Einwirkung". Die Beschäftigung der Gefangenen mit „öffentlichen Arbeiten" im Zwangsarbeitshaus Fulda. In: Fuldaer Geschichtsblätter, Jg. 70/1994, S. 133-143.

54). Vgl. Enquête über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb, hrsg. vom Deutschen Handelstag. Berlin 1878; *Kaldeway, -:* Sträflingsarbeit und freie Arbeit in Preußen. In: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 23, 1. und 2. Heft. Heidelberg 1888, S. 20-45, hier S. 38; und das Gutachten von *Leffler, -:* Was kann Seitens der Strafanstaltsverwaltungen geschehen, um neben thunlichster Berücksichtigung der Ziele, die bei einem wohlgeordneten Strafvollzug durch die Beschäftigung erreicht werden sollen, den Klagen des freien Gewerbes über Beeinträchtigung durch die Gefängnisarbeit zu begegnen? In: Blätter für Gefängniskunde. Band 27, 3. und 4. Heft. Heidelberg 1893, S. 165-174.

55). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 42 I.

56). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 29. Mitteilungen vom 27. November 1845, 25. März 1848, 2. April 1848 und 23. September 1848.

57). StAM Best. 251 Acc. 1878/29 Nr. 80; und StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 3. Anordnung der Polizeidirektion Marburg und Mitteilung an die Staatsprokuratur vom 22. Juli 1848.

58). StAM Best. 19 h Nr. 83. Mitteilungen vom19., 21. und 22. Dezember 1849 und 10. Januar 1850.

59). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 3.

60). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 3.

61). StAM Best. 165 Nr. 3311. Ein Überblick mit zahlreichen Abbildungen solcher Spielzeuge bietet der zeitgenössische Katalog des Berliner Großhändlers *G. Söhlke:* Illustrierter Katalog und Preis-Kourant des größten und wohlsortiertesten Lagers von Kinder-Spiel-Waren der eigenen Fabriken zu Berlin und Petersdorf in Schlesien, sowie derjenigen Deutschlands, Frankreichs und Englands. Berlin 1858.

62). Zur ausführlichen Darstellung, insbesondere auch zur zeitgenössischen Kritik an dieser Art der Beschäftigung vgl. *Kolling, Hubert:* „Diese für Hessen ganz neue Industrie...". Die Etablierung von „Kinder-Spiel-Waren-Fabriken" in den kurhessischen „Straf- und Besserunganstalten" (1848-1884). In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 45. Bd., 1995, S. 205-222.

63). StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 377.

64). Ordnung, das in der Residenz-Stadt Cassel neu angelegte Zuchthaus betreffend. Vom 1ten September 1720. In: Sammlung fürstlich-hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen [HLO]. Band 3 (1671-1729). Kassel 1777, S. 833-836, hier S. 833-834.

65). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 436. Haus-Ordnung vom 20. Dezember 1831.

66). StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 199.

67). StAM Best. 165 Nr. 3318, fol. 200.

68). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 105.

69). StAM Best. 251 Acc. 1878/20 Ziegenhain Nr. 38.

70). StAM Best. 165 Nr. 3350.

71). StAM Best. 165 Nr. 3283; und StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 115.

72). StAM Best. 165 Nr. 3269. Schreiben des Strafanstaltsdirektors in Kassel an die Regierung vom 6. Februar 1872.

73). StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 113.

74). StAM Best. 165 Nr. 3311; und 3283. Mitteilung von Direktor *Ziegler*, Kassel, an die Regierung, Abteilung des Innern, vom 8. Juli 1869.

75). StAM Best. 165 Nr. 3269; und StAM Best. 251 Acc. 1902/10 Wehlheiden Nr. 250.

76). StAM Best. 165 Nr. 3304.

Aktuelle Informationen

Integrieren statt Ausgrenzen.

Über Möglichkeiten des Zugangs zu „schwierigen" Tätergruppen

Unter diesem Rahmenthema stand die Jahrestagung 1998 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ), die am 27. März 1998 in der Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei - stattfand. In ihrem Informationsdienst INFO 1998 (80 S.) dokumentiert die Landesgruppe die Referate, die anläßlich dieser Veranstaltung gehalten wurden:

- Rudolf Giest-Warsewa: Junge Spätaussiedler - ihre Lebenswelt und ihre Sichtweisen (S.9-24);
- Michael Müller: Jugendsozialarbeit der Arbeitsgemeinschaft Lahr-West im Rahmen einer wohngebietsbezogenen und wohngebietsübergreifenden Arbeit im Kanadaring (S.25-45);
- Joachim Walter/Günter Grübl: Junge Aussiedler im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg (S.47-68);
- Dierk Helmken: über den Umgang der Justiz mit „schwierigen" Tätergruppen (S.69-74).

Joachim Walter und Günter Grübl setzen sich gegen Ende ihres Beitrags über die individuellen und sozialen Probleme straffälliger junger Aussiedler mit der Frage auseinander: „Was sollte, was kann der Jugendstrafvollzug tun?" (S.63)
Sie heben vor allem folgende Maßnahmen hervor: „Als wichtigste Voraussetzung für eine Integration wird allgemein die Beherrschung der Sprache angesehen." „Sprachliche Förderung ist somit unabdingbar und muß in der Anstaltsschule angeboten werden."(S.63)
Als weitere konkrete Aufgaben des Jugendstrafvollzugs leiten die Verfasser aus ihren Befunden ab: „Die Schulbildung ist zu vervollkommnen, insbesondere ist der Hauptschulabschluß anzustreben." „Eine Berufsausbildung sollte wenigstens begonnen werden (Lehre, Grundlehrgänge)." „Wir müssen der Ausbildung einer 'russischen' Subkultur entgegenwirken." „Intensive Beratung und (nach Möglichkeit) Vermittlung von Suchtgefährdeten in Therapie." (S.64)
„Sorgfältige Entlassungsvorbereitung. Im Vollzug begonnene Maßnahmen (z.B. Berufsausbildung) müssen draußen fortgeführt werden." „Wissenschaftliche Ursachen- und Begleitforschung. Angesichts unseres geringen Wissensstandes über Probleme junger straffälliger Aussiedler ist diese dringend erforderlich." (S.65)

Zur Dauer von Freiheitsstrafen

Auf dem 50. Deutschen Anwaltstag nahm der Strafverteidiger Prof. Dr. Franz Salditt auch zur aktuellen Situation in den Justizvollzugsanstalten und zur Dauer von Freiheitsstrafen Stellung. So kritisierte er die Verschärfung des Strafrechts. Er legte dar, daß nach Erkenntnissen der Justizminister die Gewaltbereitschaft in den Justizvollzugsanstalten zunehme. Nicht zuletzt gebe es dort Drogenhandel und Beschaffungskriminalität. Aus kriminologischer Sicht habe dies zur Folge, daß ein Verurteilter durch eine längere Freiheitsstrafe für die Gesellschaft gefährlicher und riskanter werde. Gleichwohl gebe man der Forderung der Öffentlichkeit nach härteren Strafen nach. Dies sei eine verfehlte Entwicklung.

(Nach einem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom 15. Mai 1999).

Internationale Beziehungen im Strafvollzug

werden in konkreten Modellprojekten vertieft.

Die Strafvollzugsverwaltung des Landes Niedersachsen und die Vollzugsverwaltung der Tschechischen Republik haben ihre Zusammenarbeit im Bereich des Justizvollzuges ausgebaut. Bestehende Kontakte zwischen den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten Celle und Lingen und den tschechischen Anstalten in Prag und Kurim haben zu häufigerem Erfahrungsaustausch geführt. Auch auf der Ebene der Spitzen der jeweiligen Justizvollzugsverwaltungen gibt es regelmäßige Gesprächskontakte. Als ein konkretes mögliches Ergebnis der Zusammenarbeit ist die in Niedersachsen erprobte Software zur Automatisierung von Verwaltungsabläufen bei der tschechischen Justiz auf Interesse gestoßen.

Ein anderes Beispiel internationaler Zusammenarbeit ist ein Trainingsprogramm des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges für Vollzugsbedienstete in der südlich von Moskau gelegenen russischen Region um Wladimir. Die dort neuerdings in Justizvollzugsanstalten eingesetzten Sozialhelfer, die sozialarbeiterische Aufgaben übernehmen sollen, werden vor Ort durch Fachkräfte aus Nordrhein-Westfalen und in Nordrhein-Westfalen in einzelnen Justizvollzugsanstalten geschult. Auch hier haben wechselseitige Besuche von Fachkräften zur Vorbereitung dieses konkreten Projektes stattgefunden.

Klaus Koepsel

„Spritzenvergabe im Justizvollzug erweist sich als praktikabel"

Diese These vertreten zwei Landesjustizverwaltungen. Das Niedersächsische Justizministerium ist der Auffassung, daß „gesundheitspolitische Maßnahmen, die in Freiheit gängige Praxis sind, sich auch im Vollzug als wirkungsvoll erweisen". Seit 1996 werden in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta und in einer Abteilung der Justizvollzugsanstalt Lingen I (Männervollzug) an drogensüchtige Inhaftierte Spritzen abgegeben. Wie der Leiter der wissenschaftlichen Begleitforschung, Professor Rüdiger Meyenberg, berichtet, sei durch Spritzenvergabe das gemeinsame Benutzen verunreinigter Spritzen durch drogengefährdete Gefangene stark zurückgegangen. Die niedersächsische Landesregierung plant über den Bundesrat einen Initiativvorschlag zur Änderung der Drogenpolitik. Auch in Berlin sind in der Frauenanstalt in Lichtenberg seit Oktober vergangenen Jahres Spritzen ausgegeben worden. Es wird berichtet, daß auch insoweit die Erfahrungen günstig seien. Weil auch im hamburgischen Strafvollzug bereits entsprechende Versuche gemacht worden sind und in den anderen Bundesländern ebenfalls die Frage der Ausgabe von Spritzen an drogenabhängige Gefangene diskutiert wird, könnte es sein, daß sich im Laufe der jetzigen Legislaturperiode des Bundestages eine veränderte Drogenpolitik in den Justizvollzugsanstalten durchsetzen wird. Ob allerdings die Skepsis, die gerade in den großen Flächenstaaten der Bundesrepublik Deutschland gegen eine Spritzenabgabe besteht, überwunden werden kann, muß abgewartet werden.

Klaus Koepsel

Zum elektronischen Hausarrest

Presseberichten zufolge haben die Justizminister anläßlich ihrer Konferenz, die vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden stattfand, beschlossen, im Jahre 2000 zwei Modellversuche mit elektronischem Hausarrest in Angriff zu nehmen. Dem Beschluß stimmten alle Länder mit Ausnahme von Sachsen zu. Die Modellversuche sollen in Mannheim und Hamburg stattfinden. Vorher soll das Strafvollzugsgesetz geändert werden.

Der Modellversuch in Mannheim soll auf mindestens ein Jahr angelegt werden. Insgesamt sollen etwa zwanzig bis dreißig Straftäter einbezogen werden. Es soll sich ausschließlich um solche Täter handeln, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können und sonst eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müßten. Am Modellversuch in Hamburg sollen demgegenüber auch Täter teilnehmen, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt wurden, sowie sog. Langstrafer während der letzten sechs Monate ihrer Haftzeit.

(Nach einem Bericht von Christian Rath: Hausarrest in Mannheim und Hamburg. Justizminister für Modellversuche mit elektronischer Fußfessel - Gesetzesänderung notwendig. In: Badische Zeitung Nr.130 vom 10. Juni 1999, S.2)

Strafvollzug

Unter diesem Leitthema steht der Rundbrief Straffälligenhilfe Nr.23/24, 10. Jahrgang, Juni 1999, des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe. Er enthält u.a. folgende, teilweise schon anderweitig veröffentlichte Beiträge:

- Bernd Maelicke: Der Strafvollzug und die Neue Wirklichkeit (S.4-16);
- Heinz Müller-Dietz: Strafvollzug - eine Herausforderung in der Spannung zwischen Sicherheitserwartung und bürgerlicher Mitverantwortung (S.17-23);
- Marlies Heckt: Sozialarbeit im Strafvollzug (S.24-27);
- Friedhelm Röttjer: Jugendstrafvollzug im Jahre 2000 (S.28-29, 32-38);
- Günther Kaiser: Trichtermodell. Entdeckung, Verfolgung und Aburteilung von Straftaten sowie deren strafrechtliche Konsequenzen (S.30-31);
- Martin Hagenmaier: Hinrich Wichern als Reformer im Strafvollzug (S.39-43);
- Thorsten Schubert: Hinter Mauern Grenzen verschieben. Gisela Wiese durfte monatelang keine Gefangenen mehr im Hamburger Untersuchungsgefängnis betreuen (S.44-46);
- Doris Weber: Vor drei Wochen, da kam sie zu spät nach Hause. Weshalb sich das Leben der zwei alten Schwestern verändert hat (S.46-47);
- Wolfgang Thomas: Kleine Zellen, kalter Kaffee, herrlicher Duft. Notizen eines Gefangenen: Ein Tag in der Notgemeinschaft (S.48-49);
- Georg Wagner: Strafvollzug: Ort der Versäumnisse (S.50);
- Gerhard ten Haaf: Gemeinsamer Jahresbericht der Integrierten Beratungsstellen der Freien Straffälligenhilfe inSchleswig-Holstein (S.51);
- Eine freiwillige Helferin: Freiwillige Helfer und Helferinnen im Knast. Nützliche Hilfe oder Augenwischerei? (S.52-53);
- Hartmut Wegener: Qualitätssicherung und fachliche Leitung in der Straffälligenhilfe. Weiterbildungskurs und Sammelband der Hausarbeiten (S.53-54).

Der Rundbrief kann vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel (Tel. 0431/64661, Fax 0431/643311) zum Preis von DM 4.- zuzüglich Versand/Porto bezogen werden.

Zur Jugendstrafanstalt Zeithain in Sachsen

Die einzige Jugendstrafanstalt Sachsens, Zeithain, ist stets mit 220 jungen Gefangenen voll belegt. Weitere 350 verurteilte Jugendstrafgefangene sind zusätzlich in vier anderen Anstalten (Chemnitz, Dresden, Waldheim und Zwickau) untergebracht. Deshalb will das Sächsische Staatsministerium der Justiz bis zum Jahresende in der Anstalt in Zeithain ein Containerdorf mit insgesamt weiteren 200 Haftplätzen errichten lassen. Man hofft auf diese Weise die Jugendstrafgefangenen in Sachsen zentral unterbringen und die anderen Anstalten vom Jugendvollzug entlasten zu können. Die neue Jugendstrafanstalt in Regis soll bis zum Jahre 2004 fertiggestellt sein.

Die Jugendstrafanstalt Zeithain verfügt gegenwärtig über einen Personalbestand von 112 Bediensteten; 85 gehören dem allgemeinen Vollzugsdienst an, 14 der Verwaltung und 13 Fachdiensten (ein Arzt, zwei Psychologen, vier Lehrer, fünf Sozialarbeiter und eine Kunsttherapeutin). Die Anstalt kann derzeit nahezu alle Gefangenen beschäftigen, wenn man die Lehr- und Ausbildungsverhältnisse mit einbezieht. Die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sind in das Behandlungs- und Betreuungskonzept der Anstalt voll eingebunden. So wird in mehreren Abteilungen - soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen - Wohngruppenvollzug praktiziert. Die dort tätigen Beamten sollen Berater und Betreuer sein und nur in Konfliktsituationen schlichtend eingreifen. Die Arbeit der Gefangenen wird begleitet durch berufsfördernde Aktivitäten wie Lehren oder Kurse - in einigen Fällen auch außerhalb der Anstalt. Schulische Angebote umfassen neben Unterricht in Rechnen, Deutsch und anderen Fächern auch besondere Sprachkurse, Musikunterricht und Sozialkunde. Namentlich im Rahmen des Deutschunterrichts werden spezielle Übungen veranstaltet (z.B. Kommunikationstraining, Rollenspiele). Mal-, Modellier- und Musikkurse dienen der Förderung kreativer Fähigkeiten. Als einzige Jugendstrafanstalt Deutschlands beschäftigt Zeithain eine Kunsttherapeutin.

(Nach einem Bericht in: Der Vollzugsdienst Nr.3/1999, S.56 f.)

Hessische Initiative zur Vollstreckung im Heimatstaat

Unter dem Stichwort „vollzugspolitische Entwicklungshilfe" plant der hessische Justizminister Christean Wagner, die hessischen Gefängnisse zu entlasten.

Ausländische Straftäter sollen danach ihre Haft vermehrt in ihrer Heimat absitzen. Aufgrund des gegenüber einem in Deutschland durchgeführten Vollzug billigeren Verfahrens in deren Herkunftsländern führe dies zu Einsparungen. Im Gegenzug plant Wagner, die Herkunftsländer finanziell beim Bau neuer Gefängnisse zu unterstützen. Die Zahl der Strafgefangenen hat sich in den letzten Jahren ständig erhöht. Der Ausländeranteil ist dabei - vor allem in Bundesländern mit Ballungsgebieten - sehr hoch und liegt in Hessen teilweise bei 50 Prozent. Der Vorschlag Wagners wird derzeit, nach Angaben des Justizministers, am Beispiel Rumäniens geprüft.

(Quelle: HAZ vom 20.05.1999)

Neuregelung des Vollzugs der Untersuchungshaft

Das Bundeskabinett hat kürzlich den von Bundesjustizministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft beschlossen. Mit dem Gesetz sollen unter anderem die Zuständigkeitsregelungen verändert werden. Künftig soll die Vollzugsanstalt anstatt des Haftrichters für Entscheidungen über die Ausgestaltung des „Alltags" des U-Häftlings, etwa über die Dauer der Besuchszeiten, zuständig sein. Dies beschleunige und vereinfache den Entscheidungsprozeß und entlaste das Gericht von Entscheidungen, die für das Strafverfahren ohne Bedeutung sind, betonte Däubler-Gmelin. Eine gerichtliche Kompetenz soll nur noch dort bestehen, wo die Sicherung des Strafverfahrens gegen den U-Häftling besondere Bedeutung besitzt. Dies gilt etwa für die Unterbrechung der U-Haft, die Anordnung der Besuchsüberwachung sowie für besondere Sicherungsmaßnahmen bei Verdunklungsgefahr. Zudem soll der Rechtsweg transparenter, einfacher und effizienter gestaltet werden. Gegen Maßnahmen der Anstalt oder Entscheidungen der Staatsanwaltschaft soll künftig der U-Häftling den Haftrichter und nicht, wie bisher, das OLG anrufen können. Denn der Haftrichter kenne den konkreten Einzelfall besser als der „entferntere" Richter eines Strafsenats des OLG. Darüber hinaus ist eine Verbesserung der Rechtsstellung der U-Häftlinge vorgesehen: Die Vollzugsmöglichkeiten für U-Häftlinge werden ausgebaut, damit die Haftzeit möglichst sinnvoll gestaltet und die Ausbreitung von „Subkulturen" verhindert wird. Will der U-Häftling arbeiten, so soll ihm nach Möglichkeit auch eine Arbeit angeboten werden. Hat er eine Zeitlang ununterbrochen gearbeitet, so soll er ebenso wie ein Strafgefangener das Recht haben, von der Arbeit bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt zu werden. Schließlich soll eine stärkere gesetzliche Differenzierung bei der Besuchsüberwachung erfolgen. Abschließend berücksichtigt der Gesetzentwurf im Interesse der Rechtssicherheit auch Jugendliche und Heranwachsende. Deshalb sieht er Sonderregelungen für junge Gefangene vor.

(Quelle: Presseinformation des Bundesministeriums der Justiz vom 28.4.1999)

Justizvollzugsanstalt Ueckermünde

Unter dem Titel „Justizvollzugsanstalt Ueckermünde - Eine Anstalt des 'offenen Vollzugs' stellt sich vor" hat diese JVA eine 74seitige Broschüre herausgebracht, die zugleich die Arbeitsergebnisse des Jahres 1998 vorstellt. Nach Grußworten des Anstaltsleiters Volker Bieschke und des Anstaltsseelsorgers Wulf Gaster werden Daten zum Strafvollzug im europäischen Vergleich, in Deutschland und in Ueckermünde referiert. Den Schwerpunkt der Darstellung bilden Informationen über das Vollzugskonzept der JVA Ueckermünde und dessen (ständige) Fortentwick-

lung, die Personalstruktur der Anstalt und ihren Gefangenenbestand.

Demzufolge stehen im Mittelpunkt des Konzepts soziale Stabilisierung und Stärkung der Eigenverantwortung der Insassen. Die Broschüre äußert sich auch zur Sicherheitsproblematik. Zu den Initiativen der JVA zählen demnach etwa: das Ersatzfreiheitsstrafen-Projekt, das Gefangenen, die mangels Bezahlung ihrer Geldstrafe Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müßten, die Ableistung gemeinnütziger Arbeit ermöglichen soll, der „Aktionstag Kriminalprävention", der am 16. Mai 1998 unter dem Motto „Jugendzeit - Zeit für die Jugend" eine Begegnung junger Strafgefangener und Jugendlicher aus Mecklenburg-Vorpommern in der Anstalt ermöglichte, eine Befragung Strafentlassener des Entlassungsjahrgangs 1997 über die Arbeit der Anstalt, die Anstaltszeitung „Jail Voice" sowie ein Filmprojekt, das in Zusammenarbeit mit vollzugsexternen Institutionen verwirklicht wird und einen Dokumentarfilm über den Vollzug in der JVA Ueckermünde zum Gegenstand hat.

Die Informationen über das Anstaltspersonal umfassen etwa die Themen Arbeitsklima und Motivation der Bediensteten, ihr Krankenstand, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitsbesuche, Praktikantenprogramm, Anstaltsbeirat und „Verein zur Förderung Gefangener und Entlassener der JVA Ueckermünde e.V.". Die Angaben über Gefangene schlüsseln sich thematisch wie folgt auf: Haftplätze, Belegung, Deliktsbreite, Strafzeiten, Krankentage, Bildungspotentiale, Beschäftigungssituation (im Jahre 1998), Entlohnung, Arbeiten in der Anstalt und Arbeitsprojekte, Berufsausbildung, Freizeitgestaltung, soziale Betreuung (Gefangenenmitverantwortung, Anstaltsseelsorge, medizinische Betreuung, Verpflegung). Schließlich wird über einige ausgewählte Projekte für die nächste Zukunft berichtet (u.a. Videowerkstatt, Gitterkunst-Ausstellung 2000, Aufbau eines Selbststellermodells, Ausarbeitung eines Konzepts für die Sozialtherapie, Wiederholung des Jugendpräventionstages, Aufbau des Sozialen Trainings als Entlassungsvorbereitung).

Die Broschüre ist mit reichhaltigem Daten- und Bildmaterial ausgestattet. Für Interessenten sei die Anschrift der Anstalt mitgeteilt: Justizvollzugsanstalt Ueckermünde, Postfach 1143, 17368 Ueckermünde, Tel. 039771/83-0, Fax 039771/83-112.

Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?

Unter diesem Rahmenthema stand ein Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, das diese gemeinsam mit der offenen Justizvollzugsanstalt Ueckermünde am 17. Juni 1999 in der JVA veranstaltete. Das Seminar war zugleich unter dem Motto „Moderne Vollzugsformen hinter alten Gefängnismauern" als „Tag der offenen Tür" konzipiert und organisiert. Dementsprechend weilten nicht nur Angehörige des Justizvollzugs und der Justiz unter den Teilnehmern, sondern auch Vertreter und Mitarbeiter anderer Behörden sowie viele Interessenten aus der Bevölkerung. Insgesamt nahmen an der Veranstaltung weit über 100 Personen teil.

Das Seminar, das von 10 bis 18 Uhr dauerte, umfaßte mehrere Referate zum Thema des offenen Vollzugs, die vormittags gehalten wurden, und dann noch eine Reihe von Veranstaltungen, die nachmittags stattfanden: die Besichtigung der JVA unter kundiger Führung, eine Podiumsdiskussion sowie ein abschließendes gemeinsames Essen im Freien (Grillen), das noch Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Bediensteten und Insassen der JVA gab.

Die Vormittagsveranstaltung eröffnete der Anstaltsleiter, Volker Bieschke, der die Gäste begrüßte, in einem gedrängten Überblick die Anstalt vorstellte und über die Ergebnisse einer Umfrage berichtete, die bei ehemaligen Gefangenen über ihre Erfahrungen mit der JVA und ihre Einschätzung des dortigen Vollzugs stattgefunden hat. Im Anschluß daran referierte Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz über das Thema des Seminars: „Offener Vollzug - ein Weg von der Freiheitsentziehung zur kontrollierten Freiheit?" Die Vormittagsveranstaltung schloß mit einem weiteren Referat des Leiters der JVA Heiligensee, Lothar Gerstner, der über „Das Selbststellermodell als Baustein im offenen Vollzug in Berlin" berichtete.

Nach einem gemeinsamen Essen (aus der Gulaschkanone) wurde Gelegenheit gegeben, die JVA und ihre Einrichtungen, namentlich die Arbeits- und Ausbildungsbetriebe und Gefangenenhäuser, im Wege eines Rundgangs näher kennenzulernen. An der anschließenden Podiumsdiskussion, die von Lothar Gerstner geleitet wurde, nahmen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Bemmann, Universitäten Hagen und Rostock, der Leiter der Abteilung Strafvollzug des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ulrich Freise, und Prof. Müller-Dietz teil. In das Gespräch wurden schließlich auch die Zuhörer einbezogen. Die Diskutanten waren sich im wesentlichen darüber einig, daß am Vollzugsziel der (Re-) Sozialisierung (§ 2 Satz 1 StVollzG) - ungeachtet bestehender praktischer Schwierigkeiten und gegenläufiger Tendenzen - unbedingt festgehalten werden müsse und daß die vom Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Anwendung des offenen Vollzugs - namentlich § 10 StVollzG - in vollem Umfange ausgeschöpft werden sollten.

In dieser Diskussion wie in den anschließenden Gesprächen mit Insassen, Bediensteten und interessierten Bürgern wurde zumindest zweierlei deutlich: wie wichtig solche Informationstage sind, an denen sich der Strafvollzug - vor allem eine JVA - der Öffentlichkeit vorstellt und mit ihr zusammen die sie gemeinsam bewegenden Fragen erörtert, und wie groß - entgegen so manchen anderen Eindrücken - bei nicht wenigen Bürgern das Interesse ist, über das tatsächliche Geschehen im Strafvollzug - gewissermaßen aus erster Hand - im wahrsten Sinne des Wortes ins Bild gesetzt zu werden.

Der elektronisch überwachte Hausarrest

Diesem Thema hat die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" in ihrer Nummer 136 vom 16. Juni 1999 eine ganze Seite gewidmet (S.15).Vorgestellt werden die drei Modellversuche, die insoweit in Baden-Württemberg (Mannheim), Hamburg und Hessen unternommen werden sollen. Einer der verschiedenen Berichte stellt fest: „Die Länder haben keine einheitliche Linie". In einem anderen Bericht wird die Technik der elektronischen Überwachung auf den Nenner gebracht: „Ohne Telefon geht es nicht". Ferner wird der Wortlaut der neuen Vorschrift wiedergegeben, die nach einem Vorschlag der Arbeitsgruppe der Länder als § 10a in das Strafvollzugsgesetz eingefügt werden soll:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach der Gefangene bis zu sechs Monaten im elektronisch überwachten Hausarrest untergebracht werden kann, wenn er den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrestes genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich ihm entziehen oder seine Möglichkeiten zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Die Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt die Zustimmung des Gefangenen sowie der im Haushalt lebenden erwachsenen Personen voraus.

(3) Der Antrag auf Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest wird abgelehnt, wenn neben den Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 der Verurteilte keine geeignete Unterkunft vorweisen kann oder keiner sinnvollen Beschäftigung nachgeht. Die Möglichkeit der Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub bleibt bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen unberührt.

(4) Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen.

(5) Die Kosten der elektronischen Überwachung trägt die Justizverwaltung. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Lebensunterhalts und der Gesundheitsfürsorge, trägt der Gefangene.

(6) Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung wird auf vier Jahre befristet. Ihr Geltungsbereich kann auf einzelne Landgerichtsbezirke beschränkt werden."

Weitere Berichte befassen sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik des elektronisch überwachten Hausarrestes sowie mit ausländischen Erfahrungen auf diesem Gebiet. So stellt Katja Gelinsky in ihrem Beitrag fest: „Die Menschenwürde ist gewahrt. Kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz". Albert Schäffer berichtet über den „Streit um Kosten und Resozialisierung. Das Schlagwort Überwachungsstaat taucht wieder auf". Schließlich informiert Jasper von Altenbockum über Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest in Schweden: „Neue schwedische Gardinen. Im Norden kann man auf 'Fußfesseln' nicht verzichten."

Die ethnische Vielfalt in den Jugendvollzugsanstalten

Unter dieser Überschrift haben Christian Pfeiffer und Birke Dworschak über die „Ergebnisse einer Umfrage aus dem Sommer 1998" im Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Nr. 164, 10. Jahrgang, Juni 1999, S. 184-188, berichtet. Die Umfrage war vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt worden. Danach haben sich von 26 angeschriebenen Jugendvollzugsanstalten der alten Bundesländer 19 beteiligt. Am Stichtag (30.4.1998) ergab sich folgende ethnische Zusammensetzung in diesen Anstalten:
10% Aussiedler, 54,8% sonstige Deutsche, 16,3% Türken, 18,9% sonstige Ausländer.

Jugendstrafvollzug an der Jahrtausendwende - Aufbruch wohin?

1. Bundesweites Praktikertreffen Jugendstrafvollzug 6. bis 8. Dezember 1999 in Schwerte (V99/16)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendstrafvollzuges arbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen in bezug etwa auf Klientel, Arbeitsumfeld, Auftrag und Image. Gleichzeitig sind die an den Vollzug gestellten Ansprüche hinsichtlich der zu erzielenden Ergebnisse mitunter realistischerweise kaum erfüllbar, vor allem wenn man den gesetzlich vorgegeben Erziehungsauftrag ernst nimmt - auch und gerade in Zeiten, in denen allenthalben nur nach Repression gerufen wird. Trotz all dieser Schwierigkeiten bietet die gegenwärtige gesetzliche und tatsächliche Situation durchaus eine Fülle von (auch ungenutzten?) Möglichkeiten, im Vollzug gute und pädagogisch innovative Arbeit zu leisten - zahlreiche Beispiele aus der Praxis belegen dies immer wieder. Ziel der geplanten Tagung soll vor allem sein - im Sinne einer Ideenbörse - solche motivierenden Konzepte, Ansätze und Projekte vorzustellen und unter Praktikerinnen und Praktikern aller im Jugendstrafvollzug beschäftigten Berufsgruppen zu diskutieren.

Organisatorische Hinweise:

- Ort: Haus Villigst, Tagungsstätte der ev. Kirche, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte, Tel.: 02304/755248 (Nähe Jugendvollzugsanstalt Iserlohn). Die Tagungsstätte ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
- Anreise: Bahnstation Schwerte, dann mit dem Autobus Richtung Iserlohn bis Haltestelle Haus Villigst. Mit dem PKW: A1, Abfahrt Schwerte in Richtung Iserlohn, erste Ampel abknickende Vorfahrt links, geradeaus weiter über die Ruhrbrücke, dann an der Ampel links einordnen, geradeaus weiter, nach ca. 600 m auf der linken Seite ist Haus Villigst. A 45, Abfahrt Ergste, Richtung Iserlohn, nach ca. 1 km links abbiegen in Richtung Villigst/Iserlohn bis zur nächsten Ampel, geradeaus in Richtung Iserlohn, nach ca. 600 m auf der linken Seite ist Haus Villigst.
- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreis: Vollzugspraktiker und Vollzugspraktikerinnen aller Berufsgruppen, bundesweit, insbesondere auch AVD.
- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl: 80-100
- Teilnahmegebühr: DVJJ-Mitglieder max. DM 390,- Nichtmitglieder max. DM 420,- incl. Unterbringung in Doppelzimmern und Vollverpflegung (es stehen nur sehr wenige Einzelzimmer zur Verfügung, Zuschlag DM 30,-). Die DVJJ ist bemüht, Sponsoren zu gewinnen, um den Teilnahmebeitrag reduzieren zu können. Alle Landesjustizministerien wurden angeschrieben mit der Bitte, die Kosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ihrem Bundesland zu übernehmen und haben zum Teil bereits Zusagen gegeben. In Einzelfällen können die Regionalgruppen der DVJJ Zuschüsse zu den Kosten gewähren. Bitte erfragen Sie den endgültigen Tagungsbeitrag und Unterstützungsmöglichkeiten bei der Geschäftsstelle der DVJJ. Überweisungen der Tagungsgebühr bitte auf das Konto der DVJJ Nr. 479 039 bei der Stadtsparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) unter Verwendungszweck: V 99/16 - Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin nicht vergessen!
- Anmeldung und Information: Geschäftsstelle der DVJJ, Lützerodestr. 9, 30161 Hannover, Tel.: 0511/3483640, Fax: 0511/3180660, Email: DVJJeV@t-online.de
  Anmeldeschluß ist der 15.10.1999.

'Markt der Möglichkeiten'

Für die gesamte Tagungsdauer ist ein 'Markt der Möglichkeiten' vorgesehen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind eingeladen, 'Projekte', Ideen, Produkte, Lehrmaterialien usw. in freier Form vorzustellen, von schlichter Auslage von Infomaterial im Rahmen des Büchertisches im Tagungsbüro über z.B. Ausstellungen, Videovorführungen etc.. Wenn Sie sich am Markt der Möglichkeiten beteiligen möchten, melden Sie dies bitte bei der Geschäftsstelle der DVJJ an.

Tagungsleitung: Theresia Höynck, Geschäftsführerin der DVJJ
Dr. Philipp Walkenhorst, Uni Dortmund, Vorstandsmitglied der Regionalgruppe Westfalen-Lippe der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.
in Kooperation mit der Universität Dortmund, FB 13 Verhaltensgestörtenpädagogik

Landesversammlung 1999 des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege

Die diesjährige Landesversammlung des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege im Runden Saal des Baden-Badener Kurhauses stand ganz im Zeichen des Abschieds von Leitendem Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer aus dem Amt des Vorsitzenden. Von 1971 an war er stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes, von 1987 bis heute dessen Vorsitzender. In dieser Zeit wirkte er an allen Initiativen, Weichenstellungen und Modellprojekten maßgeblich mit. Die Schaffung eines dichten Netzes ambulanter und teilstationärer Einrichtungen ist ihm genauso zu verdanken wie die Wahrung der Selbständigkeit unseres Verbandes und die Verwirklichung und Umsetzung neuer Ideen. Tatkräftig ging er Anfang der neunziger Jahre das Modellprojekt des Täter-Opfer-Ausgleichs an, initiierte den Wiederaufbau der freien Straffälligenhilfe im baden-württembergischen Partnerland Sachsen und förderte nach dem Abkommen von Schengen den Aufbau einer Europäischen Straffälligenhilfe in Straßburg. Direktor des Amtsgerichts Dr. Walz nahm all dies zum Anlaß, der Landesversammlung die Ernennung des scheidenden Vorsitzenden zum Ehrenmitglied vorzuschlagen. Einstimmig wurde dem Antrag entsprochen. Dr. Karl-Michael Walz wurde zum neuen Vorsitzenden gewählt.
Dem ersten Teil des geschäftsmäßigen Teils der Landesversammlung schloß sich eine öffentliche Vortragsveranstaltung an. Hierzu begrüßte der neue Vorsitzende die Oberbürgermeisterin der Stadt Baden-Baden, Frau Dr. Sigrun Lang, und den baden-württembergischen Justizminister, Prof. Dr. Ulrich Goll. Für die Deutsche Bewährungshilfe erschien deren Vorsitzender Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner. In seinem Vortrag „Opferschutz - Eine Aufgabe der sozialen Strafrechtspflege" widerlegte der Justizminister die landläufige Meinung, Straffälligenhilfe stünde in einem Gegensatz zum Opferschutz. Im Mittelpunkt seiner Betrachtungen stand der Täter-Opfer-Ausgleich, der als eine dem Opferschutz dienende Maßnahme der Straffälligenhilfe zuzuordnen ist. Ausführlich würdigte Prof. Dr. Goll die Verdienste des scheidenden Vorsitzenden und hob dessen „lebenspraktischen Ansatz" hervor, der das Wirken Dr. Haehling von Lanzenauers allzeit begleitete. Dr. von Haeh-

ling schloß mit einem ganz persönlich gehaltenen „Dank und Abschied", einem prägnanten Resümee über die von ihm selbst in den vergangenen Jahrzehnten so maßgeblich geprägte badische Straffälligenhilfe, verbunden mit der Sorge, wie künftig die gemeinnützige Arbeit der Straffälligenhilfe finanziert werden solle.

(Gekürzte Fassung des Berichts „Landesversammlung 1999 in Baden-Baden" aus: Kurzbrief Nr.52/Juni 1999 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege. Mit Genehmigung des Landesverbandes.)

Abschied vom Landesverband*

Nunmehr hat für mich die Abschiedsstunde vom Landesverband geschlagen. Seit 1971 habe ich als stellvertretender Vorsitzender, seit 1987 als Vorsitzender fungiert. Ein paar Eckpunkte aus miterlebten Jahrzehnten unseres Verbandsgeschehens will ich herausgreifen, denn eben diese Epoche hat unsere gesamte Straffälligenhilfe grundlegend bewegt und verändert. Ende der fünfziger/Anfang der sechziger Jahre begnügten sich die Vereine mit Einzelfallhilfen wie beispielsweise Einkleidung, Fahr- und Zehrgeld für Entlassene oder Unterstützung von Angehörigen Inhaftierter. Daneben mühte man sich um Verbesserung der Haftbedingungen wie etwa Radiokopfhörer in den Zellen, bald auch Fernsehapparate und Videorecorder für gemeinsamen Empfang in den Gefängnissen. In den sechziger Jahren tat sich ein ganz neues Betätigungsfeld auf: Der Verein Jugendhilfe in Karlsruhe legte den Grundstein für ein modernes, jugendpädagogischen Anforderungen entsprechendes Jugendwohnheim. Der Bezirksverein Freiburg eröffnete eine erste Anlaufstelle, wo die Straffälligen beraten und betreut wurden. Allerdings drohte dieser Einrichtung schon bald ein vorschnelles Ende infolge Kündigung der Mieträume. Günstig fügte es sich da, daß das großflächige Anwesen des Wichernheims in Bretten, das in der Nazizeit für eine NS-Organisation enteignet worden war, gerade jetzt dem Landesverband zurückerstattet wurde. Der hohe Verkaufserlös und Zuschüsse der Mitgliedsvereine ermöglichten im Laufe der Jahre die Anschaffung von Eigentumswohnungen oder Häusern an einem Dutzend von Orten zwischen Mosbach und Konstanz. So überzog nach und nach ein dichtes Netz von Hilfsangeboten unseren gesamten Verbandsbereich: Anlaufstellen, Übergangswohnheime, Einrichtungen für betreutes Wohnen und ein Haus der Bewährungshilfe. Keine Statistik erfaßt die mannigfachen Hilfsmaßnahmen, die hier von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Vereine und von den ehrenamtlichen Helfern erbracht worden sind.

Der Landesverband hat des weiteren im Jahre 1966 eine erste Gerichtshilfestelle bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichtet. Eine beim Landesverband angestellte Gerichtshelferin übernahm die Aufgabe der Persönlichkeitserforschung in allen Stadien des Strafverfahrens, so daß Richter wie Staatsanwalt die individuelle Lage des Beschuldigten besser und damit gerechter beurteilen konnten. Weitere Gerichtshilfestellen schuf der Landesverband an vier anderen Orten. Nach einigen Jahren übernahm das Land diese Stellen, das auf Vereinsinitiative zurückgehende Experiment war zu einem festen Zweig der Sozialarbeit der Justiz herangewachsen. Ab 1968 förderte der Landesverband die Erprobung des Vollstreckungs- und Vollzugsgerichts. Die Vorarbeiten unseres Ehrenmitglieds Dr. Roland Thomann, der seine Erfahrungen 1973 in einem wissenschaftlich fundierten Werk veröffentlichte, führten zur gerichtsverfassungsmäßigen Einführung der Vollstreckungsgerichte, die speziell für Entscheidungen nach der Verurteilung, vor allem die Frage der Entlassung, nunmehr zuständig sind. In ähnlicher Weise haben wir Täter-Opfer-Ausgleich und Entschuldungsmaßnahmen während der Anlaufphase in mehreren Bezirksvereinen erprobt, auch dank Förderung durch das Justizministerium. Leider ist heutzutage die praktische Durchführung organisatorisch verzettelt worden. Die Bezirksvereine wären bereit gewesen, diese Aufgabe für die weitere Zukunft zentral zu übernehmen.

* Nur unwesentlich gekürzte Ansprache des scheidenden Vorsitzenden Dr. Haehling von Lanzenauer auf der Landesversammlung vom 17. März 1999 im Kurhaus Baden-Baden. Aus: Kurzbrief Nr. 52/Juni 1999 der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege. Mit Genehmigung des Landesverbandes.

Nach der Wiedervereinigung hat unser Verband unverzüglich Kontakte geknüpft zu einem kleinen Personenkreis in Dresden, der ohne Zutun der ehemaligen Resozialisierungs-Ämter der DDR Gefangene privat betreut hatte. Mit Rat und Tat konnten wir zum Aufbau örtlicher Vereine für soziale Rechtspflege in Dresden und an anderen Orten Sachsens beitragen. Bald bildete sich ein Sächsischer Landesverband, der ganz weitgehend unsere badische Satzung rezipierte. Hieraus ist ein enges, partnerschaftliches Verhältnis erwachsen, das bis in die Gegenwart fortdauert. So haben wir vor etwas mehr als einem Jahr in Dresden eine gemeinsame Arbeitstagung durchgeführt.

Ungezählt sind all die Vorträge, Diskussionsrunden und Tagungen, in denen Landesverband und lokale Vereine sich um wissenschaftliche Anerkennung und praktische Umsetzung ihrer kriminalpädagogischen Erkenntnisse mühten oder einfach um Verständnis für ihr Anliegen warben. In diesem Rahmen hatten schon früh Begegnungen mit Richtern, Staatsanwälten und Sozialarbeitern der französischen Nachbardepartements stattgefunden. Diese Treffen mündeten im Jahre 1994 im Palais de Justice in Straßburg in die Gründung eines deutsch-französischen Trägervereins, der nunmehr in der Rue des Vosges in Straßburg eine europäische Anlaufstelle betreibt. Sie stellt ein erstes Modell grenzüberschreitender Straffälligenhilfe dar, wo Rechtsuchende aus den Angrenzerstaaten Beratung und Hilfe in ihren zwischenstaatlichen Problemen erfahren. Franzosen in deutschen Vollzugsanstalten ebenso wie Deutsche in französischen Gefängnissen werden von Mitarbeitern der Anlaufstelle besucht, betreut und in die Entlassung begleitet.

Die Bemühungen des Landesverbands setzen nur das Werk vieler Generationen fort, ausgerichtet auf die Großregion des Oberlandesgerichtsbezirks Karlsruhe. Hier sind wir eingeführt, hier kennt man uns, hier vertraut man uns. Diese bewährte Struktur muß in jedem Falle gewahrt bleiben. Für politisch motivierte Fusionen sehen wir mithin keinen Anlaß. Um so mehr wünschen wir ein enges Zusammengehen mit den beiden württembergischen Schwestervereinen, gleichermaßen aber mit den Nachbarvereinigungen in der Pfalz, in Frankreich und der Schweiz.

Kann ich auch meinem Nachfolger eine intakte Körperschaft hinterlassen, so bedrücken mich gleichwohl Zukunftssorgen um die Finanzierung unserer gemeinnützigen Arbeit. Die mengenmäßige Schüttung unserer Haupteinnahmequelle, nämlich die Zuweisung von Geldbußen durch Gerichte und Staatsanwaltschaften, stagniert seit Jahren infolge des zunehmenden Verdrängungswettbewerbs um solche Mittel. Das Land Baden-Württemberg hat uns schon vor einer Reihe von Jahren seinen nicht allzu umfänglichen Zuschuß um etwa ein Drittel gekürzt. Und wenn es zu der von Stuttgart angestrebten Fusion der Landeswohlfahrtsverbände kommt, dann gerät unser vom Karlsruher Wohlfahrtsverband gegenwärtig noch gewährter Zuschuß in hohe Gefahr, denn der mächtigere Stuttgarter Wohlfahrtsverband kennt keine derartigen Pauschalzahlungen.

Vernehmlich müssen wir appellieren, uns tatkräftiger beizustehen. Wir erfüllen eine sozialstaatliche Aufgabe zum Besten einer der schwierigsten Randgruppen der Gesellschaft. Schon jetzt hat es bei mehreren Mitgliedsvereinen Entlassungen oder Teilschließungen gegeben. Im Klartext heißt dies, daß künftighin erheblich vorbelasteten Personen nicht zur Wiedereingliederung verholfen werden kann. Wohin das führen wird, brauche ich Ihrem fachkundigen Kreis nicht auszumalen. Wir entlassen den Staat nicht aus seiner Pflicht, wenn wir uns gleichzeitig Gedanken machen über zusätzliche Einnahme-Möglichkeiten. Immerhin bringen die Bundesbürger jährlich 4-5 Milliarden Mark an Spenden auf. Eine ganze Wissenschaft, sogenanntes Fundraising, befaßt sich mit Strategien, Faustregeln und Tricks der Einwerbung von Spenden. Da fragt man sich, wieso die Straffälligenhilfe dabei nahezu leer ausgeht. Nach vielen Gesprächen glaube ich, daß primitive Ressentiments und Vorurteile das Bild verstellen. Die banale Erkenntnis, daß man den Verurteilten nicht einfach seinem Schicksal überlassen darf, sie kann und darf nicht beschränkt bleiben auf die Frauen und Männer der Justiz und der Sozialarbeit sowie ein Häuflein ehrenamtlich tätiger Bürger.

Wir müssen jetzt unser Wissen hinaustragen in die Öffentlichkeit, ein breites Verantwortungsbewußtsein für den gestrauchel-

ten Mitbürger wecken. Das kann natürlich ein regionaler Verband allein nicht schultern. Ich glaube, daß eine professionell aufgezogene Aktion auf Bundesebene vonnöten ist, etwa gesteuert von der Deutschen Bewährungshilfe in Köln. Unterstützung bräuchten wir dazu seitens Bundes- und Länderministerien. Vielleicht könnten sich auch große gesellschaftliche Gruppierungen wie Gemeinden, Gewerkschaften und Kirchen der Aktion anschließen. Alle Bürger müssen erkennen, daß Wiedereingliederung nur möglich ist, wenn wir den straffällig gewordenen Mitmenschen mitten unter uns annehmen.

Reiner Haehling von Lanzenauer

Zur Entlastung russischer Gefängnisse

Agenturberichten zufolge hat das russische Parlament am 18. Juni 1999 etwa 94.000 Gefängnisinsassen begnadigt. Das Amnestiegesetz ist von der Regierung im Februar eingebracht worden, um die chronisch überfüllten Gefängnisse des Landes zu entlasten. Dem Vernehmen nach befinden sich gegenwärtig mehr als eine Million Häftlinge in russischen Gefängnissen. Damit hat Rußland einen höheren Anteil an der Gesamtbevölkerung aufzuweisen als in fast allen anderen Ländern der Welt. Die Haftbedingungen in den Strafanstalten werden als katastrophal bezeichnet. Auf Grund der Finanzkrise des Staates stehen für einen Gefangenen pro Tag umgerechnet lediglich fünf Pfennige zur Verfügung. Offiziellen Angaben zufolge starben 1997 ca. 10.000 Männer und Frauen hinter Gittern an Hunger und Krankheiten. Etwa 100.000 Häftlinge sollen derzeit mit Tuberkulose infiziert sein. Die Amnestie bezieht vor allem frühere Frontsoldaten, Frauen mit minderjährigen Kindern, Schwangere, Männer über 60 Jahre, Frauen über 50 Jahre, Invaliden, TBC-Kranke und minderjährige Ersttäter ein. Schwerkriminelle sind davon ausgenommen.

Studium hinter Gittern

Unter diesem Titel (Untertitel: Mehr als 400 Häftlinge studieren an der Fernuniversität Hagen) hat Oliver Link in der Wochenzeitung „Die Zeit", Nr. 25 vom 17. Juni 1999, S. 57, über das Universitätsstudium Inhaftierter berichtet. Gegenstand des Beitrags sind namentlich die Lebens- und Arbeitsbedingungen der sog. „JVA-Studenten". Im einzelnen wird über das Studium Inhaftierter im Studienzentrum in Geldern sowie in der JVA Hannover und in der JVA Freiburg i.Br. und über die wissenschaftliche Begleitforschung zum JVA-Studium von Rainer Ommerborn, Fernuniversität Hagen, berichtet (vgl. auch R. Ommerborn/Rudolf Schuemer: Einige empirische Befunde und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Fernstudiums im Strafvollzug, ZfStrVo 1997, S. 195-206).

Verleihung des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene

Am 7. Juni 1999 wurde in Dortmund der Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene verliehen. Dies geschah nunmehr zum vierten Mal. Der Preis besteht in der Veröffentlichung der besten Texte in einer Anthologie. Sie heißt in diesem Jahr

Wenn Wände erzählen könnten

und ist zur Preisverleihung im agenda Verlag, Münster, erschienen:

Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene (Hrsg.): Wenn Wände erzählen könnten. Münster: agenda Verlag 1999.

Seinen Namen verdankt der Preis der verstorbenen Schriftstellerin Ingeborg Drewitz, die sich engagiert in der Straffälligenarbeit und der Betreuung schreibender Gefangener eingesetzt hat. Ziel des Preises ist es, Inhaftierte zum Schreiben zu motivieren, ihre schriftstellerische Arbeit zu unterstützen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit soll den Texten auch ein Forum geschaffen werden, da sich die sozialen und seelischen Erfahrungen von Gefangenen zumeist dem Blick der Öffentlichkeit entziehen.

Die Preisverleihung am 7. Juni 1999 fand unter der Schirmherrschaft Martin Walsers sowie in Kooperation zwischen dem Trägerkreis und der Kommende Dortmund, Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, im Katholischen Centrum, Dortmund, statt. Der Schriftsteller betreut seit Ende der 60er Jahre schreibende Gefangene. Seine Ansprache stand unter dem Motto: „Sich schreibend behaupten". Die Preisverleihung war mit einer Lesung verbunden. Gefangene und ehemalige Gefangene präsentierten eine Auswahl aus ihren prämierten Texten. Prof. Dr. Helmut Koch, Dokumentationsstelle Gefangenenliteratur der Universität Münster, führte in die Lesung ein und moderierte sie. Abends fand dann noch eine weitere Lesung von Autorinnen und Autoren in der Kommende Dortmund statt.

Beiträge zum Strafvollzug in der Festschrift für Alexander Böhm

Die Festschrift, die Prof. Dr. Alexander Böhm, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz/Rockenberg, zum siebzigsten Geburtstag am 14. Juni 1999 gewidmet wurde, enthält eine Vielzahl von Beiträgen zum Strafvollzug. Allein sieben der insgesamt zehn Kapitel, die 42 Aufsätze aus der Feder von 45 Autoren versammeln, haben einschlägige Themen zum Gegenstand. Im einzelnen beschäftigen sich folgende Beiträge mit diesem Themenkreis:

1. Nationale und internationale Perspektiven des Strafvollzugs

- Heinz Müller-Dietz: Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem (S. 3-23).
- Günther Kaiser: Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive. Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab? (S. 25-48).
- Peter Best: Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention - die European Rules - (S. 49-68).
- Heike Jung: Die „European Rules on Community Sanctions and Measures" (S. 69-79).
- Rolf Herrfahrdt: Politische Verantwortung des Strafvollzuges angesichts des „allgemeinen Rechtsempfindens" (S. 81-97).
- Frieder Dünkel: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe - Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich (S. 99-140).
- Günther Kräupl: Schuldverständnis und Strafvollzugsgestaltung im historischen Rückblick auf die DDR und als bleibendes Problem (S. 141-161).

2. Struktur und Organisation des Strafvollzugs

- Karl Heinrich Schäfer: Offener Strafvollzug als Normalität. Das Direkteinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug (S. 165-176).
- Monica Steinhilper: Organisationsentwicklung im Justizvollzug. Ein Praxisbericht mit Beispielen aus Niedersachsen (S. 177-186).
- Karl Peter Rotthaus: Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert (S. 187-201).
- Christian Dertinger: Probleme der Bediensteten im Strafvollzug der neuen Bundesländer (S. 203-217).
- Horst Schüler-Springorum: Angemessene Anerkennung als Arbeitsentgelt. Das Bundesverfassungsgericht zur Arbeit im Strafvollzug (S. 219-232).

3. Der Strafvollzug als Gegenstand empirischer Forschung

- Jörg-Martin Jehle: Strafvollzug und Empirie (S. 235-249).
- Helmut Kury: Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom nothing works zum something works (S. 251-274).
- Christine Swientek: Von der Unmöglichkeit, katamnestische Studien zu erstellen (S. 275-283).
- Michael Bock: Schädlich, überflüssig, schmutzig. Die Argumentationen der kriminologischen Verächter der Resozialisierung (S. 285-303).

4. Spezielle Personengruppen

- Klaus Laubenthal: Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung (S. 307-322).
- Hans-Dieter Schwind: Nichtdeutsche Straftäter - eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht (S. 323-361).

- Dieter Dölling und Dieter Hermann: Über die Entwicklung der sozialen Verantwortungsbereitschaft von weiblichen Strafgefangenen (S. 363-376).

5. Behandlungsansätze

- Arthur Kreuzer: Spritzenvergabe im Strafvollzug. Forschung zwischen den Fronten in einem kriminalpolitischen Glaubenskrieg (S. 379-395).
- Rudolf Egg: Straftäterbehandlung unter Bedingungen äußeren Zwanges (S. 397-418).
- Hans Joachim Schneider: Die Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug (S. 419-451).
- Dieter Rössner: Resozialisierung durch Sport im Jugendstrafvollzug (S. 453-459).

6. Probleme der Entlassung

- Wolfgang Feuerhelm: Pauschaler Sicherheits-Check statt individueller Prognose? Die Neuregelung der Strafrestaussetzung zur Bewährung (S. 463-481).
- Jozef Jakub Wasik: Zur Geschichte der Strafrestaussetzung in Polen (1917-1997) (S. 483-496).
- Günter Blau: Bemerkungen zur nichtstaatlichen Entlassenenhilfe (S. 497-515).

7. Besondere Formen des Freiheitsentzuges

- Manfred Seebode: Problematische Ersatzfreiheitsstrafe (S. 519-552).
- Klaus Lüderssen: Gnadenweiser Erlaß von Ersatzfreiheitsstrafen? (S. 553-580).
- Gabriele Dolde: Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung (S.581-596).
- Hans-Georg Mey und Wolfgang Wirth: Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung. Der Jugendstrafvollzug im Blick des Kriminologischen Dienstes (S. 597-617).
- Klaus Koepsel: Jugendarrest - Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts? (S. 619-631).

Darüber hinaus findet sich im Kapitel 10 „Schicksale und Erinnerungen" noch ein weiterer Beitrag, der sich mit Freiheitsentzug befaßt:

- Ulrich Eisenberg: Über Vollzugsbedingungen im sowjetischen Internierungslager Sachsenhausen. Eine fragmentarische Darstellung anhand eines Einzelschicksals (S. 819-833).

Die bibliographischen Angaben der Festschrift lauten: Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock. Walter de Gruyter: Berlin/New York 1999. XIV, 869 S. Subskriptionspreis bis 30.9.1999 DM 318.-, danach Ladenpreis DM 378.-.

Arbeitsauftrag für den Modellversuch einer privaten Haftanstalt in Hessen

Nach einer Pressemitteilung des Hessischen Justizministeriums vom 19.5.1999 hat Justizminister Dr. Christean Wagner den Arbeitsauftrag formuliert, mit dem der geplante Modellversuch einer privaten Haftanstalt vorbereitet werden soll. Mit der Einrichtung und Leitung einer Arbeitsgruppe wurde der kommissarische Leiter der Abteilung IV (Justizvollzug), Leitender Ministerialrat Thomas Aumüller, beauftragt. Die Arbeitsgruppe soll sowohl aus Experten des Ministeriums als auch aus ausgewiesenen Sachkennern von außen bestehen. Sie soll möglichst rasch die Voraussetzungen für den Modellversuch einer Haftanstalt mit rund 500 Haftplätzen erarbeiten. Geplant ist, die dringend benötigte Haftanstalt privat zu errichten und zu betreiben, wenn dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Arbeitsgruppe soll sich mit folgenden Fragestellungen befassen:

- mit der verfassungsrechtlichen Bewertung verschiedener denkbarer Modelle privater Haftanstalten, wobei namentlich geprüft werden soll, ob und in welchem Umfang die Wachdienste privat organisiert werden können;
- mit der vergleichenden Betrachtung im Hinblick auf andere vom Staat bereits privatisierte Bereiche;
- mit Fragen der Vollzugsorganisation in einer privat geführten Haftanstalt, vor allem im Hinblick auf geltende gesetzliche Regelungen, etwa im Strafvollzugsgesetz;
- mit der Gestaltung möglicher Verträge mit privaten Trägern (Sicherstellung des Vollzuges, der Dienstleistungen des Unternehmens usw.);
- mit der Erarbeitung einer Projektstruktur, wobei insbesondere die Ausschreibung des Projekts sowie die Standorte und die Finanzierung des Vorhabens zu klären sind.

Wachsende Gefangenenzahlen in Hessen

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes in Hessen ist die Zahl der Strafgefangenen im Lande von März 1997 bis März 1998 um über acht Prozent auf 4.451 Personen angestiegen. Die Zahl der Strafgefangenen wurde für Ende Juni 1999 auf 4.562 beziffert. Hinzu kommen noch über 1.500 Untersuchungs- und 205 Abschiebehäftlinge. Dabei stehen der Gesamtzahl von knapp 6.300 Gefangenen lediglich 5.600 Haftplätze gegenüber. Wegen der chronischen Überfüllung der Anstalten werden Zellen zum Teil doppelt belegt; zuweilen behelfen sich Anstaltsleiter auch mit Haftcontainern. Die Landesregierung will so bald wie möglich eine privat geführte Haftanstalt mit 500 Plätzen bauen. Nach der Statistik des Landesamtes von 1998 haben 28 Prozent der Gefangenen ihre Strafe im offenen Vollzug verbüßt. 43,5 Prozent der Insassen waren zwischen 25 und 35 Jahren alt. Nahezu die Hälfte der Gefangenen ist zwei Jahre oder länger inhaftiert. Die häufigsten Straftaten, derentwegen Gefangene einsaßen, bildeten Diebstahl, Unterschlagung, Rauschgiftdelikte sowie Raub und Erpressung.

Theodor und Friederike Fliedner-Medaille

Münchener Stiftung spendet Förderpreis für die Arbeit im Strafvollzug

Die Arbeit im Justizvollzug ist in den vergangenen Jahren zunehmend schwerer geworden. Gründe dafür sind Personalengpässe unter den Bediensteten auf der einen Seite und - damit korrespondierend - Überbelegung der Haftanstalten auf der anderen. Drogenabhängigkeit, eine steigende Zahl von Ausländern unter den Gefangenen, daraus folgende Verständigungsschwierigkeiten, ständiger Überdruck beim Zusammenleben und Zusammenarbeiten auf engstem Raum verschärfen die Situation für alle „hinter Gittern" und wirken als physische und psychische Belastung auf die Vollzugsbediensteten zurück. Die Mitarbeiter im Strafvollzug selbst empfinden ihre Tätigkeit unter diesen Verhältnissen oft als frustrierend.

Darunter leidet mehr und mehr der gesamte Strafvollzug in Deutschland. Experten wie Prof. Heinz Müller-Dietz haben schon vor Jahren formuliert: Resozialisierung eines Straffälligen beginnt bei der Motivation der Bediensteten. Wenn sich aber die Vollzugsziele der Behandlung und der Wiedereingliederung immer deutlicher den Sicherheitszwängen unterzuordnen haben, entfernt sich die Realität in bedenklichem Maß von einem Ideal, das vor zwanzig Jahren mit hohen Erwartungen in das neue Strafvollzugsgesetz geschrieben wurde.

Die Öffentlichkeit nimmt von dieser schleichenden Entwicklung kaum Kenntnis. Die Forderung nach immer mehr Freiheitsentzug, härteren Strafen und schärferem Vollzug liegt im Trend der Zeit. Von den Bediensteten hat die Gesellschaft das traditionell negative Bild des „Wärters". Auch die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Gefängnis wird kaum angemessen gewürdigt. Für die Gefangenen aber hängt von der Zuwendung der für sie Verantwortlichen viel, in extremen Situationen alles ab.

In Deutschland gibt es bisher keine öffentliche Anerkennung für menschlich vorbildliche Tätigkeit der Mitarbeiter des Vollzugsdienstes. In mehreren Nachbarländern werden Verdienstmedaillen im Justizvollzug verliehen und von den Beamten als Würdigung herausragender Leistungen sehr geschätzt.

Dieser Hintergrund war für eine Münchener gemeinnützige Stiftung das Motiv, einen Förderpreis für Verdienste um den Strafvollzug ins Leben zu rufen. Es handelt sich um die Internationale Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation. Humanisierung des Strafrechts und des Strafvollzugs ist eines ihrer satzungsmäßigen Ziele. Der neue Förderpreis trägt den Namen Theodor und Friederike Fliedner-Medaille. Damit soll an die Pionierarbeit zweier Persönlichkeiten erinnert werden, die sich im vorigen Jahrhundert um den Strafvollzug in Deutschland besonders verdient gemacht haben. Der Gefangenenfürsorgeverein, der von Pfarrer Theodor Fliedner gegründet wurde, hat in preußischen Gefängnissen und Zuchthäusern die soziale Betreuung der Gefangenen deutlich verbessert. Auch das Diakonissenwerk, das von seiner Frau Friederike für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen aufgebaut wurde, hat mit Strafentlassenenhilfe begonnen. Die Bedeutung der Arbeit von Friederike Fliedner für die berufliche Gleichstellung der Frau muß dabei besonders gewürdigt werden.

Der Förderpreis ist von der Stiftung als eine öffentliche Anerkennung für Menschen konzipiert, die bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Aufgaben überragende Verdienste um die Fortentwicklung eines menschenwürdigen Justizvollzuges in Deutschland erworben haben. Zugleich mit der individuellen Ehrung soll die Preisverleihung zur Hebung des Ansehens des Berufstandes der Vollzugsbediensteten in der Öffentlichkeit beitragen.

Leitlinie für die Preisverleihung ist der verfassungsrechtlich verankerte Respekt vor der Menschenwürde der Inhaftierten.

Als Preisträger kommen alle Frauen und Männer in Betracht, die im Vollzugsdienst in Deutschland berufliche Aufgaben wahrnehmen oder ehrenamtlich mit dem Justizvollzug zusammenarbeiten. Vorschläge zur Verleihung des Förderpreises können von allen denjenigen eingereicht werden, die fachlich oder sachlich mit dem Strafvollzug zu tun haben oder sonst mit diesem Tätigkeitsbereich verbunden sind. Das sind insbesondere die Mitarbeiter im Vollzugsdienst, ihre Berufsverbände und Organisationen, die in der Gefangenenbetreuung tätigen Menschen sowie ihre Vereinigungen, Anstaltsgeistliche, Gefangene in deutschen Justizvollzugsanstalten und ihre Angehörigen sowie Strafverteidiger.

Der Förderpreis besteht aus der Theodor und Friederike Fliedner-Medaille und einer Geldprämie von 3.000 DM. Er kann in jedem Jahr an bis zu drei Persönlichkeiten verliehen werden. Darüber hinaus können - je nach Zahl der Nominierungen - weitere Personen in angemessener Form geehrt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Kuratorium, dem unter anderem Kriminologen, Repräsentanten des Vollzugsdienstes und Gefangenenvertreter angehören.

Die Statuten für den Förderpreis mit den ausführlichen Modalitäten der Preisverleihung können angefordert werden bei der internationalen Stiftung zur Förderung von Kultur und Zivilisation, Germersheimer Straße 24, 81545 München.

5. Juli 1999

Stellungnahme zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Strafvollzug

Nach Verabschiedung des 4. Änderungsgesetzes zum Strafvollzugsgesetz durch die vorige Koalition gilt seit 1.12.1998 mit § 182 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz eine Vorschrift, welche Psychotherapeuten im Strafvollzug weitgehend zur Offenbarung von Therapiegeheimnissen zwingt. Es heißt dort jetzt:

Abs. 2: (1) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. (2) Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. (3) Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekanntgewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerläßlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. (4) Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. (5) Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrrichten.

Abs. 4: Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstaltsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

Begründet wird diese Gesetzesänderung ausgerechnet mit datenschutzrechtlichen Erwägungen sowie mit Unsicherheitsgefühlen und Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung. Unterstellt wird hinsichtlich der von Gefangenen real ausgehenden Gefahren, daß Psychotherapeuten im Strafvollzug mehr als alle anderen über Informationen verfügen. Ignoriert wird, daß die Therapeuten-Patienten-Beziehung, notwendigerweise ein Vertrauensverhältnis, durch die Offenbarungspflicht des Therapeuten zerstört wird. Die daraus folgende Tendenz des Patienten zum Verschweigen und zu verstärkter Objektmanipulation kann sogar zusätzliche Gefahren schaffen.

Die jetzige Einschränkung der Schweigepflicht des Psychotherapeuten ist angesichts seit jeher geltender allgemeiner Offenbarungspflichten bei schwerwiegenden Bedrohungen für Leib und Leben überschießend und dysfunktional. Das anhaltende Mißverständnis, Psychotherapie im Strafvollzug sei keine der medizinischen Behandlung äquivalente Krankenbehandlung, sondern reine Rückfallvorsorge, ist kritikwürdig. Unter Berücksichtigung der Wesensmerkmale von Psychotherapie ergibt die verfassungsrechtliche Untersuchung, daß die Vorschrift gegen Grundrechte von Patienten und Psychotherapeuten im Strafvollzug sowie gegen die allgemeinen Prinzipien von Verhältnismäßigkeit und Resozialisierung verstößt.

Diese massive Rückentwicklung muß im Kontext einer gesellschaftlichen Entwicklung in Richtung auf eine zunehmende und tendenziell absolute Kontrolle der Innenwelt und einer dafür bestens instrumentalisierbaren Strafrechtspolitik verstanden werden. Mehr denn je wird Strafrecht im globalen Maßstab zum Instrument symbolischer und populistischer Politik, welche genuine, an den Bedingungen von Sozialproblemen anknüpfende Sozialpolitik ersetzt.

Es muß versucht werden, menschenrechtliche, rechtsstaatliche und therapeutische Prinzipien gegen diese Tendenzen zur Geltung zu bringen. Dazu sollten in interdisziplinärer Zusammenarbeit Grundsätze entwickelt werden, wie mit Therapiegeheimnissen im Rahmen der Psychotherapie im Strafvollzug zeit- und methodengerecht umgegangen werden kann.

Die Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung regt an, daß sich Sexualwissenschaftler, Psychotherapeuten, Kriminologen und Strafrechtswissenschaftler zusammensetzen und Grundlagen für eine sachgerechte Information des Gesetzgebers erarbeiten. Zielsetzung sollte sein, zu einer Zurücknahme des § 182 Abs. 2 StVollzG zu kommen. Denn Psychotherapie benötigt den Schutzraum der Schweigepflicht.

Frankfurt am Main, Hamburg, Bremen und Freiburg i. Br., im Juni 1999

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft fur Sexualforschung:

Prof. Dr. med. Volkmar Sigusch, Erster Vorsitzender;
Direktor des Instituts für Sexualwissenschaft, Klinikum der Universität Frankfurt am Main

Prof. Dr. med. Wolfgang Berner, Zweiter Vorsitzender;
Direktor der Abt. für Sexualforschung, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universität Hamburg

Prof. Dr. phil. Hertha Richter-Appelt, Geschäftsführerin;
Fachbereich Medizin, Universität Hamburg

Prof. Dr. jur. Lorenz Böllinger, Beisitzer;
Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen

Prof Dr. rer. nat. Beatrix Gromus, Beisitzerin;
Fachbereich Psychologie, Universität Freiburg i. Br.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG

Prof. Dr. Hertha Richter-Appelt
Geschäftsführerin
Abteilung für Sexualforschung
Universitätskrankenhaus Eppendorf
Martinistraße 52
D-20246 Hamburg
Tel. (040) 42803-2225
Fax (040) 42803-6406

Prof. Dr. Volkmar Sigusch
Erster Vorsitzender
Institut für Sexualwissenschaft
Klinikum der Universität
Theodor-Stern-Kai 7
D-60590 Frankfurt am Main
Tel. (069) 6301-7614
Fax (069) 6301-6658

Zur lebenslangen Freiheitsstrafe in Großbritannien

Schwerpunktthema von No. 122 des „Prison Service Journal" vom März 1999 bilden die lebenslange Freiheitsstrafe und ihr Vollzug in Großbritannien. In mehreren Beiträgen werden Informationen zur Zahl sog. Lebenslänglicher („Lifers") sowie zu ihrer Situation und Entwicklung präsentiert. Dabei wird nicht nur aus offizieller Sicht berichtet. Vielmehr kommen auch Erfahrungen Inhaftierter zur Sprache. Die Behandlung der „Lifer" ist in Großbritannien sorgfältig durchorganisiert. Indessen hat eine Untersuchung des „Prison Reform Trust" ergeben, daß die Vorgaben der Zentrale vielfach nicht realisiert worden sind. Bereits hinsichtlich der Information sog. Lebenslänglicher haben sich gravierende Mängel gezeigt.

Der für das Gefängniswesen zuständige Minister begreift „Lifer" als „Jahrtausend-Herausforderung". Er stellt seit 1985 eine Zunahme von 95 Prozent fest: 1985 waren es noch 2050 zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, am 30. Juni 1997 bereits 3721. 80 Prozent dieser Gefangenen hatten nach dem Gesetz zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt werden müssen. Von den übrigen 20 Prozent - bei denen die Gerichte nach eigenem Ermessen auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt hatten - waren sieben Prozent wegen Vergewaltigung und anderen Sexualstraftaten, sechs Prozent wegen Totschlags und ähnlicher Delikte und sieben Prozent wegen anderer Straftaten wie z.B. Brandstiftung zu dieser Strafe verurteilt worden. 96 Prozent der sog. Lebenslänglichen waren damals männlichen Geschlechts. Während 1987 noch 245 solcher Verurteilter in den Vollzug aufgenommen worden waren, waren es 1997 bereits 384. 1987 waren 48 sog. Lebenslängliche entlassen worden, 1997 waren es demgegenüber 88.

Zum pädagogischen Konzept der „Demokratischen Gemeinschaft"

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim wird ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Projekt unter der Leitung von Prof. Dr. Micha Brumlik, Erziehungswissenschaftliches Seminar der Universität Heidelberg, durchgeführt. Der pädagogische Modellversuch fußt auf dem Konzept der „Demokratischen Gemeinschaft". Die Zielsetzung wird in einem neueren Beitrag, der zugleich einen Zwischenbericht über das Projekt gibt, wie folgt umschrieben: „Von der Einführung und institutionellen Absicherung demokratischer Verfahrensprinzipien des Interessenausgleichs und der Konfliktschlichtung erhoffen wir uns nicht nur eine Verbesserung des sozialen Klimas im Vollzug. Im Anschluß an die neuere Moralforschung gehen wir auch davon aus, daß das Experimentieren mit demokratischen Verfahrensprinzipien die Ausbildung eines differenzierten sozialen Verstehens und einer autonomen moralischen Urteilsfähigkeit begünstigt." (Hansjörg Sutter/Maike Baader/Stefan Weyers: Die „Demokratische Gemeinschaft" als Ort sozialen und moralischen Lernens. Der Modellversuch in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim - eine Zwischenbilanz. In: Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, 28. Jg. 1998, S. 383-400, hier S.383)

Über alternative Gefängnisprojekte in Südamerika

Über alternative Gefängnisprojekte in Südamerika berichtet Dipl. Soz. Päd. Tobias Merckle, der bei Prison Fellowship International tätig ist, in Nr.1/1999 der Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik"(S.4-6). Der Vorspann dieses Berichts lautet: „Am Anfang dieses Jahres reiste eine Delegation aus Schweiz, Rumänien und Deutschland nach Brasilien und Argentinien, um dort besondere Gefängnisprojekte kennenzulernen. Die Delegation besuchte das APAC-Gefängnis in Sao José dos Campos, in dem zur Zeit 130 Insssen untergebracht sind. Es ist kein Wachpersonal angestellt. Außerdem wurden mehrere Gefängnisse in Argentinien besichtigt, in denen es jeweils mehrere, von christlichen Gefangenen selbst verwaltete Zellentrakte gibt. Die Rückfallquoten in beiden Projekten werden auf unter fünf Prozent beziffert." (Alternative Gefängnisprojekte. Revolutionäre Rückfallquoten in Südamerika, NK 1/99). Merckle nimmt in seinem Bericht nicht zuletzt Bezug auf die Darstellung Paul Brenzikofers (vgl. Einblick in den argentinischen Strafvollzug, ZfStrVo 1998, S.82 ff.).

Kriminalität und Strafrecht

In der Reihe „Informationen zur politischen Bildung" ist die unter dem obengenannten Titel erschienene Schrift 1999 in Neuauflage veröffentlicht worden. Die 50 Seiten umfassende Broschüre ist von Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität Kiel, bearbeitet worden. Sie behandelt unter Verwertung einschlägiger Statistiken und einschlägigen Bildmaterials folgende Themen:

Lagebild der Kriminalität, Ursachen von Kriminalität, Vom Sinn und Zweck des Strafens, Politische Strafjustiz vor und nach 1945, Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren, Sanktionensystem, Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts, Beispiele schwerer Formen der Kriminalität (Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Organisierte Kriminalität, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung). Der letzte Abschnitt ist dem Thema „Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs" gewidmet (S. 47-49). Er enthält u.a. statistische Angaben über Rückfallquoten (1990), Gefangenenraten in Europa (1. Sept. 1994) und die Aufgliederung der Strafgefangenen nach Altersgruppen sowie nach Art und Dauer des Vollzugs (Stand: 31. März 1995).

Die Schrift schließt mit ausgewählten Literaturhinweisen. Sie ist kostenlos zu beziehen von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn, Fax-Nr. 0228/515-309.

Aus der Rechtsprechung

§§ 43, 50 StVollzG, § 10 JVKostO, KV-Nr. 9011 GKG, UVollzO (Haftkostenbeitrag des Untersuchungsgefangenen)

Der rechtskräftig Verurteilte hat für die Dauer des Vollzugs der Untersuchungshaft Haftkosten zu entrichten. Der Haftkostenbeitrag beschränkt sich auf die Kosten der Unterkunft und Verpflegung. Der Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der U-Gefangene in der JVA ihm ermöglichte Arbeit verrichtet oder sich ernstlich um Zuteilung von Arbeit in der JVA bemüht hat. Die Einschreibung als Gasthörer bei einer Fern-Universität rechtfertigt eine Kostenfreistellung nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. Januar 1999 - Ws 1549/98 -

Gründe:

I.

B. wurde durch Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 18. September 1996 wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in 109 Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 25. Oktober 1993 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Außerdem wurden ihm die Kosten des Verfahrens einschließlich des Revisionsverfahrens sowie seine notwendigen Auslagen und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin in allen Rechtszügen auferlegt. Das Urteil ist seit 4. Februar 1997 rechtskräftig.

B. befand sich wegen seiner Straftaten seit 3. Oktober 1995 in Untersuchungshaft und zwar vom 13. Oktober 1995 bis 20. Dezember 1995 in der JVA R., vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 in der JVA B., vom 17. April 1996 bis 20. November 1996 in der JVA R. und schließlich vom 21. November 1996 bis 4. Februar 1997 wieder in der JVA B.

Auf Anfrage des Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft Regensburg teilte die JVA R. am 13. Januar 1998 mit, daß der Verurteilte während des Vollzugs der Untersuchungshaft in der JVA R. das Verlangen nach Arbeit gestellt habe, er jedoch wegen Arbeitsmangels nicht arbeiten konnte und auch kein Einkommen während seines Aufenthalts in der JVA R. bezogen habe. Die JVA B. teilte am 10. Februar 1998 mit, daß der Verurteilte im Zeitraum vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 keinen Antrag auf Arbeitszuweisung gestellt habe und sich für den weiteren Aufenthalt in Einzelhaft befunden habe.

Mit Verfügung vom 6. März 1998 hat der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft Regensburg für den Zeitraum des Aufenthalts des Verurteilten in der JVA B. vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 und vom 21. November 1996 bis 4. Februar 1997 einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 2.486,10 DM angesetzt und diesen mit Verfügung vom 3. April 1998 auf 3.275,84 DM berichtigt.

Auf die Erinnerung des Verurteilten vom 19. März 1998 sowie ergänzende Schreiben seines anwaltschaftlichen Vertreters hat der Bezirksrevisor am 20. Juli 1998 namens der Staatskasse beantragt, der Erinnerung in Höhe von 59,77 DM abzuhelfen und hinsichtlich des Betrages von 3.216,07 DM die Erinnerung gegen den Kostenansatz als unbegründet zu verwerfen.

Auf die Nachermittlungen der 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg teilte die JVA B. am 1. September 1998 mit, daß der Verurteilte sich in der Zeit vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 für die Aufnahme eines Fernstudiums bei der Fachakademie AKAD an der Fern-Universität Hagen beworben habe und auch als Gasthörer für die Studienrichtung BWL immatrikuliert gewesen sei. Anfragen wegen Beschäftigung in einem Betrieb der JVA habe er nicht gestellt. In der Zeit vom 21. November 1996 bis 4. Februar 1997 habe er sich für eine Tätigkeit als Büchereihausarbeiter beworben. Diese Bewerbung habe mangels Bedarfs an Arbeitsplätzen nicht berücksichtigt werden können, er sei jedoch für diesen Posten vorgemerkt worden.

Mit Beschluß vom 9. September 1998 hat die 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg die Erinnerung des Verurteilten gegen den Ansatz von Kosten durch den Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 6. März 1998 und 3. April 1998 in Höhe von 3.216,97 DM für die Kosten der in der Zeit vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 und vom 21. November 1996 bis 4. Februar 1997 in der JVA B. vollzogenen Untersuchungshaft als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bevollmächtigten des Verurteilten vom 29. September 1998, der die Strafkammer mit Beschluß vom 23. Oktober 1998 nicht abgeholfen hat.

Auf die Stellungnahme des Bezirksrevisors vom 20. Juli 1998, die Gründe des Beschlusses vom 9. September 1998 und die Beschwerdebegründung vom 29. September 1998 wird Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde (§ 5 Abs. 2 S. 1 GKG) hat teilweisen Erfolg. Der Verurteilte ist lediglich verpflichtet, für die Dauer des Vollzugs der Untersuchungshaft in der JVA B. vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 Haftkosten in Höhe von 1.699,87 DM zu bezahlen. Der weitergehende Haftkostenansatz ist nicht begründet.

B. ist gemäß § 54 Nr. 1 GKG Kostenschuldner, weil ihm durch die Entscheidung der 2. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 18. September 1996 die Verfahrenskosten rechtskräftig auferlegt worden sind. Gemäß § 464 a Abs. 1 StPO gehören hierzu alle Auslagen der Staatskasse, insbesondere auch die Kosten des Strafverfahrens, die durch die einstweilige Unterbringung und die Untersuchungshaft eines Verurteilten entstanden sind (GKG KV-Nr. 9011; § 10 JVKostO; § 12 KostVfg; Kleinknecht/Meyer-Goßner, 43. Aufl., StPO, § 464 a, Rn. 2; Schikora/Schimansky, iK KG, 2. Aufl., StPO, § 464 a, Rn. 4; Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, zu KV-Nr. 9011).

Die Kosten der einstweiligen Unterbringung bzw. der Untersuchungshaft werden gemäß GKG KV-Nr. 9011 jedoch nur angesetzt, wenn sie nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften zu erheben waren. Durch diese Regelung wird auf § 10 JVKostO verwiesen, in der insbesondere bestimmt ist, daß Kosten der Vollstreckung von Freiheitsstrafen grundsätzlich nicht erhoben werden, wenn der Gefangene die ihm zugewiesene und ermöglichte Arbeit verrichtet oder wenn er ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann. In der verrichteten Arbeit des Gefangenen, die sich dieser nicht auswählen kann und auf deren Ertrag er keinen Einfluß hat, wird unter der Voraussetzung, daß sie der Gefangene ordentlich erbringt, ein genügendes Aquivalent für die Kosten der Vollstreckung gesehen (Oestreich/Winter/Hellstab, a.a.O., Rn. 8 zu § 10 JVKostO). Der Gefangene, der wegen Krankheit, Alter, Arbeitsmangel usw. (§ 41 ff. StVollzG) ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann, wird dem arbeitenden Gefangenen gleichgestellt, jedoch mit einer Einschränkung nach § 10 Abs. 1 S. 2 JVKostO: Hat er, wenn er mehr als einen Monat nicht arbeiten kann, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, muß er die Kosten der Vollstreckung für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte entrichten, soweit nicht aus ihnen Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger zu befriedigen sind. Es besteht in diesem Fall keine Veranlassung, ihn von der Kostenerstattung zu befreien, zumal die Erstattung nur solche Kosten betrifft, die er auch in Freiheit bezahlen müßte.

Die vorgenannte Regelung macht - unbeschadet des Anspruchs - erbrachte Arbeitsleistungen des Verurteilten zur Voraussetzung der Freistellung von der Bezahlung der Kosten der Vollstreckung der Haft. Gleichgestellt wird der Fall, daß der Verurteilte ohne sein Verschulden nicht arbeiten konnte oder einer der Befreiungstatbestände der §§ 41 ff. StVollzG gegeben ist, weil er beispielsweise über 65 Jahre alt oder es sich um eine werdende bzw. stillende Mutter handelt. Gegen diese Kostenerstattungsregelungen sind wegen des Gedankens des Ausgleichs für gewährten Lebensunterhalt keine ernstlichen Bedenken zu erheben. Sie beschränken sich bei der Geltendmachung der Kosten der Vollstreckung auf jene Kosten, die der Gefangene auch in Freiheit tragen müßte. Denn § 10 Abs. 1 S. 1 JVKostO hat in Anlehnung an § 50 StVollzG einen Maßstab gewählt, der dem Sozialversicherungsrecht entnommen ist (Schwind/Böhm, 2. Aufl., StVollzG, § 50 Rn. 4), der

durch die Bewertung von Sachleistungen in Form von Unterkunft und Verpflegung bestimmt wird und mit denen in Anbetracht ihrer Höhe von ca. 20,- DM täglich nur solche Ausgaben abgedeckt werden können.

Gleiches gilt für den Untersuchungsgefangenen, auf den die Vorschrift des Kostenverzeichnisses Nr. 9011 ausdrücklich Anwendung findet. Zwar besteht für ihn nach Nr. 42 VollzO keine Verpflichtung zur Arbeit. Nach Nr. 43 UVollzO soll ihm jedoch auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden zu arbeiten. Auf diese Möglichkeit ist er hinzuweisen. Hierauf ist der Verurteilte B. von den Anstaltsleitern der JVA R. und B. hingewiesen worden. Sieht man die Arbeit als die natürliche Betätigung eines gesunden Menschen an, so ist dieser Hinweis, ihm auf Verlangen Arbeit zu ermöglichen, ausreichend und die dann geleistete Arbeit auch Voraussetzung der Freistellung von der Bezahlung von Vollstreckungskosten. Darin kann auch kein indirekter Zwang für den Gefangenen zur Arbeit gesehen werden. Dem Gefangenen steht es frei, um Arbeit in der JVA nachzusuchen und damit wegen Erfüllung einer Obliegenheit Haftkostenbefreiung zu erlangen. Macht er davon keinen Gebrauch, ist der Staat aber auch nicht verpflichtet, gerade solche Kosten zu übernehmen, die der nachfolgend rechtskräftig Verurteilte in Form von Unterkunft und Verpflegung auch in Freiheit bezahlen müßte. Diese eigene Obliegenheit ist auch ohne ausdrückliche Belehrung über die möglichen Folgen eines Haftkostenansatzes bei Nichtarbeit so naheliegend, daß ein Gefangener nicht ohne Schuldvorwurf von einer generellen Haftkostenfreiheit während der Untersuchungshaft ausgehen kann. Im Ergebnis befindet sich der Senat damit in Einklang mit der Entscheidung des Landgerichts Koblenz vom 24. September 1996 (JurBüro 1997, 205), soweit auch dort der Haftkostenbeitrag wegen Nichtarbeit während des Vollzugs der Untersuchungshaft angesetzt wurde.

§ 10 JVKostO, dessen derzeit geltender Wortlaut auf Art. 10 des Kostenermächtigungs - Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 und Art. 118 des EGStGB vom 2. März 1974 beruht, ist nicht durch die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes außer Kraft getreten. Er ist neben § 50 StVollzG, der derzeit nur in der gemäß § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG vorgesehenen Übergangsfassung gilt (Hartmann, KostG, 27. Aufl., Rn. 1 zu § 10 JVKostO; OLG Zweibrücken MDR 1993, 113), anwendbar. Aus § 50 StVollzG ergibt sich zudem im Umkehrschluß, daß von Gefangenen, die keine Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, Haftkosten erhoben werden, sofern nicht die Einschränkungen des § 10 JVKostO eingreifen.

Eine vergleichbare Regelung findet sich im übrigen im Verfahren zur Festlegung der Höhe des Anspruchs der Entschädigung eines Untersuchungsgefangenen, der rechtskräftig freigesprochen wurde. Diesem werden nach den Ausführungsvorschriften zum StrEG (Teil 1 B II 2 b) bei der Prüfung und Festsetzung des Entschädigungsanspruchs Ausgaben, die ihm infolge der Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart geblieben sind, je Tag mit einem Betrag in Höhe von 3/4 des Haftkostenansatzes angerechnet. Die in der Haft gewährte Arbeits- und Leistungsbelohnung wird auf die Entschädigung jedoch nicht angerechnet. Es findet somit der Gedanke der Vorteilsausgleichung Anwendung (Johann-Georg Schätzler, 1982, StrEG, 2. Aufl., § 7 Rn. 47; Dieter Meyer, Strafrechtsentschädigung und Auslagenerstattung, 4. Aufl., 1997, Teil I, StrEG, § 7 Rn. 21). Der rechtskräftig Freigesprochene trägt somit solche Kosten, die er sich infolge seiner Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat. Es wäre demgegenüber unverständlich und unbillig, den zu Freiheitsstrafe und Verfahrenskosten rechtskräftig Verurteilten von Ausgaben, die infolge der Haft für Unterkunft und Verpflegung angefallen sind, dagegen grundsätzlich freizustellen.

Auch der Einwand, der freiwillig arbeitende Untersuchungsgefangene könne über sein Arbeitsentgelt frei verfügen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 119 Rn. 38), wobei ein Haftkostenbeitrag davon nicht einbehalten werde, und der nichtarbeitende Untersuchungsgefangene könne nicht schlechter gestellt werden, überzeugt nicht. Er übersieht, daß der Untersuchungsgefangene für die ihm ermöglichte Arbeit gemäß § 177 StVollzG nur ein nach §§ 43 Abs. 1, 200 Abs. 1 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt erhält, das ihm als Eigengeld gutgeschrieben wird (Schwind/Böhm, § 177 Rn. 3). Sein Arbeitsentgelt wird also nach den gleichen Grundsätzen wie das des Strafgefangenen (BT-Dr. 7/918, S. 101) bestimmt, bei dem im Hinblick auf die niedrige Entlohnung von der Geltendmachung von Haftkosten abgesehen wird (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 7. Aufl., § 177 Rn. 2). Die Freistellung des arbeitenden Untersuchungsgefangenen von Haftkosten findet ihre Rechtfertigung also in der geringen Bemessung des Arbeitsentgelts, über das der Anstaltsleiter zu befinden hat (OLG Düsseldorf, StV 1988, 68). Eine Schlechterstellung arbeitender Untersuchungsgefangener gegenüber denjenigen Untersuchungsgefangenen, die keine Arbeit verrichten wollen, wäre ungerechtfertigt.

Die weitere Auffassung, die einen Ansatz von Haftkosten für die Untersuchungshaft verneint, weil (so Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 119 Rn. 39) § 52 StVollzG in § 177 StVollzG nicht für entsprechend anwendbar erklärt sei oder weil (so BT-Dr. 7/918, S. 101) der Untersuchungsgefangene den Freiheitsentzug im Interesse der Verfolgung des öffentlichen Strafanspruchs auf sich nehmen müsse, übersieht, daß die Kosten der Untersuchungshaft nur bei dem rechtskräftig zu den Verfahrenskosten Verurteilten angesetzt werden, soweit nicht die Voraussetzungen des § 10 JVKostO gegeben sind.

Hieraus ergibt sich für den gegenständlichen Haftkostenansatz folgendes:

Nach der Auskunft der JVA B. vom 1. September 1998 hat der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 21. Dezember 1995 bis 16. April 1996 keinen Antrag auf Arbeit in der JVA B. gestellt. Er war deshalb auch nicht schuldlos ohne Arbeit. Soweit er sich für diese Zeit um die Aufnahme eines Fernstudiums bei der Fachakademie an der Fern-Universität Hagen beworben hat und auch als Gasthörer mit der Studienrichtung BWL immatrikuliert war, liegt kein Tatbestand der Freistellung von derArbeitspflicht nach § 44 Abs. 1 StVollzG vor, weil Gasthörer keiner Leistungskontrolle (zwingend) unterliegen und somit diese Bildungsmaßnahme als Freizeitbeschäftigung betrachtet werden muß (Schwind/Böhm,: StVollzG, § 44 Rn. 3; KG ZfStrVo 1988, 312). Der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft hat deshalb zu Recht für diesen Zeitraum Haftkosten in Höhe von 1.699,87 DM festgesetzt.

Hinsichtlich des Vollzugs der Untersuchungshaft in der Zeit vom 21. November 1996 bis 4. Februar 1997 muß jedoch ein Haftkostenansatz entfallen. Der Verurteilte hat sich entsprechend der vorgenannten Auskunft der JVA B. vom 1. September 1998 um Arbeit bemüht. Sein Antrag konnte jedoch wegen Mangels an Arbeitsplätzen nicht berücksichtigt werden, er wurde lediglich für den Posten eines Büchereihausarbeiters vorgemerkt. Damit hat der Verurteilte seinen Willen um Zuteilung einer Arbeit bekundet, ihm wurde jedoch aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht ermöglicht zu arbeiten. Er war ohne sein Verschulden arbeitslos. Damit können gemäß § 10 JVKostO keine Kosten der Vollstreckung für diesen Zeitraum erhoben werden. Insoweit hat die Beschwerde Erfolg.

Sonstige Gesichtspunkte, wonach von der Geltendmachung des Haftkostenbeitrages abzusehen wäre, sind nicht ersichtlich. Weder werden durch die Festsetzung der Haftkosten vorrangig Unterhaltsansprüche von Angehörigen des Verurteilten beeinträchtigt, noch erscheint durch den Haftkostenansatz in Höhe von 1.699,87 DM die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers in die Gemeinschaft konkret gefährdet. Einwendungen gegen die Höhe des Kostenansatzes sind ebenfalls nicht vorgetragen.

Im übrigen bleibt es dem Verurteilten unbenommen, falls die Einziehung des Kostenansatzes bei seiner Entlassung eine besondere Härte bedeuten würde, einen Antrag auf Erlaß, auf Ratenzahlung oder zeitlich befristete Stundung zu stellen. Für diese Entscheidung ist jedoch nicht der Strafsenat, sondern der Leitende Oberstaatsanwalt zuständig.

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 GKG).

(Eingesandt vom Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 58 StVollzG, §§ 27, 28 SGB V (Zur Behandlung eines Strafgefangenen durch einen Psychotherapeuten)

Strafgefangene haben auch nach dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1. Januar 1999 keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Psychotherapeuten ihrer Wahl.
Eine Behandlung durch einen nicht in den Strafvollzug eingegliederten (approbierten) Psychotherapeuten und eine Übernahme der dadurch entstehenden Kosten durch die Vollzugsbehörde kommen nur in Betracht, wenn die Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzuges zur Durchführung der im konkreten Einzelfall gebotenen Therapie nicht ausreichen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. Februar 1999 - Ws 8/99 -

Gründe:

I.

A. verbüßt in der Justizvollzugsanstalt S. eine von der 2. Strafkammer des Landgerichts Augsburg durch Urteil vom 30. August 1993 gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe von 7 Jahren wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung, versuchtem schweren Menschenhandel und Freiheitsberaubung. Das Gericht hatte ihn schuldig befunden, gemeinsam mit einem Mittäter eine 18jährige Frau geschlagen, gewürgt, mit einem Messer bedroht und mehrfach vergewaltigt zu haben, um sie zu zwingen, für ihn der Prostitution nachzugehen. Die Kammer hatte wegen der „Alkoholisierung auf dem Boden einer bei dem Angeklagten vorliegenden erheblichen Persönlichkeitsstörung" eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB nicht mit letzter Sicherheit ausschließen können.

Seit Oktober 1997 bemühte sich der Gefangene um die Genehmigung der Vollzugsanstalt, sich auf Kosten seiner Eltern im Rahmen einer externen Sexualtherapie durch die auch als Psychotherapeutin tätige Dipl.-Psychologin P. aus R. behandeln zu lassen. Dies wurde ihm nach einem längeren Schriftwechsel zwischen seiner Anwältin und der Vollzugsanstalt schließlich gestattet. Die Therapie wurde von Februar bis September 1998 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 10. September 1998 teilte die Anwältin des Gefangenen der Justizvollzugsanstalt mit, daß aufgrund einer Auseinandersetzung zwischen dem Antragsteller und seinen Eltern, diese nicht mehr bereit seien, die Kosten der Therapie weiter zu tragen. Sie beantragte, „daß die Justizvollzugsanstalt S. die Kosten der Therapie gemäß §§ 58 ff. StVollzG trägt".

Mit Schreiben vom 15. September 1998 lehnte die Justizvollzugsanstalt S. diesen Antrag ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, daß die vorhersehbare Entwicklung keineswegs die Übernahme der Kosten für weitere Gespräche des Gefangenen mit der Psychotherapeutin rechtfertige, vielmehr als neuerlicher Beleg dafür anzusehen sei, daß die Persönlichkeitsproblematik des Antragstellers - trotz der bereits erfolgten therapeutischen Kontakte - unverändert fortbestehe. Im übrigen wurde auf das kostenlose Therapieangebot im Rahmen des bayerischen Justizvollzugs hingewiesen, namentlich auf die unter externer Leitung stehende Therapiegruppe für Inhaftierte, die wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurden, in der Justizvollzugsanstalt S. sowie die sexualtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten M. und W. Dabei wurde angemerkt, daß beim Antragsteller aus Sicht der Justizvollzugsanstalt S. nur eine Sexualtherapie unter Bedingungen, die nicht von ihm bestimmt werden, erfolgversprechend erscheine. Die Anwältin werde gebeten, auf ihren Mandanten einzuwirken, damit dieser seine Verweigerungshaltung aufgebe.

Mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 17. September 1998 ließ der Gefangene beantragen, diesen ablehnenden Bescheid aufzuheben und die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, „die Kosten der Psychotherapie bei der oben erwähnten Dipl.-Psychologin zu übernehmen". Zur Begründung wurde im wesentlichen vorgetragen, beim Antragsteller liege eine behandlungsbedürftige Persönlichkeitsstörung mit Krankheitswert vor. Dies ergebe sich aus dem im Erkenntnisverfahren erholten Gutachten des Landgerichtsarztes L. und werde durch ein gemäß § 454 StPO zur Sozialprognose erholtes Gutachten des Leitenden Medizinaldirektors M. vom 19. November 1997 bestätigt. Der Antragsteller sei krank, habe Anspruch auf ärztliche Behandlung und die Justizvollzugsanstalt S. habe die Kosten zu tragen.

Mit Beschluß vom 17. November 1998 hat die 3. auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß nach geltendem Recht wegen des auch im Strafvollzug zu beachtenden ärztlichen Behandlungsprivilegs zu einer (selbständigen) Kranken- behandlung im Sinne von § 58 StVollzG nur approbierte Ärzte, nicht dagegen Dipl.-Psychologen und Psychotherapeuten berechtigt seien (OLG Karlsruhe, NStZ 97, 302 ff.). Die ab 1. Januar 1999 eintretende Rechtsänderung sei nicht entscheidungsrelevant. In der Genehmigung der Psychotherapie durch eine externe Psychologin liege weder eine stillschweigende Zusicherung der Kosten-übernahme noch sei dadurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Die Vollzugsbehörde habe von vorneherein erklärt, daß eine Übernahme der Behandlungskosten durch die Vollzugsbehörde nicht in Betracht komme. Sie habe dem Verurteilten außerdem hinreichende Möglichkeiten zu einer Therapie innerhalb des Vollzuges angeboten. Der Antragsteller habe hiervon bewußt keinen Gebrauch gemacht. Im übrigen sei nicht hinreichend wahrscheinlich, daß der Gefangene an einer seelischen Erkrankung im Sinne von § 58 StVollzG leide.

Gegen diesen Beschluß der Strafvollstreckungskammer, der seiner Prozeßbevollmächtigten am 26. November 1998 zugestellt wurde, hat der Gefangene am 18. Dezember 1998 Rechtsbeschwerde einlegen lassen. Mit ihr wird geltend gemacht, die Strafvollstreckungskammer habe die §§ 56, 58, 61 StVollzG falsch ausgelegt. Sie stütze sich zu Unrecht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Februar 1997 (NStZ 97, 302 ff.), die durch eine neuere Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. März 1998 (NStZ 98, 638) revidiert worden sei. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten räume allen Sexualstraftätern einen subjektiven Anspruch auf therapeutische Behandlung ein. Dieser Anspruch könne im vorliegenden Fall nur durch eine externe Therapie erfüllt werden. Die von der Justizvollzugsanstalt angebotenen Therapiemöglichkeiten hätten eine Verlegung des Antragstellers in eine andere Vollzugsanstalt bedingt und deshalb höhere Kosten verursacht als die Behandlung durch die Psychotherapeutin aus R. Der Antragsteller leide an einer „anderen seelischen Abartigkeit", die lediglich nach Meinung des Sachverständigen Dr. G. nicht den Schweregrad erreicht, der die Schuldfähigkeit im Sinne von § 20 StGB ausschließt. Es handele sich jedoch um eine Störung mit Krankheitswert im Sinne von § 58 StVollzG, so daß ein Anspruch auf Behandlung bestehe.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen, nämlich klarzustellen, welche Auswirkungen sich aus dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. 1998, I, 1311) für den Anspruch des Gefangenen auf Krankenbehandlung im Sinne von § 58 StVollzG ergeben.

Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als unbegründet verworfen. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde, die Kosten der Behandlung des Gefangenen durch die Dipl.-Psychologin P. nicht zu übernehmen, ist rechtmäßig.

§ 58 StVollzG begründet einen Anspruch des Gefangenen auf Krankenbehandlung in dem Umfang, wie ihn § 27 SGB V dem versicherten Arbeitnehmer einräumt (vgl. Calliess/Müller-Dietz,

StVollzG, 7. Aufl., § 58, Rdnr. 1 m.w.N.). Der Anspruch setzt voraus, daß der Gefangene an einer Krankheit leidet. Was unter dem Begriff „Krankheit" zu verstehen sein soll, haben allerdings weder die RVO noch das SGB V noch das StVollzG näher erläutert. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) am 1. Januar 1999 und der damit verbundenen Änderungen des SGB V war anerkannt, daß grundsätzlich auch seelische Erkrankungen im Einzelfall einen Anspruch auf Krankenbehandlung begründen können (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.). Allerdings war und ist die Grenze zwischen einer Krankheit im krankenversicherungsrechtlichen Sinn und anderen Persönlichkeitsstörungen, die sich in abweichendem oder gar kriminellem Verhalten manifestieren, im Einzelfall schwer zu ziehen (OLG Karlsruhe, NStZ 97, 302, 304; Heinze in Gesamtkomm. Sozialversicherung zu § 27 SGB V, Anm. 4, S. 9). Darauf hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht hingewiesen. Andererseits ist jedoch zu beachten, daß die Sozialversicherung den Begriff der Krankheit vom Zweck der Versicherung her bestimmt und ihn funktional abgrenzt. Unter Krankheit ist deshalb nach herrschender Rechtsprechung und Praxis ein regelwidriger körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, dessen Eintritt die Notwendigkeit einer Heilbehandlung ... zur Folge hat (vgl. Dalichau-Schiwy, SGB V, § 27, Anm. II, 2). Insofern ist durchaus zu beachten, daß der Sachverständige bei dem Beschwerdeführer eine „strukturelle Persönlichkeitsstörung narzistischen Musters mit dissozialen Zügen" festgestellt hat, deren Schweregrad allerdings für eine Zuordnung zum juristischen Kriterium der „anderen seelischen Abartigkeit" nicht ausreichte. Immerhin hat der Sachverständige damals darauf hingewiesen, daß etwaige Besserungen des psychischen Zustandsbildes ohne therapeutische Hilfestellung kaum vorstellbar seien. Daran anknüpfend hat der Sachverständige in seinem Gutachten zur Sozialprognose festgestellt, daß schrittweise Vollzugslockerungen nur dann denkbar seien, wenn der Proband selbstkritisch an sich arbeitet, therapeutische Angebote wahrnimmt und seine groben Abwehrmechanismen und Widerstände aufgibt.

Für die hier zu treffende Entscheidung kann indes die Frage, ob beim Beschwerdeführer eine Krankheit im versicherungsrechtlichen Sinne vorliegt oder nicht, dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn man das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit unterstellt, ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Strafvollstreckungskammer hat, da es um einen Verpflichtungsantrag ging, zu Recht auf die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung bestehende Rechtslage abgestellt (vgl. Schwind/Schuler, StVollzG, § 115, Rdnr. 12; Volckart in AK, StVollzG, § 115, Rdnr. 44). Damals galt im Recht der Krankenversicherung und auch im Strafvollzug noch das Behandlungsmonopol für approbierte Ärzte. Andere Personen, auch Dipl.-Psychologen mit entsprechender akademischer Ausbildung und zusätzlicher Qualifikation als Psychotherapeuten waren zu einer eigenständigen Krankenbehandlung nicht zugelassen. Die Justizverwaltung war deshalb nicht zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die einem Gefangenen dadurch entstanden, daß er sich einer psychotherapeutischen Behandlung durch eine eigenverantwortlich handelnde Dipl.-Psychologin unterzog. Die Strafvollstreckungskammer hat zu Recht auf die eingehend begründete Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Februar 1997 (NStZ 97, 302) verwiesen, auf die auch der Senat Bezug nimmt. Eine Delegation ärztlicher Tätigkeit auf die Psychotherapeutin hat nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer nicht stattgefunden. Die Kammer konnte deshalb gar nicht anders entscheiden.

Aber selbst wenn man die Änderung der Rechtslage durch das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Psychotherapeutengesetz berücksichtigt und unterstellt, daß der Beschwerdeführer mit seinen unklaren Anträgen auch eine Fortsetzung der im September 1998 abgebrochenen Therapie bei der Psychotherapeutin ab 1. Januar 1999 auf Kosten der Staatskasse anstrebt, muß der Rechtsbeschwerde der Erfolg versagt bleiben. Zwar gilt als Krankenbehandlung im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB V seit 1. Januar 1999 auch eine psychotherapeutische Behandlung. Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten ..., soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, ... durchgeführt (§ 28 SGB V in der Fassung durch das PsychThG). Wer die heilkundliche Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut" durchführen will, bedarf der Approbation (§ 1 PsychThG). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation regelt § 2 PsychThG. Daß Frau Dipl.-Psychologin P. bereits eine derartige Approbation erteilt worden sei, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Schon deshalb käme eine Kostenübernahme derzeit nicht in Betracht.

Diese scheidet aber sowohl jetzt als auch in Zukunft vor allem deshalb aus, weil der Gefangene nicht selbst bestimmen kann, von wem er sich behandeln lassen will. Nach einhelliger Ansicht von Rechtsprechung und Rechtslehre hat der Gefangene keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Arzt seiner Wahl (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.; Schwind/Romkopf, StVollzG, § 58, Rdnr. 12 jeweils m.w.N.). Dies gilt selbst dann, wenn der Gefangene sich bereit erklärt, die Kosten zu übernehmen. In diesem Fall kann der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Im übrigen ist die Zuziehung externer (Fach-) Ärzte zur Diagnose und Therapie nach anstaltsärztlichem Ermessen zu beurteilen. Sie kommt nur bei Erforderlichkeit und mangelnden Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt in Betracht (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 2 m.w.N.). Für die Behandlung durch Psychotherapeuten kann nichts anderes gelten. Auch sie kommt nur bei Erforderlichkeit und mangelnden Behandlungsmöglichkeiten in der Justizvollzugsanstalt in Betracht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Nach den mit Verfahrensrüge nicht beanstandeten und deshalb für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung hat die Justizvollzugsanstalt von Anfang an klargestellt, daß sie die dem Beschwerdeführer durch die Behandlung bei Frau P. entstehenden Kosten nicht übernehmen wird. Sie hat den Gefangenen auf die kostenlosen Therapieangebote im Rahmen des bayerischen Justizvollzuges hingewiesen, insbesondere auf die unter externer Leitung bestehende Therapiegruppe für in der Justizvollzugsanstalt S. inhaftierte Sexualstraftäter. Sowohl dieses Angebot als auch die Möglichkeit, sich in den sexualtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten M. oder W. behandeln zu lassen, hat der Beschwerdeführer entschieden abgelehnt. Ob diese vollzugsinternen Therapiemöglichkeiten höhere Kosten verursacht und möglicherweise auch eine Verlegung des Gefangenen notwendig gemacht hätten, ist nicht entscheidungserheblich. Auf jeden Fall ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen, daß ausreichende Behandlungsmöglichkeiten innerhalb des Vollzuges bestanden und bestehen. Der Beschwerdeführer hat deshalb keinen Anspruch auf Behandlung durch eine Psychotherapeutin seiner Wahl. Nichts anderes ergibt sich auch aus der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. März 1998 (NStZ 98, 638), auf die sich der Beschwerdeführer beruft. Danach vertritt das Oberlandesgericht Karlsruhe die auch vom Senat geteilte Auffassung, daß bei Verurteilungen wegen Sexualdelinquenz gebotene therapeutische Maßnahmen unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten möglichst frühzeitig während des Strafvollzugs in die Wege zu leiten sind. Eine Teilnahme an geeigneten externen Behandlungskonzepten ist jedoch auch nach Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe nur dann geboten, wenn die fachspezifischen therapeutischen Erfordernisse die innervollzuglichen Behandlungsmöglichkeiten übersteigen. Das ist hier, wie gesagt, nicht der Fall.

Kosten: § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO.

Beschwerdewert: §§ 48 a, 13 GKG.

(Mitgeteilt durch den Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg)

§ 456 a Abs. 2 StPO (Belehrung über die Rechtsfolgen unerlaubter Wiedereinreise)

Wird der Verurteilte bei der nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO vorgeschriebenen Belehrung über die Rechtsfolgen einer unerlaubten Wiedereinreise in das Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland belehrt, könnte er hieraus den Schluß ziehen, die Nachholung der Vollstreckung gelte nur für den Fall einer Rückkehr nach Deutschland unter Verstoß gegen ausländerrechtlicher Vorschriften. Eine derart mißverständliche Belehrung ermöglicht keine Nachholung der Vollstreckung einer restlichen Freiheitsstrafe gemäß § 456 a Abs. 2 StPO.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. Februar 1999 - 2 Ws 188/98 -

Gründe:

I.

Der Beschwerdegegner wurde am 9. Mai 1990 vom Landgericht Stuttgart wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln sowie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unerlaubten Besitzes einer halbautomatischen Selbstladekurzwaffe in Tateinheit mit unerlaubter Überlassung einer Schußwaffe und von Munition an einen Nichtberechtigten rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Mit Verfügung vom 25. Februar 1993 sah die Staatsanwaltschaft Stuttgart als zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß § 456 a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung der Strafe vom Zeitpunkt der von der Ausländerbehörde in die Wege geleiteten Abschiebung des Verurteilten an ab und ordnete gleichzeitig gem. § 456 a Abs. 2 StPO für den Fall der Rückkehr des Verurteilten in die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe an. Der Verurteilte wurde daraufhin am 18. Mai 1993 aus der Strafhaft nach Italien abgeschoben. Der noch offene Strafrest beträgt 1075 Tage.

Mit Schriftsatz seiner beauftragten Rechtsanwälte vom 5. Mai 1998 hat der Verurteilte bei der Staatsanwaltschaft beantragt, den Strafrest im Gnadenwege zur Bewährung auszusetzen, da er nach Deutschland zurückkehren wolle. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart, die den Antrag im Hinblick auf § 14 der baden-württembergischen Gnadenordnung als Einwendungen gegen die angeordnete Nachholung der Vollstreckung behandelte, gab diesem mit Verfügung vom 18. Mai 1998 nicht statt und legte den Vorgang der gem. § 462 a StPO zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg zur Entscheidung über die Einwendungen vor. Mit Beschluß vom 29. Juli 1998 hat das Landgericht die Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 18. Mai 1998 und 25. Februar 1993 - letztere, soweit in ihr die Nachholung der Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe für den Fall der Rückkehr des Verurteilten angeordnet ist - aufgeboben, da (bisher) keine unmißverständliche Belehrung des Verurteilten nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO erfolgt sei.

II.

Die hiergegen gerichtete zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft (§§ 458 Abs. 2, 462 Abs. 1 und Abs. 3, 311 Abs. 2 StPO) hat Erfolg. Die Einwendungen des Verurteilten gegen die von der Staatsanwaltschaft gem. § 456 a Abs. 2 StPO getroffene Anordnung der Nachholung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr des Verurteilten nach Deutschland sind zurückzuweisen.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe nachzuholen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 456 a Abs. 2 StPO sind erfüllt.

Vollstreckungsverjährung ist noch nicht eingetreten (vgl. § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 StGB). Auch die gem. § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO vorgeschriebene Belehrung des Verurteilten über die Möglichkeit der Nachholung der Vollstreckung (vgl. OLG Stuttgart Die Justiz 1981, 217; OLG Karlsruhe NStZ 1994, 254) ist jedenfalls mittlerweile erfolgt.

Allerdings hat das Landgericht das Protokoll der Justizvollzugsanstalt F. vom 13. Mai 1993 über die Eröffnung der Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25. Februar 1993 gegenüber dem Verurteilten zu Recht als mißverständliche und damit eine Nachholung der Vollstreckung nicht ermöglichende Belehrung angesehen. Obwohl die dem - nach dem Protokoll deutsch sprechenden - Verurteilten eröffnete Verfügung der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe für den Fall der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland ohne jede Einschränkung anordnete, enthält das Protokoll zusätzlich die Formulierung, daß der Verurteilte noch einmal ausdrücklich über die Rechtsfolgen einer unerlaubten Wiedereinreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belehrt wurde. Hieraus könnte der Verurteilte den Schluß ziehen, die Nachholung der Vollstreckung gelte nur für den Fall einer Rückkehr nach Deutschland unter Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, daß die Staatsanwaltschaft der Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 25. Februar 1993 einen auch in italienischer Sprache abgefaßten Belehrungsvordruck zur Aushändigung an den Verurteilten zukommen ließ, der die uneingeschränkte Belehrung enthält, daß die Vollstreckung regelmäßig nachgeholt wird, wenn er in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt. Ob dem Verurteilten dieser Vordruck tatsächlich ausgehändigt worden ist, läßt sich dem Protokoll der Justizvollzugsanstalt F. vom 13. Mai 1993 nicht zweifelsfrei entnehmen. Dieses enthält zwar eine entsprechende Passage. Da die oben erwähnte Belehrungsalternative indes angekreuzt wurde und zwei weitere im Protokollformular enthaltene Alternativen - Übersetzung durch einen Dolmetscher bzw. eine andere Person - zwar nicht gestrichen wurden, nach dem Gesamtzusammenhang des Protokolls aber nicht zutreffen können, dürfen Zweifel insoweit nicht zu Lasten des Verurteilten gehen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Belehrung ist nunmehr aber erfüllt. Der - anwaltlich beratene - Verurteilte hatte inzwischen hinreichend Gelegenheit, das Risiko, den Rest der Strafe auch im Falle einer ausländerrechtlich erlaubten Wiedereinreise nach Deutschland verbüßen zu müssen, einzuschätzen und sein Verhalten darauf einzurichten (vgl. OLG Karlsruhe NStZ 1994, 254). Mit der seinen Einwendungen nicht abhelfenden Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18. Mai 1998 wurde dem Verurteilten über die von ihm bevollmächtigten Rechtsanwälte unmißverständlich bedeutet, daß im Falle einer Wiedereinreise in das Bundesgebiet die Reststrafe vollstreckt wird. Daß der Verurteilte hiervon unterrichtet wurde, ergibt sich schon daraus, daß die Stellungnahme seiner Rechtsanwälte vom 26. November 1998 von der im Zuge des Verfahrens durch den Verurteilten über seinen Prozeßbevollmächtigten gewonnenen nachträglichen Kenntnis von der Rechtslage spricht. Damit ist die Belehrung - eine mündliche sieht § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO ohnehin nicht vor - in ausreichender Weise nachgeholt worden.

2. Die Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde läßt keine Rechtsfehler erkennen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 18. Mai 1998 erörtert zwar nicht alle Gesichtspunkte ausdrücklich, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können (vgl. hierzu OLG Düsseldorf NStE Nr. 4 zu § 456 a StPO). Mit ihrem Hinweis, im Falle einer Wiedereinreise sei die Reststrafe „von Gesetzes wegen" zu vollstrecken, hat sie jedoch zutreffend den maßgeblichen Grund, nämlich die grundsätzlich angezeigte Durchsetzung des Vollstreckungsanspruchs (vgl. OLG Düsseldorf a.a.O. und KG JR 1995, 77) mitgeteilt. Hinzu kommt, daß der nach § 456 a Abs. 2 StPO eingeräumte Ermessensspielraum durch § 17 Abs. 2 StVollstrO - wonach die Vollstreckung für den Fall der Rückkehr nachgeholt werden soll - dahingehend eingegrenzt wird, daß die Nachholungsanordnung der Regelfall ist (vgl. Bringewat, Strafvollstreckung, § 456 a StPO Rdnr. 11; Jabel in Pohlmann/Jabel/Wolf, StVollstrO 7. Aufl. § 17 Rdnr. 5; Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung 5. Aufl. Rdnr. 229). Gegen die Zulässigkeit dieser ermessenslenkenden Verwaltungsvorschrift bestehen keine Bedenken, da sie sachgerecht ist und Raum für aus besonderen Gründen gebotene Abweichungen im Einzelfall läßt. Wie der vorliegende Fall zeigt, erlangt der ausländische Strafgefangene durch die Anwendung des § 456 a Abs. 1 StPO erhebliche Vorteile gegenüber anderen Strafgefangenen, die nur unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB entlassen werden können. Kehrt der ausgewiesene Verurteilte freiwillig zurück, unterwirft er sich wieder der deutschen Rechtsordnung und muß allen anderen abgeurteilten Straftätern in einer vergleichbaren Situation rechtlich gleichgestellt werden. Dazu gehört auch die

Gleichstellung hinsichtlich des bisher noch nicht verbüßten Teils der Strafe (so zutreffend OLG Düsseldorf NStE Nr.1 zu § 456 a StPO). Dies rechtfertigt es, grundsätzlich die Nachholung der Vollstreckung anzuordnen. Gewichtige Umstände, welche die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unangebracht erscheinen ließen, hat die Staatsanwaltschaft allgemein unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz verneint. Damit hat sie zum Ausdruck gebracht, daß dem Vorbringen des Verurteilten - er hat auf sein straf- und drogenfreies Leben in den zurückliegenden Jahren und die Absicht, in Deutschland seine frühere Lebensgefährtin heiraten zu wollen, verwiesen - keine besonderen Umstände entnommen werden können, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen. Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung kann hierin nicht gesehen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 465 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

§ 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO (Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens)

Die Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens besteht auch dann, wenn eine bedingte Entlassung in eine stationäre Entzugstherapie in Frage steht. Die kriminalprognostische Stellungnahme hat sich solchenfalls darauf zu erstrecken, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 16. März 1999 - 1 Ws 44/99 -

Gründe:

Durch Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 15.01.1999 wurde die Aussetzung der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung aus dem Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 20.08.1996, durch das der Verurteilte wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und gefährlicher Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt wurde, nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe abgelehnt. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten, die vorläufig Erfolg hat.

Die Begründung der Strafvollstreckungskammer - dem Verurteilten könne keine positive Prognose gestellt werden, solange er sich nicht ernsthaft um die Bewältigung seiner Alkoholproblematik, insbesondere die Absolvierung einer stationären Alkoholtherapie bemühe - vermag ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Versagung der bedingten Entlassung nicht zu rechtfertigen. Da die Strafvollstreckungskammer durch ihre Auffassung zu erkennen gibt, daß sie eine bedingte Entlassung unter bestimmten Auflagen bzw. Weisungen - im vorliegenden Fall die Absolvierung einer stationären Alkoholtherapie - erwägt, ist sie verpflichtet, ein Sachverständigengutachten nach § 454 Abs. 2 Nr. 2 StPO einzuholen. In einem solchen Gutachten wird der Sachverständige nicht nur seine kriminalprognostische Einschätzung zu der Frage darzulegen haben, ob überhaupt, sondern auch - falls erforderlich - unter welchen Bedingungen eine bedingte Entlassung verantwortet werden kann.

Es erscheint sachgerecht, entgegen der Regel des § 309 Abs. 2 StPO die Sache an die Strafvollstreckungskammer zur Einholung des Gutachtens und - falls die Beteiligten hierauf nicht verzichten - zur mündlichen Anhörung des Sachverständigen zurückzuverweisen.

(Mitgeteilt von Dr. von Bubnoff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht)

§§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 StPO, §§ 67 d Abs. 2, 67 e StGB (Zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Entscheidung über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung)

Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch nicht zehn Jahre vollzogen worden, gebieten §§ 454 Abs. 2, 463 Abs. 3 StPO n.F. die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Überprüfungsverfahren nach §§ 67 d Abs. 2, 67 e StGB nur dann, wenn das Gericht die Aussetzung der weiteren Unterbringungsvollstreckung erwägt, also nicht bereits ohne sachverständige Hilfe zu einer negativen Prognose gelangt ist.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 20. April 1999 - 2a Ws 89/99 -

I.

Das Landgericht Hamburg hat gegen den u.a. 1963 wegen gefährlicher Körperverletzung, 1964 wegen versuchter Notzucht mit Todesfolge und 1978 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Sachbeschädigung vorbestraften Verurteilten am 10. Juni 1982 wegen versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, Nötigung und Freiheitsberaubung und wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf acht Jahre Gesamtfreiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung von unbestimmter Dauer erkannt. Alle Taten hat der Verurteilte unter Alkoholeinfluß zum Nachteil von Frauen begangen. Nach den Urteilsfeststellungen des sachverständig beratenen Landgerichts weist der Verurteilte eine abnorme Persönlichkeitsstruktur auf; der stark aggressive, unberechenbare, labile und überdurchschnittlich sexuell triebhafte Verurteilte setzt Gewalt als Mittel zur Durchsetzung seiner sexuellen Wünsche und zugleich als Mittel sexueller Betätigung ein, wobei sein Alkohol- und Tablettenmißbrauch zwar die Motorik dämpft, aber die Auswirkungen der Fehler seiner Pesönlichkeitsstruktur verstärkt. Nach vollständiger Verbüßung der Gesamtfreiheitsstrafe sitzt der Verurteilte seit dem 8. Dezember 1990 in Sicherungsverwahrung ein. Die Strafvollstrekkungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß vom 2. März 1999 die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet.

II.

Die gemäß §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 3, 312 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde des Verurteilten ist unbegründet.

Zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer bei der Überprüfung nach § 67 e StGB es abgelehnt, die weitere Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 10. Juni 1982 angeordneten Unterbringung in der unbefristeten Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB zur Bewährung auszusetzen.

1. Die im Überprüfungsverfahren bestehenden Anhörungspflichten sind nicht verletzt.

a) Einer Sachentscheidung steht nicht entgegen, daß der Verurteilte nicht mündlich angehört worden ist. Die nach §§ 463 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 454 Abs. 1 S. 3 StPO vorgeschriebene mündliche Anhörung ist entbehrlich, wenn ein Verurteilter ausdrücklich und zweifelsfrei auf sie verzichtet (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., § 454 Rdnr. 30 m.w.N.). Einen solchen Verzicht hat der Verurteilte hier in seinem Schreiben an die Strafvollstreckungskammer vom 20. Februar 1999 erklärt, mit dem er sich nicht lediglich auf eine Verhandlungsunfähigkeit („aus physisch und psychischen Art nicht in der Lage"), sondern vielmehr auf sein Desinteresse - u.a. Erwartung, es werde kein „anderes" Ergebnis herauskommen; Konzentration der Kraft auf den Versuch, mit ärztlicher Hilfe von Drogen loszukommen - berufen hat.

b) Ebenso bedurfte es keines anlaßbezogenen Sachverständigengutachtens zur Gefährlichkeit des Untergebrachten ein-

schließlich - hier selbst dann, wenn man das schriftliche Gutachten vom 22. Oktober 1997 als im Sinne der §§ 463 Abs. 3, 454 Abs. 2 S. 1 u. 2 StPO n.F. ausreichend werten wollte, fehlender - mündlicher Anhörung des Sachverständigen im Sinne des § 454 Abs. 2 S. 3 StPO.

Ein solches Gutachten ist gemäß § 463 Abs. 3 S. 4 StPO n.F. nur zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67 d Abs. 3 StGB und der daraus anschließenden Folgeentscheidungen zwingend vorgeschrieben, während die §§ 463 Abs. 3 S. 3 i.V.m. 454 Abs. 2 StPO n.F. in - wie hier nach acht Jahren der Unterbringung - Fällen des § 67 d Abs. 2 StGB die Einholung des Sachverständigengutachtens nur anordnen, wenn das Gericht die Aussetzung der Maßregelvollstreckung „erwägt". Letzteres bedeutet, daß keine die Aussetzung gewährende Entscheidung ohne vorherige Einholung eines Gutachtens getroffen werden darf (vgl. Fischer in KK-StPO, 4. Aufl., § 454 Rdnr. 12 a.; siehe auch OLG Frankfurt/Main in NStZ-RR 1998, 306); das entspricht auch den Motiven des Gesetzgebers, der dem erhöhten Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit genügen wollte, jedoch die Anhörung eines Sachverständigen für entbehrlich hielt, wenn das Gericht die Aussetzung ohnehin ablehnen will (vgl. BT-Drs. 13/7163, S. 9; 13/7559, S. 14; 13/8586, S. 10).

Die Auffassung, vor Entscheidungen über die Frage der Maßregelaussetzung nach § 67 d Abs. 2 und 3 StGB sei unterschiedslos ein Gutachten einzuholen (Fischer in Tröndle/Fischer, StGB, 49. Aufl., § 67 d Rdnr. 8; wohl auch OLG Celle in NStZ 1999, 159) wird den durch Art. 6 Nrn. 2 b und 4 b des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGB1 I, 160) normierten unterschiedlichen Wortlauten der §§ 454 Abs. 2 S. 1 („Das Gericht holt das Gutachten ... ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes ... auszusetzen") und 463 Abs. 3 S. 4 StPO n.F. („Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67 d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten ... einzuholen") nicht gerecht. Damit bewendet es für vor dem Erreichen der Zehn-Jahre-Frist des § 67 d Abs. 3 StGB zu treffende Entscheidungen nach § 67 d Abs. 2 StGB bei der in § 463 Abs. 3 S. 3 StPO n.F. bestimmten Verweisung auf § 454 Abs. 2 S. 1 StPO n.F., ausgenommen die dortige Beschränkung auf bestimmte Straftaten. Diese differenzierende Regelung wird dem unterschiedlichen Gewicht des Eingriffes in die persönliche Freiheit des Untergebrachten gerecht. Bedarf es nach der Konzeption des Gesetzes bei einer bis zu zehnjährigen Vollstreckungsdauer nur einer Sicherung der Allgemeinheit gegen eine prognostisch nicht vertretbare Aussetzung, ist bei einer - entgegen § 67 d Abs. 1 S. 1 StGB a.F., wonach die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen durfte - darüber hinausgehenden Unterbringung eine Begutachtung auch im Freiheitsinteresse des Verurteilten - also nicht nur, wenn das Gericht eine Aussetzung „erwägt" -, veranlaßt; entsprechendes gilt für die nach Verlängerung über zehn Jahre hinaus (§ 67 d Abs. 3 StGB) für diese Fälle „nachfolgenden" periodischen Überprüfungsentscheidungen (§ 67 d Abs. 2 StGB). Eine solche Abstufung der Begutachtungspflicht entspricht den aus den Materialien ersichtlichen Motiven des Gesetzgebers (vgl. BR-Gesetzentwurf in BT-Drs. 13/7559, S. 14).

2. Es ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht zu erwarten, daß der Verurteilte außerhalb des Vollzuges der Sicherungsverwahrung keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d Abs. 2 StGB). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der Beschlüsse des 2. Strafsenats vom 18. April 1997 (Az.: 2 Ws 77/97) und vom 1. Februar 1995 (Az.: 2 Ws 26/95) Bezug genommen. Der ergänzenden Erörterung bedarf nur folgendes:

a) Die Prognose wird entscheidend durch die Persönlichkeitsstörung des Verurteilten belastet. deren delinquente Symptome einerseits die Drogen- und Alkoholsucht und andererseits das sexualaggressive Verhalten sind. Zu beiden Problembereichen hat sich trotz jahrelanger Bemühungen der Justizvollzugsanstalt und zeitweise auch des Verurteilten keine bedeutsame Besserung ergeben. Die Sachverständigen Dr. R. und Prof. Dr. B. vom Institut für Sexualforschung des Universitätskrankenhauses Eppendorf haben in ihrem Gutachten vom 22. Oktober 1997 eine Gefahr des Rückfalles in sexuelle Gewaltdelikte bestätigt. Der von ihnen empfohlene Versuch einer therapeutischen Aufarbeitung sowohl der Sucht- als auch der Gewaltursachen nach voraufgegangener etwa sechsmonatiger Suchtmittelabstinenz ist daran gescheitert, daß der Verurteilte erneut in den Drogenkonsum verfallen ist, wie sein jetziges Bemühen um die Aufnahme in ein Substitutionsprogramm unter Verabreichung von Polamidon bestätigt.

Das dieser Bewertung zugrunde gelegte Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Prof. Dr. B. überzeugt. Die Sachkunde der Gutachter steht außer Frage. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Anwendung des Sachwissens auf den vorliegenden Fall bestehen nicht. Entgegen (früheren) Angriffen der Verteidigung haben die Sachverständigen auch zutreffend einen andauernden Drogenkonsum des Verurteilten zugrunde gelegt, wie seine spätere Äußerung, dem Drogenangebot nicht widerstehen zu können, und seine Bemühungen um eine Substitutionsbehandlung bestätigen. Das Gutachten gelangt letztlich zu den gleichen Ergebnissen wie die früheren Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. J. im Erkenntnisverfahren und des Sexualwissenschaftlers Prof. Dr. Sch. vom 3. Juli 1990 im Vollstreckungsverfahren, ohne sich - wie z.B. die unterschiedliche Einordnung sadistischer Anteile zeigt - unkritisch den früheren Begutachtungen anzuschließen. Daß die Alterung des jetzt 59jährigen Verurteilten und das damit möglicherweise einhergehende Nachlassen der übersteigerten sexuellen Triebhaftigkeit zu keiner besseren Prognose geführt haben, findet seine naheliegende Erklärung dahin, daß die hohe Aggressivität des Verurteilten sich nicht ausschließlich in sexuell geprägten Situationen gegen Frauen zu entladen droht.

Das schriftliche Gutachten vom 22. Oktober 1997 ist nicht anlaßbezogen für das jetzige Überprüfungsverfahren nach §§ 67 d, 67 e StGB eingeholt worden. Es taugt gleichwohl für die Beantwortung der Frage, ob wegen des Hanges des Verurteilten erhebliche Straftaten zu erwarten sind. Die Persönlichkeit des Verurteilten hat sich in den seither vergangenen rund eineinhalb Jahren nicht wesentlich verändert. Das ergibt sich aus der seit Jahrzehnten eingeschliffenen Persönlichkeitsstruktur in Verbindung mit dem Ausbleiben von Veränderungen in den äußeren Bedingungen nach Oktober 1997, wie sie aus der Sicht der Sachverständigen für eine Verbesserung erforderlich gewesen wären.

b) Andere Prognosefaktoren begründen keine günstigere Bewertung des künftigen Sozial- und Legalverhaltens.

Das Vorleben des Verurteilten ist negativ geprägt durch eine Reihe einschlägiger Taten, die der Verurteilte ungeachtet zwischenzeitlicher Strafverbüßungen teilweise bereits kurz nach der Haftentlassung und teilweise in laufender Bewährungszeit verwirklicht hat. Die am 10. Juni 1982 abgeurteilten Verbrechen und Vergehen sind u.a. durch ungewöhnliche Brutalität, sorgfältig vorbereitende und begleitende Inszenierung und eine Häufung über Stunden hinweg erstreckter Gewalttätigkeiten, die in einem Fall zu lebensgefährlichen Kopfverletzungen des Opfers geführt haben, gekennzeichnet. Der Verurteilte stand unter Alkohol- und Tabletteneinfluß; die Sucht hat sich mittlerweile auf Drogen lediglich verlagert.

Das ansonsten nicht negative Verhalten des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt wird durch den jahrelangen unerlaubten Drogenkonsum überschattet. Bei der Bewertung ist einschränkend zu berücksichtigen, daß die Hemmungsschwelle zum Suchtmittelkonsum durch das schmerzhafte Wirbelsäulenleiden des Verurteilten herabgesetzt sein mag.

Die den Verurteilten im Falle einer bedingten Entlassung erwartenden Lebensumstände sind nicht günstig. Er ist, weil er die ihm mehrfach benannten Voraussetzungen weitgehend unerfüllt gelassen hat, nicht durch Vollzugslockerungen auf ein Leben in der Freiheit vorbereitet worden. Wegen seiner Berufslosigkeit und seines Alters fehlt es an einer beruflichen Perspektive. Der Wohnmöglichkeit in der Ein-Zimmer-Wohnung seiner geschiedenen Ehefrau kommt wegen der räumlichen Enge und der Persönlichkeitsproblematik der Frau - einer „trockenen" Alkoholikerin, die bei den zuletzt abgeurteilten Taten zugegen war und die der Verurteilte in einem Fall dem Opfer als Medium für die erzwungene sexuelle Betätigung aufzunötigen versucht hat - keine stabilisierende Wirkung zu. Im übrigen waren die äußeren Lebensverhältnisse (Wohnung, Arbeit, Partnerschaft) schon nach der letzten Haftentlassung günstig und ist der Verurteilte gleichwohl massiv straffällig

geworden. Über andere persönliche Beziehungen verfügt der Verurteilte gegenwärtig nicht. Ein Leben ohne persönliche Beziehungen würde ihn in der Freiheit weiter destabilisieren.

c) Sowohl hinsichtlich der einzelnen Prognosefaktoren als auch in der Gesamtschau ergibt sich im Vergleich zu der Zeit des letzten Beschwerdebeschlusses vom 18. April 1997 keine wesentliche Verbesserung. Insbesondere hat die erforderliche Gewalt- und Sexualtherapie noch nicht begonnen, geschweige denn erste positive Wirkungen gezeitigt. Die fortbestehende kausale Persönlichkeitsstörung läßt erwarten, daß der Verurteilte in der Freiheit erneut Verbrechen und Vergehen gegen Leib, Leben und die sexuelle Selbstbestimmung begehen würde, die nach Art und Schwere die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) rechtfertigen würden.

Dabei ist berücksichtigt, daß mit zunehmender Dauer der Sicherungsverwahrung dem aus Art. 2 Abs. 2 GG folgenden Freiheitsanspruch eines Verurteilten größeres Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 70, 297, 315; Fischer in Tröndle/Fischer, a.a.O., Rdnr. 6a m.w.N.). Zwar sitzt der Verurteilte - nach vorangegangener Verbüßung der achtjährigen Gesamtfreiheitsstrafe - seit rund acht Jahren vier Monaten in Sicherungsverwahrung ein, doch drohen von ihm - indiziert durch Art, Schwere und Frequenz der früheren Taten sowie durch die fortbestehende Persönlichkeitsstörung - schwere Vergehen und Verbrechen gegen hochrangige Rechtsgüter, nämlich Leib, Leben und sexuelle Selbstbestimmung; so hat der Verurteilte auch bereits früher nach Verbüßung u.a. von fünfzehn Jahren Zuchthaus wegen versuchter Notzucht mit Todesfolge weitere sexuell geprägte Gewalttaten gegen Frauen begangen. Die Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) ist auch unter Berücksichtigung der Gründe, aus denen die gebotene Therapie nicht durchgeführt worden ist, gewahrt. Das Unterbleiben einer nachhaltigen Behandlung ist nicht durch die Maßregelvollzugseinrichtung zu vertreten. Der Verurteilte hat die fachlich gebotenen Voraussetzungen nicht erfüllt; im übrigen wäre er hierzu - wie die längeren abstinenten Perioden bestätigen - in der Lage gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

(Mitgeteilt vom Strafsenat 2a des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

Für Sie gelesen

Klaus-Dieter Müller, Annegret Stephan (Hrsg.): Die Vergangenheit läßt uns nicht los: Haftbedingungen politischer Gefangener in der SBZ/DDR und deren gesundheitliche Folgen. Mit einer Einführung von Dr.h.c. Karl Wilhelm Fricke. Berlin Verlag Arno Spitz GmbH: Berlin 1998. 275 S. DM 29.-.

Es hat in den vergangenen Jahren eine ganze Reihe von Berichten und Tagungen gegeben, die der „Aufarbeitung" des Unrechts in der DDR gewidmet waren. Damit hat sich eine Ausstellung des Bundesministeriums der Justiz beschäftigt (Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Forum Verlag Leipzig 1994). Das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat früh schon mit einschlägigen Untersuchungen begonnen und einen eigenen Projektbereich für diesen Themenkomplex geschaffen (vgl. z.B. Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht. Hrsg. von Ulrich Baumann und Helmut Kury, Kriminologische Forschungsberichte Bd.84, Freiburg i.Br. 1998). In diesen Veröffentlichungen - wie auch in anderen (vgl. etwa ZfStrVo 1994, S.254, 317) - finden sich auch Darstellungen des Schicksals politischer Gefangener in der DDR, die Zeugnis davon ablegen, wie die zweite Diktatur auf deutschem Boden mit wirklichen und angeblichen politischen Gegnern verfuhr.

Dieses Thema stand auch im Mittelpunkt einer Fachtagung, die im vorliegenden Sammelband dokumentiert wird. Maßgebenden Anteil an der Herausgabe des Werkes hatte die Landeszentrale für Politische Bildung Sachsen-Anhalt. Es wird durch ein Vorwort der Herausgeber eingeleitet, in dem weitere (Informations-) Veranstaltungen dieser Art angekündigt werden. Offenbar ist noch längst nicht alles einschlägige Material ausgewertet oder - zumindest - in Form von Veröffentlichungen oder in anderer Weise publik gemacht. Darauf verweist auch die Einführung von Karl Wilhelm Fricke, der vor längerer Zeit selbst in der DDR aus politischen Gründen inhaftiert gewesen und durch entsprechende Dokumentationen bekannt geworden ist (vgl. nur sein Werk Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR. Analyse und Dokumentation. Verlag Wissenschaft und Politik Köln 1986). In seiner Einführung ist von 200.000 bis 250.000 politisch Verfolgten die Rede, „die allein der DDR-Strafjustiz zuzuordnen sind", „nicht gerechnet die Verfolgten der sowjetischen Militärjustiz im ersten Nachkriegsjahrzehnt" (S.11). Frickes Voraussage, daß Historiker, Juristen und Politologen noch lange mit dieser Problematik beschäftigt sein werden (S.12), dürfte höchstwahrscheinlich in Erfüllung gehen.

Der Band vereinigt - außer dem Vorwort und der Einführung - insgesamt acht Beiträge zum Thema aus der Sicht unterschiedlicher Disziplinen. Beteiligt sind daran Historiker, Soziologen, Politologen, Juristen, Psychologen und Ärzte (nicht zuletzt mit psychiatrischer Ausrichtung). Schon dieser Umstand gibt dem Leser einen ersten Eindruck von der Vielfalt der Aspekte und dem Ausmaß der psychischen und sozialen Belastungen, die politische Verfolgung und ihre Auswirkungen auf die davon Betroffenen (und deren Angehörige) mit sich bringen (und hier auch mit sich gebracht haben). Wenn es auch um erlittenes Unrecht geht, so sind es eben nicht allein - vielleicht nicht einmal so sehr - Rechtsfragen, die den Kern jener Problematik ausmachen, sondern vielmehr die Art und Weise der Behandlung, die Opfern politischer Verfolgung widerfahren ist und manche von ihnen für ihr ganzes Leben gezeichnet hat. Das erschwert denn auch eine angemessene Besprechung des Bandes, die seiner Fülle unterschiedlichster Informationen - von der Wiedergabe statistischer Daten bis hin zur Schilderung von Einzelschicksalen - schwerlich zureichend gerecht werden kann.

Einen erheblichen Teil des Bandes nimmt die zusammenfassende Darstellung der Haftbedingungen politischer Gefangener zwischen 1945 und 1989, also der Zeit des sowjetischen Besatzungsregimes und der DDR, durch den Historiker Klaus-Dieter Müller ein (S.15-137). Das Spektrum seiner Informationen reicht von statistischen Daten über die Anzahl politischer Häftlinge, die Haftanstalten und Haftarbeitslager der DDR, deren Belegung, die Amnestien (von 1972 bis 1989), die volkseigenen Betriebe mit Arbeitsabteilungen für Westexport im DDR-Strafvollzug, Haftfolge-

schäden (von Langzeitgesundheitsschäden bis zum Tod), körperliche und psychische Mißhandlungen bis hin zur Schilderung von Zuständen, Tagesabläufen und der Unterbringung und (medizinischen und sonstigen) Behandlung sowie der Wiedergabe individueller Hafterfahrungen. Dabei unterscheidet Müller mehr oder minder deutlich gegeneinander abgrenzbare Zeitabschnitte, die jeweils unterschiedliche Haftbedingungen widerspiegelten (1945-1947, 1948-1955, 1956-1976, 1977-1989). Ein Fazit seiner weitausgreifenden Darstellung lautet, daß die DDR durch ihre Haftpraxis nicht nur internationale Konventionen verletzt, sondern z.T. auch gegen eigenes Recht verstoßen hat.

Mit ebenso umfassendem wie differenziertem statistischem Material über das Ausmaß politischer Inhaftierungen in der DDR von 1949 bis 1989 wartet auch der Beitrag des Soziologen Falco Werkentin auf (S.139-152). Er gibt namentlich Auskunft über Verurteilte nach Deliktsgruppen und Strafvollzugseinrichtungen sowie über Ermittlungsverfahren wegen Republikflucht und Verurteilungen von Ausreiseantragstellern. Im ganzen bestätigt er Frickes Schätzung der Gesamtzahl derer, die aus politischen Gründen zwischen 1949 und 1989 in der DDR inhaftiert wurden.

Von fach- und themenübergreifendem Interesse sind die Beobachtungen, die der Historiker Friedhelm Boß aus lebensgeschichtlichen Interviews mit Verfolgten des Nationalsozialismus sowie der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der frühen DDR wiedergibt (S.153-172). Er thematisiert nicht zuletzt das Problem des Redens und Schweigens und damit auch die Frage, worüber ehemalige politische Häftlinge berichten und was sie in ihren Erzählungen - aus Scham oder welchen Gründen auch immer - aussparen. Die Rede ist etwa vom (inneren) „Zwang, Zeugnis abzulegen" (S.159), von den „Grenzen des Sagbaren", die durch „Schuldgefühle und Erzählblockaden" beeinflußt wurden (S.162), aber auch von Ähnlichkeiten und Unterschieden, die insoweit zwischen KZ-Opfern und Opfern politischer Verfolgung in der DDR konstatiert werden können (S.168).

„Die Praxis der 'operativen Psychologie' des Staatssicherheitsdienstes und ihre traumatisierenden Folgen" schildern der Psychoanalytiker Klaus Behnke und der Psychologe Stefan Trobisch (S.173-195). Sie bringen dieses Vorgehen schon durch den Titel ihres Beitrags auf den Nenner: „Panik und Bestürzung auslösen" bildete eine der zentralen „Zersetzungsmaßnahmen", mit der man in der DDR den inneren und äußeren „Feind" zu bekämpfen suchte. Die Mittel bestanden demnach in der „Monopolisierung der Wahrnehmung" dem „Herbeiführen von Entkräftung und Erschöpfung", in Drohungen, gelegentlichen (kleineren und größeren) Gefälligkeiten und „Demonstrieren von Allmacht". Die psychischen und sozialen Folgen sind - heute noch - einschneidend: „Viele der Opfer, die wir gesehen haben, werden gemieden, an den Rand geschoben und ins Abseits gedrängt. Sagen wir es deutlich: Man will mit ihnen nichts zu tun haben." (S.194)

Der Problematik „posttraumatischer Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR" spürt auch die Psychologin Doris Denis in ihrem Beitrag nach, der vor allem einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen verarbeitet (S. 197-214). Sie rekapituliert zunächst die diagnostischen Kriterien der „posttraumatischen Belastungsstörung" und der „Andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung", um dann anhand empirischer Studien einen Überblick über objektive Beschädigungen und subjektive Belastungen sowie psychische Beschwerden zu geben.

In einem kürzeren Beitrag (S.215-225) faßt der Arzt und Biologe Michael Bauer „Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtungspraxis bei psychischen Störungen nach politischer Haft in der DDR" zusammen. Seine Darstellung knüpft an die entsprechenden gesetzlichen Entschädigungsregelungen an, um dann Empfehlungen für die Begutachtung solcher Störungen - auch auf der Grundlage von Erfahrungen der Versorgungsämter - auszusprechen.

Damit leiten die Beiträge des Bandes zum schwierigen Problem ärztlicher und psychologischer Behandlung von Opfern politischer Verfolgung in der DDR über. So beschäftigt sich der Psychologe Andreas Maercker, der selbst wegen eines „Republikfluchtversuchs" inhaftiert war, mit den Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie auf diesem überaus sensiblen Terrain (S.227-250). Anhand von Fallbeispielen veranschaulicht er „psychische Problemkonstellationen", die „offenen, verdeckten und stillen Leiden" der Opfer (S.232). Danach berichtet er über einschlägige psychotherapeutische Erfahrungen und setzt sich kritisch mit verschiedenen Therapiekonzepten auseinander, die mit und an „Traumaopfern" praktiziert werden. Sein Fazit verrät ungeachtet des heiklen Problemfeldes gemäßigten Optimismus: „Insgesamt belegen diese Studien der Therapieforschung, daß bestimmte Psychotherapiemethoden gute und sehr gute Wirksamkeit erreichen und die Effekte von Psychopharmaka weit hinter sich lassen." Es heißt da aber auch: „Was Psychotherapie natürlich nicht heilen kann, ist der Verlust von wichtigen Jahren des eigenen Wachstums und Werdens. Ein Rest an Trauer wird bleiben." (S.249)

Der letzte Beitrag des Bandes stammt von dem allzu früh verstorbenen Psychologen Werner Seifert, der keine 30 Jahre alt wurde. Er lenkt noch einmal den Blick auf die psychische Verfassung und das Erleben von Opfern totalitärer Systeme schlechthin und wirft die grundsätzliche Frage auf, ob - und gegebenenfalls wie - es für solche Opfer noch ein Weiterleben nach den erlittenen (inneren und äußeren) Verletzungen geben kann (S.251-263). Es ist ein weit über spezielle Therapiekonzepte hinausreichendes grundsätzliches Problem, wie traumatisierende Erfahrungen lebensgeschichtlich verarbeitet werden (können), Erfahrungen, die buchstäblich an den Nerv der eigenen Existenz gehen. Die literarischen (Selbst-)Analysen ehemaliger Folter- und KZ-Opfer wie diejenigen von Jean Améry und Primo Levi vermitteln eine Ahnung davon, wie die Erinnerung an das erfahrene Leiden (in nächtlichen Träumen) immer wiederkehrt und derart übermächtig werden kann, daß davon nur mehr der Freitod „erlösen" kann.

Wäre „Betroffenheit" nicht eine abgegriffene und verbrauchte Vokabel - sie wäre der treffende Ausdruck für die Reaktion, welche die Lektüre des Sammelbandes auslösen muß. Man mag einerseits über die Art und Weise juristischer „Aufarbeitung" des SED-Unrechts, andererseits über die Angemessenheit von Entschädigungsregelungen streiten. Was aber einen unauslöschlichen Eindruck hinterläßt - oder doch hinterlassen sollte -, ist die Dokumentation des Leidens der Opfer, das durch kein Verfahren und keine Instanz mehr aus der Welt geschafft werden kann. Die Frage drängt sich schon auf, was letztlich im sog. „Buch der Geschichte" überwiegt: der wissenschaftliche und technische Fortschritt, den sich das 20. Jahrhundert so sehr zugutehält - zugutehalten kann - oder das Ausmaß an Verwüstung und Zerstörung, die es an Menschen und in ihren Herzen angerichtet hat.

Heinz Müller-Dietz

Ralf Stettner: „Archipel GULag": Stalins Zwangslager - Terrorinstrument und Wirtschaftsgigant. Entstehung, Organisation und Funktion des sowjetischen Lagersystems 1928-1956. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1996, 448 S., DM 68.-.

Besserungsarbeitslager, Katorga-Lager, Speziallager, Straflager, Invalidenlager, Frauenlager, Prüf- und Filtrationslager, Besserungsarbeitskolonien, Zwangssiedlungen ... - das Lagersystem der Stalin-Ära, der GULag, stellte eine eigene, geheimnisumwitterte und stark ausdifferenzierte Welt innerhalb des real existierenden Sozialismus der Sowjetunion dar. Seit Alexander Solschenizyns gleichnamigem Roman, der auf deutsch erstmals 1974 erschien, hat sich dafür der Begriff „Archipel GULag" im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert; ursprünglich wurde mit der Abkürzung „GULag" die administrative Ebene der „Hauptverwaltung der Lager" innerhalb des Innenministeriums der Sowjetunion bezeichnet.

Bereits unter Lenin war Anfang der 1920er Jahre der justizielle Strafvollzug - ähnlich wie später in der DDR zu Beginn der 1950er Jahre - der inneren Verwaltung überantwortet worden; seitdem verbüßten „normale" und politische Kriminelle ihre Strafen entweder in Gefängnissen des Innenministeriums oder im Archipel GULag. Ralf Stettner widmet sich in seiner umfangreichen Arbeit ausschließlich dem Lagersystem und dem dortigen Lager-Strafvollzug; in seiner verwaltungsgeschichtlichen Studie finden sich

(leider) kaum Betrachtungen zum sowjetischen Strafvollzugssystem insgesamt noch zur Kriminalpolitik im allgemeinen (hierzu das Buch von Ulrike Schittenhelm: Strafe und Sanktionensystem im sowjetischen Recht. Freiburg 1994; siehe meine Rezension in: ZfStrVo 45 (1996), S. 124 f.). Sein Buch ist vielmehr ein detaillierter Forschungsstandbericht zum sowjetischen Lagersystem der Stalin-Ära; das umfangreiche Verzeichnis der internationalen wissenschaftlichen und erfahrungsgeschichtlichen Literatur zum Thema belegt die immense Lesearbeit, die der Autor geleistet hat. Der Leser kann sich dadurch einen schnellen und detaillierten Überblick über das Lagersystem und seine Insassen verschaffen und anhand der Angaben in den Fußnoten die jeweilige Spezialliteratur ausfindig machen. Diesen Vorzügen des Werkes von Stettner stehen die wichtigsten Nachteile gegenüber: Während die aktuelle Forschungsdiskussion zum Diktaturenvergleich nur am Rande angesprochen wird (auf S. 363 f. in einer Fußnote zum Vergleich von KZ- und GULag-System), bleibt die diachrone und synchrone Vergleichsebene zur Frage des Lager-Strafvollzugs nahezu völlig unberücksichtigt. Daher findet auch eine historische Einordnung des „Lager"-Gedankens, von Außenarbeit und Arbeitskolonien nicht statt, obwohl diese Instrumente des Strafvollzugs gerade in den 1920/30er Jahren in der internationalen Fachöffentlichkeit erörtert und damalige praktische Umsetzungen aufmerksam diskutiert worden waren.

Auf die „Opfer"-Ebene der Lagerinsassen, die „gulakische Bevölkerung", wird von Stettner, entgegen seiner einleitenden Bemerkungen, nur marginal eingegangen. Statt dessen versucht der Autor zu belegen, daß, so seine zentrale These, der GULag der Stalin-Ära stets zwei Zwecke zu erfüllen hatte: die repressive Seite des Strafvollzugs und die Integration von Arbeitskräften in die staatliche Planwirtschaft - „der GULag der Jahre 1928/29 bis 1953/56 war somit immer zugleich Herrschaftsinstrument und Bestandteil der Sowjetwirtschaft" (S. 365). Während zur Lenin-Zeit der Strafvollzugszweck noch im Vordergrund gestanden und „Besserungsarbeit" vorwiegend als sozialistisches Erziehungsmittel angesehen worden war, erhielt seit Einführung der zentralen Planwirtschaft Ende der 1920er Jahre die wirtschaftliche Funktion immer mehr Bedeutung. Der GULag wurde zu einem riesigen Wirtschaftsbetrieb, einem „Eckpfeiler der Sowjetwirtschaft", mit einem frei verfügbaren Arbeitskräftereservoir, ohne den der Bau von zahlreichen Kanälen, strategischen Straßen und Eisenbahnlinien, Flughäfen, Kombinaten und Fabriken nicht realisierbar gewesen wäre. Nach Stalins Tod 1953 und verschiedenen Aufstandsbewegungen in den Lagern wurde durch Amnestien, Entlassungen und einer Verwaltungsreform im Jahr 1956 das Ende des GULag verkündet; Besserungsarbeitskolonien traten sein Erbe an.

Stettners Arbeit wirkt wie ein riesiger Literaturexzerpte-Zettelkasten, der an manchen Stellen fast unkommentiert in das Buch übertragen wurde. Augenfällig wird dies zum Beispiel bei einem typischen Strafvollzugsthema: dem Verhältnis von „normalen" kriminellen zu politischen Häftlingen. Innerhalb weniger Seiten (S. 183 bis 185) werden dabei grundverschiedene Aussagen über die angebliche Privilegierung zunächst der einen, dann der anderen Häftlingsgruppe bei der Ausübung von Funktionsposten (Kalfaktoren) unkommentiert referiert. Hier hätte sich der Leser mehr Mut zum eigenen Standpunkt gewünscht. Vielleicht liegt dem aber auch ein methodisches Problem zugrunde, das sich durch die Arbeit hindurchzieht: Angesichts der jahrzehntelangen Geheimhaltungspraxis des Sowjetstaates liegen bislang kaum Untersuchungen vor, die über zeitgenössische Erfahrungsberichte und veröffentlichte Dokumente hinaus auf archivalisches Quellenmaterial aufbauen können; eine der Ausnahmen: das Werk von Stefan Karner zu den Kriegsgefangenenlagern in der Sowjetunion: „Im Archipel GUPVI", Wien 1995. So wird auch bei Stettner wissenschaftliche und belletristische Literatur als gleichberechtigt nebeneinander stehend ausgewertet. Abschließend bleibt aber zu betonen, daß sein Buch eine wichtige Funktion erfüllt: Als dokumentierte Zwischenbilanz der GULag-Forschungen zu Beginn der 1990er Jahre entkräftet es die im letzten Jahr aufgestellten und Schlagzeilen machenden pauschalen Vorwürfe des Herausgebers des „Schwarzbuches des Kommunismus", Stéphane Courtois, die Wissenschaft habe bislang die Opfer des Kommunismus vergessen.

Rainer Möhler

Rode, Christian: Kriminologie in der DDR. Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie. Freiburg 1996 (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht; Bd. 73); 326 S. und Anhang, DM 39,80.

„Die Kriminalität ist weder Schicksal noch einem unerforschlichen Ratschluß Gottes zuzuschreiben. Sie ist eine gesellschaftliche und historische Erscheinung und mit der Entstehung der Klassen entstanden. Die Kriminalität wurde in der sozialistischen Gesellschaft bereits weitgehend eingeschränkt und wird in der voll entfalteten sozialistischen Gesellschaft nach und nach restlos überwunden werden" - dieses Bild, das 1961 der ein Jahr später zum Generalstaatsanwalt der DDR ernannte SED-Funktionär Josef Streit zeichnete, entsprach der traditionellen sozialistischen Utopie einer konfliktlosen künftigen Gesellschaftsordnung. Eine Utopie, die äußerst konfliktreiche Konsequenzen für die Gesellschaft der DDR hatte.

In seiner Freiburger Dissertation (Betreuer Prof. Dr. Günther Kaiser) werden von Christian Rode die Konsequenzen dieser Sichtweise auf der Ebene der kriminologischen Wissenschaft untersucht. Rode beschränkt seine Analyse auf die damaligen theoretischen Erörterungen des Problems der Kriminalität, da, so eines seiner Ergebnisse vorwegnehmend, eine Untersuchung der Kriminalitätsrealität nicht geleistet worden war. Im Rahmen seiner Arbeit konzentriert er sich auf die Beschreibung der verschiedenen Kriminalitätsursachentheorien in der DDR, die Darstellung von Forschungsschwerpunkten und methodischen Arbeitsweisen, und untersucht die Zusammenhänge zwischen kriminologischer Arbeit und staatlicher Kriminalitätsbekämpfung sowie die Einflußnahme der Politik auf die kriminologische Wissenschaft. Sein methodisches Vorgehen besteht aus zwei Teilen: Die zeitgenössische DDR-kriminologische Literatur wurde von ihm sowohl inhaltlich als auch quantitativ (durch eine „standardisierte Literaturanalyse") ausgewertet. Von zentraler Bedeutung war jedoch - nach seiner eigenen Einschätzung - darüber hinaus die Möglichkeit, als Forscher Interviews mit „Zeitzeugen", in diesem Fall ehemaligen DDR-Kriminologen (Erich Buchholz, Ulrich Dähn, Harry Dettenborn, Uwe Ewald, Hans Hinderer, Günther Kräupl) zu führen.

Als wichtigstes Kennzeichen der DDR-Kriminologie wird von Rode ihre Realitätsblindheit herausgearbeitet. Auch bevor sie in der DDR in den 1960er Jahren als ehemals „bürgerlich"-verfemte Wissenschaft wieder etabliert wurde, prägten theoretische Aussagen ostdeutscher Juristen über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität die Kriminalpolitik des DDR-Staates. Gemäß den politisch-ideologischen Vorgaben wurde in den 1950er Jahren Kriminalität als Teil des allgemeinen Klassenkampfes angesehen: Jeder Verbrecher war gleichzeitig auch ein Klassen- und damit Staatsfeind. Für den Bereich des Strafvollzugs, der bei Rode leider fast vollständig ausgeblendet bleibt, bedeutete dies, daß auch der Gefangene als (unverbesserlicher) Klassenfeind angesehen wurde. Die zweite Phase wurde durch ein für die DDR-Geschichte interessantes Vorgehen eingeleitet: Die politische Führung unter Walter Ulbricht ermahnte auf der Babelsberger Konferenz 1958 die Rechtswissenschaftler, ihre nunmehr als verhärtet-dogmatisch geltende Klassenkampf-Theorie aufzugeben und sich den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, genauer gesagt, den neuen politischen Vorgaben anzupassen. Die konservative Beharrungskraft der zwei rechtswissenschaftlichen Wortführer, Joachim Renneberg und John Lekschas, konnte jedoch erst zu Beginn der 1960er Jahre endgültig gebrochen werden; ihre öffentliche „Selbstkritik" ist in der „Neuen Justiz" von 1962 nachzulesen. Jetzt wurde Kriminalität als „Reliktphänomen" der alten kapitalistischen Gesellschaft angesehen und Verbrecher nach besserungsfähigen oder (politisch)-unverbesserlichen unterschieden. Im Strafvollzug gewann der Gedanke der „Erziehung durch Arbeit" staatliche Unterstützung, und die beginnende ostdeutsche Strafrechtsreform schuf Voraussetzungen für eine Verstärkung der nichtstrafrechtlichen Kriminalitätsbekämpfung und den Ausbau der gesellschaftlichen Kontrolle; im Jahr 1966 erschien das erste Kriminologie-Lehrbuch der DDR (Erich Buchholz, Richard Hartmann und John Lekschas: „Sozialistische Kriminologie"). Die Anfang der 1970er Jahre beginnende dritte und letzte Phase in der Geschichte der

DDR-Kriminologie bot den realitätsnahesten theoretischen Ansatzpunkt: Zum ersten Mal wurden jetzt die Existenz gesellschaftlicher Widersprüche im Sozialismus und auch eine spezifisch-sozialistische Kriminalität anerkannt. Anlaß dazu hatten nicht zuletzt erste empirische Ergebnisse bei Untersuchungen von Jugendkriminalität erbracht, die die bisherige „Reliktetheorie" generationsmäßig ins Wanken brachte. Es kam jedoch nicht von einer generellen Erweiterung der DDR-Kriminologie zu einer empirischen Sozialwissenschaft. Zu eng waren die von Partei und Staat gezogenen Grenzen bei der statistischen Erfassung der sozialistischen Gesellschaftsrealität. Die zunehmende Interdisziplinarität der Forschung durch die Mitarbeit von Psychologen und forensischen Psychiatern verschob jedoch den Schwerpunkt weg von einseitig sozialen hin zum Bereich der individuellen und mikrosozialen Kriminalitätsfaktoren. Trotzdem waren gerade die 1970er Jahre durch eine ausgesprochen repressive staatliche Verbrechensbekämpfungspolitik gekennzeichnet. An der Utopie einer kriminalitätsfreien Gesellschaft wurde aber bis zuletzt von fast allen Kriminologen festgehalten.

Der Versuch Rodes, 40 Jahre vom Westen getrennte Wissenschaftsgeschichte der DDR zu dokumentieren, ist in den selbst gesteckten Grenzen der Untersuchung gelungen. Zahlreiche wörtliche Zitate aus der zeitgenössisch-fachwissenschaftlichen Literatur, ein klar strukturierter Aufbau, ergänzt durch sehr nützliche inhaltliche Kapitelzusammenfassungen, und die verschrifteten Zeitzeugeninterviews im Anhang dienen dazu, daß sich der Leser einen ersten informativen Überblick über dieses Kapitel der DDR-Rechtsgeschichte verschaffen kann. Das Fehlen von Informationen über die Autoren der zitierten Schriften fällt hierbei unangenehm auf; die Hintergründe für manche Einflußnahmen und Wendepunkte der DDR-Kriminologie-Geschichte bleiben weiterhin im Dunkeln. Die Untersuchung sollte daher eher den Beginn einer intensiveren Erforschung der DDR-Kriminologie markieren. Wichtige Fragestellungen, die seit einigen Jahren die zeitgeschichtliche DDR-Forschung bewegen, wurden erst gar nicht gestellt. Es fehlen der Analyse sowohl die historische Einbindung in deutsche Traditionsstränge als auch die zeitgenössische Vergleichsebene mit dem „großen Bruder" Sowjetunion einerseits und dem demokratisch-kapitalistischen Gegenmodell der Bundesrepublik andererseits. Der Autor hätte seine Arbeitskraft eher in diese aktuellen Forschungsfragen als in die sowohl von der Methode als auch vom Erkenntniswert her fragwürdige EDV-gestützte „standardisierte Literaturanalyse" investieren sollen.

Rainer Möhler

Rudolf Egg (Hrsg.): Strafvollzug in den neuen Bundesländern. Bestandsaufnahme und Entwicklung. Kriminologie und Praxis = KUP. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ Bd. 24. Wiesbaden 1999. 291 S. DM 35.-.

Anfang November 1997 führte die Kriminologische Zentralstelle gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz eine Tagung zum Thema 'Strafvollzug in den neuen Bundesländern' durch, deren Ergebnisse der vorliegende Band zusammenfaßt. In seinem einleitenden Beitrag beschreibt Müller-Dietz die 'Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland seit 1945'. Er zeigt, daß es - wie auch für andere Perioden des Strafvollzugs - für diesen Zeitraum keine systematischen Vorarbeiten gibt. Trotzdem entsteht ein lebendiges, wenn auch keineswegs geschlossenes Bild. Dazu sind die Entwicklungen nicht nur in den beiden deutschen Staaten, sondern zunächst auch in der alten Bundesrepublik zu unterschiedlich verlaufen. (Vgl. dazu die Auswahlbibliographie am Ende des Beitrags) Besondere Aufmerksamkeit können die Perspektiven in die Zukunft beanspruchen. Mit Entschiedenheit sagt Müller-Dietz, daß es zu dem im Strafvollzugsgesetz angelegten Konzept (§ 2 StVollzG) „keine verfassungsrechtlich verantwortbare und kriminalpolitisch sinnvolle Alternative" gibt, mag dieses Konzept wegen der heute andersartigen Insassenstruktur auch in veränderter Form umzusetzen sein (S. 33). Weiter plädiert er für eine Fortsetzung des Wegs in Richtung auf Differenzierung und Öffnung innerhalb der Anstalten und nach außen.

Es folgt ein Bericht des Thüringischen Justizministeriums über 'Aufbau und Fortentwicklung eines modernen Strafvollzugs' in diesem Bundeslande. Der Beitrag vermittelt einen umfassenden Überblick, auch wenn er als ministerielle Verlautbarung die überwundenen Schwierigkeiten mit Distanz und die Dringlichkeit der noch zu leistenden weitere Aufbauarbeit mit Zurückhaltung beschreibt. Ähnlich vorsichtig sind die Ausführungen von Herden über 'Das System des Strafvollzugs in der DDR'. Der Verfasser erörtert eingangs die Gründe seiner Zurückhaltung, weil er nämlich einer der wenigen Beamten in leitender Funktion (Anstaltsleiter in Waldheim) ist, der bereits in der DDR ähnliche Funktionen ausübte. Er zeigt, daß im Strafvollzug der DDR nicht alles schlecht war, oft aber die an den westlichen Sprachgebrauch angenäherte Sprache der Gesetze und Verwaltungsvorschriften und die Realität weit auseinanderklafften.

Die außerordentlich lebendigen und anschaulichen Berichte von Schmuck über den 'Aufbau eines rechtsstaatlichen Strafvollzugs in den neuen Ländern' und von Flügge über die 'Untersuchungshaftanstalten des MfS' bilden einen scharfen Kontrast. Der Leser erfährt von der vorgetäuschten Kooperationsbereitschaft der früheren Herren des Vollzugs in der DDR und ihrem Bemühen, durch Zurückhaltung von Informationen und durch Desinformation bis hin zu Lügen das Bild dieses Vollzuges zu verschleiern. Dabei entsteht der Eindruck, daß diese Verhaltensweisen nicht bloße Reaktion auf den 'Machtwechsel', sondern durch das autoritäre Regime mit seinem gesteigerten Geheimhaltungsbedürfnis tief internalisiert waren. Ergänzt wird dieses Bild durch den Beitrag des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Faust, der im ersten Drittel seines Beitrags von seinen Erfahrungen in 17 Monaten Untersuchungshaft wegen staatsfeindlicher Hetze berichtet. Diese Ergänzung schildert die bedrückende Realität der Ermittlungen in politischen Strafverfahren und die dafür entwickelte unmenschliche Vollzugsform. Die Ergänzung ist sehr wichtig, weil im Zeitpunkt der Wiedervereinigung die Vollzugsanstalten der DDR beinahe leer übergeben wurden. Im Anschluß daran beschreibt Faust seine heutige Tätigkeit, bei der er sich bemüht, Menschlichkeit in die zwangsläufig oft sehr schmerzhaften Folgen der Arbeit der Gauck-Behörde einzubringen.

Einen Jugendstrafvollzug gab es in der DDR nicht. Hier mußte von Grund auf Neues geschaffen werden. Schüler-Springorum und Nagler beleuchten diese Aufgabe aus verschiedenen Blickwinkeln, als Wissenschaftler bzw. als Praktiker. Die theoretischen Schwierigkeiten hängen damit zusammen, daß die Idee des Erziehungsstrafvollzugs in der Öffentlichkeit zur Zeit auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Schüler-Springorum kritisiert die Abweichung vom Prinzip des Strafvollzugs als Ultima ratio und die heutige Kriminalpolitik, „die Einsperrung zur Beschwichtigung von Ängsten der Allgemeinheit und zur Befriedigung populärer Gerechtigkeits-Vorstellungen angezeigt erscheinen läßt" (S.138). Mit Nachdruck setzt er sich für den gesetzlichen Vollzugsauftrag ein. Nagler beschreibt nicht nur die von ihm geleitete Jugendstrafanstalt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern, sondern gibt zugleich einen Überblick über den Jugendvollzug in den anderen neuen Bundesländern. Die Entwicklung - veranschaulicht durch statistische Daten und Schaubilder - zeigt eine konsequente Annäherung an den Jugendvollzug der alten Bundesländer. Der Verfasser schließt mit der zuversichtlichen Erwartung, daß „schon in wenigen Jahren ... moderne Anstalten Impulsgeber für neue Wege der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen sein" werden (S. 161):

Erneuerung und Aufbau des Strafvollzugs in den neuen Bundesländern sind ein interessantes Forschungsfeld. Angela Kunkat vom Lehrstuhl für Kriminologie der Universität Greifswald hat die Entwicklungen, die Gefangenenstrukturen, die personelle Ausstattung der Anstalten und die Bemühungen um die Vermeidung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen begleitet. Sie stellt Defizite bei der Umsetzung des Behandlungsvollzuges, besonders die restriktive Lockerungspraxis, fest. Mit Besorgnis betrachtet sie eine eher repressive Kriminal- und Vollzugspolitik. Abschließend empfiehlt sie eine Intensivierung der Forschung zur Sicherung der Durchsetzung der von den Gesetzen vorgebenen Zielvorstellungen (S.202 f). Der Beitrag von Gabriele Dolde behandelt die Entwicklungen und die bisherigen Leistungen des Kriminologischen Dienstes (§ 166 StVollzG). Zunächst erinnert sie an die Rückfallunter-

suchungen der 70er Jahre, die zwar die hohen in die Wirkung von Behandlungsmaßnahmen gesetzten Erwartungen nicht bestätigt haben. Andererseits wurde erst durch diese Untersuchungen das sich hartnäckig haltende 'Gerücht' von einer Rückkehrerquote von 80% der aus dem Strafvollzug Entlassenen endgültig widerlegt. Auf dem Gebiet der Evaluierung von einzelnen Behandlungsmaßnahmen leistet der Kriminologische Dienst heute der Praxis wichtige Hilfestellung. Zu den Erfolgen ist auch die Entwicklung einer guten, arbeitsteiligen Zusammenarbeit mit der „freien" Wissenschaft zu rechnen. Abschließend nimmt die Verfasserin auf die inzwischen Gesetz gewordenen Gesetzesinitiativen zur Behandlung von Sexualstraftätern Bezug, die „ohne die systematische Erforschung der Therapiemöglichkeiten und ohne wissenschaftliche Begleitung der Behandlungsprogramme nicht effektiv umgesetzt werden" können (S. 218). Diese Forderung muß nachdrücklich unterstrichen werden.

Im letzten Abschnitt des Buches wird die Podiumsdiskussion, sowohl die Statements der Mitglieder des Podiums (Bandell, Wegener, Lösel, Müller-Dietz, Suhrbier) wie der Verlauf der Diskussion, referiert von Petra Block, wiedergegeben. Eine Auswahlbibliographie zum Thema 'Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in der DDR und in den neuen Bundesländern' beschließt das Werk.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es den Tagungsleitern und dem Herausgeber gelungen ist, eine große Menge wichtiger Informationen zu dem schwer übersehbaren Thema der Entwicklung des Strafvollzuges in den neuen Bundesländern in einem handlichen Band zusammenzufassen. Diese Informationen sind verbunden und 'vernetzt' mit grundlegenden kriminologischen und pönologischen Erkenntnissen. Die Zusammenschau beider Elemente macht das Werk zu einer wertvollen Lektüre.

Karl Peter Rotthaus

Niels H. M. Albrecht/Andreas Eicker: Leben hinter Gittern. Die Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen. Edition Temmen: Bremen 1999. 200 S. Ca. 130 Abbildungen. Gebunden. DM 39.90.

Die Strafanstalt Bremen-Oslebshausen kann nunmehr auf ein 125jähriges Bestehen zurückblicken. Das ist zwar selbst für eine Einrichtung dieser Art keine besonders herausragende Dauer, doch Anlaß genug, Entstehungsgeschichte, Werdegang und aktuelle Situation in Text und Bild zu dokumentieren. Dieser verdienstlichen Aufgabe haben sich die beiden Autoren des vorliegenden Bandes, die Rechtswissenschaft an der Universität Bremen studieren, unterzogen. Sie haben seit 1997 für das Werk recherchiert. Dabei haben sie sich nicht darauf beschränkt, dokomentarisches Material und Literatur zu sammeln und auszuwerten. Vielmehr haben sie darüber hinaus sechs Monate lang Insassen und Bedienstete der JVA Bremen-Oslebshausen interviewt. Sie haben ferner Hunderte von Dias angefertigt, um auf diese Weise plastische Eindrücke vom Leben in der Anstalt, so wie es sich heute präsentiert, zu vermitteln. Der vorliegende Band breitet gleichsam das systematisch aufbereitete Ergebnis dieser zweijährigen Studien vor dem Leser und Betrachter aus.

Welche öffentliche Anerkennung die dokumentarische Tätigkeit der beiden Autoren gefunden hat, hebt Henning Scherf in seiner Eigenschaft als Justizsenator der Hansestadt in seinem Vorwort hervor: „Für ihre Arbeit wurden sie mit dem Deutschen Studienpreis der Körber-Stiftung ausgezeichnet. Keine geringere als Jutta Limbach. die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, hat in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Kuratoriums des deutschen Studienpreises ihnen den Preis überreicht." (S.8)

Die Verfasser haben ihre Darstellung recht prägnant in drei Teile gegliedert: Rückblick, Einblick, Ausblick. Das Werk schließt mit einem Anhang, der die Anmerkungen und ein Literaturverzeichnis wiedergibt. Im Rückblick wird die Entstehungsgeschichte der Strafanstalt Oslebshausen geschildert. Der Einblick selbst beginnt mit einer allgemeinen Einführung in Kriminaltätstheorien, um dann themenbezogene Informationen über den Alltag in der heutigen JVA zu geben. Der Ausblick ist aktuellen Entwicklungstendenzen der Kriminal.- und Vollzugspolitik gewidmet,

Die Darstellung der Entstehungsgeschichte der Anstalt wird mit einer Einführung in das historische System der Leibes- und Lebensstrafen sowie in die allmähliche Herausbildung modernerer Anstaltskonzepte im 18. und 19. Jahrhundert - bis hin zu dem pennsylvanischen der Einzelhaft und dem auburnschen der Gemeinschaftshaft - eingeleitet. Die Diskussion über Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Haftsysteme sollte auch die politischen Auseinandersetzungen in Bremen über die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe(n) und den Neubau einer Strafanstalt nachhaltig beeinflussen. Die Bauarbeiten konnten - aus vielerlei Gründen - erst nach einer Beratungszeit von 17 (!) Jahren in Angriff genommen werden. Der Jurist und Senator Ferdinand Donath, der sich darum maßgebliche Verdienste erwarb, erlebte freilich die Fertigstellung der neuen Anstalt, die 1874 eröffnet wurde, nicht mehr. Deren Anlage und. Ausgestaltung veranschaulichen die Autoren anhand von Bau- und Lageplänen.

Einen erheblichen Teil des Werkes nimmt die Schilderung des Haftalltags in der heutigen JVA Bremen-Oslebshausen ein. Hier schreiten die Verfasser zunächst die verschiedenen Stationen von der Untersuchungshaft über den Strafantritt in der Zugangsabteilung bis hin zur Aufnahme in den geschlossenen Vollzug ab. Was sie dann anschließend präsentieren, ist ein buntes Kaleidoskop von Themen, das sowohl Leben und Arbeit der Insassen wie die Tätigkeit verschiedener Dienste und die Organisation einzelner Einrichtungen einbezieht. Da kommen etwa der Alltag im geschlossenen Vollzug, die Insassenvertretung und der Wohngruppenvollzug zur Sprache. Da werden die Werkstätten im Landeseigenbetrieb „Judit" und der Werkhof Holz, „der Vollzugsbedienstete als Ansprechpartner", der pädagogische und der medizinische Dienst, die seelsorgerische Tätigkeit und die Anstaltsleitung vorgestellt. Ein eigenes Thema bildet das Verhältnis der JVA zum sozialen Umfeld, eben „als Stadt in der Stadt". Das alles gewinnt durch Bildmaterial und Interviews, die in die jeweilige Darstellung eingestreut sind, noch an Anschaulichkeit und Farbe.

In der Tat ist es den beiden Autoren ungeachtet der systematischen Anlage des Werkes, die sich an geschichtlicher Entwicklung und heutiger Situation orientiert, gelungen, die Atmosphäre der Anstalt - ja des Vollzugs am konkreten Beispiel einer Anstalt überhaupt -, das „Innenleben", einzufangen. Das hat offensichtlich seinen Grund in der geschickten Verbindung von Text und Bild, von allgemeiner Darstellung (der Kriminalitäts- und Vollzugsprobleme) und konkreter Schilderung (des Alltags und der Abläufe in der Anstalt). Dem Gedanken, auf diese Weise Allgemeines und Besonderes miteinander zu verbinden, liegen offenbar aufklärerische Absichten zugrunde: Man versteht Strafvollzug (als Laie) wohl nicht (ganz), wenn man nicht weiß, wie es überhaupt zu Kriminalität kommt (oder kommen kann) und wie sich deren Kontrolle geschichtlich und gesellschaftlich entwickelt hat.

Natürlich wäre das Buch der beiden Autoren mißverstanden, wollte man es als eine Art kriminologische und pönologische Gesamtdarstellung lesen, die es weder nach Anspruch sein kann noch nach Zielsetzung sein will. Die das unmittelbare Thema überschreitenden Informationen dienen vielmehr der Intention, dem Leser Zusammenhänge verständlich zu machen und ihn für die Probleme der Kriminalität und des Strafvollzugs zu sensibilisieren.

Letzteres kommt vor allem in drei Kapiteln des Werkes zum Ausdruck - und zur Sprache. Zunächst wird in einem dem geschichtlichen Rückblick folgenden Kapitel erläutert, was unter Kriminalität zu verstehen ist. Hier werden „Theoretische Ansätze zur Konstruktion eines Kriminalitätsbegriffes" vorgestellt. Gemeint ist damit ein Überblick über gängige Theorien, welche die Entstehung von Kriminalität von der sozialen Wirklichkeit wie von ihrem Entstehungsprozeß her zu deuten suchen. Das mündet dann in die bekannte ernüchternde Bilanz vom - begrenzten - Erklärungswert solcher Ansätze.

Die Autoren betreiben ferner das mühsame - und nicht selten frustrierende - Geschäft der Aufklärung in zwei weiteren Kapiteln, die als „Ausblick" firmieren. Im ersten dieser Kapitel dokumentieren sie ein „Öffentliches Kolloquium zur Weiterentwicklung des Strafvollzuges in Bremen", das an der dortigen Universität na-

mentlich unter Beteiligung von Juristen, eines Vollzugsbeamten und (ehemaligen) Insassen stattgefunden hat. Doch wie es bei solchen Diskussionen häufig der Fall zu sein pflegt, hat das Kolloquium rasch von Informationen über Verbesserungen „vor Ort" zu mehr oder minder globalen Reformvorschlägen bis hin zu Grundsatzaussagen über die gesellschaftliche „Verarbeitung" des Kriminalitätsproblems geführt.

Ähnlich weitausgreifende Perspektiven eröffnet das letzte Kapitel, das einen Überblick über „Nationale, europäische und internationale Entwicklungstendenzen für den Strafvollzug im 21. Jahrhundert" gibt. Was hier im einzelnen - gleichsam gerafft und gestrafft - geschildert wird, sind jene überaus bekannten Phänomene und Ansätze, die seit Jahren die kriminal- und vollzugspolitische Diskussion beherrschen: die Internationalisierung und Europäisierung der Vollzugspolitik, die Gefahren einer Kommerzialisierung des Vollzugs, die Bestrebungen um seine Privatisierung, das amerikanische System der „Boot camps" (in denen militärischer Drill mit traditionellen Formen der Bestrafung kombiniert wird), die Auswirkungen organisierter Kriminalität auf den Vollzug, die elektronische Fessel, die gemeinnützige Arbeit und der Täter-Opfer-Ausgleich. Der Überblick mündet in Hinweise zur Ökonomisierung des Vollzugs (etwa unter dem Stichwort „Schlanker Vollzug"), zur Wiederbelebung der Gefangenenarbeit als Resozialisierungsfaktor, zu konzeptionellen Ansätzen der Angleichung und Normalisierung der Lebensbedingungen im Vollzug und zum Bremer Konzept, Dienstleistungen des Vollzugs in einem landeseigenen Betrieb („Judit") organisatorisch zusammenzufassen. Bemerkenswert an diesem doch recht umfassenden Überblick erscheint die überaus nüchterne, realistische Bilanz der Autoren, die insgesamt ein ebenso anschauliches wie informatives Werk vorgelegt haben.

Heinz Müller-Dietz

Hein-Jürgen Schramke: Alte Menschen im Strafvollzug. Empirische Untersuchung und kriminalpolitische überlegungen (GiKS Gießener Kriminalwissenschaftliche Schriften. Veröffentlichungen des Instituts für Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V. Bd.5). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1996. XII, 473 S. DM 69.-.

Der Herausgeber der Reihe, in der das vorliegende Werk erschienen ist, der Gießener Kriminologe Arthur Kreuzer, zählt zu den wenigen im Lande, die auf den Problembereich aufmerksam gemacht haben, der Gegenstand dieser Arbeit ist. Zumeist ist das Thema ins Blickfeld der Presse gerückt, die sich vor allem mit der bis dato einzigen deutschen Einrichtung dieser Art, dem „Seniorengefängnis" Singen, befaßt hat. Darüber sind denn auch immer wieder Berichte erschienen, die dem Alltag und den Besonderheiten der Außenstelle der JVA Konstanz gewidmet waren. Ungeachtet einer inzwischen stark angewachsenen pönologischen Literatur ist das Thema „Alte Menschen im Strafvcllzug" gleichsam weißes Feld der Forschung geblieben. Darauf weist auch der Verfasser der Gießener Dissertation zu Recht hin.

Um so mehr muß man es begrüßen, daß er es in seiner gleichermaßen umfassenden wie umfangreichen Studie nach allen nur erdenklichen Richtungen hin untersucht und damit sowohl der einschlägigen Forschung als auch praktischen Reformen vorgearbeitet hat. Soweit ersichtlich, ist in seiner sowohl theoretisch wie empirisch angelegten Untersuchung keine das Thema berührende relevante Fragestellung außer Betracht geblieben. Das läßt denn auch sein Werk als Materialsammlung wie als Fundgrube weiterführender Ansätze erscheinen, die den für jene Randgruppe im Strafvollzug charakteristischen Merkmalen und Besonderheiten Rechnung trägt. Dementsprechend reicht das thematische Spektrum der Studie von der Darstellung der Alterskriminalität bis hin zur Analyse der Strukturen der „Seniorengesellschaft" innerhalb des Strafvollzugs. Es versteht sich bei alledem von selbst, daß Schramke nicht nur die einschlägige kriminologische und pönologische, sondern auch die gerontologische Literatur in seine Dissertation eingearbeitet hat.

Einen erheblichen Teil der Studie nehmen Darstellung und Auswertung der empirischen Erhebung ein, die ihr gewissermaßen die Datenbasis liefert. Nach bewährtem Muster hat sich Schramke nicht auf eine einzige Untersuchungsmethode beschränkt; vielmehr ist er mehrgleisig verfahren. Zum einen hat er Intensivinterviews mit 35 über 60 Jahren alten Strafgefangenen der Außenstelle Singen durchgeführt. Sie haben durchschnittlich jeweils etwa zwei Stunden in Anspruch genommen und in der Anstalt selbst - ausschließlich in Anwesenheit des Probanden und des Interviewers - stattgefunden. Voraussetzungen waren Freiwilligkeit der Teilnahme und anonyme Behandlung der Angaben. Ein Leitfaden für diese Interviews sowie die Einverständniserklärung und ein Informationsblatt, auf dem den als Teilnehmer in Aussicht genommenen Gefangenen Sinn und Zweck des Forschungsprojekts erläutert werden, sind im Anhang wiedergegeben. Ebenso ist dort ein Erhebungsbogen abgedruckt, der formelle biographische Daten der interviewten Insassen zum Gegenstand hat. 12 Gefangene in Singen haben die Teilnahme verweigert.

Zum anderen hat Schramke eine Totalerhebung aller in Hessen einsitzenden Gefangenen im Alter von 60 und mehr Jahren angestrebt. Letztlich sind dort aber nur 20 solcher Interviews zustandegekommen. Offensichtlich gab es in Hessen wie in Singen eine ganze Reihe schwer überwindbarer Schwierigkeiten (z.B. Sprachbarrieren bei ausländischen Gefangenen, mangelndes Interesse, Mißtrauen). Um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit und Situation älterer Gefangener zu verschaffen, hat Schramke schließlich noch Forschungsgespräche mit 24 Praktikern in jenen Anstalten geführt. Im Anhang sind gleichfalls die Leitfäden für Experteninterviews im hessischen Strafvollzug und in Singen wiedergegeben; das gilt auch für einen etwas kürzer gefaßten Leitfaden für Interviews mit Ärzten, der den Gesundheitszustand und die medizinische Versorgung älterer Gefangener zum Gegenstand hat.

Auf der einen Seite hat Schramke dank der Ausführlichkeit und Differenziertheit seiner Interviews eine Fülle von Daten zur Persönlichkeits- und Kriminalitätsentwicklung sowie zur Situation im Strafvollzug zutage fördern können. Auf der anderen Seite hat er in seine Untersuchung aus den genannten Gründen nur einen Teil der für eine Befragung in Aussicht genommenen Gefangenen einbeziehen können. Seine Erhebung hat also keinen repräsentativen Charakter. Ihr Schwergewicht liegt denn auch - wie er ja selbst im einzelnen darlegt - wegen der geringen Fallzahlen auf qualitativem Gebiet. Die Vorzüge und Nachteile eines solchen Ansatzes diskutiert er im Vorspann zur Darstellung der Befunde näher.

Schon im theoretischen Teil der Arbeit werden die Besonderheiten deutlich, die dem Personenkreis straffälliger älterer Menschen anhaften und denen dementsprechend im Rahmen der Kriminalitätsprophylaxe und des Umgangs im Strafvollzug Rechnung zu tragen ist. Auf der einen Seite ist zwar bei älteren Menschen aus verschiedenen Gründen (z.B. soziale Rückzugstendenzen, Abnahme körperlicher Stärke und Mobilität, höhere Hemmschwellen, stärkere informelle Kontrolle) mit niedrigerer Delinquenz zu rechnen. Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang ein konsistentes Selbstkonzept, das auch auf die Lebenszufriedenheit älterer Menschen ausstrahlt. Nicht zuletzt kommt darin auch dem Bewußtsein, positive Lebensleistungen vorweisen zu können, Bedeutung zu. Auf der anderen Seite können die physischen und psychischen sowie sozialen Veränderungen, die mit dem Prozeß des Alterns einhergehen, zu kriminogen wirkenden Funktions- und Rollenverlusten, persönlichen Krisen und Konflikten führen. Dem allem kann - wie Schramke des näheren darlegt - vor allem durch soziale Kontakte und Aktivitäten, aber auch durch eine realitätsentsprechende (Selbst-)Wahrnehmung (eigener Bedürfnisse sowie verbleibender Möglichkeiten und Perspektiven) begegnet werden. Längst existiert ja eine regelrechte Flut solcher „Lebenshilfen", die - jenseits spezifisch kriminologischer Fragestellungen - Empfehlungen für einen altersgerechten Lebenszuschnitt präsentieren. Die gerontologische Forschung verweist auf die schlichte Erfahrung, daß die Personengruppe älterer Menschen ungeachtet gewisser gemeinsamer typischer Merkmale alles andere als homogen ist. Das spiegelt sich auch in kriminologischen Befunden wider. Auch die Gruppe älterer Straftäter ist überaus unterschiedlich strukturiert. Da findet sich neben dem Gelegenheitstäter der chronische ebenso wie der Ersttäter. Jedoch besteht Anlaß, wie auch Schramke ausführt, Zusammen-

hänge zwischen altersbedingten Abbauerscheinungen und Kriminalität nicht überzubewerten. Immer wieder finden sich auch bei älteren Straffälligen Einstellungs- und Verhaltensmuster, die auch bei jüngeren anzutreffen sind.

Deutlichere Unterschiede zeigen sich jedoch im subjektiven Erleben von Strafverfahren und Strafvollzug. Bei älteren Straffälligen, namentlich wenn sie Ersttäter sind, können Prozeß und Verurteilung einen völligen Zusammenbruch der sozialen Identität auslösen, gelegentlich ausgesprochene Hilflosigkeit hervorrufen. Chronische Straftäter werden damit - wie auch sonst - ungleich besser fertig. Im ganzen hat aber fortgeschrittenes Alter eine gesteigerte Haftempfindlichkeit zur Folge. Dem Umstand, daß ältere Straffällige die Strafe eher zu akzeptieren scheinen als jüngere, steht die Erfahrung gegenüber, daß sie vielfach die Strafe im Hinblick auf Alter und Lebensleistung als zu hart ansehen.

Im Vollzug selbst gesteht die Insassengesellschaft - wie Schramke konstatiert - älteren Gefangenen individuelle Schonräume zu. Davon, daß diese Insassen im Sinne einer verbreiteten Auffassung an der untersten Stufe der Gefangenenhierarchie stünden, kann demnach jedoch nicht die Rede sein. Freilich genießen auch da vollzugserfahrene Gefangene einen höheren Status. In jedem Falle ist das Verhältnis zwischen Personal und älteren Gefangenen weitgehend konfliktfrei. Dies ist anscheinend im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen: Zum einen deckt sich das vielfach anzutreffende Interesse älterer Gefangener an einem reibungelosen Vollzugsablauf mit demjenigen der Bediensteten. Zum anderen lassen diese älteren Gefangenen zumeist auch eine bevorzugte Behandlung zuteil werden. Das kommt etwa in der Art der Beschäftigung (z.B. als Hausarbeiter) und in der relativ seltenen Disziplinierung solcher Gefangener zum Ausdruck.

Einer der bedeutsamsten Belastungsfaktoren stellt für die „Senioren" indessen die eingeschränkte Lebensperspektive dar. Noch am günstigsten ist sie für jene Gefangenen, die finanziell (z.B. durch eine Rente) abgesichert sind. Die anderen laufen jedoch wegen ihres Alters und ihrer Straffälligkeit Gefahr, nach ihrer Entlassung als Sozialfälle ein Leben am Rand des Existenzminimums fristen zu müssen. Bei chronischen Straftätern und Langzeitgefangenen verstärken sich zudem im fortgeschrittenen Alter die Hospitalisierungsschäden. Insgesamt verliert bei älteren Gefangenen die Resozialisierungsarbeit an praktischer Bedeutung. In dem Vordergrund drängen sich demgemäß Gesichtspunkte des Schuldausgleichs und der Generalprävention. Für Schramke hat der Vollzug insoweit überwiegend kustodialen Charakter.

Diese empirischen Befunde legen es nahe, für ältere Straftäter nach Alternativen zur - vollstreckten - Freiheitsstrafe zu suchen. Freilich kommen hier - mangels altersadäquater Reaktionsformen nur ein Rückgriff auf bereits bestehende oder im Modellversuch erprobte Sanktionen (wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Betreuungsweisung, soziales Training) und deren altersgerechter Ausbau in Betracht. Schramke gibt darüber hinaus noch eine Reihe weiterer Schritte zu bedenken: so etwa den Aufbau einer der Jugendhilfe entsprechenden Altenhilfe, den Hausarrest, die Erweiterung der Möglichkeiten der Straf(rest)aussetzung. Zugleich plädiert er für eine vermehrte Einweisung älterer Straftäter in den offenen Vollzug, die sich auch mit ihrer zumeist geringeren Gefährlichkeit rechtfertigen ließe. Ebenso empfiehlt er, der Gesundheitsfürsorge, die ja in solchen Fällen wegen des Alters eine besondere Rolle spielt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Als größter Mangel hinsichtlich der Zukunftsvorsorge erweist sich indessen die mangelnde Einbeziehung Gefangener in die Rentenversicherung; er wirkt sich vor allem bei chronisch Straffälligen und Langzeitgefangenen besonders belastend aus.

Die Frage, ob das Singener Konzept flächendeckend verwirklicht werden soll, beantwortet Schramke eher zurückhaltend: Den Vorzügen (z.B. in subkultureller Hinsicht, in bezug auf geringeren Sicherheitsaufwand wie Spezialisierung der Sozialarbeit) stellt er auch Nachteile gegenüber (z.B. Reduzierung des geschlossenen Vollzugs auf wenige ältere Straftäter und damit insoweit Fehlen eines praktischen Bedürfnisses für einen entsprechenden Sondervollzug). „Ein Modellcharakter wird dem Singener Konzept hier daher nicht zugesprochen." (S.415)

An Schramkes wegweisender Arbeit kommt niemand vorbei, der sich mit der Problematik älterer Gefangener wissenschaftlich oder praktisch beschäftigt. Er findet hier eine Fülle empirischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse vor, auf denen weitere forschungsleitende Annahmen und realitätsbezogene kriminalpolitische Strategien aufbauen können.

Heinz Müller-Dietz

Einladung zur Subskription bis zum 30. September 1999

Festschrift für Alexander Böhm

zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999

Herausgegeben von Wolfgang Feuerhelm, Hans-Dieter Schwind, Michael Bock

1999. 23,0 x 15,5 cm. XIV, 869 Seiten. Gebunden. Mit Frontispiz. DM 378,–/öS 2759,–/sFr 336,–
• ISBN 3-11-015696-2
Subskriptionspreis: DM 318,-/öS 2321,-/sFr 283,-

Diese Festschrift ist dem Mainzer Ordinarius für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug gewidmet.

Inhalt

Alexander Böhm zum 70. Geburtstag

I. Nationale und internationale Perspektiven des Strafvollzugs

HEINZ MÜLLER-DIETZ: Der Ort des Strafvollzugs in einem künftigen Sanktionensystem. - GÜNTHER KAISER: Deutscher Strafvollzug in europäischer Perspektive. Wo weicht der Strafvollzug in der Bundesrepublik gravierend ab? - PETER BEST: Europäische Kriminalpolitik auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention - die European Rules. - HEIKE JUNG: Die "European Rules on Community Sanctions and Measures". - ROLF HERRFAHRDT: Politische Verantwortung des Strafvollzuges angesichts des "allgemeinen Rechtsempfindens". - FRIEDER DÜNKEL: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehung und Strafe - Entwicklungen und Perspektiven im internationalen Vergleich. - GÜNTHER KRÄUPL: Schuldverständnis und Strafvollzugsgestaltung im historischen Rückblick auf die DDR und als bleibendes Problem.

II. Struktur und Organisation des Strafvollzugs

KARL HEINRICH SCHÄFER: Offener Strafvollzug als Normalität - Das Direkteinweisungsverfahren im hessischen Justizvollzug. - MONICA STEINHILPER: Organisationsentwicklung im Justizvollzug. Ein Praxisbericht mit Beispielen aus Niedersachsen. - KARL PETER ROTTHAUS: Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges im XXI. Jahrhundert. - CHRISTIAN DERTINGER: Probleme der Bediensteten im Strafvollzug der neuen Bundesländer. - HORST SCHÜLER-SPRINGORUM: Angemessene Anerkennung als Arbeitsentgelt. Das Bundesverfassungsgericht zur Arbeit im Strafvollzug.

III. Der Strafvollzug als Gegenstand empirischer Forschung

JÖRG-MARTIN JEHLE: Strafvollzug und Empirie. - HELMUT KURY: Zum Stand der Behandlungsforschung oder: Vom nothing works zum something works. - CHRISTINE SWIENTEK: Von der Unmöglichkeit, katamnestische Studien zu erstellen. - MICHAEL BOCK: Schädlich, überflüssig, schmutzig. Die Argumentationen der kriminologischen Verächter der Resozialisierung.

IV. Spezielle Personengruppen

KLAUS LAUBENTHAL: Vollzugliche Ausländerproblematik und Internationalisierung der Strafverbüßung. - HANS-DIETER SCHWIND: Nichtdeutsche Straftäter - eine kriminalpolitische Herausforderung, die bis zum Strafvollzug reicht. - DIETER DÖLLING und DIETER HERMANN: Über die Entwicklung der sozialen Verantwortungsbereitschaft von weiblichen Strafgefangenen.

V. Behandlungsansätze

ARTHUR KREUZER: Spritzenvergabe im Strafvollzug - Forschung zwischen den Fronten in einem kriminalpolitischen Glaubenskrieg. - RUDOLF EGG: Straftäterbehandlung unter Bedingungen äußeren Zwanges. - HANS JOACHIM SCHNEIDER: Die Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug. - DIETER RÖSSNER: Resozialisierung durch Sport im Jugendstrafvollzug.

VI. Probleme der Entlassung

WOLFGANG FEUERHELM: Pauschaler Sicherheits-Check statt individueller Prognose? Die Neuregelung der Strafrestaussetzung zur Bewährung. - JOZEF JAKUB WASIK: Zur Geschichte der Strafrestaussetzung in Polen (1917 - 1997). - GÜNTER BLAU: Bemerkungen zur nichtstaatlichen Entlassenenhilfe.

VII. Besondere Formen des Freiheitsentzuges

MANFRED SEEBODE: Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. - KLAUS LÜDERSSEN: Gnadenweiser Erlaß von Ersatzfreiheitsstrafen? - GABRIELE DOLDE: Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung. - HANS-GEORG MEY und WOLFGANG WIRTH: Veränderte Vollzugspopulationen und kontinuierliche Vollzugsforschung: Der Jugendstrafvollzug im Blick des Kriminologischen Dienstes. - KLAUS KOEPSEL: Jugendarrest - Eine zeitgemäße Sanktionsform des Jugendstrafrechts?

VIII. Jugendstrafverfahren und Opferbeteiligung

HERIBERT OSTENDORF: Formalisierung der entformalisierten Verfahrensbeendigung im Jugendstrafrecht (Diversion)? - WERNER BEULKE: Die notwendige Verteidigung im Jugendstrafverfahren - Land in Sicht? - HEINZ SCHÖCH: Opferanwalt auf Staatskosten - Entstehungsgeschichte und Reichweite der §§ 397a, 406g StPO nach dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998.

IX. Jugend, Gewalt und Prävention

FRANZ HAMBURGER: Zurück ins 19. Jahrhundert? Alte und neue Debatten über Kinder- und Jugendkriminalität. - CHRISTIAN PFEIFFER und INGO DELZER: Wird die Jugend immer brutaler? Erste Befunde einer regionalen Aktenanalyse zur Jugendgewalt. - WOLFGANG HEINZ: Gewaltkriminalität in Deutschland. - MICHAEL WALTER: J.Q. Wilsons "broken windows" - Theorie als Grundlage konzeptioneller Änderungen im Jugendkriminalrecht? - HANS-JÖRG ALBRECHT: Anmerkungen zu Entwicklungen in der Kriminalpolitik.

X. Schicksale und Erinnerungen

RUDOLF BRUNNER: Weder Memoiren noch JGG-Kommentierung, sondern Ernte aus den Feldern der Praxis. - ULRICH EISENBERG: Über Vollzugsbedingungen im sowjetischen Internierungslager Sachsenhausen. Eine fragmentarische Darstellung anhand eines Einzelschicksals. - GÜNTER SPENDEL: Gustav Radbruch und Ricarda Huch.

Verzeichnis der Schriften von Alexander Böhm

Preisänderung vorbehalten

WALTER DE GRUYTER GMBH & CO KG
Genthiner Straße 13 · D-10785 Berlin
Tel. +49 (0)30 2 60 05-0
Fax +49 (0)30 2 60 05-251
Internet: www.deGruyter.de

W DE G de Gruyter
Berlin · New York

Die Neuauflage

Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Kommentar

Herausgegeben von Hans-Dieter Schwind, Alexander Böhm

3., neubearbeitete Auflage

1999. 20,5 x 14,5 cm. XXVIII, 1160 Seiten. Gebunden. DM 168,-/öS 1226,-/sFr 150,-

• ISBN 3-11-015004-2

(Sammlung Guttentag)

Die Neubearbeitung

bringt den Kommentar auf den Stand von Herbst 1998, teilweise auch darüber hinaus. Insoweit sind wiederum neue Rechtsprechung (z.B. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zum Arbeitsentgelt für Strafgefangene) und Literatur bzw. veröffentlichte Forschung, Statistik sowie Gesetzesänderungen berücksichtigt worden. Die wichtigste Änderung ist mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) vom 26. August 1998 erfolgt: eingefügt wurden Datenschutzvorschriften; geändert wurden verschiedene gesetzliche Regelungen, etwa zum Fernsehempfang. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 hat zu Änderungen der Vorschriften über die Behandlungsuntersuchung und die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt geführt.

Die Bearbeiter

dieses Kommentars sind mit der Praxis des Strafvollzuges durch verantwortliche berufliche Tätigkeit in Justizvollzugsanstalten oder Aufsichtsbehörden vertraut: Ministerialrat Dr. rer. pol. Peter Best, Hannover; Professor Dr. iur. Alexander Böhm, Professor für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug an der Universität Mainz; Ltd. Regierungsdirektor Walter Ittel, Wuppertal; Professor Dr. iur. Jörg-Martin Jehle, Professor für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug an der Universität Göttingen; Dr. iur. Klaus Koepsel, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland, Köln; Ltd. Regierungsdirektor i.R. Dr. iur. Paul Kühling, Celle; Regierungsdirektor Dr. iur. Michael Matzke, Berlin; Ltd. Regierungsdirektor a.D. Dr. rer. nat. Dipl.-Psych. Hans-Georg Mey, Hamm; Ministerialdirigent a.D. Johannes Müller, Celle; Pastor i.R. Peter Rassow, Celle; Dr. med. Wolfgang Riekenbrauck, Ltd. Medizinaldirektor, Fröndenberg; Ltd. Regierungsmedizinaldirektorin Dr. med. Ute Romkopf, Münster; Dr. iur. Karl Peter Rotthaus, Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Köln; Regierungsdirektorin Gabriele Schmid, Mainz; Ltd. Ministerialrat Manfred Schuler, Mainz; Professor Dr. Hans-Dieter Schwind, Professor für Kriminologie, Strafvollzug und Kriminalpolitik an der Ruhr-Universität Bochum; Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. iur. Gernot Steinhilper, Hannover; Ministerialrätin Dr. phil. Monica Steinhilper, Hannover; Oberregierungsrat Thomas Ullenbruch, Freiburg i.Br.; Regierungsdirektor Dipl.-Soz. Wolfgang Wirth, Düsseldorf.

Aus Besprechungen der Vorauflagen:

"...Die inhaltliche Kontinuität der Kommentierung, die durchweg hohes wissenschaftliches Niveau erreicht, bleibt in der Neuauflage gewahrt. ... Der Schwind/Böhm ist zum Standardwerk des Strafvollzugsrechts geworden. Er zeichnet sich in gleicher Weise durch hervorragende praktische Brauchbarkeit wie durch hohes wissenschaftliches Niveau aus. Er ist zur Lösung praktischer Probleme des Vollzugsalltags ebenso wie als Lehrkommentar im akademischen Unterricht ausgezeichnet brauchbar. Diesem vorbildlichen Werk ist eine weite Verbreitung zu wünschen."

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Schneider, Münster
In: Juristische Rundschau

"... Fünfzehn Bearbeiter, vom Anstaltsseelsorger bis zum Professor für Kriminologie und Strafvollzug, unter ihnen zehn als Praktiker ausgewiesen durch langjährige Tätigkeit ‚an der Front', lassen in einer ausgewogenen Darstellung ein Bild des Strafvollzuges entstehen, das realistisch ist..."

Vors. Richter am LG Dr. Jürgen Franke, Hamburg
In: MDR

Ein Kommentar von Praktikern für Praktiker:

Strafverteidiger; Bewährungshelfer; Richter/Gerichte (insb. Strafvollstreckungskammern); Justizvollzugsanstalten; Justizvollzugsschulen; Anstaltspsychologen u. -pastoren; Sozialarbeiter im Strafvollzug; Vollzugsämter; Verbände und Organisationen der Straffälligenhilfe.

Preisänderung vorbehalten

WALTER DE GRUYTER GMBH & CO KG
Genthiner Straße 13 · D-10785 Berlin
Tel. +49 (0)30 2 60 05-0
Fax +49 (0)30 2 60 05-251
Internet: www.deGruyter.de

W DE G de Gruyter
Berlin · New York